

**Erläuterungen
zum
Landesvoranschlag
2002**



Land Salzburg

Für unser Land!

Allgemeine Erläuterungen

Der Landesvoranschlag 2002 ist im Sinne der am 28. Juni 1974 zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden getroffenen Vereinbarung über die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu erstellen. Mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl Nr 787/1996 idF BGBl II Nr 400/1997, wurde diese Vereinbarung als Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) rechtsverbindlich kundgemacht.

I) Die Einnahmen und Ausgaben sind nach folgenden Gesichtspunkten gegliedert:

1) Haushaltswirtschaftliche Gesichtspunkte:

Die dem Ansatz vorangestellte haushaltswirtschaftliche Gliederung sagt aus, ob es sich um ordentliche oder außerordentliche Einnahmen oder Ausgaben handelt.

Haushaltshinweis:

- 1 = Ordentlicher Haushalt - Ausgaben
- 2 = Ordentlicher Haushalt - Einnahmen
- 5 = Außerordentlicher Haushalt - Ausgaben
- 6 = Außerordentlicher Haushalt - Einnahmen

2) Funktionelle Gesichtspunkte:

a) Gruppen (1. Dekade)

Die gruppenweise Gliederung nach funktionellen Gesichtspunkten entspricht den Aufgaben, die von den Gebietskörperschaften zu besorgen sind und von diesen wahrgenommen werden.

Gruppenbezeichnung:

- 0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
- 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit
- 2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
- 3 Kunst, Kultur und Kultus
- 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung
- 5 Gesundheit
- 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr
- 7 Wirtschaftsförderung
- 8 Dienstleistungen
- 9 Finanzwirtschaft

b) Abschnitte (1. und 2. Dekade)

Die Aufgaben sind abschnittsweise derartig zusammengefasst, dass jedem Abschnitt nur ein Aufgabenbereich des in Anlehnung an das vom Bund angewendete UNO-Schema entspricht.

c) Unterabschnitte (1. bis 3. Dekade)

Diese fassen in Oberbegriffen die einzelnen Aufgaben zusammen und umschreiben sie.

d) Teilabschnitte (1. bis 4. bzw. 5. Dekade)

Sie geben über die Aufgabenbesorgung Auskunft.

3) Finanzwirtschaftliche Gesichtspunkte (6. Dekade):

laufende Gebarung	AUSGABEN	Vermögens- gebarung
0	Leistungen für Personal	-
1	Amtssachausgaben	-
-	Ausgaben für Anlagen, Pflicht	2
-	Ausgaben für Anlagen, Ermessen	3
4	Förderungsausgaben, Pflicht	6
5	Förderungsausgaben, Ermessen	7
8	Sonstige Sachausgaben, Pflicht	8
9	Sonstige Sachausgaben, Ermessen	9
	EINNAHMEN	
	Einnahmen mit Zweckwidmung	
0	Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung (gesetzliche und vertragliche Verpflichtung)	2
1	Einnahmen mit Zweckwidmung (zur Deckung bestimmter Ausgaben vorbehaltene Einnahmen, wie Einnahmen von Verwaltungsfonds, - soweit brutto veranschlagt -)	3
	Sonstige Einnahmen	
4	Einnahmen mit Gegenverrechnung im eigenen Voranschlag (Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen)	7
5	Allgemeine Deckungsmittel	8
6	Einnahmen zum Haushaltsausgleich (Erlöse aus Kredit- operationen, Behebungen aus nicht zweckgebundenen Rücklagen, Zuführung aus einem anderen Haushalt)	9

Zu den Leistungen für Personal ('0') gehören alle Ausgaben, welche unter den Posten der Postenklasse 5 ausgewiesen sind. Nicht zu den Ausgaben für Leistungen für Personal gehören Bezüge der Abgeordneten zum Landtag, Mitglieder der Landesregierung und Pensionen sowie Vorschüsse an Bezugsempfänger und Pensionisten.

Unter Amtssachausgaben ('1') sind die gesamten Ausgaben des Amtes zu veranschlagen, um dieses verwaltungstechnisch einzurichten, betriebsfähig zu erhalten und zu betreiben; dazu gehören insbesondere die Kosten für die Unterbringung der Behörden und Ämter, Amts- und Kanzleierfordernisse, Beleuchtung, Beheizung, Drucksorten, Telegraf, Fernsprecher und andere technische Hilfsmittel.

Zu den Ausgaben für Anlagen ('2' und '3') zählen insbesondere die Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit es sich um wertvermehrende Ausgaben handelt.

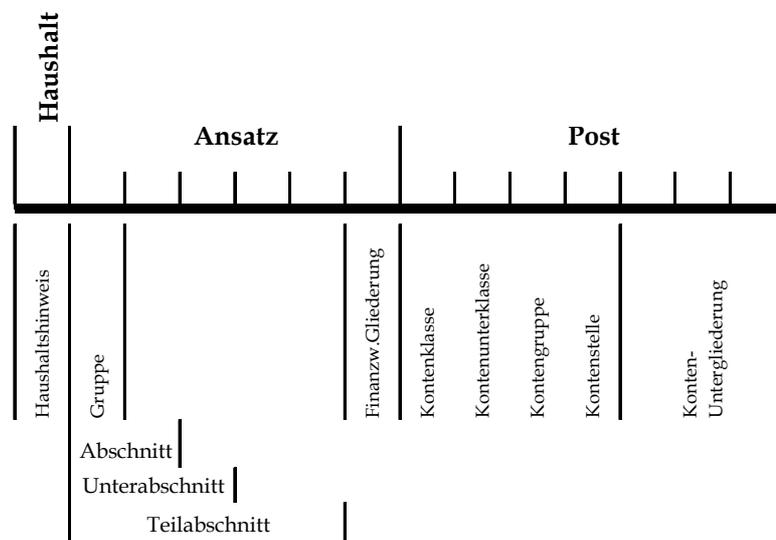
Förderungsausgaben ('4', '5', '6' und '7') sind Ausgaben für Maßnahmen Dritter, die zur Erfüllung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher und sonstiger staatspolitischer oder gesellschaftspolitischer Aufgaben getroffen werden.

Zu den sonstigen Sachausgaben ('8' und '9') gehören alle Ausgaben, die nach Ausscheidung der Personalausgaben, der Amtssachausgaben, der Ausgaben für Anlagen und der Förderungsausgaben verbleiben, insbesondere Ausgaben für den Sachaufwand in den Anstalten und Betrieben.

4) Ökonomische Gesichtspunkte:

Die Gliederung des Postenverzeichnisses nach ökonomischen Gesichtspunkten nimmt nicht nur auf betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Erfordernisse Bedacht, sondern berücksichtigt auch die Wechselbeziehungen der Gebietskörperschaften untereinander und die damit verbundenen Geldströme.

5) Schematische Darstellung eines Haushaltsansatzes:



II) Der Hauptteil des Landesvoranschlags für 2002 enthält

- 1) die Gliederung bis zum finanzgesetzlichen Ansatz (Gruppe, Abschnitt, Unterabschnitt, Teilabschnitt und finanzwirtschaftliche Gliederung) in der ersten bis sechsten Dekade,
 - 2) die Postengliederung,
 - 3) den Dienstpostenplan,
 - 4) den Kraftfahrzeugsystemisierungsplan,
 - 5) die Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten,
- und
- 6) das Verzeichnis über deckungsfähige Ausgabenansätze.

III) In den Beilagen sind die Gliederung in Untervoranschläge und Wirtschaftspläne, die Arbeitsprogramme und sonstige Zusammenstellungen enthalten.

Erläuterungen zum Personalaufwand

Der Personalaufwand 2002 wurde im Bereich der Landesverwaltung nach dem Ist-Stand (Stichtag 1. bzw. 15. Juli 2001) und im Bereich der Landesanstalten nach dem Dienstpostenplan ermittelt.

Ein Nachweis über den gesamten Personalaufwand des Landes ist in der nachfolgenden Seite sowie in den Beilagen zum Landesvoranschlag ersichtlich (ohne Betriebe und wirtschaftliche Unternehmungen).

Berechnungsgrundlagen:

Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, LGBl Nr 1/1987 idF LGBl Nr 46/2001

Gehaltsgesetz 1956, BGBl Nr 54/1956 idgF

Salzburger Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4/2000 idF LGBl Nr 26/2001

Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl Nr 86/1948 idgF

Sonstige besoldungsrechtliche Bestimmungen

Die Dienstposten- und Stellenpläne bilden einen Teil des Voranschlages (Art. V Abs.1 Landeshaushaltsgesetz).

Der Berechnung des Personalaufwandes wurde zugrundegelegt:

- a) Vorsorge für die allgemeine Bezugserhöhung von 0,8 %
- b) Biennialvorrückungen zum 1.1. und 1.7.2002

GESAMTHAUSHALT - SCHULDENSTAND - SCHULDENDIENST

Jahr	Gesamthaushalt		Schuldenstand		Schuldendienst	
	Betrag i. T. Euro	Steigerung in %	Betrag i. T. Euro	Steigerung in %	Betrag i. T. Euro	Steigerung in %
1984	667.329	100,0%	269.398	100,0%	39.193	100,0%
1985	712.280	106,7%	294.108	109,2%	44.515	113,6%
1986	760.781	114,0%	328.259	121,8%	39.778	101,5%
1987	784.598	117,6%	360.066	133,7%	38.002	97,0%
1988	833.638	124,9%	385.294	143,0%	42.908	109,5%
1989	847.374	127,0%	403.743	149,9%	47.426	121,0%
1990	910.543	136,4%	423.316	157,1%	50.802	129,6%
1991	999.635	149,8%	437.331	162,3%	54.957	140,2%
1992	1.094.008	163,9%	442.086	164,1%	57.844	147,6%
1993	1.236.228	185,3%	445.296	165,3%	56.219	143,4%
1994	1.292.213	193,6%	445.296	165,3%	52.972	135,2%
1995	1.379.133	206,7%	483.563	179,5%	52.907	135,0%
1996	1.430.207	214,3%	515.434	191,3%	62.814	160,3%
1997	1.509.718	226,2%	529.814	196,7%	66.515	169,7%
1998	1.698.166	254,5%	479.467	178,0%	71.257	181,8%
1999	1.608.187	241,0%	479.283	177,9%	66.552	169,8%
2000	1.703.920	255,3%	476.686	176,9%	76.586	195,4%
2001	1.302.297	195,2%	462.184	171,6%	73.707	188,1%
2002	1.353.050	202,8%	448.899	166,6%	58.363	148,9%

Anmerkung:

- 1) 1984 bis 2000 Rechnungsabschlüsse
- 2) 2001 und 2002 Landesvoranschläge

1/00003 Förderung der Landtagsparteien**1.572.500**

Gemäß § 8 des Salzburger Parteienförderungsgesetzes, LGBL Nr 79/1981 idF LGBL Nr 85/1999, erhalten die Landtagsparteien für Zwecke ihrer politischen Aufgabenerfüllung einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit Förderungsmittel des Landes. Die Unterstützung besteht in monatlichen und vierteljährlichen Leistungen.

Im Jahr 2002 werden die monatlichen Leistungen 2.007 Euro je Mandat im Salzburger Landtag betragen. Der Jahresbetrag der vierteljährlichen Leistungen ermittelt sich ebenfalls unter Berücksichtigung der Anzahl der Mandate der Landtagspartei bzw. des Landtagsklubs und nach den durchschnittlichen jährlichen Bruttopersonalkosten der in Landesratsbüros in vergleichbarer Verwendung befindlichen Landesvertragsbediensteten.

Werden den Landtagsparteien vom Amt der Landesregierung Bedienstete zur Verfügung gestellt, vermindert sich der Jahresbetrag entsprechend den durchschnittlichen jährlichen Bruttopersonalkosten für diese Bediensteten (§ 10 Abs 4 leg cit).

Die Erhöhung gegenüber dem Landesvoranschlag 2001 ist darauf zurückzuführen, dass die haushaltsmäßige Darstellung der Unterstützung der Landtagsarbeit brutto erfolgt. Die anzurechnenden Personalkosten werden als Refundierung beim H-Ansatz 2/02000 verrechnet.

002 Landeskontrolleinrichtung**1/00200 Landesrechnungshof****641.100**

Gesetz vom 16. Dezember 1992 über die Einrichtung eines Landesrechnungshofes (Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993), LGBL Nr 35/1993 idF LGBL Nr 5/1998.

Gemäß § 1 Abs 2 leg cit ist der Landesrechnungshof, soweit nichts anderes bestimmt ist, ein Organ des Landtages und bei der Besorgung seiner Kontrollaufgaben an keinerlei Weisungen der Landesregierung oder des Landeshauptmannes gebunden.

Der Landesrechnungshof besteht aus dem Direktor des Landesrechnungshofes und den für eine wirksame Aufgabenbesorgung erforderlichen Prüfern und weiteren Bediensteten.

Die räumlichen Erfordernisse sind dem Landesrechnungshof entsprechend der sonstigen sachlichen Ausstattung von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

Vorgesorgt ist für die sich im Rahmen der Aufgabenbesorgung des Landesrechnungshofes ergebenden personellen (Euro 621.100) und sachlichen (Euro 21.800) Erfordernisse.

2/00200 Landesrechnungshof**11.500**

Die Einnahmen ergeben sich aus Pensionsbeiträgen.

01 Landesregierung**010 Allgemeine Angelegenheiten****1/01000 Bezüge der Regierungsmitglieder****1.398.800**

Gesetz vom 23. Oktober 1997 zur Regelung der Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung und des Direktors des Landesrechnungshofes, des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates, der Bürgermeister der Salzburger Gemeinden und der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Salzburger Landwirtschaftskammer (Salzburger Bezügegesetz 1998 - S.BG 1998), LGBL Nr 3/1998 idF LGBL Nr 70/2001, in Verbindung mit dem Gesetz vom 9. Juli 1972 über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz), BGBL Nr 273/1972 idgF, sowie dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre

Bezügebegrenzungsgesetz), BGBl I Nr 64/1997 idgF.

Den Mitgliedern der Landesregierung gebühren nach Maßgabe der genannten gesetzlichen Bestimmungen monatliche Bezüge, Sonderzahlungen und Reisekostenersätze sowie Ansprüche auf Bezugsfortzahlung nach Beendigung ihrer Funktionsausübung.

Als monatlicher Bezug gebühren gemäß § 4 Abs 1 Salzburger Bezügegesetz in der Fassung der Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 29. Juni 2001 über die Anpassung der Höhe der monatlichen Bezüge nach dem Salzburger Bezügegesetz, LGBl Nr 70/2001, mit Wirksamkeit 1. Juli 2001:

- dem Landeshauptmann	S	199.061	(Euro 14.466,30)
- einem Landeshauptmann-Stellvertreter	S	183.748	(Euro 13.353,50)
- einem Landesrat	S	173.540	(Euro 12.611,70)

Diese Beträge verändern sich jährlich gemäß § 4 Abs 5 leg cit um den nach Maßgabe des § 3 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl I Nr 64/1997 idgF, kundgemachten Anpassungsfaktor.

Die monatlichen Bezüge des Landeshauptmannes werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstigen Funktionäre (Bezügegesetz), BGBl Nr 273/1972 idgF, vom Bund refundiert.

2/01000 Bezüge der Regierungsmitglieder, Beiträge 383.900

Die Einnahmen ergeben sich aus dem Kostenersatz des Bundes für die Bezüge des Landeshauptmannes.

1/01001 Ruhe- und Versorgungsbezüge 1.102.100

Auf die Erläuterungen zum H-Ansatz 1/01000 und den Nachweis über die Ruhe- und Versorgungsbezüge wird hingewiesen.

2/01001 Ruhe- und Versorgungsbezüge, Beiträge 130.700

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/01000 wird hingewiesen. Einnahmen ergeben sich aus Pensionsbeiträgen.

1/01002 Verfügungsmittel der Landesregierung 27.500

Für den Landeshauptmann (Euro 8.300) sowie für die Landeshauptmann-Stellvertreterin und den Landeshauptmann-Stellvertreter sowie für die Landesrätin und für die Landesräte (je Euro 3.200) sind Verfügungsmittel vorgesehen.

011 Repräsentation

1/01100 Repräsentation 421.600

Mit den präliminierten Ausgaben werden Repräsentationsaufgaben der Landesregierung bestritten. Vorgesorgt wird für die Vorbereitung und Durchführung von Staatsbesuchen, Salzburg-Aufenthalten ausländischer Delegationen, Empfängen, Gedenkveranstaltungen, Symposien, Enqueten und sonstiger repräsentativer Veranstaltungen.

012 Ehrungen und Auszeichnungen

1/01200 Ehrungen 10.600

Hieraus werden die Kosten für die Nachbeschaffung von Ehrenzeichen und Ehrenbechern des Landes Salzburg, die durch den Herrn Landeshauptmann persönlich überreicht werden, sowie der würdige Ablauf von Ehrungen finanziert.

1/01202 Übrige Maßnahmen 105.800

Vorgesorgt wird für die Nachbeschaffung von Ehrenpreisen des Landes Salzburg, Erbhoftafeln, Ehrengeschenken sowie repräsentativer Handelswaren, Büchern und für sonstige nicht vorhersehbare Ausgaben.

019 Sonstige Maßnahmen

1/01900 Sicherheitsmaßnahmen 5.100

Für Konfidentengelder sowie für Anschaffung von Ausrüstungen und Geräten für die Sicherheitseinrichtungen im Land Salzburg werden Mittel des Landes bereitgestellt.

02 Amt der Landesregierung

020 Allgemeine Angelegenheiten

1/02000 Amtsbetrieb, Personal 72.136.400

Auf die allgemeinen Erläuterungen zum Personalaufwand sowie auf den Nachweis für Personalausgaben wird hingewiesen.

Für das Jahr 2002 ist eine allgemeine Bezugserhöhung von 0,8 % monatlich berücksichtigt.

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 24.8.2000, Zahl 0/91-1660/276-2000, Reformen und Sparmaßnahmen zur Konsolidierung des Landeshaushaltes beschlossen.

Im Bereich des Amtes der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften sind entsprechend dem zitierten Beschluss keine Personalaufnahmen mehr durchzuführen. Ausgenommen hievon sind folgende Sachverhalte:

1. Aufnahmen aufgrund bereits erfolgter oder genehmigter Stellenausschreibungen, sofern eine Besetzung notwendig ist.
2. Die Ausbildung von Lehrlingen.
3. Ersatzaufnahmen von Behinderten.
4. Ersatzaufnahmen für Dienststellen, bei denen der Personalabteilung nachgewiesen wird, dass
 - a) die Realisierung des Soll-Personalstandes auf Grund früherer Einsparungsvorgaben erfolgt ist,
 - b) alle Möglichkeiten zur Vereinfachung und Reduzierung der Aufgabenwahrnehmung sowie eine Verbesserung der Abläufe genutzt wurden,
 - c) durch eine Nichtnachbesetzung eine Wahrnehmung von wichtigen Aufgaben der Landesverwaltung nicht mehr sichergestellt werden kann,
 - d) eine externe Vergabe dieser Arbeiten nicht oder nur zu höheren Kosten möglich wäre,
 - e) im jeweiligen Beruf keine Arbeitskraft vorhanden ist, die aus einem anderen Bereich des Landesdienstes ersatzlos abgezogen werden kann.
5. Führungsfunktionen oder bewertete A II-VIII Positionen, die landesintern nicht adäquat nachbesetzt werden können.

Die Maßnahmen betreffend den Personalstopp sollen befristet bis zum Ende des Jahres 2002 gelten.

Darüber hinaus wurden Vorschläge für die Vorgangsweise zur Reduktion des derzeitigen Aufgabenkataloges (Aufgabenreform) erarbeitet und die daraus resultierenden Maßnahmen zur Verbesserung der Aufbauorganisation im Bereich des Amtes der Landesregierung (Zusammenlegung von Abteilungen, Fachabteilungen, Referaten und Fachreferentenstellen) werden realisiert.

2/02000 Amtsbetrieb, Ersätze für Personal 3.916.300

Die Einnahmen ergeben sich aus Personalkosten-Rückverrechnungen und aus Bezugsersatzungen für Landesbedienstete in anderen Dienstverwendungen.

1/02001 Amtsbetrieb 2.897.900

Zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes ist für folgende Ausgaben vorgesorgt:

- Anschaffung der erforderlichen Büromittel
- Ankauf von Druckwerken

- Ankauf von Fachbüchern und Fachzeitschriften
- Ankauf von Zeitungen
- Ankauf von Dienstbekleidung
- Ankauf medizinischer Behelfe
- Ankauf von Papier
- Anmietung von Kopier- und Vervielfältigungsgeräten
- Instandhaltung der Büromaschinen
- Portogebühren
- Gerichts- und Anwaltskosten
- Buchbindearbeiten
- Zeitungseinschaltungen
- Ankauf von Büromaschinen
- Ankauf von Geräten der Sicherheitsverwaltung
- Ankauf von Druckerei- und Postbearbeitungsmaschinen
- Ankauf von sonstigen technischen Geräten, die für den Amtsbetrieb notwendig sind.

2/02001 Amtsbetrieb, sonstige Ersätze 1.463.900

Die Einnahmen ergeben sich aus Verwaltungskostenersätzen, Ersätzen für Druckwerke, Ersätzen für Anbotsunterlagen, Ersätzen für Handelswaren, Verkauf von Altmaterial, Kommissionsgebühren, Verfahrenskostenersätzen, Beförsterungsbeiträgen, Verwaltungsstrafen, Rückersätzen des Bundes, usw.

1/02010 Bürogebäude (Allgemein) 4.891.100

Für die Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie für notwendige Adaptierungsmaßnahmen in den eigenen und angemieteten Amtsgebäuden ist finanzielle Vorsorge getroffen.

Darüber hinaus ist im außerordentlichen Haushalt für diverse größere Instandhaltungsmaßnahmen (Chiemseehof, Seb.-Stief-Gasse, Michael-Pacher-Straße 36, Verkabelung von Amtsgebäuden, etc.) budgetäre Vorsorge getroffen.

2/02010 Bürogebäude (Allgemein) 539.400

Einnahmen aus Miet- und Pachtzinsen, Betriebskostenersätzen, Beiträgen des Bundes, etc.

1/02011 Bürogebäude (mit vorwiegend techn. Einrichtung) 8.500

Amtsgebäude mit vorwiegend technischer Einrichtung sind die Autobahnverwaltungen, Straßenmeistereien und die KFZ-Prüfstellen. Der Kredit dient zur Gewährleistung der erforderlichen Betriebs- und Instandhaltungsmaßnahmen.

1/02012 KFZ-Prüfstelle, Neubau 345.000

Für die durch die SABFINANZ errichtete neue KFZ-Prüfstelle ergeben sich für 2002 voraussichtliche Leasingraten für das Gebäude in Höhe von Euro 345.000.

In Bezug auf die laufende Gebarung der KFZ-Prüfstelle darf auf den Haushaltsansatz 05200 hingewiesen werden.

1/02020 Dienstkraftwagen 343.600

Von der Präsidialabteilung werden im Jahr 2002 insgesamt 67 im Eigentum des Landes stehende Dienstfahrzeuge zentral verwaltet. Vorgesorgt ist für den laufenden Betrieb. Gemäß den Richtlinien für die Anschaffung von Dienstfahrzeugen aus dem Jahre 1990 sollen Kraftfahrzeuge ausgetauscht werden, die eine Kilometerleistung von 180.000 km (Regierungsfahrzeuge) bzw. 150.000 km (übrige Fahrzeuge) aufweisen.

Im Jahr 2002 ist der Austausch von zwei Regierungsfahrzeugen und zwei weiteren Dienstfahrzeugen entsprechend den Richtlinien für den Ankauf von Dienstfahrzeugen vorgesehen.

2/02020 Dienstkraftwagen 71.800

Die Einnahmen ergeben sich aus dem Verkauf der Altfahrzeuge, aus Rückersätzen von Betriebskosten und Kostenersätzen gemäß § 10 Salzburger Bezugesetz 1998.

1/02030 Elektronische Datenverarbeitung**6.222.300**

Die Landesinformatik hat zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung für Folgendes vorgesorgt:

- Ankauf von Hard- und Software
- Ankauf und Miete von Fernsprechanlagen
- Ankauf von Installationsmaterial
- Wartung von Hard- und Software
- Instandhaltung der Fernsprechanlagen
- Fernsprechgebühren
- Gebühren für Datenleitungen
- Spezielle Ausbildungserfordernisse im EDV-Bereich
- EDV-Systemberatung und Entwicklungsaufträge
- Lizenzgebühren für Software
- Sicherheitseinrichtungen und Klimaanlage

2/02030 Elektronische Datenverarbeitung**1.422.900**

Die Einnahmen ergeben sich aus Kostenersätzen durch die Bezirkshauptmannschaften, die landeseigenen Krankenanstalten und diverse andere Einrichtungen. Weiters ergeben sich Einnahmen infolge der EDV-Unterstützung im Rahmen des Gemeindeservices, durch die COM-Verfilmung, durch die Vermietung von DV-Applikationen und durch den Verkauf von DV-Programmen.

1/02090 Verbindungsstelle der Bundesländer**151.900**

Für 2002 wird für die Verbindungsstelle der Bundesländer ein Gesamtaufwand von Euro 1.860.592,93 angenommen, welcher sich wie folgt aufteilt:

- Euro 1.411.709,55 Personalausgaben
- Euro 32.393,38 Reisegebühren
- Euro 300.190,00 Sachausgaben der Verbindungsstelle Wien
- Euro 116.300,00 Sachausgaben für die EU-Mission Brüssel, Ländervertretung

Der Anteil des Bundeslandes Salzburg beträgt hieraus 8,16 % bzw. Euro 151.900,--.

Der Gesamtaufwand der Verbindungsstelle wird sich 2002 gegenüber 2001 um 4,8 % erhöhen, dies ist auf den erhöhten Personalaufwand (+ 9,35 %) sowie auf die niedrigeren Sachaufwände für die VST/Wien (- 8,2 %) und VST/Brüssel (- 5,1 %) zurückzuführen.

1/02091 EU - Verbindungsbüro Brüssel**35.800**

Aufwendungen, insbesondere Amtssachausgaben, im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Betriebes des Salzburger Verbindungsbüros in Brüssel. Vorgesorgt ist unter anderem für Büroausstattung und -betrieb, Fachliteratur und Veranstaltungsorganisation.

1/02095 Behinderten-Einstellungsgesetz, Ausgleichstaxen**454.400**

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 über die Einstellung und Beschäftigung Behinderter (Behinderteneinstellungsgesetz), BGBl Nr 22/1970 idgF.

Gemäß § 1 leg cit sind alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, verpflichtet, begünstigte Behinderte im Sinne dieses Gesetzes einzustellen.

Die Dienstgeber haben eine Ausgleichstaxe zu entrichten, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt werden kann (§ 9 Abs 1 leg cit).

Die Ausgleichstaxe wurde ab 1.7.2001 auf Euro 196,22 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, erhöht.

Auf Grund dieser Erhöhung wurde im Jahr 2002 für die Ausgleichstaxe ein Betrag von 454.400 Euro vorgesehen.

2/02095	Behinderten-Einstellungsgesetz, Ausgleichstaxen	72.700
	Einnahmen ergeben sich aus erwarteten Kostenersätzen der Landeskliniken Salzburg.	
1/02099	Versicherungen - allgemein	290.300
	Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung der Versicherungsgestion des Landes ist der Regierungsbeschluss vom 6.5.1991, Zahl 0/9-R 1580/6-1991, der einheitliche Grundsätze der Risikopolitik (Katastrophen-, Interessens-, Zwangsprinzip) vorgibt. Auf seiner Grundlage werden in enger Kooperation mit dem beauftragten Versicherungsberater, der Firma Gregor Egger und Co. GesmbH, die Versicherungsverträge abgeschlossen.	
021	Information und Dokumentation	
1/02100	Presse- und Informationszentrum	460.600
	Aus diesen zur Verfügung stehenden Mitteln wird die Öffentlichkeitsarbeit für die Landespolitik und für das Landespressebüro, der Fotodienst, die APA-DOK sowie die Wartung und Leitung der APA-Online bestritten.	
	Für die Vergabe des Rene Marcic-Preises im Jahr 2002 wurde budgetäre Vorsorge getroffen. Die Vergabe erfolgt jeweils auf der Grundlage eines Regierungsbeschlusses.	
2/02100	Presse- und Informationszentrum	8.600
	Die Einnahmen ergeben sich aus dem Verkauf von Fotos an Tages- und Wochenzeitungen.	
1/02101	Landesgesetzblatt	60.300
	In den Ausgaben enthalten sind die gesamten Druckkosten für das Landesgesetzblatt, für die Ergänzungslieferungen des Salzburger Landesrechtes und für den jeweiligen Versand.	
2/02101	Landesgesetzblatt	21.800
	Die Einnahmen ergeben sich aus dem Verkauf von Landesgesetzblättern und dem Verkauf des Landesrechtes.	
1/02102	Salzburger Landeszeitung	469.600
	Die Finanzierung der Druckkosten für die amtliche Salzburger Landes-Zeitung und die Postwurfausgabe "Unser Land" soll mit dem präliminierten Kredit ebenso bestritten werden wie die Kosten des Versandes. Vorgesehen sind auch Honorare für Autoren und Fotografen.	
2/02102	Salzburger Landeszeitung	239.300
	Die präliminierten Einnahmen resultieren aus Inseraten, Abonnements und amtlichen Einschaltungen in der Salzburger Landeszeitung.	
1/02103	Publikationen	105.500
	Mit den Mitteln dieses Haushaltsansatzes werden sämtliche Publikationen des Landespressebüros bestritten: Salzburg Dokumentationen, Salzburg Informationen und Sonderpublikationen sowie die Herausgabe der Elternbriefe.	
2/02103	Publikationen	8.900
	Einnahmen werden aus dem Verkauf von Publikationen aus der Schriftenreihe des Landespressebüros sowie aus Inseraten erwartet.	
1/02104	Videobetrieb	24.400
	Mit diesen Mitteln wird der gesamte Betrieb des Videostudios sowie die Anschaffung von Geräten und Ausrüstungen für das Videostudio bestritten.	
2/02104	Videobetrieb	13.300
	Die Einnahmen ergeben sich aus dem Verkauf von Videos aus der Produktionsserie des Videostudios des Landespressebüros, aus der Abgeltung für Videoproduktionen, die im Auftrag Dritter hergestellt wurden, und aus Sponsor-	

einnahmen.

022 Raumordnung und Raumplanung

1/02200 Raumplanung 314.700

Aus diesem Kredit werden wissenschaftliche Erhebungen und Grundlagenforschungen, die Erstellung und Auswertung von Planunterlagen, die gesetzlich vorgeschriebene Raumforschung nach dem Salzburger Raumordnungsgesetz 1998, LGBl Nr 44/1998 idF LGBl Nr 68/2000, sowie die Bearbeitung von Entwicklungsprogrammen und die Förderung von Regionalprogrammen vorgenommen.

Schwerpunkte bilden die Ausarbeitung von Unterlagen des Salzburger Raumordnungskatasters, die Erstellung des Rohstoffsicherungskonzeptes und weiterer Sachprogramme sowie der Ankauf von Basisdaten und Nutzungsrechten zum Aufbau des "Salzburger Geographischen Informationssystems (SAGIS)". Für Studien und Gutachten im Rahmen der grenzüberschreitenden Regionalplanung wurde ebenfalls Vorsorge getroffen.

2/02200 Raumplanung 45.300

Die Einnahmen der Abteilung Raumplanung setzen sich zusammen aus:

- A) Gebühren und Schutzgebühren für Publikationen der Landesplanungstelle (zB Handbuch Raumordnung, Raumordnungsbericht, Handbuch Basisdaten).
- B) Einnahmen bei Weitergabe von SAGIS-Daten und DKM-Daten (Digitale Katastralmappe).
- C) Einnahmen bei Weitergabe von digitalen SAROK-Planunterlagen.

Die Einnahmen A), B) und C) sind zweckgebunden und werden unter anderem zum Ankauf von neuen Basisdaten oder DKM-Daten verwendet.

1/02201 Regionalplanung 259.900

Für die Beteiligung des Landes an den Kosten zur Ausarbeitung von Regionalprogrammen gemäß § 9 des Salzburger Raumordnungsgesetzes, LGBl Nr 44/1998 idF LGBl Nr 77/1999, wurde vorgesorgt (Regierungsbeschluss vom 3.7.1995, Zahl 0/91-593/78-1995).

Weiters soll mit diesen Mitteln die Förderung von Planungen in Zusammenhang mit dem EU-Aktionsprogramm EFRE gesichert werden.

Aufnahme/Erweiterung/Umschichtung aus Förderung für Auftrag Art. 10 EFRE Programm "Interkommunale Zusammenarbeit - Möglichkeiten des Finanzausgleiches":

Die Gesamtkosten betragen 108.000 Euro (1.486.112,40 öS).

Davon werden von der EU 50 % (54.000 Euro (743.056,20 öS)) kofinanziert.

Die Abwicklung dieser Kofinanzierung ist durch eine Fördervereinbarung mit dem BKA gesichert.

Die zweiten 50 % der Gesamtkosten werden mittels eines Kostenschlüssels von den weiteren fünf beteiligten Ländern (OÖ, V, Stmk, T und K) aufgeteilt. Die Nettobelastung für den Landeshaushalt beträgt 10.800 Euro.

Das Land Salzburg muss jedoch die Gesamtkosten im Vorhinein aufbringen und um Kofinanzierung bei der EU (BKA) und den anderen Bundesländern ansuchen bzw. entsprechend dem Kostenaufteilungsschlüssel die anteiligen Kosten anfordern (siehe H-Ansatz: 2/02201).

1/02202 Land-Invest 25.000

Für die Land-Invest Salzburger Baulandsicherungs GmbH sind für das Jahr 2002 Zinsenzuschussanteile des Landes bei treuhänderischen Grundkäufen der Land-Invest für die Gemeinden in Höhe von Euro 25.000 vorgesehen.

1/02211 Dorf- und Stadterneuerung 676.500

Mit Regierungsbeschluss vom 26.3.1993, Zahl 0/91-877/85-1993, wurde die Auslagerung der Landesstelle für Dorf- und Stadterneuerung genehmigt. Dem Beschluss entsprechend werden die Aufgaben der Dorf- und Stadterneuerung vom Fachbereich Dorf- und Stadterneuerung im SIR und der Schule der Dorferneuerung im Salzburger Bildungswerk wahrgenommen.

Für die Aufgabenerfüllung sind im oben erwähnten Regierungsbeschluss Beiträge für Personal- und Sachsubvention sowie Projektförderung mit einer jährlichen Valorisierung vorgesehen.

Zur Unterstützung der Dorferneuerungsprojekte ist auch die Vergabe von Förderungsmitteln für Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, Bürgerbeteiligung, Bestandsaufnahmen, Planungen und Konzepte sowie für Einzelmaßnahmen vorgesehen.

Entsprechend einer Studie von Univ.Doz.Dr. Walter Scherrer bewirkt der Einsatz von Förderungsmitteln im Rahmen der Dorf- und Stadterneuerung ein Vielfaches an Investitionen im privaten Bereich und erzeugt damit eine regionale Wirtschaftsbelebung.

1/02220 Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen 191.700

Das SIR ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Hauptaufgaben im Bereich Raumforschung bzw. Grundlagenforschung für die Raumplanung, Wohnberatung, Wohnbauforschung, im Bereich der Dorf- und Stadterneuerung sowie im Energiebereich liegen.

Der Vorstand des SIR ist das leitende Organ des Vereins und setzt sich ausschließlich aus Experten zu den Fachbereichen Raumordnung, Wohnungswesen und Umweltschutz zusammen.

Das SIR bietet seine Dienstleistungen den Mitgliedern (insbesondere den Gemeinden des Landes Salzburg) und anderen öffentlichen Körperschaften sowie auch der Privatwirtschaft an. Weiters wird vom SIR ein breites Fortbildungsprogramm im Bereich Raumplanung angeboten.

Das SIR verfügt zudem über eine äußerst umfangreiche Fachbibliothek zu den Fachbereichen Raumplanung, Wohnbauforschung sowie Dorf- und Stadterneuerung mit mehr als 8500 Publikationen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird dem Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen eine Landessubvention zur Verfügung gestellt.

1/02230 Österreichische Raumordnungskonferenz 38.000

Der Länderanteil an der Österreichischen Raumordnungskonferenz beträgt 50 % des Gesamtaufwandes. Die Aufteilung auf die Bundesländer erfolgt mit je 50 % nach der Volkszahl und linear.

Für den Bedarf im Jahr 2002 wurde Vorsorge getroffen.

1/02240 Salzburger Ortsnamenkommission 10.400

Aufgabe der Salzburger Ortsnamenkommission ist die Beratung des Salzburger Landtages, der Salzburger Landesregierung und des Landeshauptmannes von Salzburg (als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung) sowie von Dienststellen und Institutionen im Bundesland Salzburg in allen Angelegenheiten geographischer Namen (Toponomastik).

Die Salzburger Ortsnamenkommission besteht aus 15 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die in verschiedenen Fachgebieten tätig sind.

Von der Kommission werden Ortsnamen erfasst und gesammelt - insbesondere historische Ortsnamen, um die Bedeutung der Namen zu bewahren -, die Arbeiten an der Salzburger Ortsnamenkartei weitergeführt, bei der Einführung von Straßennamen und bei der richtigen Schreibweise für Orts- und Gewässernamen Hilfestellung geleistet.

Der Beitrag des Landes dient ua zur Abdeckung der Miet- und Bürokosten der Salzburger Ortsnamenkommission und für die Weiterführung der Arbeiten an der Salzburger Ortsnamenkartei.

023 Aufgabenerfüllung durch Dritte

1/02300 Entgelte für die Tätigkeit Dritter 1.168.300

Bei der Aufgabenerfüllung durch Dritte ist für folgende Angelegenheiten vorgesorgt:

- Honorare für Werkverträge
- Honorare für Gutachten
- Honorare für Forschungsaufträge
- Honorare für diverse Studien
- Sitzungsgelder und Entschädigungen für Mitglieder bei Kommissionen und Beiräten des Landes
- Maßnahmen zum Schutz des Waldes bzw. des Waldbodens
- Einholung berufskundlicher Gutachten zur Beurteilung von Dienst- oder Erwerbsunfähigkeiten von Landesbediensteten
- Refundierung von Spesen an die Salzburger Landeshilfe
- Refundierung von Kosten für die Vollziehung des Futtermittelgesetzes
- Kosten für die Begutachtung von Sicherheitsbetrachtungen im Umweltschutzbereich
- Kostenersatz für die Nutzung des statistischen Informationssystems des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und Honorare für statistische Erhebungen
- Kosten für Gutachten in EU-Angelegenheiten
- Wissenschaftliches Gutachten über wildökologische Raumplanung
- Fischereikonzept 2000 (Vorarbeit zur Fischereigesetznovelle)
- Erstellung eines Landschaftsinventars des Klein- und Fließgewässerkatasters
- Kosten für Auswahlverfahren für "Leitende Posten"
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines Museumskonzeptes (Regierungsbeschluss vom 18.3.1997, Zahl 0/9-R 1780/3-1997) über die Neuordnung der Salzburger Museen
- Kosten für die Verwaltungsreformprojekte
- Kosten für die Wartung des Salzburger Jagdkatasters durch die Salzburger Jägerschaft.

2/02300 Entgelte für die Tätigkeit Dritter 70.700

Die Einnahmen ergeben sich durch die neue Versicherungsgestaltung des Landes Salzburg.

1/02301 Staatsbürgerschaftsevidenz 209.600

Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985), BGBl Nr 311/1985 idGF, in Verbindung mit der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12.11.1999, LGBL Nr 106/1999, mit der der Bauschbetrag für den Ersatz der aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsenen Kosten festgelegt wird.

Gemäß § 48 leg cit hat das Land den Gemeinden jene Kosten zu ersetzen, die ihnen aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen. Die Festlegung der konkreten Höhe erfolgt durch Verordnung der Landesregierung für jedes begonnene Hundert der in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen. Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Anzahl der Personen maßgebend, die am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet waren.

1/02302 Altstadterhaltungskommission 80.000

Das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz, LGBL Nr 50/1980 idF LGBL Nr 39/1997, regelt die Entschädigung der Mitglieder der Altstadterhaltungskommission.

Für die Bezahlung des Sitzungsgeldes und des Verdienstentganges an die Mitglieder der Altstadterhaltungskommission und für die Bezahlung der Honorare für Gutachten, Gestaltungsvorschläge usw. ist Vorsorge getroffen.

1/02303 Landesumwelthanwaltschaft 327.200

Mit Gesetz vom 23. April 1998, LGBL Nr 67/1998 idF LGBL Nr 125/1998, (Landesumwelthanwaltschafts-Gesetz - LUA-G) wurde die Salzburger Landesumwelthanwaltschaft neu eingerichtet.

Gemäß § 3 Abs 4 leg cit hat das Land der Landesumwelthanwaltschaft die zur ordnungsgemäßen und wirkungsvollen Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Für folgende Kosten ist im Jahr 2002 vorgesorgt:

- Personalkosten	EURO 266.500
- Sachausgaben	EURO 60.700

zusammen	EURO 327.200

1/02320 Expertisen 72.700

Für die Einholung besonderer Expertisen wurde Vorsorge getroffen.

1/02350 Gesundheitsplanung 78.800

Für die Vergabe von Aufträgen an Dritte im Rahmen der Gesundheitsplanung, für das derzeit im Aufbau befindliche EDV-unterstützte Analyse- und Prognosesystem, welches die Teilbereiche Analyse der Morbidität und Mortalität, Prognose der Versorgungsbevölkerung, Abschätzung des Angebotes an Ärzten und nichtärztlichem medizinischen Personal, Substitutionsmöglichkeiten von medizinischen Leistungen, Prognose des Bettenbedarfs und Prognose des Personalbedarfs im intra- und extramuralen Bereich umfasst, ist vorgesorgt. Weiters wird 2002 ein Gesundheitsbericht für Salzburg erstellt. Im Jahr 2002 soll ein externes Gutachten über das Leistungsangebot und Umstrukturierungsmöglichkeiten innerhalb der Fondskrankenanstalten und anderen gemeinnützigen Krankenanstalten erstellt werden.

024 Aufgabenerfüllung für Dritte

0240 Projektierungs-, Bauleitungs-, Bauführungsausgaben

Gemäß § 1 Abs 2 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBI I Nr 3/2001, werden für Ausgaben für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben im Straßenbau 10 vH und bei allen übrigen Bauvorhaben 12 vH des endgültigen Bauaufwandes abgegolten.

1/02400 Bundeshochbau - Projektentwicklung 130.000

Für die Projektentwicklung sind Mittel für Planeraufwendungen im Jahr 2002 vorgesehen.
Vorleistungen für Grundlagenbeschaffung, Bestandserhebungen, Studien, PR-Maßnahmen im Projektvorfeld udgl.
Diese Aufwendungen sind für eine profunde Projektvorbereitung unumgänglich, auch kann eine Einflussnahme des Landes durch finanzielle Beteiligung an Vorstudien erfolgen.

2/02400 Bundeshochbau - Projektentwicklung 65.400

Für die Projektentwicklungstätigkeit werden Einnahmen auf Vertragsbasis mit ca. 1,5 % der voraussichtlichen Errichtungskosten lukriert.

1/02402 Bundesstraßen B 2.975.800

Die präliminierten Kredite dienen zur Abstattung von Honoraren Dritter, die mit Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben betraut sind.

Im Bereich Bundesstraßenverwaltung ergeben sich die wesentlichen Ausgaben für die Projekte "B 1, Umfahrung Straßwalchen", "B 1, Umfahrung Henndorf", "B 156, Umfahrung Lamprechtshausen", "B 163, St. Johann - Zufahrt Nord", "B 165, Umfahrung Mittersill", "B 311, Hasenbach West", "B 311, Unterflurtrasse Kirchham" sowie für die Unterflurtrassen in Radstadt (B 99), Anif (B 150) und Bergheim (B 156).

Weiters ist für Grundlagenerhebungen als Entscheidungshilfe für künftige Planungen vorgesorgt.

2/02402 Bundesstraßen B 3.500.400

Pauschalabgeltung des Bundes gemäß § 1 Abs 2 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBI I Nr 3/2001, für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsvorhaben im Bereich der Bundesstraßen B.

Auf die Erläuterungen beim Teilabschnitt 2/0240 wird hingewiesen.

2/02403 Bundeswasserbau 14.000

Pauschalabgeltung des Bundes gemäß § 1 Abs 2 FAG 2001, BGBl I Nr 3/2001, für Bauvorhaben im Bereich des Bundeswasserbaues.

Auf die allgemeinen Erläuterungen beim Teilabschnitt 2/0240 darf hingewiesen werden.

0241 Personalkostenersätze nach § 1 (2) FAG

Gemäß § 1 Abs 2 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001, trägt der Bund, soweit eine Übertragung nach Art 104 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl Nr 1/1930 idgF, stattgefunden hat, den Personal- und Sachaufwand der vom Land geleisteten Höhe für Bedienstete, die für Bau- und Erhaltungsarbeiten im Bereich der Bundesflüsse eingesetzt sind.

Die Personalkostenersätze für die Bundesstraßen A werden im Wege der ASFINAG (2/61000), für die Bundesstraßen B beim Ansatz 2/61800 vereinnahmt.

2/02413 Bundeswasserbau 287.600

Personalkostenersatz des Bundes gemäß § 1 Abs 2 FAG 2001, BGBl I Nr 3/2001, im Bereich der Bundesflüsse.

Auf die Erläuterungen beim Teilabschnitt 2/0241 wird hingewiesen.

03 Bezirkshauptmannschaften

030 Allgemeine Angelegenheiten

1) Die Gesamtgebarung der Bezirkshauptmannschaften Salzburg-Umgebung, Hallein, St.Johann, Tamsweg und Zell am See zeigt für die Jahre 2001 und 2002 zusammen folgendes Bild:

	2001	2002
Personal	Euro 18.834.981,--	Euro 19.136.800,--
Amtsbetrieb	Euro 3.900.642,--	Euro 3.965.300,--
Amtsgebäude	Euro 615.975,--	Euro 658.300,--
Dienstkraftwagen	Euro 46.220,--	Euro 46.500,--
	-----	-----
	Euro 23.397.818,--	Euro 23.806.900,--
Einnahmen	Euro 3.061.052,--	Euro 2.989.000,--
	-----	-----
Saldo	Euro 20.336.766,--	Euro 20.817.900,--
	-----	-----

Auf die im außerordentlichen Haushalt getroffene Vorsorge für bauliche Maßnahmen in den Bezirkshauptmannschaften darf hingewiesen werden.

2) Für den Personalaufwand in den fünf Bezirkshauptmannschaften wurde für das Jahr 2002 eine allgemeine Bezugserhöhung von 0,8 % monatlich berücksichtigt.

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 24.8.2000, Zahl 0/91-1660/276-2000, Reformen und Sparmaßnahmen zur Konsolidierung des Landeshaushaltes beschlossen.

Im Bereich der Bezirkshauptmannschaften sind entsprechend dem zitierten Beschluss keine Personalaufnahmen mehr durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind folgende Sachverhalte:

1. Aufnahmen aufgrund bereits erfolgter oder genehmigter Stellenausschreibungen, sofern eine Besetzung notwendig ist.
2. Die Ausbildung von Lehrlingen.
3. Ersatzaufnahmen von Behinderten.
4. Ersatzaufnahmen für Dienststellen, bei denen der Personalabteilung nachgewiesen wird, dass

- a) die Realisierung des Soll-Personalstandes auf Grund früherer Einsparungsvorhaben erfolgt ist,
 - b) alle Möglichkeiten zur Vereinfachung und Reduzierung der Aufgabenwahrnehmung sowie eine Verbesserung der Abläufe genutzt wurden,
 - c) durch eine Nichtnachbesetzung eine Wahrnehmung von wichtigen Aufgaben der Landesverwaltung nicht mehr sichergestellt werden kann,
 - d) eine externe Vergabe dieser Arbeiten nicht oder nur zu höheren Kosten möglich wäre,
 - e) im jeweiligen Beruf keine Arbeitskraft vorhanden ist, die aus einem anderen Bereich des Landesdienstes ersatzlos abgezogen werden kann.
5. Führungsfunktionen oder bewertete A II-VIII Positionen, die landesintern nicht adäquat nachbesetzt werden können.

Die Maßnahmen betreffend den Personalstopp sollen befristet bis zum Ende des Jahres 2002 gelten.

3) Darüber hinaus wurde für die Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes in den fünf Bezirkshauptmannschaften, für die Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie für kleinere Adaptierungsmaßnahmen in den Amtsgebäuden der Bezirkshauptmannschaften vorgesorgt. Für die Anmietung von Amtsräumen und für den Betrieb und die Instandhaltung der Dienstfahrzeuge in den Bezirkshauptmannschaften wurde ebenfalls Vorsorge getroffen.

0302 Bezirkshauptmannschaft Hallein

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand, für die Amtssachausgaben zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes, für Betriebs- und Instandhaltungskosten der Amtsgebäude und für Dienstfahrzeuge in der Bezirkshauptmannschaft Hallein.

1/03020	Personal, Bezirkshauptmannschaft Hallein	3.057.200
2/03020	Ersätze für Personal, BH Hallein	9.200
1/03021	Amtsbetrieb	522.000
2/03021	Amtsbetrieb, sonstige Ersätze	528.700
1/03022	Amtsgebäude	80.600
1/03023	Dienstkraftwagen	6.700

0303 Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand, für die Amtssachausgaben zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes, für Betriebs- und Instandhaltungskosten der Amtsgebäude und für Dienstfahrzeuge in der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung.

1/03030	Personal, Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung	5.525.600
2/03030	Ersätze für Personal, BH Salzburg-Umgebung	34.200
1/03031	Amtsbetrieb	1.347.000
2/03031	Amtsbetrieb, sonstige Ersätze	1.016.800
1/03032	Amtsgebäude	257.700
1/03033	Dienstkraftwagen	8.200

0304 Bezirkshauptmannschaft St.Johann i.Pg.

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand, für die Amtssachausgaben zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes, für Betriebs- und Instandhaltungskosten der Amtsgebäude und für Dienstfahrzeuge in der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau.

1/03040	Personal, Bezirkshauptmannschaft St.Johann i.Pg.	3.975.600
2/03040	Ersätze für Personal, BH St.Johann i.Pg.	11.800
1/03041	Amtsbetrieb	762.800
2/03041	Amtsbetrieb, sonstige Ersätze	522.600
1/03042	Amtsgebäude	107.000
2/03042	Amtsgebäude	2.200
Auf die im außerordentlichen Haushalt (5/03014) vorgesehenen baulichen Maßnahmen für die Bezirkshauptmannschaft St.Johann wird hingewiesen.		
1/03043	Dienstkraftwagen	9.200
2/03043	Dienstkraftwagen	400

0305 **Bezirkshauptmannschaft Tamsweg**

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand, für die Amtssachausgaben zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes, für Betriebs- und Instandhaltungskosten der Amtsgebäude und für Dienstfahrzeuge in der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg.

1/03050	Personal, Bezirkshauptmannschaft Tamsweg	2.235.400
2/03050	Ersätze für Personal, BH Tamsweg	22.400
1/03051	Amtsbetrieb	379.200
2/03051	Amtsbetrieb, sonstige Ersätze	244.700
1/03052	Amtsgebäude	70.000
2/03052	Amtsgebäude	9.200
1/03053	Dienstkraftwagen	6.000

0306 **Bezirkshauptmannschaft Zell am See**

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand, für die Amtssachausgaben zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes, für Betriebs- und Instandhaltungskosten der Amtsgebäude und für Dienstfahrzeuge in der Bezirkshauptmannschaft Zell am See.

1/03060	Personal, Bezirkshauptmannschaft Zell am See	4.343.000
2/03060	Ersätze für Personal, BH Zell am See	10.900
1/03061	Amtsbetrieb	954.300
2/03061	Amtsbetrieb, sonstige Ersätze	573.200
1/03062	Amtsgebäude	143.000
2/03062	Amtsgebäude	2.600

Auf die im außerordentlichen Haushalt (5/03016) vorgesehenen baulichen Maßnahmen für die Bezirkshauptmannschaft Zell am See wird hingewiesen.

1/03063	Dienstkraftwagen	16.400
2/03063	Dienstkraftwagen	100
04	Sonderämter	
045	Unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern	
1/04500	Unabhängiger Verwaltungssenat	1.014.600
	<p>Mit der B-VG Novelle 1988, BGBl Nr 685/1988, wurden zur Erhaltung und Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern geschaffen, wobei die näheren Bestimmungen über die Organisation, die Einrichtung sowie die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate einer landesgesetzlichen Regelung vorbehalten ist.</p> <p>Mit Gesetz vom 4. Juli 1990, LGBL Nr 65/1990 idF LGBL Nr 30/1999, "Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg", wurde der Unabhängige Verwaltungssenat für das Land Salzburg eingerichtet.</p> <p>Die veranschlagten Mittel dienen zur Abdeckung der personellen Erfordernisse in der Höhe von Euro 987.500 sowie für Sachausgaben von Euro 27.100, ua für Aufwand und Kostenersätze von Beschwerdeführern und für den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof.</p>	
2/04500	Unabhängiger Verwaltungssenat	1.300
	<p>Die Einnahmen ergeben sich aus Rückersätzen von Ausgaben (Ersatz von Verwaltungskosten und Barauslagen an den Unabhängigen Verwaltungssenat).</p>	
049	Sonstige Sonderämter	
1/04900	Ethikkommission	48.000
	<p>Mit den veranschlagten Mitteln werden die Bruttoperpersonalkosten für die Sachbearbeiterin im Ausmaß von 30 Wochenstunden sowie Sachausgaben (Gutachterhonorare, Literatur, Fortbildung, Ankauf eines EDV-Programmes) gemäß § 30 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes, LGBL Nr.24/2000, sowie § 40 Abs 3 des Arzneimittelgesetzes, BGBl Nr.185/1983, idgF, und § 57 Abs 1 des Medizinproduktegesetzes, BGBl Nr 657/1996, idgF, bestritten. Die Mehrausgaben sind durch Mehreinnahmen (Refundierung) gedeckt.</p>	
2/04900	Ethikkommission	50.900
	<p>Die korrespondierenden Ausgaben beim H-Ansatz 1/04900 sind von denjenigen Organisationseinheiten zu entrichten, die die klinischen Prüfungen von Arzneimitteln, Medizinprodukten oder neuen medizinischen Methoden im Sinne des § 12 c des Salzburger Krankenanstaltengesetzes, LGBL Nr 24/2000, des § 40 Arzneimittelgesetzes, BGBl Nr 185/1983 idgF, und § 57 Abs 1 des Medizinproduktegesetzes, BGBl Nr 657/1996 idgF, beanspruchen.</p>	
05	Sonstige Aufgaben der allgemeinen Verwaltung	
050	Aufsichtstätigkeit	
	<p>Vorgesorgt ist für den Aufwand für die vom Land bestellten Staatskommissäre für Sparkassen und Aufsichtsorgane bei den Sozialversicherungsträgern sowie für die Aufsicht bei der Salzburger Bauträger GesmbH. Der Aufwand wird rückvergütet.</p>	
1/05000	Staatskommissäre für Sparkassen	21.100
	<p>Auf die Erläuterungen beim Unterabschnitt 1/050 wird hingewiesen.</p>	
2/05000	Staatskommissäre für Sparkassen	21.100
	<p>Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückvergütung der Aufwendungen.</p>	
1/05090	Sonstige Aufsichtstätigkeit	16.400
	<p>Auf die Erläuterungen beim Unterabschnitt 1/050 wird hingewiesen.</p>	

2/05090 Sonstige Aufsichtstätigkeit 16.400

Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückvergütung der Aufwendungen.

051 Beratungsorgane

1/05100 Salzburger Patientenvertretung 164.700

Die Salzburger Patientenvertretung besteht auf Grundlage des § 22 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 - SKAG, LGBl Nr 24/2000. Seit 1. April 1996 ist diese unabhängige und weisungsfreie Institution, deren Hilfe kostenlos in Anspruch genommen werden kann, bereits tätig.

Zum Aufgabenfeld der Salzburger Patientenvertretung gehört die Behandlung von Patientenbeschwerden, die außergerichtliche Konfliktbereinigung, die Prüfung von Verbesserungsvorschlägen, die Information über Patientenrechte, das Verfassen von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen oder die Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen.

2/05100 Salzburger Patientenvertretung 243.000

Die Einnahmen ergeben sich aus Verwaltungskostensätzen von öffentlichen und privaten Krankenanstalten für die Abdeckung eines Teiles der Kosten der Salzburger Patientenvertretung.

Für die Finanzierung von Hilfeleistungen des Fonds für Härtefälle aufgrund medizinischer Behandlung ist die Heranziehung von Rücklagemitteln vorgesehen.

052 Prüfungstätigkeit

1/05200 KFZ-Prüfstelle 1.794.600

Die KFZ-Prüfstelle des Landes ist seit 1.1.1998 eine betriebsähnliche Einrichtung. Laut Statut sind die wesentlichen Leistungen in Produkten definiert. Die präliminierten Ausgaben sind für folgende Produkte vorgesehen:

- Fahrzeuggenehmigung
- Fahrzeugprüfung (Altfahrzeuge und auffällige Fahrzeuge - gemäß § 56 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl 267/1967 idgF)
- Lenkerprüfung
- Transportgenehmigungen
- Straßenverkehrskontrollen (technisch)
- Überprüfung der Ermächtigten, die "Pickerl" für Kraftfahrzeuge ausstellen (§ 57 a Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl 267/1967 idgF)
- Gutachten im Straßenverkehr (Bezirksverwaltungsbehörden und UVS)
- Privatwirtschaftliche Tätigkeiten.

Den Produkten werden intern nicht nur Ausgaben, sondern auch die Kosten zugeordnet, um unter anderem auch betriebswirtschaftlich steuern zu können. Bei den Produkten Fahrzeuggenehmigung und Transportgenehmigung handelt es bei den wesentlichen Einnahmen um Verwaltungsabgaben in der Höhe von voraussichtlich einer Million Euro, welche jedoch aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen nicht im Untervoranschlag der Kfz-Prüfstelle dargestellt werden können. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen stellt sich der Zuschussbedarf wie folgt dar:

Ausgaben Untervoranschlag Kfz-Prüfstelle	1 05200	Euro	1.794.600
Einnahmen Untervoranschlag Kfz-Prüfstelle	2 05200	Euro	845.000
Einnahmen Verwaltungsabgaben Kfz-Prüfstelle Gruppe 9		Euro	1.000.000
Überschuss		Euro	50.400

2/05200 KFZ-Prüfstelle 845.000

Gebarungsübersicht	2001	2002

Leistungen für Personal	Euro 1.073.306	Euro 1.008.800
Ausgaben für Anlagen	Euro 23.982	Euro 75.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 825.126	Euro 710.800

Summe Ausgaben	Euro 1.922.414	Euro 1.794.600
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm. Geb.	Euro -	Euro 51.000
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro -	Euro 4.000
Allgem. Deckungsmittel, Lauf.Geb.	Euro 952.305	Euro 790.000
Summe Einnahmen	Euro 952.305	Euro 845.000
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 970.109	- Euro 949.600

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

Die an die SABFINANZ zu entrichtenden Leasingraten für die KFZ-Prüfstelle werden beim Haushaltsansatz 1/02012 abgewickelt.

1/05212 Schiffsführerprüfungen 4.700

Für Honorare an Schiffsführerprüfungsorgane ist vorgesorgt.

2/05212 Schiffsführerprüfungen 6.000

Die Einnahmen ergeben sich aus der Leistung der Prüfungsgebühren.

1/05220 Gewerbeprüfungen (ohne Bau- und Baunebengewerbe) 61.700

Für die Abhaltung von Konzessions- und Ausbilderprüfungen (Gastgewerbe, Drogisten, Reisebüros, Fremdenführer, Technische Büros, Waffengewerbe, Berufsdetektive, Immobilienmakler- und -verwaltergewerbe, Inkassobüros, Befähigungsprüfungen für das Personenbeförderungs- und Güterbeförderungs-gewerbe) sind Prüfungsgebühren einzuheben, welche an die Prüfungsorgane weiterzuleiten sind.

2/05220 Gewerbeprüfungen (ohne Bau- und Baunebengewerbe) 69.000

Die eingehobenen Prüfungsgebühren werden abzüglich des Verwaltungsaufwandes an die Prüfungsorgane weitergeleitet.

1/05221 Prüfungen im Baugewerbe 58.800

Baugewerbe-Befähigungsprüfungen und Zivilterchnikerprüfungen:
Die eingehobenen Prüfungsgebühren sind an die Mitglieder der Prüfungskommissionen weiterzuleiten.

2/05221 Prüfungen im Baugewerbe 65.400

Baugewerbe-Befähigungsprüfungen und Zivilterchnikerprüfungen:
Für die Abhaltung von Prüfungen im Bau- und Baunebengewerbe sowie für Zivilterchnikerprüfungen sind Prüfungsgebühren einzuheben, welche nach Abzug des Verwaltungsaufwandes an die Mitglieder der Prüfungskommissionen weiterzuleiten sind.

1/05222 Prüfungen im Baunebengewerbe 28.000

Prüfungsentschädigung für die Befähigungsprüfung für Gas- und Wasserleitungsinstallateure sowie für die Elektrotechniker.

2/05222 Prüfungen im Baunebengewerbe 32.800

Unter diesem Ansatz werden die Prüfungsgebühren für Gas- und Wasserleitungsinstallateure und Elektrotechniker verbucht, welche nach Abzug des Verwaltungsaufwandes an die Prüfungsorgane weiterzuleiten sind.

1/05230 Prüfungen im Jagd- und Fischereiwesen 2.400

Für die Abhaltung von Prüfungen für den Jagdschutzdienst, für Berufsjägerprüfungen und für Prüfungen für den Fischereischutzdienst sind Prüfungsgebühren einzuheben, welche an die Prüfungsorgane weiterzuleiten sind.

2/05230 Prüfungen im Jagd- und Fischereiwesen 3.300

Die eingehobenen Prüfungsgebühren werden an die Prüfungsorgane weitergeleitet (abzüglich Verwaltungsaufwand).

1/05930 Beiträge nach dem Parteienförderungsgesetz 4.298.200

Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBl Nr 79/1981 idF LGBl Nr 85/1999.

Auf der Grundlage des zitierten Gesetzes erhalten die im Salzburger Landtag vertretenen Parteien Förderungsbeiträge, die sich aus einem Sockelbetrag und einem Steigerungsbetrag errechnen. Gemäß § 4 Abs 4 leg cit ist für die Berechnung des Sockelbetrages für 2001 der vom Statistischen Zentralamt verlautebarte Verbraucherpreisindex jeweils für den Monat Mai der Jahre 2000 und 2001 zur Wertsicherung heranzuziehen. Im Jahr 2002 beträgt der sich derart ermittelte Sockelbetrag Euro 97.685 bzw. S 1.344.174,90.

Der Steigerungsbetrag ist so zu berechnen, dass einer politischen Partei je bei der letzten Landtagswahl erzielttem Mandat im Salzburger Landtag und je sich daraus ergebendem Mandat im Bundesrat ein Betrag in der Höhe des jeweiligen Sockelbetrages zusteht.

1/05970 Schatzkammer - Projekte 109.000

Zusätzliche Aktivitäten bei den "Schatzkammer-Projekten Land Salzburg" nach dem Schatzkammer-Vorbild "Hohe Tauern" für die Bezirke Flachgau, Tennengau, Pongau, Lungau, Pinzgau (Rest) und Stadt Salzburg.

In den Jahren 2002 und 2003 ist in Zusammenarbeit mit dem Salzburger Museum Carolino Augusteum und dem Haus der Natur ein Projekt "Salzach" vorgesehen.

1/05980 Internationale Beziehungen (EU) 72.500

Der präliminierte Kreditbedarf dient zum einen der Unterstützung der EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein sowie der Förderung von EU-Aktivitäten Dritter (zB Jugendseminare). Zum anderen sollen aus diesen Mitteln europäische und internationale Aktivitäten des Landes Salzburg bestritten werden, wie etwa die Teilnahme an Austauschprogrammen regionaler Vereinigungen (Versammlung der Regionen Europas, etc). Weiters werden aus diesen Mitteln Maßnahmen zur Koordinierung der Europa-Information des Landes (Publikationen, Informationsveranstaltungen, Sachausstattung) finanziert.

1/05990 Übrige Aufgaben der Landesverwaltung 38.500

Ausgaben für Ausstellungen, Tagungen, Konferenzen (Landesbaudirektorenkonferenz, Internationales Planertreffen, Agrartechnische Fachtagungen, usw.), kleine Gastgeschenke (auf Beamtenebene), Belohnungen für freiwillige externe Helfer bei Veranstaltungen, Nebenkosten anlässlich von Kulturpreisverleihungen, Autobuskosten (Exkursionen, Fremdenführerprüfungen, usw.), verschiedene Ausgaben für Messen (zB Hohe Jagd), Essen und Getränke anlässlich von Wahlen und Volksabstimmungen, Spenden, Ersätze für Notfälle (zB Transportkosten für verunglückte Kinder), verschiedene Ausgaben für die Salzburg-Kommission, Bewirtung im Rahmen von Beförderungsfeiern der Landesbediensteten, Essen und Getränke anlässlich von Veranstaltungen des Landes ohne Repräsentationscharakter und sonstige unvorhersehbare Ausgaben, die keinen anderen Haushaltsansätzen zuzuordnen sind.

1/05992 Festspieleröffnung 28.300

Mit diesen Mitteln wird budgetäre Vorsorge für die Durchführung von Veranstaltungen anlässlich des Festes zur Festspieleröffnung getroffen.

07 Personalvertretung ohne Landeslehrer

070 Personalvertretung ohne Landeslehrer

1/07000 Beiträge für Aufgaben der Personalvertretung 20.800

Für die Aufgabenerfüllung der Personalvertretung im Bereich der Landesverwaltung sind Beiträge vorgesehen.

08	Pensionen ohne Lehrer (soweit nicht aufgeteilt)	
080	Pensionen ohne Lehrer (soweit nicht aufgeteilt)	
0800	Pensionen der Landesverwaltung	
1/08000	Ruhe- und Versorgungsbezüge	55.655.400
	Ruhe- und Versorgungsbezüge der pragmatisierten Bediensteten der Landesverwaltung.	
	Auf den Nachweis über den Pensionsaufwand wird hingewiesen.	
2/08000	Ruhe- und Versorgungsbezüge, Ersätze	19.469.000
	Einnahmen ergeben sich unter anderem aus Pensionsbeiträgen (Allgemeine Verwaltung), aus Pensionsabtretungen und Pensionskostenersätzen sowie -rückvergütungen des St.Johanns-Spitales, der Christian-Doppler-Klinik und des Landeskrankenhauses St.Veit.	
1/08001	Pensionsvorschüsse und Darlehen	3.400
	Vorsorge für die Vergabe von Pensionsvorschüssen und Darlehen im Jahr 2002.	
2/08001	Pensionsvorschüsse und Darlehen, Rückzahlung	1.600
	Aus der Rückzahlung von Pensionsvorschüssen und Darlehen werden Einnahmen erwartet.	
0801	Pensionen der Bürgermeister	
1/08010	Ruhe- und Versorgungsbezüge	2.500.000
	Gesetz vom 24. März 1976, LGBI Nr 39/1976 idF LGBI Nr 29/1999, über die Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane.	
	Gemäß § 6 leg cit sind vom Land einmalige Zuwendungen an Bürgermeister und Vizebürgermeister zu erbringen. Den Bürgermeistern und deren Hinterbliebenen gebühren bei bestimmten Voraussetzungen Ruhe- und Versorgungsbezüge (ab 9 Jahren Amtszeit oder zwei vollen Amtsperioden).	
	Zu den vom Land zu erbringenden Leistungen haben die Bürgermeister Beiträge zwischen 7,25 bis 14,5 % und die Gemeinden von 30 % der Entschädigung zu leisten. Der ungedeckte Aufwand des Landes wird gemäß § 6 Abs 3 leg cit je zur Hälfte vom Land und von den Gemeinden getragen.	
	Für Bürgermeister mit einer Amtszeit unter 9 Jahren bzw. Bürgermeister, die keine Optionserklärung abgegeben haben, sind im Jahr 2002 die von diesen geleisteten Pensionsbeiträge zu überweisen (an die Pensionsversicherung oder an eine Pensionskasse).	
	Auf den Nachweis über die Ruhe- und Versorgungsbezüge wird hingewiesen.	
2/08010	Ruhe- und Versorgungsbezüge, Ersätze	2.136.000
	Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/08010 wird hingewiesen.	
09	Personalbetreuung	
090	Bezugsvorschüsse und Darlehen	
1/09000	Bezugsvorschüsse	130.800
	Die Gewährung von Bezugsvorschüssen ist im § 23 Gehaltsgesetz, BGBI Nr 54/1956 idgF, bzw. § 25 Vertragsbedienstetengesetz, BGBI Nr 86/1948 idgF, sowie durch Diensterlässe geregelt.	
2/09000	Bezugsvorschüsse, Rückzahlung	150.000
	Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückzahlung von Bezugsvorschüssen, welche sich über mehrere Jahre erstrecken.	
1/09001	Darlehen	190.000
	Die Gewährung von Darlehen (erweiterte Bezugsvorschüsse) erfolgt in An-	

gleichung an die für den Bundesdienst geltende Regelung auf der Grundlage von Regierungsbeschlüssen.

2/09001 Darlehen, Rückzahlung 280.000

Die Einnahmen ergeben sich aus den Rückzahlungen gewährter Darlehen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

091 Personalausbildung und Personalfortbildung

1/09100 Salzburger Verwaltungsakademie 1.378.100

2/09100 Salzburger Verwaltungsakademie 634.900

Gebarungsübersicht	2001	2002
Leistungen für Personal	Euro 425.065	Euro 472.100
Ausgaben für Anlagen	Euro 1.453	Euro 1.500
Sonstige Sachausgaben	Euro 928.685	Euro 904.500
Summe Ausgaben	Euro 1.355.203	Euro 1.378.100
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro -	Euro -
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 16.206	Euro 16.500
Allgem. Deckungsmittel, Lauf.Geb.	Euro 570.627	Euro 618.400
Summe Einnahmen	Euro 586.833	Euro 634.900
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 768.370	- Euro 743.200

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

092 Gemeinschaftsverpflegung

1/09200 Verbilligter Mittagstisch 292.100

Das Land gewährt zur Förderung seiner Bediensteten einen Beitrag zum Zugang zu einem verbilligten Mittagstisch. Für den Bedarf im Jahr 2002 wurde Vorsorge getroffen.

093 Erholungsaktionen

1/09300 Erholungseinrichtungen 21.300

2/09300 Erholungseinrichtungen 7.300

Gebarungsübersicht	2001	2002
Leistungen für Personal	Euro -	Euro -
Ausgaben für Anlagen	Euro 1.090	Euro 1.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 21.730	Euro 20.300
Summe Ausgaben	Euro 22.820	Euro 21.300
Allgem. Deckungsmittel, Lauf.Geb.	Euro 7.267	Euro 7.300
Summe Einnahmen	Euro 7.267	Euro 7.300
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 15.553	- Euro 14.000

094 Gemeinschaftspflege

1/09400 Gemeinschaftspflege 88.000

Vorgesorgt ist für Zuschüsse für Betriebsausflüge und Feiern, für Betriebs-

abonnements des Theater- und Konzertringes sowie für sportliche Veranstaltungen.

2/09400 Gemeinschaftspflege, Ersätze 100

Einnahmen ergeben sich aus Rückersätzen von Ausgaben.

099 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/09990 Sonderbeihilfen für Landesbedienstete 100

Nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl Nr 333/1979 idgF, in Verbindung mit dem Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, LGBl Nr 1/1987 idgF, sind auf Grund von Disziplinarerkenntnissen eingegangene Geldstrafen und Geldbußen für Wohlfahrtszwecke zu Gunsten der Bediensteten zu verwenden (Verrechnungsansatz).

2/09990 Einnahmen aus Disziplinarerkenntnissen 100

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/09990 wird hingewiesen.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

13 Sonderpolizei

134 Flurpolizei

1/13400 Berg- und Naturwacht 107.300

Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73/1999 idF LGBl Nr 96/1999, sowie Berg- und Naturwachtverordnung, LGBl Nr 60/1979 idF LGBl Nr 48/1994.

Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden bei der Vollziehung des Naturschutzgesetzes werden ehrenamtliche Naturschutzwacheorgane bestellt.

Vorgesorgt wird für den erforderlichen Sachaufwand, für die Ausbildung, die Bedeckung der Barauslagen der Naturschutzwacheorgane sowie für die Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände der Wacheorgane.

16 Feuerwehrwesen

164 Förderung der Brandbekämpfung und Brandverhütung

1/16400 Beiträge aus dem Ertrag der Feuerschutzsteuer 3.197.600

Salzburger Feuerwehrgesetz 1978, LGBl Nr 59/1978 idF LGBl Nr 63/1996.

Vor der Verteilung der Feuerschutzsteuer werden für die Erhaltung der Landesfeuerwehrschule ein Betrag von Euro 232.600 und für den laufenden Betrieb ein Betrag von Euro 101.700 in Abzug gebracht. Die Aufteilung des Betrages von Euro 2.863.300 ist im Sinne des Regierungsbeschlusses vom 12.12.1985, Zahl 0/91-257/27-1985, wie folgt vorgesehen:

- a) der Landesfeuerwehrverband
 - 18 % zum laufenden und zum Investitionsaufwand (Euro 515.400)
 - 3 % für den Unfall-Versicherungs- und Sozialfonds (Euro 85.900) Euro 601.300
- b) der Salzburger Brandverhütungsfonds
 - 6 % zum laufenden und zum Investitionsaufwand Euro 171.800
- c) die freiwilligen Feuerwehren
 - 45 % vorwiegend zur Anschaffung von Geräten Euro 1.288.500
- d) die Stadtfeuerwehr Salzburg
 - 15 % zum laufenden und zum Investitionsaufwand Euro 429.500
- e) der Reservefonds
 - 4 % Zuführung zur Rücklage (Feuerwehrwesen) Euro 114.500
- f) 9 % zur Schaffung eines Fonds zur rascheren Erreichung der Mindestausrüstung der

Feuerwehren

Euro 257.700

zu a) Salzburger Feuerwehrgesetz 1978, LGBL Nr 59/1978 idgF.

Gemäß § 22 leg cit ist der Landesfeuerwehrverband eine Körperschaft öffentlichen Rechtes mit Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg.

zu b) Gesetz über die Schaffung eines Fonds zur Förderung der Brandverhütung und der Brandursachenermittlung im Lande Salzburg, LGBL Nr 76/1974 idF LGBL Nr 61/1986.

Gemäß § 3 leg cit hat der Fonds zur Erfüllung seiner Aufgabe eine "Salzburger Landesstelle für Brandverhütung" einzurichten und zu erhalten.

Soweit die Mittel des Fonds nicht aus den Erträgen des Fondsvermögens, aus Stiftungen oder aus sonstigen Zuwendungen und Einnahmen aufgebracht werden, sind sie durch Zuwendungen des Landes und im Übrigen durch Leistungen der im Land Salzburg tätigen Feuerversicherungsunternehmen aufzubringen (§ 4 leg cit). Die Zuwendungen des Landes sind dem Fonds bis zur Höhe von 11 vH des Landesanteiles an der Feuerschutzsteuer, höchstens aber in dem Ausmaß zu leisten, in welchem Mittel von den im Land Salzburg tätigen Feuerversicherungsunternehmen aufgebracht werden.

1/16401 Richtfunknetz der Feuerwehren 100

Verrechnungsansatz

1/16410 Landesfeuerweherschule 109.000

Nach der Ausfinanzierung der neu errichteten Landesfeuerweherschule ist seit 1996 ein Instandhaltungsbeitrag zur Erhaltung der Bausubstanz vorgesehen. Der Betrag entspricht anteilig einer 2 %-igen Abschreibungsquote.

169 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/16900 Besonderer Aufwand der Feuerwehren 45.100

Zur Sicherung des Nachwuchses in der Feuerwehr sollen 2002 Veranstaltungen der Feuerwehrjugend und Feuerwehr-Jugendleistungsbewerbe sowie der Ankauf von Ausrüstung und Geräten für die Feuerwehrjugend unterstützt werden.

17 Katastrophendienst

179 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/17900 Katastrophenhilfsdienst 42.600

Gesetz über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (Katastrophenhilfsgesetz, LGBL Nr 3/1975 idF LGBL Nr 89/1996).

Gemäß § 13 leg cit (Kennzeichnung des Katastrophenhilfsdienstes) wird für den notwendigen Sachaufwand (Dienstabzeichen, Hinweisschilder, Helme, Arbeitskleidung, Teileinrichtungen des Warn- und Alarmdienstes) vorgesorgt.

Der Aufwand für die Betreuung der Katastrophenlager in den Garnisonen Salzburg-Siezenheim, St. Johann, Saalfelden und Tamsweg durch das Personal des Österreichischen Bundesheeres ist berücksichtigt.

Für den Ersatz der Kosten für Einsätze bei Katastrophenereignissen (§ 22 leg cit) und für die Anschaffung weiterer Einsatzgeräte für das Bundesheer (Assistenzleistungen, Wehrgesetz, BGBl Nr 305/1990 idgF) sowie für die Instandhaltung des Katastrophenfunknetzes ist vorgesorgt.

1/17901 Katastropheneinsatzgeräte 1.235.400

Von den Mitteln nach dem Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl Nr 201/1996

idgF, werden 7,16 % zur Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren bereitgestellt.

Die förderbaren Einsatzgeräte müssen Ausstattungen aufweisen, die entweder zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen und Erdbeben eingetreten sind, dienen oder zur Beseitigung von Katastrophenschäden im weiteren Sinn geeignet sind.

Die Verwendung des nach der Volkszahl auf das Land Salzburg entfallenden Betrages erfolgt über Beschluss des Landes-Feuerwehrrates.

Auf den Einnahmenansatz 2/94400 wird hingewiesen.

1/17902 Warn- und Alarmsystem 72.700

In der Tagung der Landeshauptmännerkonferenz am 4.6.1987 wurde eine Vereinbarung nach Art 15a B-VG über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl Nr 396/1986 idgF, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungsberechtigungen an den Anlagen dieses Systems getroffen bzw. unterzeichnet.

Nach Art 3 dieser Vereinbarung erhält der Bund 5 vH der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Aufteilung der verbleibenden 95 vH auf die Länder erfolgt zu 90 vH nach der Volkszahl und zu 10 vH nach der Gebietsfläche. Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Die Mittel werden jährlich bis spätestens 31. März überwiesen.

2/17902 Warn- und Alarmsystem 221.700

Dieser Betrag wird vom Bund aus dem Katastrophenfonds geleistet und ist zweckgebunden für den weiteren Ausbau der Sirenensteuerung bzw. für die Refundierung von Vorleistungen des Landes.

1/17910 Katastrophenlager des Österr. Roten Kreuzes 78.500

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Salzburg, hat in Viehhausen eine Lagerhalle, die als Katastrophenlager für den medizinischen Bereich verwendet wird, angemietet. Das Land trägt die Hälfte der Mietkosten und einen Teil für die materielle Ausstattung der Katastrophenabteilung.

Die Katastrophenereignisse der vergangenen Jahre - auch im Bundesland Salzburg - haben die Erfordernisse einer optimalen Einsatzbereitschaft aller Hilfsorganisationen eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Für die materielle Ausstattung des Österreichischen Roten Kreuzes für Katastrophenfälle ist ein erhöhter Investitionszuschuss des Landes vorgesehen.

18 Landesverteidigung

180 Zivilschutz

1/18000 Beiträge für Zwecke des Zivilschutzes 121.500

Mit diesen Mitteln werden Beiträge an den Zivilschutzverband, zur Schulung für Zivilschutzbelange und für den integrierten Sanitätsdienst in der zivilen Landesverteidigung gewährt. Vorgesorgt ist für eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, die Neuauflage des "Handbuches für den behördlichen Einsatzstab" und diverse Kosten für das Projekt "Integrierte Ausbildung".

189 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/18900 Geistige Landesverteidigung 2.900

Vorgesorgt ist für einen Beitrag an den Landesausschuss für geistige Lan-

desverteidigung. Der Landesausschuss versucht durch Seminare, Vorträge, etc insbesondere im Bereich der Lehrerschaft den Gedanken der Umfassenden Landesverteidigung zu verbreiten.

Weiters sollen Veranstaltungen zum Thema der Umfassenden Landesverteidigung auch von anderen Vereinen und Institutionen unterstützt werden.

2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	
20	Gesonderte Verwaltung	
205	Schulaufsicht	
2050	Allgemeinbildende und berufsbild. Pflichtschulen	
1/20500	Landesschulrat und Bezirksschulräte	188.100
	Dem Landesschulrat, insbesondere dem Amtsführenden Präsidenten, soll die Erfüllung repräsentativer Aufgaben ermöglicht werden.	
	Nach Maßgabe des § 15 des Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1995, LGBL Nr 67/1995 idF LGBL Nr 5/1998, erhalten der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Landesschulrates für ihre Tätigkeit Bezüge, die im Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBL Nr 3/1998 idF LGBL Nr 70/2001, geregelt sind.	
1/20501	Kollegien - Landesschulrat und Bezirksschulräte	41.900
	a) Gemäß Regierungsbeschluss vom 23.12.1999, Zahl 0/91-1660/35-1999, sind insgesamt 12 Schulaufsichtsorganen für ihre Mitwirkung bei der Vollziehung des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBL Nr 64/1995 idF LGBL Nr 5/2000, sowie des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBL Nr 302/1984 idgF, monatliche Funktionsgebühren von derzeit EUR 131 zu gewähren.	
	b) Gewährung von Sitzungsgeldern und Reisekosten für Mitglieder der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte gemäß Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBL Nr 67/1995 idF LGBL Nr 5/1998.	
	c) Gewährung von Fortbildungsmitteln an die im Landesschulrat vertretenen Fraktionen.	
1/20502	Ruhe- und Versorgungsbezüge	24.600
	Vorgesorgt ist für die derzeit anfallenden Ruhebezüge. Auf den Nachweis für den Pensionsaufwand wird hingewiesen.	
2/20502	Ruhe- und Versorgungsbezüge	14.500
	Die präliminierten Einnahmen ergeben sich aus Pensionsbeiträgen.	
1/20510	Landwirtschaftsschulen	4.700
	Vorgesorgt ist für Funktionsgebühren für den Fachinspektor für Religionsunterricht (Regierungsbeschluss vom 17.10.1975, Zahl 0.90-351/14-1975).	
206	Qualifikations- und Disziplinarkommissionen	
1/20600	Disziplinar- u. Leistungsfeststellungskommissionen	700
	Sitzungsgelder und Reisekosten für Mitglieder von Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommissionen gemäß Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBL.Nr. 138/1995.	
207	Personalvertretung der Landeslehrer	
2070	Allgemeinbildende u. berufsbildende Pflichtschulen	
1/20700	Allgemeine Aufgaben der Personalvertretung	11.400
	Gemäß § 29 Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBL Nr 133/1967 idgF, sind den Organen der Personalvertretung entsprechende Räumlichkeiten samt Ein-	

richtungen zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 42 leg cit hat diese Kosten das Land zu tragen.

1/20701 Besondere Aufgaben der PV, ab. Pflichtschulen 36.800

Gemäß § 29 PVG sind den Organen der Personalvertretung die Kosten für den laufenden Aufwand der Dienststellenbüros sowie die Kosten für Inlandsreisen zu ersetzen. Gemäß § 42 leg cit hat diese Kosten das Land zu tragen.

1/20702 Besondere Aufgaben der PV, bb. Pflichtschulen 14.200

Gemäß § 29 PVG sind den Organen der Personalvertretung die Kosten für den laufenden Aufwand der Dienststellenbüros sowie die Kosten für Inlandsreisen zu ersetzen. Gemäß § 42 leg cit hat diese Kosten das Land zu tragen.

2071 Landwirtschaftsschulen

1/20710 Beiträge für Aufgaben der Personalvertretung 7.100

Der Aufwand für die Vertretung der Lehrer an landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen wird analog der Personalvertretung der übrigen Landesbediensteten vom Land getragen.

208 Pensionen der Landeslehrer

2080 Allgemeinbildende und berufsbild. Pflichtschulen

1/20800 Ruhe- und Versorgungsbezüge 56.277.000

Gemäß § 4 Abs 5 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001 idgF, ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer einschließlich der Landesvertragslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand und den für die genannten Lehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen, Pensionssicherungsbeiträgen und Überweisungsbeiträgen.

Auf den Nachweis über den Pensionsaufwand wird hingewiesen.

2/20800 Ruhe- und Versorgungsbezüge, Ersätze 56.277.000

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/20800 wird hingewiesen.

1/20801 Pensionsvorschüsse und Darlehen 1.500

Vorgesorgt ist für die Gewährung von Pensionsvorschüssen für pensionierte Landeslehrer.

2/20801 Pensionsvorschüsse und Darlehen, Rückzahlung 1.100

Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückzahlung von Pensionsvorschüssen.

2081 Landwirtschaftsschulen

1/20810 Ruhe- und Versorgungsbezüge 1.277.100

24 Ruhegenussempfänger
07 Versorgungsgenussempfänger.

Gemäß § 4 Abs 5 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001, ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand und den für die genannten Lehrer vereinnahmten Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeiträgen.

Auf den Nachweis über den Pensionsaufwand wird hingewiesen.

2/20810 Ruhe- und Versorgungsbezüge, Ersätze 1.277.100

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/20810 wird hingewiesen.

209	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
2090	Allgemeinbildende Pflichtschulen	
1/20900	Bezugsvorschüsse und Darlehen	290.700
	Die Gewährung von Vorschüssen für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen erfolgt unter denselben Voraussetzungen wie für die übrigen Landesbediensteten.	
2/20900	Bezugsvorschüsse und Darlehen, Rückzahlung	436.000
	Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückzahlung von Darlehen (Bezugsvorschüssen) von Landeslehrern an allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes.	
1/20901	Gemeinschaftspflege	35.600
	Vorgesorgt ist für den Beitrag des Landes zu den Betriebsabonnements des Theater- und Konzertringes sowie zur Pflege der Betriebsgemeinschaft an allgemeinbildenden Pflichtschulen. Es erfolgt keine Refundierung durch den Bund.	
2091	Berufsbildende Pflichtschulen	
1/20910	Bezugsvorschüsse und Darlehen	36.600
	Die Gewährung von Vorschüssen für Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen erfolgt unter denselben Voraussetzungen wie für die übrigen Landesbediensteten.	
2/20910	Bezugsvorschüsse und Darlehen, Rückzahlung	45.400
	Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückzahlung der Darlehen (Bezugsvorschüsse).	
1/20911	Gemeinschaftspflege	4.700
	Beitrag zur Gemeinschaftspflege für Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen.	
2092	Landwirtschaftsschulen	
1/20920	Bezugsvorschüsse und Darlehen	16.400
	Die Gewährung von Vorschüssen für Lehrer an landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen erfolgt nach den hiefür geltenden Richtlinien.	
2/20920	Bezugsvorschüsse und Darlehen, Rückzahlung	13.900
	Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückzahlung der Darlehen (Bezugsvorschüsse).	
1/20921	Gemeinschaftspflege	1.500
	Beitrag für kulturelle Betreuung von Lehrern an landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen einschließlich der Vergütung von Abonnements für Theater und Konzerte.	
1/20999	Sonstige Maßnahmen	10.600
	Vorgesorgt wird für	
	a) Ehrungen anlässlich von Leiterbestellungen, Berufstitel- und Auszeichnungsverleihungen sowie Ruhestandsversetzungen;	
	b) ständige Tagungen;	
	c) Bildungsenqueten, sonstige Tagungen sowie Repräsentationsaufgaben.	
2/20999	Sonstige Maßnahmen	3.000
	Einnahmen werden aus Geldstrafen im Zuge von Disziplinarerkenntnissen erwartet.	
21	Allgemeinbildender Unterricht	
210	Allgemeinbild. Pflichtschulen, gemeinsame Kosten	
1/21000	Bezüge der Lehrer	176.981.400
	Gemäß § 1 Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995, LGB1 Nr 138/1995,	

idF LGBL. Nr. 111/2000, obliegt die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Schulen der Landesregierung.

2/21000 Bezüge der Lehrer 176.997.000

Gemäß § 4 Abs 1 bis 3 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001, ersetzt der Bund den Ländern 100 vH der Kosten der Besoldung (Aktivbezüge) einschließlich bestimmter Zulagen der unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer einschließlich der Landesvertragslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen.

213 Sonderschulen

1/21300 Sonderschulen 707.600

Gemäß § 1 Abs 4 lit a des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBL Nr 64/1995 idF LGBL Nr 2/2001, ist das Land gesetzlicher Schulerhalter der Sonderschule St.Anton und der Heilstättenschule im St.Johanns-Spital.

Vorgesorgt ist für das Hilfspersonal (pflegerische Tätigkeiten), Instandhaltungsmaßnahmen und Mieten für das Schulgebäude der Sonderschule St.Anton sowie für die Lehr- und Lernmittelausstattung der Heilstättenschule und der Sonderschule St.Anton.

219 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/21900 Rudolf Steiner-Schule 105.000

Beitrag zum Sach- und Betriebsaufwand des Waldorfschulvereines.

22 Berufsbildender Unterricht

220 Berufsbildende Pflichtschulen

2200 Berufsschulen

1/22000 Bezüge der Lehrer 15.075.900

Gemäß § 1 Abs 4 des Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBL Nr 65/1995 idF LGBL Nr 71/1997, ist das Land gesetzlicher Schulerhalter der öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen sowie gesetzlicher Heimerhalter der solchen Berufsschulen angeschlossenen Schülerheime. Auf den Nachweis über Leistungen für Personal wird hingewiesen.

Gemäß § 4 Abs 1 bis 3 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001, ersetzt der Bund den Ländern 50 vH der Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer einschließlich der Landesvertragslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl Nr 242/1962 idgF.

2/22000 Bezüge der Lehrer 7.232.800

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/22000 wird hingewiesen.

1/22001 Schulbetrieb (Berufsschulen) 6.661.600

2/22001 Schulbetrieb (Berufsschulen) 6.537.500

Gebarungsübersicht	2001	2002
Leistungen für Personal	EUR 1.006.301	1.013.300
Ausgaben für Anlagen	EUR 789.009	774.200
Sonstige Sachausgaben	EUR 5.520.083	4.874.100
Summe Ausgaben	EUR 7.315.393	6.661.600
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	EUR 6.446.226	6.519.200
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	EUR 18.313	18.300

Summe Einnahmen	EUR	6.464.539	6.537.500
Abgang (-) / Überschuss (+)	EUR	- 850.854	- 124.100

Auf den Untervoranschlag, auf den Nachweis über Leistungen für Personal sowie auf den Unterabschnitt 5/220 wird hingewiesen.

1/22002 Berufsschule Kuchl 1.526.100

Im Sinne des Regierungsbeschlusses vom 1.2.1988, Zahl 0/9-R 1470/1-1988, wurde vom Schulverein der Sägewerker Österreichs eine Berufsschule für Tischler, Säger und Tapezierer errichtet.

Für die Benützung dieser Berufsschule wird dem Schulverein ein jährlicher Förderungsbetrag zur Abdeckung des Schuldendienstes zur Verfügung gestellt.

1/22003 Berufsschule Obertrum 2.616.200

Das Gebäude der Gastgewerblichen Berufsschule Obertrum einschließlich Einrichtung wird im Wege des Leasing genutzt. Für die entsprechenden Leasingraten (Mobilien und Immobilien) wurde Vorsorge getroffen.

2201 Landwirtschaftliche Berufsschulen

1/22010 Bezüge der Lehrer (Landwirtschaftl. Berufsschulen) 75.600

Gemäß § 4 Abs 1 bis 3 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001, ersetzt der Bund den Ländern 50 vH der Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer einschließlich der Landesvertragslehrer an landwirtschaftlichen Berufsschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl Nr 242/1962 idgF.

Auf den Nachweis über Leistungen für Personal wird hingewiesen.

2/22010 Bezüge der Lehrer (Landwirtschaftl. Berufsschulen) 36.300

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/22010 wird hingewiesen.

1/22011 Schulbetrieb (Landwirtschaftliche Berufsschulen) 200

Diese Ausgaben dienen zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes an den landwirtschaftlichen Berufsschulen (§ 4 Abs 2 des Gesetzes über das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen im Land Salzburg (Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz), LGBL Nr 57/1976 idF LGBL Nr 89/1996.

221 Berufsbildende mittlere Schulen

2210 Gewerbliche und kaufmännische mittlere Schulen

1/22100 Beiträge für berufsbildende mittlere Schulen 28.300

Für Beiträge an private Schulerhalter sowie für den Betriebsabgang des MultiAugustinum, St.Margarethen (vertragliche Vereinbarung zwischen Land, Erzdiözese und Regionalverband Lungau über Euro 14.500 Kostenübernahme), wird vorgesorgt.

2211 Landwirtschaftliche Fachschulen

1/22110 Bezüge der Lehrer (Landwirtschaftl. Fachschulen) 4.835.100

Gemäß § 4 Abs 1 bis 3 FAG 2001, BGBl I Nr 3/2001, ersetzt der Bund den Ländern 50 vH der Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthoheit stehenden Landeslehrer einschließlich der Landesvertragslehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl Nr 242/1962 idgF.

Auf den Nachweis über Leistungen für Personal wird hingewiesen.

2/22110 Bezüge der Lehrer (Landwirtschaftl. Fachschulen) 2.402.500

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/22110 wird hingewiesen.

1/22111 Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim 989.400

2/22111 Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim 364.200

Gebarungsübersicht	2001	2002
Leistungen für Personal	Euro 326.810	Euro 305.600
Ausgaben für Anlagen	Euro 14.535	Euro 14.400
Sonstige Sachausgaben	Euro 707.179	Euro 669.400
Summe Ausgaben	Euro 1.048.524	Euro 989.400
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 371.866	Euro 364.200
Summe Einnahmen	Euro 371.866	Euro 364.200
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 676.658	- Euro 625.200

Auf den Untervoranschlag und die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen investiven Maßnahmen wird hingewiesen.

1/22112 Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof 1.087.600

2/22112 Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof 332.100

Gebarungsübersicht	2001	2002
Leistungen für Personal	Euro 319.251	Euro 320.100
Ausgaben für Anlagen	Euro 67.222	Euro 61.500
Sonstige Sachausgaben	Euro 736.612	Euro 706.000
Summe Ausgaben	Euro 1.123.085	Euro 1.087.600
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 349.047	Euro 332.100
Summe Einnahmen	Euro 349.047	Euro 332.100
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 774.038	- Euro 755.500

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

1/22113 Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Glstr. 869.200

2/22113 Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Glstr. 493.100

Gebarungsübersicht	2001	2002
Leistungen für Personal	Euro 351.664	Euro 353.200
Ausgaben für Anlagen	Euro 58.865	Euro 59.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 467.141	Euro 457.000
Summe Ausgaben	Euro 877.670	Euro 869.200
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 497.810	Euro 493.100
Summe Einnahmen	Euro 497.810	Euro 493.100
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 379.860	- Euro 376.100

Auf den Untervoranschlag und die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen investiven Maßnahmen wird hingewiesen.

1/22114 Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg 673.700

2/22114 Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg 253.800

Gebarungsübersicht	2001	2002
Leistungen für Personal	Euro 231.027	Euro 254.200
Ausgaben für Anlagen	Euro 17.441	Euro 15.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 371.213	Euro 404.500
Summe Ausgaben	Euro 619.681	Euro 673.700
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 221.506	Euro 253.800
Summe Einnahmen	Euro 221.506	Euro 253.800
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 398.175	- Euro 419.900

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

228 Berufsausbildung schulentlassener Jugendlicher

1/22800 Lern- und Fortbildungsbeihilfen 87.200

Die Vergabe von Lehrlingsbeihilfen erfolgt nach den in der jährlichen Ausschreibung enthaltenen Richtlinien.

Durch Beschluss der Stipendienkommission vom 25.6.1991 erhalten Lehrlinge, die einen mindestens 4 bis 12-wöchigen Lehrgang besuchen und dabei einen Internats- bzw. Privatplatz beanspruchen, zur Abdeckung der Unterbringungskosten Beihilfen je nach sozialer Bedürftigkeit zwischen Euro 218 und Euro 545, sofern diese Heimkosten nicht vom Arbeitgeber getragen werden.

23 Förderung des Unterrichtes

230 Förderung des Schulbetriebes

1/23000 Landesstelle für audiovisuelle Lehrmittel 332.000

2/23000 Landesstelle für audiovisuelle Lehrmittel 88.400

Gebarungsübersicht	2001	2002
Leistungen für Personal	Euro 257.480	Euro 221.500
Ausgaben für Anlagen	Euro 9.520	Euro 9.600
Sonstige Sachausgaben	Euro 105.085	Euro 100.900
Summe Ausgaben	Euro 372.085	Euro 332.000
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 78.999	Euro 78.200
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro 72	Euro 100
Einnahmen m.Ausg.Verpfl., Verm.Geb.	Euro 72	Euro 100
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 10.390	Euro 10.000
Summe Einnahmen	Euro 89.533	Euro 88.400
Abgang (-) / Überschuss (+)	Euro - 282.552	Euro - 243.600

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

231	Förderung der Lehrerschaft	
2310	Allgemeinbildende u. berufsbildende Pflichtschulen	
1/23100	Beiträge zur Fortbildung der Lehrer	14.600
	Zuschüsse für die Fortbildung von Lehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sowie Beiträge an das Pädagogische Institut des Bundes in Salzburg.	
1/23109	Übrige Förderung	2.900
	Vergabe von Zuschüssen an die im Land Salzburg tätigen Landeslehrervereine.	
2311	Landwirtschaftsschulen	
1/23110	Beiträge zur Fortbildung der Lehrer	7.600
	Fort- und Ausbildungsveranstaltungen der Lehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen sollen mit diesen Mitteln gefördert werden.	
232	Schülerbetreuung	
1/23201	Schulgeldbeihilfen	10.900
	Für den Besuch von Schisportschulen werden Schülern je nach Bedürftigkeit Beihilfen zwischen 20 % und 40 % des Jahresinternatskostenbeitrages als Stipendium gewährt.	
1/23202	Betreuung von Fahrschülern	169.600
	Gemäß Regierungsbeschluss vom 1.3.1996, Zl. 0/91-1288/17-1996, ist für die Abgeltung der Beaufsichtigung von Fahrschülern sowie für die Gewährung von Zuschüssen für Härtefälle im Rahmen der Schülerbeförderung vorgesorgt. Der Landesbeitrag beträgt nach Abzug allfälliger Leistungen des Bundes (FLD) bzw. der Eltern 50 % der für die jeweilige Gemeinde anfallenden Kosten.	
1/23205	Beiträge für Sportveranstaltungen in Schulen	133.000
	Der Beitrag dient	
	a) zur Förderung der Arbeitsgemeinschaft der Leibeserzieher, von Lehrersportveranstaltungen, sportlichen Aktivitäten der Schulgemeinde der Berufsschulen sowie sonstigen Schulsportveranstaltungen;	
	b) zur Unterstützung von bedürftigen Schülern, um diesen die Teilnahme an Schulschikursen und Sommersportwochen zu ermöglichen;	
	c) zur anteiligen Unterstützung der Trainings- und Wettkampfkosten des Schigymnasiums HIB Saalfelden (Reg.Beschl.v.14.10.1998, Zl.0/91-2458/4-1998).	
1/23208	Betreuung schwerstbeh. Schüler/Ganztagsschulformen	100
	Verrechnungsansatz	
1/23209	Übrige Schülerbetreuung	43.000
	Vorgesehen sind Beiträge für Schul- und Schülerveranstaltungen, kulturelle Aktivitäten der Schulgemeinde der Berufsschulen, soziale Betreuung von Schülern an Polytechnischen Schulen und sportmedizinische Untersuchungen von Schülern. Außerdem soll bedürftigen Schülern die Teilnahme an Schulandwochen sowie Schulveranstaltungen im Ausland ermöglicht werden.	
239	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
1/23901	Elternvereinigungen an Pflichtschulen	17.300
	Zuschüsse an Elternvereinigungen privater Schulen zur Kompensation verminderter Einnahmen, die durch Schulgeldnachteile an sozial bedürftige Schüler bedingt sind.	
1/23902	Sonstige Einrichtungen	33.800
	Für den weiteren Ausbau der Lehrer- und Schülerbüchereien an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, für die Herausgabe von Lehrerkontakten und -informationen, für den Salzburger Bildungsberater, für die Neuauflage der "Salzburg Synchronik" sowie für den Ausbau des	

Bildungsnetzes gemäß Arbeitsübereinkommen sind Beiträge vorgesehen.

1/23990 Schulsportmodell 41.400

Beitrag zum Personalaufwand des Vereines Salzburger Schul-Sport-Modell.

24 Vorschulische Erziehung

240 Kindergärten

2400 Förderung von Kindergärten

1/24000 Personalausgaben nach dem Kindergartengesetz 9.254.900

Gemäß § 25 des Salzburger Kindergartengesetzes, LGBl Nr 81/1968 idF LGBl Nr 17/1998, gebührt den Rechtsträgern von öffentlichen und privaten Kindergärten eine Subvention zum Personalaufwand von Kindergärtnerinnen und Helferinnen.

Vorgesorgt wird für 764 Kindergärtnerinnen und 138 Helferinnen an ganzjährig geöffneten öffentlichen und privaten Kindergärten. Den Rechtsträgern von Teilzeit- und Saisonkindergärten gebührt die Subvention zum Personalaufwand entsprechend der tatsächlichen Betriebszeit bzw. nur für die vollen Betriebsmonate.

Weiters sind die Kosten für eine Ersatzanstellung von 10 in Ausbildung zur Sonderkindergärtnerin stehenden Kindergärtnerinnen zur Hälfte vom Land zu tragen.

Für im Durchschnitt 4 Wochenstunden längere Öffnungszeiten in 200 Gruppen ist der Personalaufwand für 8 zusätzliche Kindergärtnerinnen zu fördern. Außerdem werden 20 Sonderkindergärtnerinnen sowie 15 sonstige pädagogische Kräfte in Integrationsgruppen zu subventionieren sein.

1/24001 Sonstige Beiträge für Kindergärten 175.300

Neben der gesetzlichen Verpflichtung soll der Ausbau der Kindergärten durch Landesbeiträge gefördert werden.

Vorgesehen sind Beiträge an private Kindergärten zur Sanierung und Adaptierung vorhandener Räumlichkeiten sowie zur Ergänzung von Mobiliar, Spielmaterial und Spielplatzgeräten.

Der Subventionsfonds für kirchliche Kindergärten hat den Zweck, die Aufrechterhaltung der Kindergärten der Erzdiözese Salzburg zu unterstützen. Der einvernehmlich zwischen Vertretern der Erzdiözese und der Landesregierung im Jahr 1998 festgesetzte Betrag von Euro 58.938 dient sowohl der Deckung von Abgängen auf dem Sektor der Personalkosten und der Rücklagenbildung für Abfertigungen wie auch der Erhaltung und Sanierung hinsichtlich der baulichen Substanz.

1/24002 Beförderung der Kindergartenkinder 404.000

Vorgesorgt wird für die Beförderung von Kindergartenkindern, insbesondere auf dem Land. Die Beiträge erhalten Gemeinden und private Rechtsträger auf der Grundlage des Regierungsbeschlusses vom 27. März 1990, Zahl 0/91-163/150-1990, in Verbindung mit dem Regierungsbeschluss vom 13.1.1999, Zahl Zahl 0/91-163/39-1998.

1/24010 Tagesbetreuungseinrichtungen 8.039.200

Nach § 5 Salzburger Tagesbetreuungsgesetz, LGBl Nr 84/1992 idF LGBl Nr 12/1999, gebührt öffentlichen und privaten Rechtsträgern von Tageseltern- und Kinderbetreuungseinrichtungen eine Subvention zum Personalaufwand für die erforderlichen Betreuungspersonen.

Vorgesorgt wird in privaten Einrichtungen, die Tageseltern beschäftigen,

für 693 Betreuungspersonen (Fachkräfte) und 77 Betreuungspersonen (Hilfskräfte); in privaten und öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen für 201 Betreuungspersonen (Fachkräfte) und zusätzliche Betreuungspersonen (Fach- und Hilfskräfte).

Weiters wird zur Fortsetzung des Projektes Mütter-Krisendienst vorgesorgt.

1/24090 Kindergärten des Landes 509.600

Für den Privatkindergarten Haunspurgstrasse 23 (Rechtsträger ist das Ehepaar Josef und Margarete Nairz), der als Belegkindergarten mit Krabbelstube den Kindern von Landesbediensteten des Amtsgebäudes Porschehof zur Verfügung steht, werden aufgrund der Vereinbarung vom 28.4.1998, genehmigt mit Reg. Beschl.vom 2.6.1998, vom Land die Mietkosten übernommen und ein eventueller Abgang des Privatkindergartens abgedeckt.

2/24090 Kindergärten des Landes 112.200

Gebarungsübersicht	2001		2002	
Leistungen für Personal	Euro	306.900	Euro	283.300
Ausgaben für Anlagen	Euro	8.700	Euro	8.500
Sonstige Sachausgaben	Euro	279.000	Euro	217.800
Summe Ausgaben	Euro	594.600	Euro	509.600
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.G.	Euro	77.200	Euro	112.100
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.G.	Euro	100	Euro	100
Summe Einnahmen	Euro	77.300	Euro	112.200
Abgang (-) / Überschuss (+)	Euro	- 517.300	Euro	- 397.400

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

249 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/24900 Kindergartenversuche 4.200

Beiträge sind vorgesehen für die wissenschaftliche Begleitung von Kindergartenversuchen sowie an Einrichtungen für die Erstellung von wissenschaftlichen Dokumentationen im Bereich der Kleinkindforschung.

1/24910 Kindergartenpädagogik 61.600

Im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für Kindergartenpädagoginnen, Horterzieherinnen und Betreuerinnen von Kleinkindgruppen werden methodisch-didaktische Seminare abgehalten sowie pädagogisch-psychologische Gruppen- und Einzelberatungen angeboten. Weiters werden Schulungen für Kindergartenhelferinnen durchgeführt. Vorgesorgt wird vor allem für Referentenhonorare incl. Spesen, Ankauf von Fachliteratur, Modellspielzeug und andere Lernbehelfe.

2/24910 Kindergartenpädagogik 1.500

Es werden Einnahmen aus Seminarbeiträgen im Rahmen von Veranstaltungen erwartet.

25 Außerschulische Jugenderziehung

250 Schülerhorte

1/25000 Haus der Jugend, Salzburg 199.400

Das Haus der Jugend wird vom Verein "Guter Nachbar" betrieben. Land und Stadt Salzburg leisten Beiträge zu den Betriebs- und Instandhaltungskosten in Form einer anteilmäßigen Deckung des Gebarungsabganges.

251 Schüler-, Lehrlings- und Gesellenheime**1/25100 Beiträge zur Führung von Schülerheimen 13.800**

Zum laufenden Aufwand des Internates der Schihauptschule Bad Gastein werden Beiträge zu den Erzieherkosten gewährt.

1/25190 Berufsschülerheime 3.478.900**2/25190 Berufsschülerheime 1.788.400**

Gebarungsübersicht	2001	2002
Leistungen für Personal	Euro 343.671	Euro 338.200
Ausgaben für Anlagen	Euro 226.740	Euro 191.300
Sonstige Sachausgaben	Euro 2.906.985	Euro 2.949.400
Summe Ausgaben	Euro 3.477.396	Euro 3.478.900
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 1.794.149	Euro 1.787.600
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro 725	Euro 800
Summe Einnahmen	Euro 1.794.874	Euro 1.788.400
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 1.682.522	- Euro 1.690.500

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

252 Jugendherbergen und Jugendheime**1/25200 Förderung von Jugendherbergen 145.400**

Gefördert werden Investitionen in den Jugendherbergen des Österreichischen Jugendherbergensverbandes und des Salzburger Jugendherbergswerkes.

1/25201 Förderung von Jugendheimen 75.600

Vorgesehen ist die Förderung der Jugendheime der im Salzburger Landesjugendbeirat vertretenen Organisationen sowie der im Übergangsstadium zum Jugendzentrum befindlichen Jugendtreffpunkte.

1/25202 Förderung von Jugendzentren und Jugendräumen 639.200

In den Jahren 1997 bis 2000 hat sich die Zahl der Jugendzentren und Jugendtreffpunkte im Land Salzburg auf über 50 Einrichtungen erhöht. Gefördert wird die Abdeckung der laufenden Betriebsaufwendungen, die Investitionsmaßnahmen und der Personalaufwand.

253 Jugendverkehrserziehung**1/25300 Jugendverkehrserziehung 29.100**

Gefördert werden Honorare für Polizei- und Gendarmeriebeamte für Verkehrserziehungsmaßnahmen in Schulen, die Anschaffung von Wimpeln und Rückstrahlern, die Ausrüstung für Schülerlotsen, die Instandhaltung von Verkehrsgärten, die Durchführung von verkehrserzieherischen Maßnahmen und der Aufbau einer Bibliothek für Verkehrspädagogik.

259 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen**1/25900 Salzburger Jugendinitiativen 363.400**

Dem Verein SALZBURGER JUGENDINITIATIVEN - AKZENTE SALZBURG werden zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß der mit Regierungsbeschluss vom 5.2.1991, Zahl 0/91-471/100-1990, getroffenen Vereinbarung mit dem Land Salzburg Beiträge zum Personal- und Sachaufwand gewährt.

AKZENTE führt in den Bezirken Jugendinformationsstellen, ist Träger einer Suchtpräventionsstelle, ist als Beratungseinrichtung für Gemeinden, Jugendzentren, Jugendinitiativen und Jugendorganisationen tätig, veranstaltet im

Auftrag des Landes Bewerbe, Kommunikationstrainings für Lehrlinge und Schüler, gibt jugendspezifische Medien heraus, bietet pädagogische und betreute Jugendfreizeit an (zB Move for fun, Ferienaktionen) und führt jugendpolitische Aktionen (zB Jugendleiterausbildungskurse, Jugendlandtag) durch.

Durch das neue Jugendförderungsgesetz wird der Bereich der Beratungstätigkeit besonders intensiviert.

2599 Sonstige Jugendförderung

1/25990 Förderung von Jugendverbänden 276.200

Gefördert werden die Gemeinschaftsveranstaltungen des Salzburger Landesjugendbeirates sowie Strukturkosten und Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen:

- a) Informationstätigkeit
- b) Freizeitaktionen
- c) Ferienaktionen
- d) Schulungskurse
- e) Büro und Strukturkosten

1/25991 Förderung sonstiger Aktivitäten 523.500

Vorgesehen sind Beiträge für Aktionen zur Jugendmitbestimmung, zum Jahres-schwerpunktthema "Gemeindearbeit", zu den Schulungs- und Jugendleiterkursen, zu kulturellen Projekten von Schülern und zum laufenden Betrieb sowie zu Investitionskosten für die Jugendinformations- und Beratungsstelle.

2/25991 Förderung sonstiger Aktivitäten 72.800

Einnahmen ergeben sich durch die Heranziehung von zweckgebundenen Rücklagen.

1/25992 Allgemeine Jugendförderung 452.000

Gefördert werden Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit, jugendpolitische Aktivitäten (wissenschaftliche Jugendforschung, kommunale Jugendarbeit), Jugendveranstaltungen wie Redebewerbe, Kommunikationstrainingsseminare, die Österreichwoche, der Fußballcup der Polytechnischen Schulen, die Aktion "Bewegungsfreiräume" sowie Jugendaustauschprogramme, Lehrlingsaktionen und die Teilnahme an den EU-Förderprogrammen.

Darüber hinaus erhalten Gemeinden Unterstützung für ihre Jugendarbeit sowohl im laufenden Aufwands- als auch im Investitionsbereich.

Weiters wird 2004 wiederum ein Bundesjugendsingen durchgeführt. Dafür ist es notwendig, Bezirks- und Landesjugendsingen als Wertungsveranstaltungen durchzuführen.

26 Sport und außerschulische Leibeserziehung

260 Landessportorganisation

1/26000 Landessportorganisation 909.200

Über die Rechtsnatur und Zusammensetzung der Landessportorganisation Salzburg als die nach dem Landessportgesetz für den Sport berufene Interessensvertretung ist in § 4 Landessportgesetz 1988, LGBl Nr 98/1987 idF LGBl Nr 52/1999, Folgendes festgelegt:

- (1) Die Landessportorganisation Salzburg ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und verwaltet sich selbst. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Salzburg und übt ihre Tätigkeit gemeinnützig aus.
- (2) Sämtliche Salzburger Sportvereine sind bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit und Selbstverwaltung Mitglieder der Landessportorganisation Salzburg.
- (3) Vereine und sonstige Einrichtungen, die nicht unter die Bestimmung des Abs 2 fallen, können auf Antrag in die Landessportorganisation Salzburg als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie für das Salzburger Sportwesen von besonderer Bedeutung sind.
- (4) Die Aufsicht über die Landessportorganisation Salzburg führt die Landes-

regierung.

Im § 5 Abs 1 und 2 leg cit sind die Aufgaben der Landessportorganisation angeführt.

Gemäß § 12 Abs 2 und 4 trägt das Land:

- a) den Personalaufwand für den Landessportsekretär und einen ständigen Mitarbeiter, die beide Landesbedienstete sind, und auch weitere Mitarbeiter nach Maßgabe des Dienstpostenplanes des Landes und
- b) den Sachaufwand einschließlich der räumlichen Unterbringung.

Im Rahmen der Landessportorganisation werden die nunmehr bereits 66 Salzburger Landes-Fachverbände bzw. Sportarten und die 3 Landesorganisationen der Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und Sportunion in Form von finanziellen Unterstützungen zur Erfüllung ihrer Aufgabenbereiche gefördert. Den Fachverbänden obliegt insbesondere die Aufgabe, die Belange des Leistungs- und Spitzensports zu betreuen, Landesmeisterschaften durchzuführen und Sportler zu österreichischen Meisterschaften und internationalen Konkurrenzen zu entsenden.

Derzeit sind bei der Landessportorganisation 937 Vereine mit insgesamt 1.495 Sektionen gemeldet.

269 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/26901 Allgemeine Sportförderung 712.700

Die Förderungen betreffen unter anderem den Gesundheits- und Breitensport, den Betriebs- und Seniorensport sowie den Schulversuch "BORG für Leistungssportler" für die Oberstufe und Unterstufe. Desweiteren sollen für Salzburger Landestrainer und Salzburger Leistungszentren und die anlässlich des Internationalen Jahres der Jugend gestartete Jugendsportförderungsaktion des Landes Salzburg sowie die Ferialaktion "Jugend zum Sport" im Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg-Rif und im ganzen Land sowie auch Spitzenleistungen Salzburger Sportler gefördert werden. Für die Verleihung des Salzburger Schülersportabzeichens an Schüler im Alter von 9 bis 14 Jahren sind als Anerkennung für erbrachte Leistungen Beiträge an Salzburger Schulen vorgesehen.

2/26901 Allgemeine Sportförderung 200

Verrechnungsansatz für die Abrechnung und Aufteilung der Veranstaltungssubventionen im Bereich der ARGE ALP und für den Verkauf von Salzburger Schülersportabzeichen an Salzburger Schulen.

1/26902 Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen 1.001.400

Es sind Zinsenzuschüsse an Institutionen des Sports für aufgenommene Kredite und Beiträge für Investitionen an Gemeinden und an Institutionen des Sports für die Errichtung, Erweiterung und Instandhaltung von Sportanlagen vorgesehen.

1/26903 Partnerschaften 14.000

Gefördert werden sportliche Aktivitäten im Rahmen der Partnerschaften. Im Rahmen der Mitgliedschaft des Landes Salzburg in der ARGE ALP ist die Durchführung von ARGE ALP-Wettkämpfen, Trainings- und Jugendlagern geplant. Darüber hinaus stehen auch sportliche Aktivitäten mit Trient auf dem Programm.

1/26904 Förderung des Behindertensportes 15.300

Der zur sportlichen Betreuung von Versehrten und Körperbehinderten gegründete Behindertensportverband Salzburg soll bei der Verpflichtung qualifizierter Fachkräfte sowie bei der Anmietung geeigneter Geräte unterstützt werden. Darüber hinaus werden Versehrtensportlern für die Teilnahme an nationalen und internationalen Versehrten-Sportkonkurrenzen Zuschüsse gewährt.

1/26905 Internationale Sport-Großveranstaltungen 184.900

Im Jahr 2002 finden im Land Salzburg das Abschlusspringen der Internationalen Vierschanzentournee in Bischofshofen, einige Schi-Weltcup- (zB im Pinzgau) und Schi-Europacuprennen, die Mountainbike-Weltmeisterschaft in Kaprun, Ski-Weltcup Finale in Altenmarkt/Zauchensee und der Fecht Grand-Prix in Salzburg statt.

1/26909 Förderung der Sanierung von Schutzhütten 49.700

Für die Instandhaltung, Sanierung und den Ausbau von Schutzhütten im Land Salzburg sollen den alpinen Vereinen, die ihren Sitz in Salzburg haben, Beiträge gewährt werden.

1/26910 Landessportzentrum, Betrieb 780.200

Entsprechend der Vereinbarung vom 26.7.1995, abgeschlossen zwischen dem Bund und dem Land Salzburg, trägt das Land 45 % der nach Abzug der zu erwartenden Einnahmen verbleibenden Betriebs-, Personal- und Instandhaltungskosten für das Landessportzentrum Rif in Hallein (laut Nutzungsvereinbarung vom 17./26.7.1995, Regierungsbeschluss vom 26.6.1995, Z1 0/9-R 1780/10-1995).

2/26910 Landessportzentrum, Betrieb 62.100

Bei diesem Ansatz werden die 55 %-igen Beiträge des Bundes für die Gerichts- und Anwaltskosten sowie die Beiträge für Investitionen und einmalige Instandsetzungen von Gebäuden für das Landessportzentrum Salzburg in Rif vereinnahmt (Regierungsbeschluss vom 26.6.1995, Zahl 0/9-R 1780/10-1995).

Die rechtliche Grundlage bildet die Nutzungsvereinbarung des Landes mit dem Bund vom 17./26.7.1995.

1/26911 Landessportzentrum, Errichtung 1.090.100

Im Zusammenhang mit dem Ankauf des Universitäts- und Landessportzentrums Rif vom Verband der Österreichischen Volkshochschulen wurden die entsprechenden Darlehen vom Land übernommen (Regierungsbeschluss vom 19.10.1993, Zahl 0/9-R 1630/11-1993, in Verbindung mit dem Beschluss des Salzburger Landtages vom 15.12.1993).

Der Bund trägt zu den Aufwendungen für den Schuldendienst gemäß der Vereinbarung vom 26.7.1995 55 % aller anfallenden Kosten.

2/26911 Landessportzentrum, Errichtung 599.500

Beitrag des Bundes zum Schuldendienst. Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/26911 wird hingewiesen.

27 Erwachsenenbildung

270 Volkshochschulen

1/27000 Salzburger Volkshochschule 314.700

Die Salzburger Volkshochschule ist ein gemeinnütziger Verein mit der Aufgabe, möglichst vielen Menschen im Bundesland Salzburg eine systematische Weiterbildung zu ermöglichen. Eine Zentrale mit 20 eigenen Kursräumen und mehr als 30 Außenstellen in der Stadt Salzburg sowie ein Netz von 58 Zweig- und Nebenstellen am Land ermöglichen eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Bildungsangeboten.

Der präliminierte Landesbeitrag dient zur Finanzierung des laufenden Aufwandes sowie des Bildungsaufwandes der Salzburger Volkshochschule.

271 Volksbildungswerke

1/27100 Beitrag an Bildungswerke 620.300

Beiträge zur teilweisen Deckung des laufenden Aufwandes des Salzburger Bildungswerkes sowie des Katholischen und Evangelischen Bildungswerkes.

273 Volksbüchereien

1/27300 Beiträge an öffentliche Büchereien 216.600

Vorgesehen sind Beiträge für Schulungen, für die Durchführung von Büchereitageungen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Büchereiwesens sowie Anerkennungsbeiträge für ehrenamtliche Bibliothekare.

Im Rahmen des Landesbüchereiplanes, der vorsieht, dass jedem Einwohner des Landes Salzburg ein Buch in einer öffentlichen Bücherei zur Verfügung stehen soll, ist für Buchankäufe bzw. die Ausstattung von Büchereien vorgesorgt. Einen besonderen Schwerpunkt bildet das Projekt "Digitale Bücherei", in dessen Rahmen den Trägern Zuschüsse für den Hard- und Softwareankauf bis max. Euro 3.633 gewährt werden.

Mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1993 wurde der Grundsatz des § 16 Abs 3 Urheberrechtsgesetz, BGBl Nr 111/1936 idgF, wonach Werkstücke, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht worden sind, nicht dem ausschließlichen Verbreiterungsrecht des Urhebers unterliegen, modifiziert.

Nunmehr sieht unter anderem § 16a Abs 2 leg cit mit Wirksamkeit 1.1.1994 vor, dass für den Tatbestand des "Verleihens" (= die zeitlich begrenzte, nicht Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung) ein Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung besteht, der jedoch nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

Die Länder leisten dazu gemäß Punkt 3.3 des Vertrages über die Abgeltung von urheberrechtlichen und leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz eine jährliche Pauschalvergütung von Euro 465.106 (zuzüglich Umsatzsteuer). Die Aufteilung der Beiträge erfolgt nach dem Volkszahlschlüssel, wobei auf das Land Salzburg jährlich Euro 34.534 (einschließlich USt) entfallen. Mit der Bezahlung der vereinbarten jährlichen Vergütung sind alle Ansprüche, die Urhebern und Leistungsschutzberechtigten für das Verleihen von Werkstücken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen, erfüllt.

279 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/27900 Bildungsinformation und Erziehungshilfe für Eltern 29.800

Vorgesehen sind Beiträge zur Herstellung von Informationsschriften (Elternkontakte, Salzburger Bildungsberater u.a.) sowie an Institutionen (Landesverbände der Elternvereinigungen, Buchclub der Jugend u.a.) für Maßnahmen auf dem Gebiete der Elterninformation.

2/27900 Bildungsinformation und Erziehungshilfe für Eltern 5.000

Es werden Einnahmen aus dem Verkauf von Elternbriefen an andere Bundesländer erwartet.

1/27901 Förderung von Bildungszentren 24.000

Vorgesehen ist die Förderung gemeinsamer Vorhaben des örtlichen Bildungs- und Kulturwesens für die Einrichtung und Ausstattung von Bildungs- und Kulturzentren. Im Bereich der Salzburger Erwachsenenbildung sind verstärkte Regionalisierungstendenzen festzustellen, wobei die Einrichtung von örtlichen Bildungszentren der Bevölkerung Möglichkeiten für ein breiteres Bildungsangebot eröffnet und die Kooperation der Erwachsenenbildungseinrichtungen verbessert.

1/27902 Sonstige Förderung der Erwachsenenbildung 424.000

Gefördert werden Aktivitäten von Institutionen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, insbesondere des Bildungshauses St. Virgil, der Aktion Film Salzburg, des Instituts für Erwachsenenbildung, des Salzburger Medien-Service u.a. Weiters wird für die Vergabe des Förderungspreises des Landes für Erwachsenenbildung, für Aufwendungen zum Ausbau des Projektes "Salzburger Bildungsnetz" gemäß Arbeitsübereinkommen sowie für die Landesförderung für Weiterbildung vorgesorgt.

2/27902	Sonstige Förderung der Erwachsenenbildung	18.200
	Einnahmen ergeben sich durch die Heranziehung von Rücklagemitteln.	
28	Forschung und Wissenschaft	
281	Universitäts- und Hochschuleinrichtungen	
1/28100	Beiträge an Studentenheime und Mensen	149.000
	Gefördert werden die Sanierung und der Neubau von Studentenheimen in der Stadt Salzburg und Wien. Projekte gibt es von der Wist Salzburg, der Österr. Jungarbeiterbewegung Wien, der Akademikerhilfe und des Salzburger Studentenhilfsvereines.	
282	Studienbeihilfen	
1/28200	Studienbeihilfen	34.500
	Mit den bereitgestellten Mitteln erhalten Salzburger Studierende, welche ein Auslandssemester belegen, Stipendien zwischen Euro 436 und Euro 1.308 für ein Semester. Weiters wird ein Jahresstipendium für eine/n Salzburger Bewerber/In für ein United World College gewährt. Zusätzlich erhalten erstmals Studierende der Fachhochschule Info Z Salzburg Jahresstipendien für Studien in den USA. Weiters sollen künftig ausländische Studierende, welche mindestens durch 6 Jahre ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben und durch mindestens 6 Jahre eine österreichische Schule besucht haben, eine Beihilfe erhalten.	
283	Wissenschaftliche Archive	
1/28300	Landesarchiv	87.700
	Vorgesorgt wird für den laufenden Aufwand des Landesarchivs, für die Erhaltung der Archivalien, für Kanzlei- und Bibliothekserfordernisse, für die Erhaltung von Büchern sowie Veröffentlichungen, Fotokopien und den Ankauf von Urkunden, Akten, Plänen, etc. zur Salzburger Geschichte, wodurch diese Dokumente für die Forschung gesichert werden.	
2/28300	Landesarchiv	1.500
	Die Einnahmen ergeben sich aus Spenden und diversen sonstigen Einnahmen.	
1/28310	Salzburger Institut für Volkskunde	47.400
	Vorgesorgt ist für den laufenden Aufwand des Salzburger Instituts für Volkskunde im Jahr 2002.	
2/28310	Salzburger Institut für Volkskunde	100
	Verrechnungsansatz	
286	Botanische und zoologische Gärten	
1/28600	Salzburger Tiergarten Hellbrunn	337.000
	Gemäß § 3 der Statuten des Vereines "Salzburger Tiergarten Hellbrunn" sind das Land und die Stadt Salzburg, die wesentlich ideell und materiell zur Erhaltung des Salzburger Tiergartens Hellbrunn beitragen, Patrone des Vereines und tragen als solche je zur Hälfte den Gebarungsabgang.	
289	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
1/28900	Wissenschaftliche Einrichtungen und Arbeiten	411.000
	Die Förderung erstreckt sich auf wissenschaftliche Aufgaben verschiedener Sachgebiete, die sich ganz oder teilweise auf das Land Salzburg beziehen. Vorgesehen sind Beiträge an Wissenschaftler, für wissenschaftliche Arbeiten und an wissenschaftliche Einrichtungen, insbesondere an die Salzburger Universität.	
	Weiters sind an das Institut für Menschenrechte, an die Robert-Jungk-Bibliothek, an die Medizinische Forschungsgesellschaft, den Christian-Doppler-Fonds, das Österreichische Institut für Rechtspolitik u.a. Beiträge vorge-	

sehen.

1/28901 Förderungsbeitrag aus dem Ertrag der FIB-Marke 98.100

Gemäß § 1 Abs 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1992 über die Erhebung von Kurtaxen und einer Forschungsinstituts-Abgabe im Land Salzburg (Kurtaxengesetz 1993), LGBI Nr 41/1993 idF LGBI Nr 47/2001, erhebt das Land in den Kurbezirken der Kurorte Bad Gastein und Bad Hofgastein eine Abgabe zur Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein (Forschungsinstituts-Abgabe). Gemäß § 7 Abs 4 leg cit sind die Erträge dieser Abgabe für die Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein zu verwenden und diesem als Förderungsbeitrag des Landes zu überweisen.

1/28904 Österreichisches Forschungszentrum Dürrnberg 79.300

Gemäß Regierungsbeschluss vom 9.11.1984, Zahl 0/91-1050/39-1984, ist das Land Mitglied des Österreichischen Forschungszentrums Dürrnberg. Weitere Mitglieder sind der Bund, die Stadt Hallein und die Österreichische Salinen AG.

Für den anteiligen Beitrag zum laufenden Aufwand ist vorgesorgt.

Darüber hinaus ist dem Forschungszentrum Dürrnberg ein Landesbediensteter zugeteilt. Seit dem Jahr 2001 wird diese Personalsubvention entsprechend dem Bruttoprinzip gesondert im Landeshaushalt ausgewiesen. Eine Mehrbelastung ist damit nicht verbunden, da der Ausgabe Einnahmen in gleicher Höhe beim H-Ansatz 2/02000 - Amtsbetrieb, Ersätze für Personal - gegenüberstehen.

1/28905 Anwendungsorientierte Forschung 799.400

Das Arbeitsübereinkommen der Regierung sieht die Einrichtung einer Zukunftsstiftung (Zukunftsfonds) zur Förderung anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung vor. Ein Kriterienkatalog sowie ein entsprechender Vergabemodus wurden nach den Vorgaben des Wissenschaftsleitbildes des Landes Salzburg erarbeitet.

Forschungslandschaft in Salzburg: Klein, aber große Vielfalt

Die Forschungslandschaft in Salzburg ist, an seinem Volumen gemessen, insgesamt nicht gerade groß. Dennoch zeichnet sie sich im Detail durch eine ungewöhnliche Vielfalt und Dynamik aus. Es gibt eine große Zahl an Institutionen und Organisationen, und die thematische Vielfalt, vor allem von interdisziplinären Ansätzen, sucht ihresgleichen. Dazu kommt ein hoher Grad an Vernetzung zwischen, wie erwähnt, einzelnen Disziplinen, aber auch Organisationen und Institutionen. Diese soweit behaupteten Eigenschaften des Salzburger Wissenschaftssystems machen sich gut aus, wenn man als Referenz die umfänglichen wissenschaftspolitischen Konzepte der Bundesregierung, der Europäischen Union, aber auch zahlreicher Proponenten des Wissenschaftssystems selbst, heranzieht. Die entsprechenden Schlagworte heißen hier Interdisziplinarität, Kooperation, Vernetzung und Problemorientierung. Sie stellt aber Planer und Entscheidungsträger in der Politik vor große konzeptuelle und informationelle Probleme, weil es insbesondere schwer fällt, den Gegenstand von Planung festzumachen: Sind es Personen, sind es Organisationen, sind es Disziplinen, sind es Funktionen oder sind es Nutzer. Mit welchen Instrumenten kann gesteuert werden: Eigentum, Finanzierung, Koordination, Regelwerke, (Infra-)Strukturen, Orientierung, Good Will, Nachfrage, Anreize, Ziele ?

1/28909 Bildungsbedarfsforschung 4.300

Vorgesorgt wird für die Durchführung diverser Forschungsprojekte in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Instituten der Universität Salzburg und der FH-Fachhochschulgesellschaft mbH sowie für den Ankauf von Fachliteratur.

1/28910 Fachhochschulen 3.288.900

Die Salzburger Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 19. Juli 1995, Zahl 0/91-1571/52-1995, grundsätzlich zur Errichtung einer Telekommunikations-Fachhochschule, welche die technischen, inhaltlich-gestalterischen und wirtschaftlich-rechtlichen Aspekte gleichermaßen abdecken soll, bekannt. In weiteren Regierungsbeschlüssen wurden seither Mittel für den Betrieb von inzwischen drei eingerichteten Vollzeitstudiengängen (Telekommunikationstechnik und -systeme, MultiMediArt, Informationswirtschaft und -management)

sowie zwei Studiengängen in berufsbegleitender Form für jeweils fünf Jahre zur Verfügung gestellt. Für den Verwaltungsaufwand erhält der Fachhochschulträger gesondert Euro 72.700 aus Landesmitteln.

Beginnend mit dem Studienjahr 1995/96 hat am Holztechnikum Kuchl auch ein Fachhochschul-Studiengang "Holztechnik und Holzwirtschaft" den Betrieb aufgenommen, für den das Land Salzburg mit Regierungsbeschluss vom 23. Februar 1995 (Zahl 0/91-1571/46-1995) bis zu Euro 436.037 jährlich auf vorerst fünf Jahre als Beitrag für Investitionen und laufenden Betrieb zur Verfügung stellt. Der Verlängerungsantrag für diesen FH-Studiengang wurde in der Zwischenzeit (Oktober 2000) genehmigt, wonach das Land wiederum Euro 436.037 jährlich auf fünf Jahre zur Verfügung stellt.

Nach erfolgreicher Evaluierung des Fachhochschul-Studienganges "MultiMedia Art" sind für den Verlängerungszeitraum dieses Studienganges auf vorerst fünf Jahre, beginnend mit dem Studienjahr 2001/2002, bis zu Euro 399.700 vorgesehen.

Mit dem Studienjahr 2001/2002 werden erstmals die Fachhochschul-Studiengänge "Entwicklung und Management touristischer Angebote" sowie "Digitales Fernsehen und interaktive Dienste" angeboten. Dafür ist für den Fachhochschul-Studiengang "Entwicklung und Management touristischer Angebote" ein Landesbeitrag im Jahr 2002 von bis zu Euro 290.700, für den Fachhochschul-Studiengang "Digitales Fernsehen und interaktive Dienste" ist ein Landesbeitrag für das Jahr 2002 in der Höhe von bis zu Euro 99.900 vorgesehen.

Weiters stellt das Land Salzburg der Kammer für Arbeiter und Angestellte als Erhalter des neuen berufsbegleitenden FH-Studiengangs "Sozialarbeit" ab dem Studienjahr 2001/2002 jährlich bis zu S 4 Mio. (Euro 290.700,--) auf vorerst fünf Jahre zur Verfügung.

Die Bedeckung der im Jahr 2002 zusätzlich erforderlichen Landesmittel erfolgt durch Heranziehung von Mitteln der Rücklage 2980 285.

2/28910 Fachhochschulen 679.500

Einnahmen ergeben sich durch Heranziehung von zweckgebundenen Rücklagen auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 21.8.2001, Zahl 0/9-1660/239-2001.

1/28911 Zukunftsprojekte 726.700

Mit diesen Mitteln werden wissenschaftliche Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte zur Umsetzung des am 12.6.2001 präsentierten Wissenschafts- und Forschungsleitbildes des Landes Salzburg gefördert.

So werden mit diesen Mitteln unter anderem Kompetenzzentren im Bereich "Neue Technologien" (IKT, New Media Lab, K'ind-Projekt, etc.) initiiert.

1/28920 Rohstoff-Forschung 28.300

Mit diesen Mitteln werden Projekte im Rahmen der Bund-Länderkooperation auf dem Gebiet der Rohstoff-, Energie- und Umweltforschung finanziert. Für die im Landesinteresse verfolgten Projekte sind im Jahr 2002 anteilige Kosten des Landes zu erbringen (zB Hydrogeologie Taborberg-Phase 4, Kellau-Phase 4 und nordöstlicher Flachgau).

1/28930 Energieforschung 148.800

Das über Auftrag des Landes erstellte und vom Salzburger Energiewirtschaftsrat genehmigte "Energieleitbild für das Bundesland Salzburg", als Grundlage künftiger energiepolitischer Entscheidungen, bedarf zur Umsetzung der daraus gewonnenen Erkenntnisse weiterführender Studien und Informationsunterlagen sowie der Realisierung von Pilotprojekten und bewusstseinsbildender Maßnahmen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf das Umsetzungsprogramm "Energie Aktiv" hingewiesen, das einen wesentlichen Bestandteil der energiepolitischen Schwerpunkte in der Regierungsperiode 1999 bis 2004 bildet und

in das Arbeitsübereinkommen aufgenommen wurde. Das energiepolitische Programm für den Zeitraum 2002 bis 2004 ist derzeit in Ausarbeitung.

Folgende Schwerpunkte sind u.a. vorgesehen:

- Optimierung des Energieeinsatzes in Gebäuden (Wärmeschutzverordnung WSVO), Energieausweis, Energiebuchhaltung, etc.):
Die Vorbereitungen für die neue Wärmeschutzverordnung sind so weit fortgeschritten, dass damit gerechnet werden kann, dass sie im Jahr 2002 in Kraft tritt. Für die Bekanntmachung der WSVO in der Öffentlichkeit sind budgetäre Mittel erforderlich.
Zwischenzeitlich ist die Energiebuchhaltung in 50 Salzburger Gemeinden eingeführt. Ziel des Energieressorts ist es, möglichst viele weitere Gemeinden zu motivieren, die Energiebuchhaltung einzuführen und deren Qualität und Anwendung zu verbessern.
- Fortsetzung der Bewusstseinsbildungskampagne:
Auch im Jahr 2002 sollen durch eine Bewusstseinsbildungskampagne wieder energiepolitische Initiativen des Landes der Bevölkerung nahe gebracht werden.
- Verbreiterung der Initiative "Energiebewusste Gemeinde":
10 Gemeinden, die die Energiepolitik für sich zu einem politischen Schwerpunkt machen, nehmen derzeit an dieser Aktion teil. Das Projekt wurde im Sommer 2001 evaluiert. Der Entwurf des Evaluierungsberichtes liegt seit Kurzem vor. Zusammenfassend stellt er fest, dass dieses Programm einen wesentlichen Beitrag zur regionalen Umsetzung des Energieleitbildes leistet, aber durchaus auch ein Optimierungspotenzial gegeben ist. Die Umsetzung dieser Optimierung soll 2002 durchgeführt werden. Mit dem SIR wurde eine mehrjährige Fördervereinbarung abgeschlossen, wonach das SIR für die Umsetzung dieses Projektes des Landes in den Gemeinden eine jährliche Förderung erhält.
- Nutzung der betrieblichen Abwärme:
Ziel der Aktion im kommenden Jahr ist es, neben der Aufsuchung und Einleitung der Umsetzung von Abwärmeprojekten den Schwerpunkt im Bereich "Optimierung des Energieeinsatzes bei Schwimmbädern" fortzuführen.
- Schulprojekt "Fifty-Fifty":
Der Salzburger Landtag hat die Landesregierung beauftragt, in Anlehnung an die Aktion "Fifty-Fifty" der Hansestadt Hamburg ein Projekt zur Forcierung des effizienten Einsatzes von Energie in Schulen zu initiieren. Es wurden 6 Pilotschulen im Land ausgewählt, das Projekt in diesen Schulen im Sommer 2001 detailliert vorgestellt und die Projektgruppen eingerichtet. Die Umsetzung des Projektes an den Schulen startet zu Beginn des Schuljahres 2001/2002.
- Im Jahr 2001 wurde das Landeselektrizitätsgesetz (LEG) novelliert. Ein Ziel des Gesetzes ist es, bis zum Jahr 2007 4 % Ökostrom in das Netz einzuspeisen. Dazu sind entsprechende Einspeisetarife festzusetzen und ein Ökoenergiefonds einzurichten. Es sind dazu weitere Expertisen und Forschungsaufträge zu finanzieren.

1/28940 Energiesparen, Energieberatung

176.600

Vorgesorgt ist für die Weiterführung der Energiesparberatungsaktion "Sparen Sie Heizkosten". Die Aktion besteht seit dem Jahr 1983.

Im Durchschnitt werden pro Jahr rd. 700 Beratungen durchgeführt und finanziert. Diese Aktion wurde im Jahr 1999 im Rahmen des Programmes "Energie Aktiv" evaluiert. Die dabei gewonnenen Ergebnisse werden nun in ein neues Konzept eingearbeitet. Dieses Konzept wird Ende 2001 vorliegen und anschließend umgesetzt werden. Ziel ist es, gemeinsam mit der Salzburg AG und anderen Partnern die Energieberatung auf eine breitere und einheitlichere Basis zu stellen.

1/28990 Mozart 2006

328.000

Die gesamten Erfordernisse durch Führung als betriebsähnliche Einrichtung sind in allen Bereichen (Büroausstattung inkl. aller technischen Hilfsmittel, Personal samt Vorrückung und Beförderungen, Mieten für landesinterne Büroräume, Nebenkosten wie Heizung, Strom, Reinigung, etc. sowie die Anschaffung

von Ausstattungsgegenständen, um das Büro zu betreiben) zu budgetieren.

2/28990 Mozart 2006 **40.500**

Gebarungsübersicht	2001	2002
Leistungen für Personal	Euro 132.918	Euro 147.500
Ausgaben für Anlagen	Euro -	Euro -
Sonstige Sachausgaben	Euro 135.826	Euro 180.500
Summe Ausgaben	Euro 268.744	Euro 328.000
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 21.874	Euro 40.500
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro -	Euro -
Summe Einnahmen	Euro 21.874	Euro 40.500
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 246.870	- Euro 287.500

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

3 Kunst, Kultur und Kultus

31 Bildende Künste

310 Ausbildung in den bildenden Künsten

1/31000 Internationale Sommerakademie für bildende Kunst **755.700**

2/31000 Internationale Sommerakademie für bildende Kunst **551.300**

Die Internationale Sommerakademie für bildende Kunst wird als betriebsähnliche Einrichtung des Landes geführt.

Die Einnahmen bestehen aus Beiträgen der Stadt Salzburg, des Bundes, Hörergebühren sowie sonstigen Einnahmen.

Gebarungsübersicht	2001	2002
Leistungen für Personal	Euro 216.855	Euro 216.700
Ausgaben für Anlagen	Euro 19.040	Euro 19.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 528.769	Euro 520.000
Summe Ausgaben	Euro 764.664	Euro 755.700
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 557.255	Euro 551.300
	Euro 557.255	Euro 551.300
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 207.409	- Euro 204.400

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

311 Einrichtungen der bildenden Künste

1/31100 Einrichtungen der bildenden Künste **220.200**

Unterstützung für den Betrieb nichtkommerzieller Galerien und anderer Einrichtungen in Stadt und Land Salzburg

Gefördert werden u.a. der Kunstverein, die Galerie 5020, die Galerie Fotohof, die Berufsvereinigung und diverse Galerien in den Landgemeinden.

312 Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste

1/31200 Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste 143.100

Es werden Werke bildender Kunst mit Salzburg-Bezug angekauft.

Gefördert werden ua Veranstaltungsaktivitäten sowie Kataloge bildender Künstler.

Aufwendungen für die Förderateliers des Landes in Salzburg und Paris.

2/31200 Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste 400

1/31211 Galerie Traklhaus 50.300

Aufwendungen für die Landesgalerie im Traklhaus.

Das Galerieprogramm dient vornehmlich der Künstlerförderung (Auswahl nach Ausschreibung durch eine Jury) und Kooperationen mit Galerien ausserhalb Salzburgs und anderen Einrichtungen. Weitere Präsentationen in Zusammenarbeit mit der Internationalen Sommerakademie, dem Rupertinum sowie im Rahmen der Länderpartnerschaften Salzburgs.

2/31211 Galerie Traklhaus 400

Sponsoreneinnahmen für die Galerie im Traklhaus.

1/31212 Malersymposium 14.500

Dieses Symposium wird als gemeinsame Werkstatt für Künstler und als Plattform zur Auseinandersetzung mit der zeitgenössischen bildenden Kunst durchgeführt.

Das Künstlersymposium "Ortung" wird zum 3. Mal in Wagrain durchgeführt.

32 Musik und darstellende Kunst

320 Ausbildung in Musik und darstellender Kunst

1/32010 Salzburger Musikschulwerk 5.204.200

Das Statut des Vereines "Salzburger Musikschulwerk" bestimmt:

1) § 2 - Zweck

(1) Der Verein ist eine kulturelle Einrichtung und bezweckt die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung für das Laienmusizieren (einschließlich Volksmusik), die Begabtenfindung und -förderung sowie die vorberufliche Fachausbildung.

(2) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Vereinszweck wird im Sinne der BAO in gemeinnütziger Weise erfüllt.

2) § 3 - Tätigkeit

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

a) Einrichtung und Erhaltung von Musikschulen, Zweigstellen und örtlichem Unterrichtsangebot im Land Salzburg

b) Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des musikalischen Ausbildungsprogrammes und

c) Mitwirkung bei der Förderung des Musiklebens.

3) § 4 - Mittel

(1) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

a) Jahresbeiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder

b) Schulgelder

c) sonstige Einnahmen

(2) Die Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden wie folgt bestimmt: Von dem nach Berücksichtigung der Schulgelder des Vereines verbleibenden Abgang übernehmen die Stadt Salzburg 50 %, die übrigen Gemeinden 40 % des Personalaufwandes, der sich aus dem Unterricht an die in ihrem Gemeindegebiet (Hauptwohnsitz) wohnhaften Schüler ergibt. Das Land ergänzt diese Beiträge jeweils auf 100 %.

(3) Den Sachaufwand tragen die Gemeinden bzw. wird auf die Gemeinden,

aus denen Schüler Unterricht in dieser Musikschule/Zweigstelle nehmen, anteilig nach Schülerzahl aufgeteilt.
Dieser Aufwand besteht insbesondere in der Beistellung der für den Betrieb der Musikschule/Zweigstelle erforderlichen und geeigneten Räume samt Inventar und deren Instandhaltung, Reinigung, Beheizung, Beleuchtung, Inventarnachbeschaffung sowie Kosten der regionalen Administration. Bei größeren Investitionen, insbesondere solchen, die über die Instandhaltung hinausgehen, ist zuvor das Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden herzustellen. Die Regelung der Beschaffung und Instandhaltung von Instrumenten aus Mitteln des Instrumentenfonds erfolgt durch Richtlinien, die vom Kuratorium genehmigt werden.

(4) Die Kosten für die zentralen Einrichtungen werden von Land und Stadt Salzburg getragen. Der Aufteilungsschlüssel ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Land und Stadt Salzburg festzulegen.

(5) Die Mindestbeiträge der fördernden Mitglieder werden vom Kuratorium jährlich festgelegt.

(6) Die Schulgelder werden vom Kuratorium für Schüler aus Mitgliedsgemeinden jährlich festgelegt. Die Schulgelder für Schüler aus Nichtmitgliedsgemeinden des Landes Salzburg erhöhen sich um den jeweiligen Gemeindeanteil.

321 Einrichtungen der Musikpflege

1/32100 Mozarteum-Orchester Salzburg 2.129.800

Vertrag über die Betriebsführung und Finanzierung des Mozarteum-Orchesters zwischen dem Land und der Stadt Salzburg vom 9.2.1995 mit Wirkung vom 1.5.1995.

Gemäß § 1 bilden Land und Stadt Salzburg zur Betriebsführung und Finanzierung des Mozarteum-Orchesters eine Arbeitsgemeinschaft.

Rechtsträger des Orchesters ist das Land Salzburg.

Gemäß § 7 verpflichten sich Land und Stadt Salzburg, den Gebarungsabgang des Haushaltsplanes je zur Hälfte zu tragen, wobei während des Jahres von beiden Gebietskörperschaften gleichhoch bemessene Vorschüsse auf den zu erwartenden Abgang zu leisten sind.

322 Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege

1/32200 Förderung der Blas- und Volksmusik 524.700

Förderung der Blas- und Volksmusik durch Maßnahmen des Referates und der bestehenden volkulturellen Verbände sowie Beiträge und Darlehen an Musikkapellen, Volksmusikgruppen und Chöre.

2/32200 Förderung der Blas- und Volksmusik 26.900

Rückzahlung der im Bereich der Blas- und Volksmusik gewährten Darlehen.

1/32201 Orchester, Ensembles, Chöre und Gesangsvereine 94.500

Gefördert werden diverse Chöre, Musikgruppen und Orchester.

Beiträge zum laufenden Aufwand:

Aus diesem Ansatz werden unter anderem das Österreichische Ensemble für Neue Musik, die Salzburger Jugendphilharmonie, die Salzburger Kammerphilharmonie und diverse andere Einrichtungen, insbesondere auch der zeitgenössischen Musik, gefördert.

1/32202 Förderung musikalischer Veranstaltungen 253.700

Beiträge für Konzertveranstalter klassischer und zeitgenössischer Musik sowie für die Österreichischen Jugendmusikwettbewerbe.

Beiträge für Großveranstaltungen:

Aus diesem Ansatz werden unter anderem auch die Aspekte und die Salzburger Bachgesellschaft sowie die Interessensgemeinschaft der Salzburger Kompo-

nisten und deren Veranstaltungstätigkeit unterstützt. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Österreichischen Jugendmusikwettbewerbe mit "Prima La Musica" in Salzburg.

Sonstige Beiträge:

Beiträge sind für diverse Konzertprojekte, die Musikalische Jugend, die Paul-Hofhaymer-Gesellschaft sowie für Uraufführungen von Auftragswerken des Landes vorgesehen.

323 Einrichtungen der darstellenden Kunst

1/32300 Landestheater Salzburg 4.751.800

Vertrag über die Betriebsführung und die Finanzierung des Landestheaters zwischen dem Land und der Stadt Salzburg vom 2.12.1994 mit Wirkung vom 1.5.1995.

Gemäß § 1 bilden Land und Stadt Salzburg zur Betriebsführung und Finanzierung des Landestheaters eine Arbeitsgemeinschaft.

Rechtsträger des Landestheaters ist das Land Salzburg.

Gemäß § 7 verpflichten sich Land und Stadt Salzburg, den Gebarungsabgang des Haushaltsplanes je zur Hälfte zu tragen, wobei während des Spieljahres von beiden Gebietskörperschaften gleichhoch bemessene Vorschüsse auf den zu erwartenden Abgang zu leisten sind.

Der Voranschlag für die Spielzeit 2001/2002 wurde vom Theaterausschuss am 5. Juni 2001 beschlossen.

324 Maßnahmen zur Förderung der darstellenden Kunst

1/32400 Laienspielbühnen und sonstige Theater 645.400

Beiträge an Laienspielbühnen und sonstige Theater:

Vorgesehen ist die Förderung des Jahresprogrammes des Salzburger Amateurtheaterverbandes, einiger Ensembles und Projekte.

Beitrag an die Elisabethbühne:

Jahresbeitrag für die Elisabethbühne zur Aufrechterhaltung des Theaterbetriebes.

1/32401 Förderung von Veranstaltungen 95.100

Aus den Mitteln dieses Ansatzes werden u.a. das Salzburger Straßentheater der Salzburger Kulturvereinigung sowie eine Reihe von freien Theatergruppen und deren Produktionen gefördert.

325 Festspiele

1/32500 Salzburger Festspiele 2.652.200

Mit Bundesgesetz vom 12.7.1950, BGBl Nr 147/1950, wurde der Salzburger Festspielfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Gemäß § 3 leg cit werden die finanziellen Mittel des Fonds aufgebracht durch:

- a) Zuwendungen des Bundes, des Landes Salzburg, der Stadt Salzburg und des Salzburger Fremdenverkehrsförderungsfonds,
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen (§ 2),
- c) Stiftungen und Spenden sowie Einkünfte und Einnahmen anderer Art.

Gemäß § 4 leg cit sind die unter lit a) genannten Rechtsträger zur Deckung allfälliger Betriebsabgänge des Fonds mit der Maßgabe verpflichtet, dass von den Abgängen jeweils

- | | |
|-------------|------|
| a) der Bund | 40 % |
| b) das Land | 20 % |

c) die Stadt Salzburg 20 %
 d) der Salzburger Fremdenverkehrsförderungsfonds 20 %
 zu tragen haben, wobei Vorschüsse auf die zu erwartende Verpflichtung zu leisten sind. Höhe und Fälligkeit solcher Vorschussleistungen werden vom Kuratorium auf Grund des genehmigten Jahresvoranschlags festgesetzt (§ 11).

1/32501 Osterfestspiele 145.300

Im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung der Reihe "Kontrapunkte" (Programm für junges Publikum) und im Interesse der langfristigen Sicherung dieses Jugendprogrammes und der Osterfestspiele ist für einen Beitrag des Landes vorgesorgt.

1/32503 Jazz-Herbst 90.800

Im Hinblick auf die Bedeutung und mittelfristige Absicherung der seit 1996 angebotenen Konzertreihe ist für einen Beitrag des Landes vorgesorgt.

33 Schrifttum und Sprache

330 Förderung von Schrifttum und Sprache

1/33000 Förderung der Literatur 89.000

Es werden ua die Rauriser Literaturtage, Lesungen im ländlichen Raum sowie diverse Autorenvereinigungen und deren Veranstaltungsaktivitäten gefördert.

1/33001 Beiträge für förderungswürdige Druckwerke 79.200

Werke zeitgenössischer Salzburger Autoren und die Herausgabe von Gegenwartsliteratur Salzburger Verlage werden mit diesen Mitteln gefördert.

34 Museen und sonstige Sammlungen

340 Museen

Die im Landesvoranschlag für das Jahr 2002 präliminierten Ausgaben beim Unterabschnitt 340 - Museen - stellen sich zusammenfassend wie folgt dar:

I. Ordentlicher Haushalt

* 1/3400	Haus der Natur	Euro	623.200
* 1/34010	Museum 'Carolino Augusteum'	Euro	1.806.100
* 1/3402	Salzburger Barockmuseum	Euro	156.400
* 1/34030	Salzburger Dommuseum	Euro	3.600
* 1/34031	Keltenmuseum Hallein	Euro	213.700
* 1/34090	Sonstige Museen	Euro	8.700
	Zwischensumme	Euro	2.811.700

II. Außerordentlicher Haushalt

* 5/34010	Museum 'Carolino Augusteum'	Euro	2.900.000
* 5/34020	Keltenmuseum Hallein	Euro	1.090.100
* 5/34040	Museum der Moderne am Mönchsberg	Euro	350.000
	Zwischensumme	Euro	4.340.100

III. ZUSAMMEN (1/340 + 5/340) Euro 7.151.800

1/34000 Haus der Natur, Salzburg 621.000

Im Sinne des Organisationsstatutes vom 1.2.1963 wird das Naturkundemuseum "Haus der Natur" vom Verein "Gesellschaft für darstellende und angewandte Naturkunde - Haus der Natur" erhalten.

Gemäß § 4 des Organisationsstatutes tragen Land und Stadt Salzburg den Gebarungsabgang je zur Hälfte durch Patronatsbeiträge.

Der Beitrag für das Land Salzburg stellt sich wie folgt dar:

	2001	2002
	-----	-----
Anteil am Gebarungsabgang	Euro 618.373	Euro 621.000
Anteil am Schuldendienst	Euro 2.616	Euro 2.200
	-----	-----
Summe	Euro 620.989	Euro 623.200
	-----	-----

1/34001 Haus der Natur, Erweiterungsbau 2.200

Vorgesorgt ist für den auf das Land Salzburg im Jahr 2002 entfallenden anteiligen Schuldendienst für die im Rahmen des Erweiterungsbaues aufgenommenen Darlehen.

1/34010 Museum 'Carolino Augusteum', Salzburg 1.806.100

Der Salzburger Landtag hat am 11.4.1962 ein Statut über die Bildung einer aus dem Land und der Stadt Salzburg bestehenden Verwaltungsgemeinschaft zur Sicherung der gedeihlichen Entwicklung des Salzburger Museums "Carolino Augusteum" genehmigt.

Diese Verwaltungsgemeinschaft ist am 1.1.1966 (Regierungsbeschluss vom 31. Jänner 1966) in Kraft getreten.

Der Gebarungsabgang im Rahmen des Haushaltsplanes wird von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen. Vorgesorgt ist für den voraussichtlichen Anteil des Landes am Gebarungsabgang für das Jahr 2002.

1/34020 Salzburger Barockmuseum, Salzburg 140.300

Aufgrund der zwischen Land und Stadt Salzburg getroffenen Betriebsführungsvereinbarung vom 6. Oktober 1970 wird der Gebarungsabgang des Salzburger Barockmuseums zu gleichen Teilen von Land und Stadt Salzburg getragen.

1/34021 Salzburger Barockmuseum, Leibrente 16.100

Für den zu leistenden Anteil des Landes für die Leibrente von Frau Stejskal ist vorgesorgt.

1/34030 Salzburger Dommuseum, Salzburg 3.600

Dem Dommuseum wird für die Präsentation wertvoller Kunstschatze ein Förderungsbeitrag des Landes zur Verfügung gestellt.

1/34031 Keltenmuseum Hallein 213.700

Auf der Grundlage des zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Hallein abgeschlossenen Betriebsführungsvertrages haben sich das Land und die Stadtgemeinde verpflichtet, den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Betriebsabgang von jeweils 50 vH zu tragen.

Vorgesorgt ist für den Hälfteanteil des Landes.

1/34090 Sonstige Museen 8.700

Für sonstige museale Agenden ist ein Landesbeitrag von Euro 8.700 für das Jahr 2002 vorgesehen.

Museumspädagogik ist für alle Museen unverzichtbar geworden. Die Weiterentwicklung der Museumspädagogik wird für alle Museen gemeinsam betrieben.

341 Sonstige Sammlungen

1/34100 Residenzgalerie Salzburg 1.070.200

2/34100 Residenzgalerie Salzburg 132.400

Gebarungsübersicht	2001	2002
	-----	-----
Leistungen für Personal	Euro 616.049	Euro 649.400

Ausgaben für Anlagen	Euro	72.527	Euro	72.500
Sonstige Sachausgaben	Euro	357.186	Euro	348.300

Summe Ausgaben	Euro	1.045.762	Euro	1.070.200
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro	132.266	Euro	132.300
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro	72	Euro	100

Summe Einnahmen	Euro	132.338	Euro	132.400
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro	913.424	- Euro	937.800

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

1/34101 Moderne Galerie und Graphische Sammlung Rupertinum 1.949.800

2/34101 Moderne Galerie und Graphische Sammlung Rupertinum 312.200

Gebarungsübersicht		2001		2002

Leistungen für Personal	Euro	887.190	Euro	902.500
Ausgaben für Anlagen	Euro	40.115	Euro	118.400
Sonstige Sachausgaben	Euro	848.457	Euro	928.600

Summe Ausgaben	Euro	1.775.762	Euro	1.949.500
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro	159.371	Euro	312.200
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro	-	Euro	-

Summe Einnahmen	Euro	159.371	Euro	312.200
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro	1.616.391	- Euro	1.637.300

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

1/34102 Salzburger Freilichtmuseum 1.435.600

2/34102 Salzburger Freilichtmuseum 383.900

Gebarungsübersicht		2001		2002

Leistungen für Personal	Euro	961.537	Euro	949.600
Ausgaben für Anlagen	Euro	103.848	Euro	154.700
Sonstige Sachausgaben	Euro	334.657	Euro	331.300

Summe Ausgaben	Euro	1.400.042	Euro	1.435.600
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro	350.865	Euro	383.900
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro	21.801	Euro	-

Summe Einnahmen	Euro	372.666	Euro	383.900
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro	1.027.376	- Euro	1.051.700

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

1/34110 Sicherung wertvoller Kunstgegenstände 43.100

Vorsorge für eine allenfalls notwendige Sicherung besonders wertvoller Kunstwerke, insbesondere zur Vermeidung von Abverkäufen in das Ausland.

35	Sonstige Kunstpflege	
351	Maßnahmen zur Kunstpflege	
1/35100	Beiträge zur Förderung von Künstlern	54.800

Aus diesem Ansatz werden verdiente Salzburger Persönlichkeiten aus allen Bereichen der Kunst unterstützt.

36	Heimatspflege	
360	Heimtmuseen	
1/36000	Verbesserung der Infrastruktur der Heimtmuseen	247.100
2/36000	Verbesserung der Infrastruktur der Heimtmuseen	10.200

Ausbau und Erhaltung von Heimtmuseen sowie Unterstützung durch das Referat in allgemeinen, gemeinsamen und besonderen musealen Aktivitäten.

Rückzahlung von Landesdarlehen im Bereich der Heimtmuseen.

362	Denkmalpflege	
3620	Historische Bauwerke	
1/36200	Burgen und Schlösser	4.527.300

Unter diesem Ansatz sind die Voranschläge der Salzburger Burgen- und Schlösserbetriebsführung, der Festung Hohensalzburg, der Festung Hohenwerfen, der Salzburger Residenz und der Schlösser Kleßheim und Mauterndorf zusammengefasst.

Mit Regierungsbeschluss vom 6.5.1991, Zahl 0/91-559/80-1991, wurde festgelegt, dass die betrieblichen Einnahmen der Festungen Hohensalzburg und Hohenwerfen, der Schlösser Kleßheim und Mauterndorf sowie der Residenz in ihrer Gesamtheit für die Bedeckung der Aufwendungen dieser Einrichtungen verwendet werden können.

2/36200	Burgen und Schlösser	5.030.600
----------------	-----------------------------	------------------

Gebarungsübersicht	2001	2002
Leistungen für Personal	Euro 1.178.394	Euro 1.162.100
Ausgaben für Anlagen	Euro 156.248	Euro 282.200
Sonstige Sachausgaben	Euro 2.865.993	Euro 3.083.000
Summe Ausgaben	Euro 4.200.635	Euro 4.527.300
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 4.549.466	Euro 4.878.000
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro -	Euro -
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 167.147	Euro 152.600
Summe Einnahmen	Euro 4.716.613	Euro 5.030.600
Abgang (-) / Überschuss (+)	+ Euro 515.978	+ Euro 503.300

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

3621	Kunstdenkmäler und sonstige wertvolle Objekte	
1/36210	Kunstdenkmäler und wertvolle Objekte, Erhaltung	555.700

Beiträge an Gemeinden:

Mit der beantragten Summe sollen Projekte von Gemeinden zur Erhaltung wertvoller historischer Bauten gefördert werden.

Beiträge für Burgensicherungsprogramm:

Im Jahr 2002 sind ua Arbeiten an den historischen Burganlagen von Ruine Gutrat (Hallein), Burgruine Edenvest (Thomatal), Burgruine Plainburg (Großgmain), Burgruine Thurnschall (Lessach) und Burg Kaprun vorgesehen.

Sonstige Instandsetzungsmaßnahmen:

Mit diesen Mitteln sollen Instandsetzungsmaßnahmen an historischen Objekten von Vereinen, juristischen Personen und Projektgruppen gefördert werden.

Der Bestand an historischen Objekten, namentlich in den ländlichen Gebieten, geht rapide zurück. Angesichts der erheblichen Baumängel, die diese Objekte im Lauf von Jahrhunderten erlitten haben, sehen sich deren Eigentümer außerstande, die umfangreichen Sanierungsarbeiten ohne öffentliche Hilfe durchzuführen. Die zu geringe öffentliche Hilfe führt Jahr um Jahr zu weiteren baukulturellen Verlusten.

3622 Bodenaltertümer

1/36220 Bodenaltertümer, Erhaltung 53.500

Zu den Aufgaben der Landesarchäologie zählt nicht nur die Grabungstätigkeit, sondern auch die Aufarbeitung und Präsentation der Grabungsergebnisse; hiefür sind kostspielige Altersbestimmungen durch die Radiokarbonmethode sowie anthropologische Untersuchungen von Skelettresten erforderlich. Hiezu kommen Publikationen.

2/36220 Bodenaltertümer, Erhaltung 100

Verrechnungsansatz für allfällige Einnahmen aus Verkäufen, namentlich von Publikationen der Landesarchäologie.

363 Altstadterhaltung und Ortsbildpflege

1/36300 Altstadterhaltungsfonds 427.000

Salzburger Altstadterhaltungsgesetz, LGBl Nr 50/1980 idF LGBl Nr 39/1997.

§ 13 (1) Zum Zwecke der Förderung der Erhaltung und Pflege der Gestalt, Baustruktur und Bausubstanz der Altstadt von Salzburg sowie zur Bewahrung und Entfaltung ihrer vielfältigen urbanen Funktion im Lebensraum der Stadt wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

§ 13 (2) Dieser Fonds führt die Bezeichnung "Salzburger Altstadterhaltungsfonds" und hat seinen Sitz in Salzburg.

Gemäß § 15 leg cit werden die Mittel des Fonds aufgebracht durch:

- a) Zuwendungen der Stadt Salzburg
- b) Zuwendungen des Landes
- c) die Aufnahme von Darlehen durch den Fonds
- d) die Erträge aus dem Fondsvermögen
- e) Stiftungen und sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

Die Zuwendungen der Stadt und des Landes Salzburg haben im Kalenderjahr im Verhältnis 60:40 zu erfolgen.

1/36301 Ortsbilderhaltung 59.700

Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999, LGBl Nr 74/1999.

Gemäß Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999, LGBl Nr 74/1999, besteht eine gesetzliche Verpflichtung für Mehraufwendungen, die über die ordnungsgemäße Erhaltung eines Objektes hinausgehen.

Im Rahmen des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes ist für Aufwendungen in den Ortsbildschutzgebieten des Landes sowie für Dokumentationen auf dem Gebiet der Ortsbilderhaltung vorgesorgt.

369	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
1/36900	Förderung der Volks- und Brauchtumspflege	364.900
	Förderung der Volks- und Brauchtumspflege durch Maßnahmen des Referates für Salzburger Volkskultur und der bestehenden volkskulturellen Verbände sowie Beiträge und Darlehen an Heimat-, Trachtenvereine, Brauchtums-, Volkstanzgruppen und Schützen.	
2/36900	Förderung der Volks- und Brauchtumspflege	13.800
	Rückzahlung von Landesdarlehen im Bereich der Volks- und Brauchtumspflege.	
37	Rundfunk, Presse und Film	
371	Förderung von Presse und Film	
1/37100	Beiträge an die Salzburger Presse	22.100
	Für diverse lokale Publikationen im Land Salzburg ist vorgesorgt.	
1/37110	Förderung des Films	437.700
	Vorgesehen sind Beiträge zur Durchführung von Filmprojekten, Filmkultureinrichtungen (zB "Das Kino", Studio West), für die Aktion Film, zur Förderung medienpädagogischer und medienkultureller Tätigkeiten und praktischer Medienarbeit.	
38	Sonstige Kulturpflege	
380	Einrichtungen der Kulturpflege	
1/38000	Förderung kultureller Zentren	832.900
	Vorgesehen sind Beiträge für den Betrieb von Kulturstätten in Stadt und Land.	
	Beiträge zum laufenden Aufwand: -----	
	Subventionen sind u.a. für das Kulturgelände Nonntal, das Toi-Haus, das Salzburger Literaturhaus, das Salzburger Rockhouse, SEAD, Subnet sowie die Kulturzentren Saalfelden, Goldegg, Neukirchen und Radstadt vorgesehen.	
381	Maßnahmen der Kulturpflege	
1/38100	Kulturelle Großveranstaltungen	72.700
	Beiträge an Institutionen: -----	
	Förderungsbeiträge sind für die Internationale Stiftung Mozarteum (Konzertzyklen), für die Camerata Academica (Inlandskonzerte und laufender Aufwand) und für die Salzburger Kulturvereinigung (Konzerte und Kulturtage) vorgesehen.	
1/38101	Sonstige kulturelle Veranstaltungen	593.700
	<ul style="list-style-type: none"> - Beiträge für Projekte und Gruppen aus dem Tanz- und Bewegungstheater. - Jahresbeitrag für den Verein "Kultur und Schule". - Gefördert werden die kultur animatorischen Aktivitäten des Vereines "Kreativ". - Gefördert werden diverse Projekte und Initiativen aus dem Bereich der Soziokultur. - Förderungsbeiträge für Kulturinitiativen. 	
	Beiträge für Veranstaltungen -----	
	Es werden insbesondere Förderungsbeiträge für Kulturinitiativen in den Landgemeinden geleistet.	
	Unter anderem sind Subventionen für das Zentrum Zeitgenössischer Musik Saalfelden (Festival), das Kulturforum Hallein, die Lungauer Kultur-	

vereinigung oder die Neumarkter Kulturvereinigung vorgesehen.

Beiträge für neue Kulturformen

Förderung der vielfältigen Szene des Tanz- und Bewegungstheaters sowie von spartenübergreifenden Projekten.

1/38110 Szene Salzburg **210.800**

Beitrag des Landes für die Durchführung der Szene Salzburg.

1/38120 Kunst- und Kulturpreise **60.700**

Vorsorge für die Vergabe des Georg-Trakl-Preises für Lyrik, des Rauriser Literaturpreises samt Förderungspreisen, des Slavi-Soucek-Preises und des Anton Faistauer-Preises.

39 Kultus

390 Kirchliche Angelegenheiten

1/39000 Beiträge an Religionsgemeinschaften **379.500**

Landesbeitrag von Euro 1.500 zur Abdeckung von Teilaufgaben der Rumänisch-Orthodoxen Kirche in Salzburg.

Vorgesorgt wird für die Gewährung von Landesbeiträgen an die Römisch-Katholische Kirche für die Finanzierung von diversen baulichen Maßnahmen.

Für eine weitere Teilrate über Euro 27.600 für die Errichtungsarbeiten des evangelischen Kirchenzentrums Süd/Kommunalfriedhof sowie für alljährliche sonstige Kirchenbauprojekte der evangelischen Superintendentur und der alt-katholischen Kirchengemeinde von insgesamt Euro 19.300 wird vorgesorgt.

Für Aufwendungen der israelitischen Kultusgemeinde, insbesondere für Erhaltungsarbeiten am Synagogen-Gebäude und dem Friedhof, wird vorgesorgt.

Mit einem Betrag von Euro 6.900 soll die Restaurierung historischer Orgeln ermöglicht werden.

4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

41 Allgemeine Öffentliche Wohlfahrt

411 Maßnahmen der Allgemeinen Sozialhilfe

Gesetz vom 13. Dezember 1974 über die Sozialhilfe im Land Salzburg (Salzburger Sozialhilfegesetz), LGBl Nr 19/1975 idF LGBl Nr 52/2000.

Die Sozialhilfe umfasst drei Leistungsbereiche:

- a) Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes (§§ 6 bis 18), auf welche ein Rechtsanspruch besteht;
- b) Hilfe in besonderen Lebenslagen (§§ 19 bis 21);
- c) Soziale Dienste (§§ 22 und 23), welche vom Land als Träger von Privat-rechten erbracht werden.

Auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen und die Sozialen Dienste besteht kein Rechtsanspruch.

Sozialhilfe ist in der Form zu leisten, dass die soziale Gefährdung der Hilfesuchenden auf kostengünstigste Weise behoben werden kann. Sie kann in Form von Geld- oder Sachleistungen gewährt werden.

4110 Lebensunterhalt (§ 11)

1/41100 Hilfsbedürftige **12.992.600**

Hilfsbedürftige erhalten zur Sicherung des Lebensunterhaltes eine finan-

zielle Unterstützung in Form von Richtsätzen. Die Richtsätze werden jährlich per Verordnung so bemessen, dass sie die Kosten des monatlichen Bedarfes an Nahrung, Instandsetzung der Bekleidung, Körperpflege, Wäscherreinigung, Beteiligung am kulturellen Leben und Pflege der Beziehungen zur Umwelt decken.

Die festgesetzten Richtsätze sind von der Landesregierung für jedes Kalenderjahr neu festzusetzen, wobei jeweils die im vorangegangenen Kalenderjahr in Geltung gestandenen Sätze mit dem nach § 108 lit f Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955 idgF, festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind.

Für das Jahr 2001 sind folgende Richtsätze per Verordnung vom 11.4.2001, LGBl Nr 43/2001, festgelegt:

Alleinunterstützte	Euro 363,00	(S 4.995)
Hauptunterstützte	Euro 296,87	(S 4.085)
Mitunterstützte ohne Familienbeihilfe-Anspruch	Euro 196,22	(S 2.700)
Mitunterstützte mit Familienbeihilfe-Anspruch	Euro 87,57	(S 1.205)
Ernährungsbeihilfen für		
- Insulinabhängige	Euro 106,10	(S 1.460)
- Altersdiabetiker	Euro 60,68	(S 835)

Die Hilfebedürftigen erhalten neben den Richtsätzen auch Geldleistungen für den laufenden Wohnungsaufwand, sofern der per Verordnung festgelegte höchstzulässige Wohnungsaufwand nicht überschritten wird.

Generell ist festzuhalten, dass sowohl bei den laufenden als auch einmaligen Leistungen betreffend die Unterstützungen für den Lebensbedarf (Richtsatz) und Wohnen ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist.

Eine Stichtagstatistik zeigt Folgendes:		Dezember 2000	Juni 2001
		unterstützte Personen	
Alleinunterstützte	Richtsatz laufend	1026	1010
	Wohnen laufend	1671	1597
Haupt- und Mitunterstützte	Richtsatz laufend	332	352
	Wohnen laufend	600	589

1/41106 Arbeitsprojekte 889.200

Die Förderung von Arbeitsprojekten gemäß § 22 Abs 3 in Verbindung mit § 11 Salzburger Sozialhilfegesetz wird ab dem Jahr 2002 organisatorisch Rahmen des "Territorialen Beschäftigungspaktes - Arbeit für Salzburg" verausgabt.

Diese Mittel wurden aus dem Haushaltsansatz 1/41108 herausgelöst und somit von Wohnprojekten und sonstigen Projekten getrennt.

Die aktuelle Entwicklung am Arbeitsmarkt erfordert verstärkte beschäftigungspolitische Bemühungen des Landes. Beiträge sind unter anderem vorgesehen für: Verein Arbeit und Umwelt, Verein Einstieg, usw.

2/41106 Arbeitsprojekte 36.300

Einnahmen ergeben sich aufgrund von Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Behilfengesetz für Subventionen im Bereich der Arbeitsprojekte.

1/41107 Frauenhäuser 806.200

Diese Mittel werden zur Realisierung der Frauenhäuser in der Stadt Salzburg, Saalfelden und Hallein bereitgestellt. Sie dienen im Wesentlichen dazu, dem gesellschaftlichen Problem Gewalt gegen Frauen und Kinder zu begegnen.

1/41108 Sonstige Maßnahmen 848.900

Für die Förderung von betreuten Wohnprojekten gemäß den §§ 11 und 12 Salzburger Sozialhilfegesetz sind Beiträge an Institutionen vorgesehen (zB Soziale Arbeit GmbH, Bewährungshilfe).

4111 Pflege (§ 13)

1/41110 Pflege 87.600

Personen, die auf Grund ihres körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes

bringungskosten abhängig vom Einkommen teilweise oder zur Gänze aus Mitteln der Sozialhilfe finanziert.

Im Jahre 2000 wurden für 3394 Personen die Kosten für die stationäre Unterbringung in den Alten - und Pflegeeinrichtungen aus der Sozialhilfe übernommen. Bei rund 5000 zur Verfügung stehenden Betten (nicht berücksichtigt sind Betten von spezifischen Einrichtungen wie Konradinum oder Lebenshilfe für beeinträchtigte Personen) im Bundesland Salzburg bedeutet dies, dass ca. 68 % einer Unterstützung bedürfen.

Folgende stationäre Angebote stehen zur Verfügung:

- a) Öffentliche Senioren- und Seniorenpflegeheime
- b) Private Senioren- und Seniorenpflegeheime
- c) Sonstige Einrichtungen (Christian-Doppler-Klinik, LKH St. Veit, etc)

Aufgrund der Novellierung des Salzburger Behindertengesetzes wird im Jahr 2002 die Unterbringung von behinderten Personen gemäß § 10 a Salzburger Behindertengesetz "Hilfe zur sozialen Betreuung" (zB Lebenshilfe, Schernberg, Konradinum, etc) aus Mitteln der Behindertenhilfe finanziert.

4116 Bestattungskosten (§ 18)

1/41160 Bestattungskosten 75.300

Soweit dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist oder die Kosten nicht von Dritten getragen werden, sind die Kosten einer angemessenen Bestattung für Sozialhilfeempfänger bzw. Beiträge an bedürftige Angehörige zu bestreiten.

4117 Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 19)

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kennt zwei Leistungsbereiche:

- o Hilfe für österreichische Staatsbürger und Gleichgestellte
- o Lebensunterhalt für Fremde

Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind, die nur durch Gewährung von Sozialhilfe behoben werden kann.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht insbesondere in Hilfen zur Beschaffung und Beibehaltung von Wohnraum sowie Hilfen zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage in Form von nicht rückzahlbaren Aushilfen oder zinsenlosen Darlehen.

Weiters werden vom Land Salzburg Ausfallsbürgschaften für Umschuldungskredite bis zu einem Betrag von maximal Euro 14.534 übernommen.

Auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch.

2/41170 Beschaffung und Beibehaltung von Wohnraum 188.200

Die Einnahmen im Bereich der Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 19 Sozialhilfegesetz) ergeben sich überwiegend aus der Rückzahlung von gewährten Darlehen sowie aus Rücküberweisungen von Baukostenzuschüssen durch Wohnbaugenossenschaften.

1/41171 Beschaffung und Beibehaltung von Wohnraum 443.300

Für die Beschaffung bzw. Beibehaltung von Wohnraum werden seitens des Landes nicht rückzahlbare Aushilfen und Darlehen gewährt.

Es werden vor allem Mietrückstände, Baukostenbeiträge, Kautionen und Provisionen abgedeckt. Im Jahr 1999 wurden 385 Personen und im Jahr 2000 368 Personen unterstützt. (Kautionsausfallshaftungen im Jahr 1999: 33 Fälle und im Jahr 2000: 56 Fälle).

1/41172 Wirtschaftliche Lebensgrundlagen 181.600

Hier werden Umschuldungen in Form von nicht rückzahlbaren Aushilfen oder unverzinslichen Darlehen finanziert. Ferner werden uneinbringliche Darlehen

bei diesem Ansatz abgeschrieben. Im Jahr 1999 wurden 94 Personen und im Jahr 2000 92 Personen unterstützt.

1/41174 Hilfe für studierende Mütter 14.200

Schwangere Studierende mit der Geburt vor dem 1.1.2002 gelangen nur in den Genuss des Kinderbetreuungsgeldes (des Bundes), wenn sie Anspruch auf normales Karenzgeld haben.

Auf Grund der sozialrechtlichen Beratung versuchen schwangere Studierende im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ein Arbeitsverhältnis zu finden, um Anspruch auf normales Karenzgeld zu erwerben. Die vorgesehenen Mittel dienen daher Einzelfällen, bei denen kein Arbeitsverhältnis zustande kommt.

Die Stützungen erfolgen auf Grund des Regierungsbeschlusses vom 22.1.1986, Zahl 0/91-5398/14-1986, auf Basis der §§ 19 und 20 Salzburger Sozialhilfegesetz.

1/41175 Leistungen an Fremde 1.376.400

Fremden, die nicht österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind und somit keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben, kann zur Sicherung des Lebensbedarfes, der Krankenhilfe und der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie sich länger als sechs Monate erlaubterweise in Österreich aufgehalten haben. Die Fallzahlentwicklung ist rückläufig (Stichtagstatistik 12/2000: 223 und 6/2001: 210 unterstützte Personen).

2/41175 Leistungen an Fremde 100

Verrechnungsansatz

1/41176 Wohnungsaufwand, Härtefälle 104.300

Gemäß § 12a Abs 5 des Salzburger Sozialhilfegesetzes in Verbindung mit der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9.8.1995 über die Festlegung von Härtefällen, LGBl Nr 115/1995, kann der Sozialhilfeträger zur Deckung eines Wohnungsaufwandes, der den höchstzulässigen Wohnungsaufwand überschreitet, Geldleistungen gewähren.

Der höchstzulässige Wohnungsaufwand wird von der Landesregierung für jeden politischen Bezirk jeweils für ein Kalenderjahr durch Verordnung festgelegt. Unterstützt werden aus diesem Ansatz vor allem alte, kranke oder behinderte Personen.

4118 Soziale Dienste (§ 22)

Soziale Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfesuchenden.

Unter Bedachtnahme auf die örtlichen und regionalen Bedürfnisse und Verhältnisse (Nachbarschafts-, Wohn- und Verkehrsverhältnisse) und die Altersstruktur der Bevölkerung sowie unter Berücksichtigung der der jeweiligen Zielgruppe bereits zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen, Einrichtungen und sozialen Dienste hat der Sozialhilfeträger die folgenden sozialen Dienste in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß sicherzustellen:

1. Hauskrankenpflege;
2. Familienhilfe sowie der Einsatz von Familienhelferinnen;
3. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes;
4. Pflege von betreuungsbedürftigen Personen im Haushalt;
5. allgemeine und spezielle Beratungsdienste;
6. Dienste zur Förderung geselliger Kontakte und zur Förderung der Teilnahme am kulturellen Leben;
7. Erholung für alte oder behinderte Menschen;
8. Hilfe zur Entlastung von Betreuungspersonen;
9. pflegegerechte Erstausrüstung von Altenheimen, Pflegeheimen und Pflegestationen.

Bei der Besorgung dieser Aufgaben sind bestehende Einrichtungen, die solche Dienste erbringen, soweit möglich, zweckmäßig und wirtschaftlich heranzuziehen. Leistungen an Träger von derartigen Einrichtungen können nur erbracht werden, wenn die Träger und Einrichtungen den Grundsätzen dieses Gesetzes sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen.

1/41181 Hauskrankenpflege 5.855.900

Ziel der Hauskrankenpflege ist es, für pflegebedürftige Personen angemessene Pflege in privaten Haushalten zu sichern. Personen, welche die Hauskrankenpflege in Anspruch nehmen, haben eine sozial gestaffelte Eigenleistung aus dem Einkommen sowie eine Eigenleistung aus dem Pflegegeld zu erbringen. Der Differenzbetrag zwischen der Eigenleistung und den tatsächlichen Kosten wird vom Land an die leistungserbringenden Vereine bzw. Organisationen erstattet.

Eine Stichtagstatistik zeigt, dass im Juni 2000 für 1557 Personen und im Dezember 2000 für 1587 Personen vom Land Salzburg ein Zuschuss geleistet wurde. Die Fallzahl ist steigend. Für das Jahr 2002 ist voraussichtlich aufgrund einer Eigenleistungserhöhung (Regierungsbeschluss vom 29.6.2001, Zahl 0/91-1660/182-2001) mit keiner Ausgabensteigerung zu rechnen.

2/41181 Hauskrankenpflege 2.351.600

Die Einnahmen ergeben sich vor allem aus den Beiträgen der Sozialversicherungsträger zu den Aufwendungen des Landes für die medizinische Hauskrankenpflege sowie aus der Gewährung von Zuschüssen des SAKRAF (§ 15 SAKRAF-G) zur Finanzierung strukturverbessernder Maßnahmen für extramurale Einrichtungen im Sozialbereich.

1/41182 Familienhilfe und Einsatz von Familienhelferinnen 363.400

Zur Aufrechterhaltung der familiären Strukturen wird bei Ausfall der Hauptbezugsperson der Verbleib betreuungsbedürftiger Kinder im privaten Haushalt durch die Familienhilfe der Caritas ermöglicht.

Vom Land Salzburg werden die Kosten für den Differenzbetrag zwischen der sozial gestaffelten Eigenleistung der Familien und den tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Der Stundensatz für das Land Salzburg beträgt ab 1.1.2001 Euro 20,90 (S 287,59).

Die Fallzahlentwicklung in diesem Bereich ist rückläufig. Seitens des Landes wurden im Rahmen der Familienhilfe im Jahr 1999 202 Familien und im Jahr 2000 184 Familien unterstützt.

1/41183 Weiterführung des Haushaltes 5.197.400

Personen, die aufgrund von Krankheit, Alter oder Beeinträchtigung nicht mehr in der Lage sind, ein selbständiges Leben ohne hauswirtschaftliche Unterstützung im privaten Haushalt zu führen, können den sozialen Dienst Weiterführung des Haushaltes in Anspruch nehmen.

Ziel ist der Verbleib im eigenen Haushalt als kostengünstige Alternative zum stationären Angebot. Von den betreuten Personen ist eine sozial gestaffelte Eigenleistung zu erbringen. Die Differenz zu den tatsächlichen Kosten wird vom Land an die leistungsbringenden Vereine bzw. Organisationen überwiesen.

Seitens des Landes wurden im Juni 2000 1839 Personen und im Dezember 2000 1808 Personen im Rahmen der Weiterführung des Haushaltes unterstützt.

1/41184 Allgemeine und spezielle Beratungsdienste 293.000

Vorgesorgt wird für den laufenden Aufwand der vier Familienberatungsstellen des Landes Salzburg, für Zwecke der fachspezifischen Öffentlichkeitsarbeit, Honorare für die Durchführung der Familienberatung und Hilfe für Schwangere in materiellen Notsituationen gemäß § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz.

Der Bund refundiert die Familienberaterhonorare nach Maßgabe des jährlich gestellten Förderungsansuchens und der hierfür im Familienlastenausgleichsfonds zur Verfügung stehenden Mittel.

2/41184 Allgemeine und spezielle Beratungsdienste 156.800

Einnahmen ergeben sich aus der Refundierung von Familienberaterhonoraren

durch den Bund. Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/41184 wird hingewiesen.

1/41185 Teilnahme am kulturellen Leben 525.000

Förderung gemäß § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz:

- Seniorenclubs (Sbg. Volkshilfe, Sbg. Seniorenhilfe, Freiheitlicher Seniorenring);
- Beratungen in Seniorenangelegenheiten (Sbg. Pensionistenbund, Sbg. Pensionistenverband);
- Förderung geselliger Kontakte und Teilnahme am kulturellen Leben.

1/41187 Pflegeheime und Pflegestationen 954.400

Förderung gemäß § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz für die pflegegerechte Erstausrüstung (Neubau bzw. Nachrüstung bei zunehmenden Pflegefällen): Heimförderungen 2002 sind vor allem vorgesehen in Tamsweg, Elsbethen, Köstendorf, Neumarkt und Bolaring;

2/41187 Pflegeheime und Pflegestationen 954.400

Zur Entlastung des stationären Akutbettenbereiches in den Krankenanstalten ist die Gewährung von Zuschüssen zur Finanzierung strukturverbessernder Maßnahmen vorgesehen. Für das Jahr 2002 wird auf der Grundlage des § 15 SAKRAF-G ein Beitrag an das Land zur finanziellen Unterstützung der Errichtung von Pflegeheimen und Pflegestationen erwartet.

1/41188 Pflege im Haushalt 944.800

Die Pflege umfasst die körperliche und persönliche Betreuung von Personen, für die im Rahmen der Hauskrankenpflege sowie Weiterführung des Haushaltes keine ausreichende Betreuungsmöglichkeit besteht.

1/41189 Sonstige Maßnahmen (Soziale Dienste) 1.977.100

Für Beratungsdienste auf den Gebieten der Beratung von Menschen in finanziellen und sozialen Notlagen gemäß § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz sind im Jahr 2002 Beiträge an Institutionen (zB Schuldnerberatung, Frauentreffpunkt, Bewährungshilfe, Soziale Arbeit GmbH, Sozialzentrum Lehen, Impulse Pinzgau etc.) vorgesehen.

2/41189 Sonstige Maßnahmen (Soziale Dienste) 145.400

Mehrwertsteuer-Geltendmachung aufgrund des Beihilfengesetzes bei Subventionen gemäß § 22 SSHG.

4119 Übrige Maßnahmen

1/41190 Sonstiger Sozialhilfeaufwand 2.074.100

Vorgesorgt wird für Kostenersätze an andere Bundesländer, Gerichts- und Anwaltskosten sowie für den finanziellen Aufwand für die Sozialplanung. Weiters wird die Abrechnung der Personalkostenrefundierung gemäß § 40 Abs 8 Salzburger Sozialhilfegesetz an den Magistrat hier verbucht. Zur Berechnung dieses Beitrages sind die gesamten Personalkosten des Landes für seine bei den Bezirkshauptmannschaften mit der Sozialhilfe befassten Bediensteten mit dem Faktor 0,525 zu vervielfachen. Für das Jahr 2002 sind hier Kosten von ca. Euro 617.719 zu erwarten. Ferner sind für die Weiterbildung im Sozialbereich Euro 50.870 veranschlagt.

2/41190 Sonstiger Sozialhilfeaufwand, Ersätze 50.146.500

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

* Kursgebühren	Euro	3.600
* Ersatz durch den Empfänger	Euro	1.819.300
* Ersatz durch Dritte	Euro	14.139.800
* Pflegegeldverrechnung	Euro	1.396.400
* Ersatz durch andere Bundesländer	Euro	777.300
* Verwaltungsstrafen	Euro	1.812.100
* Ersatz durch Gemeinden	Euro	30.198.000

Für den Aufwand zur Sicherung des Lebensbedarfes (§§ 11 - 18 Salzburger

Sozialhilfegesetz) haben die Gemeinden 65 %, für die Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 19) und den sozialen Diensten (§ 22) 50 % als Kostenbeitrag zu leisten. § 40 Salzburger Sozialhilfegesetz findet hier Anwendung.

1/41199 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 5.450.000

Im Beitrittsvertrag zur EU hat sich Österreich verpflichtet, sein Mehrwertsteuersystem im Gesundheits- und Sozialbereich dem der anderen Mitgliedstaaten der EU bis 31.12.1996 anzupassen. Aufgrund des seit 1.1.1997 geltenden Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes werden den Trägern der öffentlichen Fürsorge die Kostensteigerungen, die sich aus dem Entfall des Vorsteuerabzuges ergeben, zur Gänze vom Bundesministerium für Finanzen abgegolten. Nicht abziehbare Vorsteuern fallen vor allem für Gemeinden mit Altenheimen im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Vorleistungen (zB Medikamente, Sachaufwand), aber auch bei Investitionen an.

2/41199 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 5.450.000

Einnahmen ergeben sich aus der vom Bund gewährten Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer gemäß § 1 Abs 3 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl Nr 746/1996 idgF. Diese Einnahmen werden dann den Trägern der öffentlichen Fürsorge weitergeleitet.

412 Einrichtungen der Behindertenhilfe

1/41200 Landesinstitut für Hörbehinderte, Salzburg 1.622.700

2/41200 Landesinstitut für Hörbehinderte, Salzburg 884.700

Gebarungsübersicht	2001	2002
Leistungen für Personal	Euro 1.104.045	Euro 1.163.600
Ausgaben für Anlagen	Euro 4.507	Euro 45.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 351.881	Euro 414.100
Summe Ausgaben	Euro 1.460.433	Euro 1.622.700
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 276.592	Euro 346.900
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro 73	Euro -
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 539.378	Euro 537.800
Summe Einnahmen	Euro 816.043	Euro 884.700
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 644.390	- Euro 738.000

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

1/41210 Konradinum Eugendorf 1.418.400

2/41210 Konradinum Eugendorf 1.416.400

Gebarungsübersicht	2001	2002
Leistungen für Personal	Euro 1.204.990	Euro 1.243.300
Ausgaben für Anlagen	Euro 6.176	Euro 6.100
Sonstige Sachausgaben	Euro 172.525	Euro 169.000
Summe Ausgaben	Euro 1.383.691	Euro 1.418.400
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 256.826	Euro 186.300
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro 73	Euro 200
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 1.125.339	Euro 1.229.900
Summe Einnahmen	Euro 1.382.238	Euro 1.416.400
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 1.453	- Euro 2.000

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

413 Maßnahmen der Behindertenhilfe

Die Gewährung von Behindertenhilfe regelt das Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBL Nr 93/1981 idF LGBL Nr 28/2001.

Die Behindertenhilfe hat die Aufgabe, jenen Personen eine Hilfeleistung zu gewähren, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen.

Beeinträchtigte Menschen haben für den Bereich der Eingliederungshilfe (ua Hilfe zur beruflichen und sozialen Eingliederung, geschützte Arbeit) einen Rechtsanspruch. Für die Leistung sozialer Dienste für Behinderte besteht ein solcher nicht.

Die gesetzlich vorgesehenen Leistungen erhalten jene beeinträchtigten Personen, die österreichische Staatsbürger sind, im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben (bei Minderjährigen genügt der Aufenthalt im Bundesland Salzburg) und zudem aufgrund anderer Rechtsvorschriften keine Möglichkeit haben, gleiche oder ähnliche Leistungen zu erlangen.

1/41300 Heilbehandlung (Paragr.6) 1.083.300

Die Heilbehandlung umfasst medizinische Rehabilitationsmaßnahmen vor allem für Personen, die nicht krankenversichert sind. Im Wesentlichen geht es dabei um stationäre Entziehungsheilbehandlungen für Alkohol- und Drogenabhängige. Vereinzelt sind auch Leistungen notwendig, wenn Kosten zB aufwendiger Herzoperationen im Ausland in der Krankenversicherung keine Deckung finden. Vorgesorgt ist auch für Leistungen bei ärztlicher Psychotherapie.

1/41301 Körperersatzstücke und sonstige Behelfe (§ 7) 181.700

Anschaffungs - bzw. Restkostenaufwand für orthopädische Hilfsmittel und Behelfe jedweder anderen Art (zB Rollstühle, Hörapparate, Blinden Hilfsmittel).

1/41302 Hilfe zur Erziehung und Schulbildung (§ 8) 3.963.700

Vorgesorgt wird für Maßnahmen der vorschulischen und schulischen Erziehung von behinderten Kindern. Wesentliche Aufwendungen entstehen dabei für Beschulungen mit Internat (zB Caritasanstalt St. Anton/Bruck, Landesinstitut für Hörbehinderte), begleitende Wohnbetreuung in Einrichtungen der Lebenshilfe, für die mobile Frühförderung von Kindern und für die Schülerbeförderung.

1/41303 Hilfe zur beruflichen Eingliederung (§ 9) 2.883.200

Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung umfasst alle Maßnahmen, die Behinderte in die Lage versetzen, einen Beruf bzw. eine Erwerbstätigkeit zu erlernen und auszuüben. In Salzburg werden vorwiegend in Internatsform folgende Einrichtungen angeboten: Ausbildungszentrum Schloss Oberrain, Berufsvorschulungszentrum Rettet das Kind St. Gilgen, Rehabilitationswerkstätte Salzburg/Traunstraße, kooperative Werkstätte Puch und Landesinstitut für Hörbehinderte.

Vorgesorgt ist hier auch für Maßnahmen der Arbeitserprobung im Rahmen versicherungspflichtiger Dienstverhältnisse am ersten Arbeitsmarkt (Lohnkostenzuschüsse).

1/41304 Hilfe zur sozialen Eingliederung (§ 10) 23.505.600

Die Hilfe zur sozialen Eingliederung (§ 10) umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Behinderten in die Lage zu versetzen, in der Gesellschaft ein selbständiges Leben zu führen einschließlich der Betreuung des Behinderten in seiner Umwelt, um seine psychischen und sozialen Schwierigkeiten zu bewältigen.

Die wesentlichen Kosten sind hier für die Förderung von Personen mit geistigen Behinderungen vor allem in Einrichtungen der Lebenshilfe Salzburg vorgesehen. Maßgeblich sind auch die Aufwendungen für nichtärztliche Psychotherapie. Hier müssen die seit Jahren geringeren Beiträge der Krankenversicherungen auf ein vertretbares Tarifniveau ergänzt werden. Zielgruppe sind

auch nicht versicherte Personen. Entscheidend ist hier neben der Maßnahmenindikation die soziale Bedürftigkeit der Hilfesuchenden.

Die Hilfe zur sozialen Betreuung (§ 10a) in Einrichtungen soll dem Behinderten dazu dienen, einen nicht weiter verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus zu stabilisieren, dem Verlust an persönlichen Fähigkeiten entgegenzuwirken und nachteilige Entwicklungen so gut wie möglich zu verzögern.

1/41305 Hilfe durch geschützte Arbeit (§ 11) 5.212.500

Bei geschützter Arbeit wird dem Arbeitgeber für Behinderte, die das volle betriebsübliche Arbeitsentgelt eines Nichtbehinderten erhalten, der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Wert der Arbeitsleistung des Behinderten und dem Arbeitsentgelt, höchstens jedoch 50 % hiervon, ersetzt.

Vorsorge getroffen wurde unter anderem für Minderleistungsabgeltungen an die Geschützte Werkstätten GmbH, an gewerbliche Betriebe, an das Land Salzburg, an die Christian-Doppler-Klinik und an Gemeinden.

Die Kostenentwicklung ist hier davon gekennzeichnet, dass im Bereich der geschützten Werkstätten insbesondere im Jahr 1999 eine beachtliche Anzahl neuer Arbeitsplätze geschaffen wurde.

2/41305 Hilfe durch geschützte Arbeit (§ 11) 865.800

Die Einnahmen ergeben sich aus einer Beteiligung von Bundesstellen an Lohnkostenzuschüssen bei geschützter Arbeit. Der Einnahmerückgang ist damit zu begründen, dass das Arbeitsmarktservice seine Förderpolitik gesamtösterreichisch geändert hat und nur noch befristete Beiträge (betriebliche bzw. gemeinnützige Einstellungsbeihilfen) vorsieht.

1/41306 Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§ 13) 2.970.400

Aufgabe des Landes Salzburg ist es, Einrichtungen der Eingliederungshilfe sicherzustellen, sofern bestehende Einrichtungen oder Einrichtungen in anderen Bundesländern den Bedarf für die Erfüllung von Rechtsansprüchen auf Hilfeleistung nicht decken.

Die Sicherstellung erfolgt in Form von Investitionsbeiträgen, Zinsen- und Baukostenzuschüssen sowie Beiträgen zum laufenden Aufwand.

1/41310 Besondere soziale Dienste für Behinderte (§ 15) 2.552.300

Schwerpunkt der Aufgaben des Landes ist in diesem Bereich der pflegerische Dienst für pflegebedürftige Kinder an den Pflichtschulen des Landes Salzburg. Weiters ist eine maßgebliche Dotierung für die Förderung der Mobilität vor allem gehbehinderter Personen (Behindertenfahrdienst, Beitrag zum Taxidienst in der Stadt Salzburg und Umgebung) vorgesehen. Nennenswert ist auch die Unterstützung von sportlichen und sozialen Aktivitäten bei freien Trägern. Die behindertengerechte Ausstattung von Wohnräumen und behindertengerechtes Bauen sowie die Anschaffung und Adaptierung behindertengerechter Kraftfahrzeuge werden ebenfalls aus diesen Mitteln gefördert.

2/41310 Besondere soziale Dienste für Behinderte (§ 15) 36.300

Gemäß § 15 Abs 4 des Salzburger Behindertengesetzes, LGB1 Nr 93/1981 idF LGB1 Nr 14/1999, und der dazu erlassenen Verordnung der Salzburger Landesregierung, LGB1 Nr 81/1999, haben Pflegegeldbezieher, die den Dienst für die pflegerische Betreuung von schwerstbehinderten Kindern an Pflichtschulen in Anspruch nehmen, für die Betreuung außerhalb des Unterrichtsteiles einen Beitrag zwischen 11 % und 16 % des Pflegegeldes zu leisten.

1/41390 Übrige Maßnahmen 90.200

Die übrigen Maßnahmen dienen überwiegend der Bearbeitung von Problemen im Gebiet der Drogensucht, einschließlich der Kosten für die Drogenberatungsstelle Zell am See.

Weiters sind Euro 36.336 für die Weiterbildung im Sozialbereich dotiert.

2/41390 Übrige Maßnahmen 23.661.900

Die Einnahmen im Bereich der Behindertenhilfe setzen sich wie folgt zusammen:

* Ersatz durch den Empfänger der Hilfe	Euro	191.400
* Ersatz durch Dritte	Euro	787.300
* Pflegegeld - Verrechnung	Euro	1.182.400
* Ersatz Psychotherapie	Euro	382.300
* Ersatz der Gemeinden	Euro	20.661.900
* Ersatz (soziale Betreuung)	Euro	456.500

In Verbindung mit § 40 Abs 5 des Salzburger Sozialhilfegesetzes 1975, LGB1 Nr 19/1975 idgF, haben die Gemeinden dem Land zu den Kosten der Behindertenhilfe jährlich einen Beitrag von 50 % zu leisten mit Ausnahme der Hilfe zur sozialen Betreuung (§ 10a). In Verbindung mit § 40 Abs 4 des Salzburger Sozialhilfegesetzes 1975, LGB1 Nr 19/1975 idgF, haben die Gemeinden dem Land zu den Kosten der Hilfe zur sozialen Betreuung (§10a) jährlich einen Beitrag von 65 % zu leisten.

414 Einrichtungen der Blindenhilfe

1/41400 Landesinstitut für Sehbehinderte, Salzburg	571.600
2/41400 Landesinstitut für Sehbehinderte, Salzburg	167.200

Gebarungsübersicht	2001	2002
Leistungen für Personal	Euro 473.755	Euro 422.500
Ausgaben für Anlagen	Euro 1.163	Euro 3.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 127.322	Euro 146.100
Summe Ausgaben	Euro 602.240	Euro 571.600
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 127.033	Euro 130.900
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 24.345	Euro 36.300
Summe Einnahmen	Euro 151.378	Euro 167.200
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 450.862	- Euro 404.400

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

416 Hilfen für Kriegsoffer / Opferfürsorgegesetz

1/41600 Kriegsoffer und sonstige Geschädigte	384.900
---	----------------

Beiträge erhalten der Landeskriegsofferfonds und der Landeskriegsofferverband. Ferner werden Beiträge für Erholungsaktionen und einmalige Unterstützungen für Personen nach dem Opferfürsorgegesetz geleistet. Der Zweck des Fonds besteht hauptsächlich in der Unterstützung bedürftiger Personen, die im Bundesland Salzburg ihren ordentlichen Wohnsitz haben und nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 anspruchsberechtigt sind.

Auf den Fondsvoranschlag in den Beilagen zum Landesvoranschlag wird hingewiesen.

417 Pflegesicherung

1/41700 Pflegegeld, Sonstige	14.889.000
-------------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlage: Gesetz vom 7. Juli 1993, mit dem ein einheitliches Pflegegeld eingeführt wird (Salzburger Pflegegeldgesetz - PGG), LGB1 Nr 99/1993 idF LGB1 Nr 6/2000

Das Pflegegeld dient dem Zweck der Finanzierung notwendiger Betreuung und Hilfe für pflegebedürftige Personen.

Die Zuerkennung erfordert die Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- * Vorliegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder Sinnesbehinderung;
- * ständiger Pflegebedarf in der Dauer von mind. sechs Monaten;
- * Pflegeaufwand von mehr als 50 Stunden sowie Hauptwohnsitz in Salzburg.

Das Pflegegeld wird einkommensunabhängig in sieben Stufen zuerkannt:

Stufe 1	Euro	145,40
Stufe 2	Euro	268,00
Stufe 3	Euro	413,50
Stufe 4	Euro	620,30
Stufe 5	Euro	842,40
Stufe 6	Euro	1.148,70
Stufe 7	Euro	1.531,50

Im Wesentlichen ist von einer stabilen Situation auszugehen (Dezember 2000 - 2903 PG-Bezieher, Juni 2001 - 2895 PG-Bezieher)

2/41700 Pflegegeld, Sonstige 6.781.100

Die Einnahmen ergeben sich aufgrund der Bestimmungen des § 17 (2) leg cit in Verbindung mit § 40 des Salzburger Sozialhilfegesetzes, wonach die Kosten aus der Gewährung des Pflegegeldes, soweit diese nicht durch Ersatzleistungen oder sonstige Einnahmen gedeckt sind, zunächst dem Land obliegen. Zu diesen Kosten haben sodann die Gemeinden einen Beitrag von 50 vH des Aufwandes zu leisten.

1/41710 Pflegegeld, Landesbedienstete und Politiker 699.600

Vorsorge für die Gewährung des Pflegegeldes für Personen, auf die Bezüge oder dienstrechtliche Bestimmungen des Landes gemäß § 23 Salzburger Pflegegeldgesetz, LGBL Nr 99/1993 idF LGBL Nr 13/1999, Anwendung finden. Auf die allgemeinen Erläuterungen beim H-Ansatz 1/41700 wird hingewiesen.

2/41710 Pflegegeld, Landesbedienstete und Politiker 9.700

Einnahmen ergeben sich durch den Empfänger der Hilfe sowie aus Beiträgen nach dem Salzburger Bezügegesetz und dem Gemeindeorgane-Bezügegesetz.

1/41750 Pflegegeld, Landeslehrer 603.200

Vorsorge für die Gewährung des Pflegegeldes an Landeslehrer. Auf die allgemeinen Erläuterungen beim H-Ansatz 1/41700 wird hingewiesen.

Diese Ausgaben werden zur Gänze vom Bund refundiert (siehe Ansatz 2/417505).

2/41750 Pflegegeld, Landeslehrer 603.300

Der Bund ist nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl Nr 110/1993 idgF, zur Kostentragung verpflichtet. Es werden daher die Aufwendungen des Landes für Landeslehrer vom Bund zur Gänze refundiert.

42 Freie Wohlfahrt

425 Entwicklungshilfe im Ausland

1/42500 Entwicklungshilfe (Entwicklungspol. Beirat) 237.300

Im Rahmen der Entwicklungshilfe sind Beiträge für entwicklungspolitische Bildungsarbeit im Inland, an Schüler aus Entwicklungsländern und an Organisationen im In- und Ausland, insbesondere die Regional Kooperationen zwischen Salzburg und San Vicente in El Salvador und Salzburg und Singida in Tansania vorgesehen.

1/42501 Entwicklungshilfe (Sonstige) 36.300

Beiträge für Hilfsmaßnahmen im ehemaligen Jugoslawien und in den Reformstaaten Ost- und Südeuropas sowie Fördermittel zur Unterstützung eines Stipendienprogrammes für die Partnerrepublik Litauen sind vorgesehen.

426 Flüchtlingshilfe**1/42600 Überbrückungshilfe / Flüchtlinge und Asylwerber 364.000**

Die veranschlagten Ausgaben werden zur Finanzierung für die Betreuung und Unterkunft von Flüchtlingen und Asylwerbern verwendet. Zahlungen werden an das Flüchtlingsheim der Caritas für laufenden Aufwand und Investitionskostenbeitrag, für die Rechtsberatung sowie für die Sozialbetreuung in Schubhaft befindlicher Personen geleistet.

Vorsorge für allfällige Restzahlungen - Kosovo Flüchtlinge.

429 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen**1/42901 Büro für Seniorenfragen 141.700**

Dem Büro für Seniorenfragen obliegen Seniorenangelegenheiten, Beratung und Aufklärung in Seniorenfragen, Zusammenarbeit mit regionalen und örtlichen Seniorenorganisationen und Angelegenheiten seniorenbezogener Berufe.

Mit dem präliminierten Kredit wird unter anderem für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen Vorsorge getroffen.

2/42901 Büro für Seniorenfragen 14.500

Refundierung von Kursbeiträgen für die HeimleiterInnenausbildung.

1/42902 Pflegeeinrichtungen 50.900

Sonderfinanzierung für die Errichtung von Notfallbetten im Seniorenheim Köstendorf durch Annuitätenleistungen seitens des Landes (Regierungsbeschluss vom 6.4.2000, Zahl 0/91-1660/75-2000).

1/42909 Übrige Maßnahmen 228.800

Förderung von Vereinen, die auf dem Sektor der freien Wohlfahrtspflege tätig sind sowie Beiträge an den Unterstützungsfonds für Österreicher im Ausland.

43 Jugendwohlfahrt**431 Kinderheime****1/43100 Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg 2.498.600****2/43100 Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg 952.800**

Das Sozial-Pädagogische Zentrum des Landes Salzburg besteht aus drei selbständigen landeseigenen Anstalten:

- a) Institut für Heilpädagogik (Station, Ambulanz)
- b) Mutter- und Kindheim (Krisenstelle für Kleinkinder u. Wohngemeinschaft)
- c) Tagesheim für Kleinkinder
- d) gemeinsame Verwaltung und Wirtschaftsleitung

Gebarungsübersicht	2001	2002
Leistungen für Personal	Euro 2.222.485	Euro 2.172.600
Ausgaben für Anlagen	Euro 15.770	Euro 14.300
Sonstige Sachausgaben	Euro 319.611	Euro 311.700
Summe Ausgaben	Euro 2.557.866	Euro 2.498.600
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 319.180	Euro 331.700
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 534.799	Euro 526.600
Allgemeine Deckungsmittel, Lauf.Geb.	Euro 77.760	Euro 94.500
Summe Einnahmen	Euro 931.739	Euro 952.800
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 1.626.127	- Euro 1.545.800

Auf den Untervoranschlag wird verwiesen.

439 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/43900 Mutterberatung 835.700
Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung - JWO 1992, LGBl Nr 83/1992
idF LGBl Nr 6/2000.

Gemäß §§ 18 und 20 in Verbindung mit § 21 JWO 1992 hat das Land für die Bereitstellung von Mutter- und Elternberatungsstellen vorzusorgen. Sie werden von den Bezirksverwaltungsbehörden eingerichtet.

Die Gemeinden mit Ausnahme der Stadtgemeinde Salzburg, die als Statutarstadt eine Mutter- und Elternberatungsstelle selbst einzurichten hat, haben als gesetzliche Pflichtleistung die notwendigen Räumlichkeiten einschließlich Beleuchtung, Beheizung, Ausstattung und Reinigung kostenlos beizustellen. Vorgesorgt ist für den Ankauf von Wirtschafts- und Verbrauchsgütern, für Druckwerke und medizinische Behelfe sowie prophylaktische Maßnahmen. Für ihre Leistungen im Rahmen der Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft, Mutter-/Elternberatungsstunde, Gruppenaktivitäten für Eltern und Kinder, Pflege- und Ernährungsberatung, sozialarbeiterische und psychologische Beratung sowie Elternschulung werden die ÄrztInnen, Hebammen, SozialarbeiterInnen, PsychologInnen und andere Fachkräfte auf Basis von Werkverträgen bzw. freien Dienstverträgen honoriert.

Ziel aller Aktivitäten im Rahmen der Mutter/Elternberatung ist die Förderung der körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern sowie die Hilfe und Unterstützung der Eltern bei der Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder.

Mit Regierungsbeschluss vom 9.8.1995 Zahl 0/91-589/80-1995, wurden zuletzt die Stundenhonorare für Ärzte und sonstige Fachkräfte erhöht.

Weiters kann zur Unterstützung von Familien zur Förderung deren Selbständigkeit und Eigenverantwortung praktische und wirtschaftliche Hilfe gemäß § 21 Abs 4 JWO 1992 gewährt werden (Hilfe bei Erstausrüstung, Finanzierung der Familienhelferin und Hilfe bei der Haushaltsführung, insbesondere bei Mehrlingsgeburten).

Überdies ist für einen freien Träger, der im Rahmen der Prophylaxe tätig ist, vorzusorgen.

2/43900 Mutterberatung 25.400

Von den TeilnehmerInnen an Geburtsvorbereitungskursen, Mutter-Kind-Gruppen und Elternschulung sowie Elternbildung werden Unkostenbeiträge eingehoben.

1/43912 Kinder- und Jugendanwaltschaft 85.000

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft gemäß § 14 JWO 1992 sowie für Initiativen zur "Erreichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft" (Art 9 Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25/1999 idgF) wird im Jahr 2002 für folgende Maßnahmen budgetäre Vorsorge getroffen:

1. Projekte und Veranstaltungen: Euro 15.000
 - * Weltkindertag 2002 und Begleitveranstaltungen; Euro 4.000
 - * Aktion "Sicherer Schulweg" in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium für Verkehrssicherheit, dem Landesschulrat und Salzburger Schulen; Euro 1.000
 - * Sonstige Projekte und Veranstaltungen; Euro 10.000
2. Öffentlichkeitsarbeit: Euro 45.000
Informations- und Werbematerialien, entgeltliche Inserate, Informationen und Aussendungen für bestimmte Zielgruppen sowie Präsentationskosten (zB Internet, Veranstaltungen)
3. Einzelfallhilfe: Euro 5.000
Für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, wenn kein Rechtsanspruch besteht, Eigenleistungen unzumutbar sind, bzw. die Hilfeleistung gefährdet wäre und keine Finanzierung durch sozial-caritative Organisationen erreicht werden kann, sowie in besonderen Härtefällen.
4. Kinder- und Jugendforschung: Euro 5.000

Salzburger Förderungspreis für Kinder- und Jugendforschung 2002 in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung "Hochschulen, Wissenschaft und Zukunftsfragen" und der Wissenschaftsagentur Salzburg

5. Honorare für ExpertInnen, freie MitarbeiterInnen und Aushilfskräfte (insbesondere für Informationsveranstaltungen und Projekte auf Bezirksebene); Euro 10.000

6. Übrige Ausgaben, die nicht durch den Amts- und Sachaufwand abgedeckt sind: Euro 5.000

2/43912 Kinder- und Jugendanwaltschaft 15.000

Auf diesem Ansatz werden sowohl Einnahmen (TeilnehmerInnenbeiträge und andere) als auch Refundierungen von Dritten (zB anderen Bundesländern oder SponsorInnen) und Spenden verbucht.

1/43913 Jugendwohlfahrtsordnung, ambulante Betreuung 2.197.500

Die Kosten der ambulanten Betreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung gemäß § 39 JWO 1992 sind vom Land zu tragen.

Per 31.12.2000 standen 569 Kinder in ambulanter Betreuung. Es handelt sich bei der ambulanten Betreuung um ein Schwerpunktprogramm der Jugendwohlfahrt.

1/43914 Jugendwohlfahrtsordnung, freie Jugendwohlfahrt 587.300

Gemäß § 16 Abs 5 JWO 1992 hat das Land als Träger von Privatrechten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, die zur Besorgung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden, zu fördern.

Im Jahr 2002 sind Förderungen für Einrichtungen wie zB Kinderschutzzentrum, Eltern-Kind Zentrum, Sozialkreis für Kinderbetreuung etc vorgesehen.

Weiters sind im Jahr 2002 Förderungen für sonstige Organisationen vorgesehen, die auf dem Sektor der freien Jugendwohlfahrt tätig sind, ohne dass Ansprüche aus dem Pflichtbereich gestellt werden können, wie zB an den Waldorfschulverein, Aktion Leben, Kindertelefon, Verein VEBBAS, Akzente Salzburg, etc.

1/43915 Jugendwohlfahrtsordnung, Soziale Dienste 482.700

Vorgesorgt wird für die Errichtung und Führung von Beratungsstellen gemäß § 18 in Verbindung mit § 10 JWO 1992 sowie für vorbeugende und therapeutische Hilfen (§ 23 JWO 1992), wie zB Elternschulung, sozialpädagogische Familienhilfe, Therapieangebote, etc.

Das Land hat vorzusorgen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt notwendigen Sozialen Dienste bereitgestellt werden.

Die Sozialen Dienste dienen der Entwicklung und dem Schutz der Minderjährigen und der Förderung der Familie.

Insbesondere ist unter anderem für folgende Soziale Dienste vorzusorgen:

- * Kinder- bzw. Jugendauffangstelle
- * Nachmittagsbetreuung für verhaltensgestörte Kinder im SES Projekt
- * Kinderhaus Lieferung
- * Notschlafstelle für Jugendliche
- * Projekt Streetwork

Gemäß § 23 Abs 2 Z2 lit b JWO 1992 sollen Erholungsaktionen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen angeboten werden. Ziel dieser Aktion ist es, jungen Familien, Müttern mit Kindern sowie Kindern und Jugendlichen, die in schwierigen finanziellen, gesundheitlichen und/oder sozialen Situationen leben, einen Erholungsaufenthalt zu ermöglichen.

2/43915 Jugendwohlfahrtsordnung, Soziale Dienste 400

Im Rahmen der Erholungsaktionen sind von den Teilnehmern bzw den Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen Teilnehmebeiträge zu leisten.

1/43916 Jugendwohlfahrtsordnung, Unterbringung**12.681.800**

Gemäß § 33 JWO 1992 gebührt den Pflegeeltern ein Pflegegeld, welches in Richtsätzen durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Darüber hinaus werden für den Erziehungsaufwand Beträge gewährt. Für Pflegeverhältnisse, die voraussichtlich länger als ein Jahr dauern, gebührt eine einmalige Ausstattungspauschale.

Mit Verordnung der Salzburger Landesregierung über die Richtsätze für das Pflegegeld für Pflegekinder sowie das Ausstattungspauschale, LGBI Nr 69/2001, wurden für das Jahr 2001 folgende Richtsätze genehmigt:

o Pflegegeld für Kinder in fremder Pflege	Euro 337,86 (S 4.649)
o Erziehungsaufwand Stufe I (bis 6 Jahre)	Euro 90,91 (S 1.251)
o Erziehungsaufwand Stufe II (7-10 Jahre)	Euro 150,65 (S 2.073)
o Erziehungsaufwand Stufe III (ab 11 Jahre)	Euro 168,89 (S 2.324)
o Ausstattungspauschale	Euro 363,36 (S 5.000)

Per 31.12.2000 befanden sich 370 Kinder auf Pflegeplätzen.

Gemäß § 40 JWO 1992 ist ein Minderjähriger zur Gänze außerhalb seiner eigenen Familie unterzubringen, wenn die Unterstützung gemäß § 39 JWO 1992 nicht ausreicht. Für die Unterbringung im Sozial-Pädagogischen Zentrum des Landes, in privaten Heimen, sozialpädagogischen Wohngemeinschaften, Einrichtungen des Betreuten Wohnens und sonstigen Einrichtungen sowie für Unterbringung ohne Erziehungsmaßnahmen ist Vorsorge getroffen.

Pflegeelterntraining

Die Durchführung von Pflegeelterntraining sowie die Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses dienen dem Ziel, die Pflegeeltern bei ihrer Arbeit mit den vielfach schwierigen Kindern zu unterstützen, zu beraten und anzuleiten. Für Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses (Aus- und Fortbildung, Supervision und Begleitung) fallen Honorarkosten für Sozialarbeiter, Psychologen und sonstige Fachkräfte an. Teilweise werden diese Aufgaben an geeignete private Rechtsträger übertragen (§ 32 JWO 1992). Für die Abhaltung von Seminaren und Pflegeelternrunden entstehen fallweise Kosten für Raummieten, Informationsmaterial etc.

2/43916 Jugendwohlfahrtsordnung, Unterbringung**273.800**

Hier werden Rückersätze aus anderen Bundesländern vereinnahmt.

1/43917 Jugendwohlfahrtsordnung, Krankenhilfe**66.100**

Bei mangelnder Krankenversicherung sind im Einzelfall bei Bestehen einer Erziehungsmaßnahme die Kosten der ärztlichen Behandlung, des Krankenhausaufenthaltes, der Medikamente und sonstiger Hilfsmittel zu übernehmen (§§ 39, 40 JWO 1992).

2/43919 Jugendwohlfahrtsordnung, Sonstiges**9.564.100**

Die Einnahmen ergeben sich aus:

* Ersatz durch den Empfänger der Hilfe	Euro	4.200
* Ersatz durch Dritte (Eltern)	Euro	1.125.400
* Ersatz durch sonstige Träger	Euro	17.500
* Ersatz durch Gemeinden	Euro	8.417.000

	Euro	9.564.100

Gemäß §§ 33 Abs 3 und 45 JWO 1992 haben der Minderjährige selbst bzw. die Eltern, soweit sie dazu imstande sind, die Kosten der vollen Erziehung, der Unterstützung der Erziehung und des Pflegegeldes zu tragen.

Die Gemeinden haben gemäß § 15 Abs 2 JWO 1992 zu den Kosten aus der Vollziehung der §§ 32, 33 und der §§ 38 bis 42 und 44 dem Land jährlich einen

Anteil in der Höhe von 60 % zu leisten.

1/43920 Jugendwohlfahrtsordnung, Übrige Maßnahmen 99.800

Schüler für gehobene Sozialberufe

Durch ein Langzeitpraktikum in einer Dienststelle des Landes sollen SozialarbeiterInnen motiviert werden, in den Landesdienst einzutreten. Das Taschengeld für Praktikanten wurde mit Regierungsbeschluss vom 12.1.1982, Zahl 0/91-482/6-1981, mit Euro 21,80 pro Woche festgelegt. Praktikanten erhalten weiters Fahrtkostenersatz.

Öffentlichkeitsarbeit

Gemäß § 10 JWO 1992 ist dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit ausreichend über die Zielsetzung, die Maßnahmen und die Probleme der Jugendwohlfahrt unterrichtet wird. Themen sind schwerpunktmäßig: Gewaltlose Erziehung, Schutz vor sexuellem Missbrauch, Werbung und Information von Pflegeeltern, Infos über Angebote der Jugendwohlfahrt. Weiters besteht für das Land gemäß § 21 des Salzburger Jugendgesetzes 1999 Informationspflicht über Jugendschutzbestimmungen.

Jugendwohlfahrtsbeirat

Zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendwohlfahrtsbeirates gemäß § 12 JWO 1992 werden von diesem fallweise Experten heranzuziehen und Veröffentlichungen vorzunehmen sein.

Sonderpädagogische Förderung

Fallweise wird für Minderjährige sonderpädagogische und therapeutische Förderung notwendig, ohne dass Erziehungsmaßnahmen anhängig sind. Für diese Fälle ist vorzusorgen (§ 1 JWO 1992).

Planung

Das Land hat Maßnahmen der Planung und Forschung zu setzen. Umsetzung der JWO, wissenschaftliche Begleitung der Planung und Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation, Veranstaltungen, Ausbau der Prophylaxe in der Arbeit mit Jugendlichen, Vergabe von Forschungsprojekten (§ 6 Abs 2 leg cit JWO 1992). Weiters sind Euro 36.336 für die Fortbildung im Jahr 2002 vorgesehen.

2/43920 Jugendwohlfahrtsordnung, Übrige Maßnahmen 1.800

Im Rahmen von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen sind Kostenbeiträge von den Teilnehmern zu leisten.

44 Behebung von Notständen

441 Maßnahmen

1/44100 Behebung von Katastrophenschäden 726.700

Für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen wurde Vorsorge getroffen. Die Beihilfen werden auf der Grundlages des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl Nr 201/1996 idgF, sowie des Katastrophenhilfegesetzes, LGBL Nr 3/1975 idF LGBL Nr 89/1996, bereitgestellt.

45 Sozialpolitische Maßnahmen

451 Altersvorsorge

1/45100 Sprengelärzte, Ruhe- und Versorgungsbezüge 970.500

Gemäß § 8 Abs 1 des Salzburger Gemeindesaniätsgesetzes 1967, LGBL Nr 11/1967 idF LGBL Nr 38/1991, gewährleistet das Land einem Sprengelarzt unter gewissen Voraussetzungen einen Ruhegenuss.

Gemäß § 8 Abs 1 des Salzburger Gemeindesaniätsgesetzes 1967, LGBL Nr 11/1967 idF LGBL Nr 38/1991, gewährleistet das Land den Hinterbliebenen eines Sprengelarztes, dessen Dienstverhältnis durch Tod geendet hat oder

der während der Zeit der Gewährung des Ruhegenusses verstorben ist, einen Versorgungsgenuss.

2/45100 Sprengelärzte, Ruhe- und Versorgungsbezüge 380.300

Gemäß § 8 Abs 9 Salzburger Gemeindegesetz 1967, LGBL Nr 11/1967 idF LGBL Nr 38/1991, haben die Gemeinden zu den Pensionen der Sprengelärzte Beiträge zu bezahlen.

Gemäß § 8 Abs 8 Salzburger Gemeindegesetz 1967, LGBL Nr 11/1967 idF LGBL Nr 38/1991, haben die aktiven Sprengelärzte für ihre späteren Pensionen Beiträge zu bezahlen.

1/45110 Hebammen, Ruhe- und Versorgungsbezüge 11.600

Gemäß § 10 Abs 5 Sprengelhebammenengesetz, LGBL Nr 40/1960 idF LGBL Nr 33/1988, gebühren den auf Grund des Gemeinde-Hebammenengesetzes, LGBL Nr 52/1928, bestellten Hebammen Ruhebezüge im Mindestausmaß des nach § 293 Abs 1 lit a und bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955 idGF, jeweils festgesetzten Richtsatzes. Die Sprengelgemeinden refundieren diesen Aufwand in Höhe von 10.900 Euro zur Gänze.

Gemäß Beschluss der Landesregierung vom 31.1.1971, Zahl R 150/Präs. 1971, erhalten Hebammen zum 25- und 40-jährigen Berufsjubiläum Prämien. Für das Jahr 2002 ist aufgrund der damaligen zweijährigen Ausbildung ein erhöhter Betrag in Höhe von 700 Euro notwendig.

2/45110 Hebammen, Ruhe- und Versorgungsbezüge 10.900

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/45110 wird hingewiesen.

46 Familienpolitische Maßnahmen

460 Familienlastenausgleich

1/46000 Familienlastenausgleichsfonds 700.000

Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl Nr 376/1967 idGF:

Gemäß § 45 des Familienlastenausgleichsgesetzes haben die Länder S 24 je Kalenderjahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat, zu leisten. Die Zahl der genannten Einwohner bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis.

461 Hausstandsgründung

1/46100 Beiträge zur Hausstandsgründung 156.700

Nach den Bestimmungen des Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetzes 1985, LGBL Nr 83/1985 idF LGBL Nr 64/1993, werden Zinszuschüsse für Bankdarlehen gewährt, die zum Zwecke des Ankaufes von Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen gemäß § 2 Abs 1 aufgenommen werden. Hierbei ist eine Abstützung der Zinsenbelastung auf 3,5 % vorzunehmen.

In besonderen Härtefällen und bei kinderreichen Familien (dzt. ab 3 minderjährigen Kindern) kann der gesamte Zinsaufwand übernommen werden.

Der Zinssatz beträgt seit 1.10.2000 für das Neugeschäft 6 % und für das Altgeschäft ab 1.10.1995 ebenso 6 %, für das Altgeschäft bis 1.10.1995 6,375 %.

Das Land Salzburg übernimmt für diese Darlehen die Ausfallhaftung.

2/46100 Beiträge zur Hausstandsgründung 100

Verrechnungsansatz für etwaige Rückforderung von Darlehensmitteln.

469 Sonstige Maßnahmen

1/46900 Familienpolitische Maßnahmen 312.900

Vom Referat für Familienangelegenheiten wird die Familien- und Erziehungsberatung an 12 Beratungsorten durchgeführt, des weiteren finden spezielle Veranstaltungen (zB Familienenquete) statt.

Vorgesehen sind ferner Beiträge an Gemeinden zur Förderung der Leitbildentwicklung zur Lebens- und Familienfreundlichkeit, Beiträge zur Förderung der Familienfreundlichkeit in Betrieben und für Projekte und Veranstaltungen, die Hilfestellung geben, zwischenmenschliche Beziehungen positiv zu gestalten und Konflikte gewaltfrei zu bewältigen.

Für den Salzburger Familienpass wird ebenfalls finanzielle Vorsorge getroffen.

2/46900 Familienpolitische Maßnahmen 4.600

Einnahmen werden aus Sponsorbeiträgen für den Salzburger Familienpass erwartet.

1/46910 Frauenfragen 392.800

Die Aufgaben der Frauenförderung und -gleichstellung betreffen den Bereich als "Gleichstellungsstelle" für die Salzburger Landesverwaltung, die Krankenanstalten des Holdingverbundes und die 118 Gemeinden des Landes. Das bedingt intensive Öffentlichkeitsarbeit zur Information über die Gleichbehandlungsgesetze und die Frauenförderpläne.

Ein weiterer Schwerpunkt sind Projekte im Bereich Frauenaus- und -weiterbildung, gerade für neue Informationstechnologien und Projektmanagement. In Umsetzung des Arbeitsübereinkommens der Regierung wird der Politiklehrgang für Frauen weitergeführt und der Bereich der feministischen Mädchenarbeit intensiviert. Die Regionalisierung der Frauenarbeit ist ebenfalls ein weiterer Schwerpunkt.

Nach Möglichkeit werden die Fördermöglichkeiten der EU genutzt.

Eine weitere Aufgabe ist die Abwicklung von Förderausgaben und die fachliche Begleitung der Opferschutzeinrichtungen (Frauenhäuser und Gewaltberatungsstellen) im Land Salzburg.

2/46910 Frauenfragen 100

Verrechnungsansatz

1/46920 Sonstige Familienförderung 981.100

Im Land Salzburg gibt es insgesamt 70.412 Familien, deren jüngstes Kind unter 19 Jahre alt ist, davon 15.482 Familien, deren jüngstes Kind unter 3 Jahre alt ist. Armutgefährdet sind vor allem kinderreiche Familien und Alleinerzieherfamilien. 500 Salzburger Familien, deren Kinder zwischen 1.7.2000 und 31.12.2001 geboren sind, befinden sich unter der Einkommensobergrenze für die Landesfamilienförderung und haben keinen Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld des Bundes, da sie keinen Anspruch auf Karenzgeld haben. Sie bedürfen der dringenden Unterstützung. Zudem bedürfen auch andere Familien in speziell gelagerten Situationen der finanziellen Hilfe.

48 Wohnbauförderung

480 Allgemeine Wohnbauförderung

1/48000 Salzburger Wohnbauförderung 581.600

Gemäß § 3 des Haushalts-Strukturgesetzes, LGBL Nr 58/1995 idF LGBL Nr 3/2000, wurde das Salzburger Wohnbauförderungsfondsgesetz 1977, LGBL Nr 4/1978 idF der Gesetze LGBL Nr 56/1981 und Nr 30/1985, mit Wirkung 1.1.1995 aufgehoben.

Der Salzburger Wohnbauförderungsfonds ist damit aufgelöst. Forderungen und Verpflichtungen des Salzburger Wohnbauförderungsfonds, die zum Zeitpunkt seiner Auflösung bestanden haben, sind zur Gänze auf das Land Salzburg übergegangen. Für Förderungen, die auf der Grundlage des Salzburger Wohnbauförderungsfondsgesetzes 1977 gewährt worden sind, gilt der jeweilige Förderungsvertrag mit der Maßgabe weiter, dass an die Stelle des Salzburger Wohnbauförderungsfonds das Land Salzburg als Förderungsgeber tritt.

2/48000 Salzburger Wohnbauförderung 395.400

Übersicht über die Abwicklung im Jahr 2002:

Ausgaben:

Annuitätenzuschüsse	Euro	581.400
Sonstige verschiedene Ausgaben	Euro	200

	Euro	581.600

Einnahmen:

Darlehenszinsen (2/480001)	Euro	600
Rückzahlung von Darlehen (2/480003 2470)	Euro	34.900
Rücklagenentnahme (2/480003 2980 409)	Euro	359.900
Wohnungsnotstandsfälle (2/481001)	Euro	200
Rückzahlung von Darlehen (2/481013)	Euro	186.000

	Euro	581.600

481 Landes-Wohnbau-Sonderprogramme

1/48100 Wohnungsnotstandsfälle 159.800

Auch im Jahr 2002 soll unschuldig in Not geratenen Familien, aber auch sozial schwachen, kinderreichen Familien, die Erhaltung ihrer geförderten Wohnung durch Darlehen und Zuschüsse ermöglicht werden.

2/48100 Wohnungsnotstandsfälle 200

Einnahmen ergeben sich aus der Rückzahlung von Zinsen.

2/48101 Rückzahlung von Darlehen 186.000

Die Einnahmen ergeben sich aus Tilgungsbeträgen von Darlehen, die im Rahmen von Wohnbau-Sonderprogrammen des Landes gewährt wurden.

2/48110 Wohnbauförderung für Landesbedienstete 1.700

Einnahmen aus Zinsen und Tilgung von Darlehen an Landesbedienstete.

482 Wohnbauförderung

Die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung im Land Salzburg erfolgt i.w. auf der Grundlage des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 1990, LGBL Nr 1/1991 idF LGBL Nr 17/1999, des zweiten Sonder-Wohnhaus-sanierungsgesetzes, LGBL Nr 72/1997 idF LGBL Nr 111/1999, sowie auf der Grundlage des Gesetzes vom 3. Juli 1997 zur besonderen Förderung der Er-richtung und Bereitstellung von Mietwohnungen (Sonder-Wohnbauförderungs-gesetz 1997), LGBL Nr 73/1997, idF LGBL Nr 101/2000.

Die Durchführung des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes erfolgt nach der Verordnung vom 18. Oktober 1993, LGBL Nr 135/1993 idF LGBL Nr 21/2001 und die Durchführung des Sonder-Wohnbauförderungsgesetzes 1997 er-folgt auf der Grundlage der Sonderwohnbauförderungs-Durchführungsver-ordnung, LGBL Nr 80/1997.

1/48200 Wohnbauförderungsgesetz, Zuschüsse und Darlehen 173.845.400

Übersicht über die Ausgaben im Rahmen der Wohnbauförderung für das Jahr 2002:

Wohnbeihilfen	Euro	9.084.100
Rückzahlbare Annuitätenzuschüsse	Euro	101.742.000
Nicht rückzahlbare Annuitätenzuschüsse	Euro	8.720.700
Zuschüsse nach dem Sonderwohnbau-förderungsgesetz	Euro	1.816.800
Darlehen	Euro	51.016.300
Wohnberatung und Wohnbauforschung	Euro	702.300
Abschreibungen, Spesen, Sonstiges	Euro	763.200

Euro 173.845.400

2/48200 Wohnbauförderungsgesetz, Zuweisungen 111.661.800

Der Bund gewährt den Ländern zum Zwecke der Finanzierung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung, der Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Infrastruktur und zur Finanzierung von Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen einen Zweckzuschuss in Höhe von Euro 1.780.500.000 jährlich ab dem Jahr 2002. Als Zweckzuschuss des Bundes gemäß § 1 Wohnbauförderungs-Zweckzuschussgesetz wird für das Land Salzburg im Jahr 2002 ein Betrag von Euro 111.189.400 erwartet. Die angenommene Höhe gründet sich auf ein Informationsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 3.7.2001 und entspricht einem Anteil von 6,43 %. Der endgültige Anteil des Landes Salzburg wird erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Volkszählung 2001 feststehen.

Aus der Abwicklung des Bundeswohnbaufonds wird im Jahr 2002 ein Betrag an das Land Salzburg in Höhe von Euro 472.400 erwartet (§ 3 des Gesetzes über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds, BGBl Nr 301/1989 idgF).

2/48201 Zinsen und sonstige Ersätze 59.840.500

Übersicht über die Einnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung für das Jahr 2002 (2/48200 und 2/48201) :

Zweckzuschüsse des Bundes	Euro 111.661.800
Rückzahlungen von Darlehen und Zuschüssen	Euro 26.046.300
Zinsen	Euro 4.033.300
Rücklagenentnahme	Euro 29.760.900

	Euro 171.502.300

1/48210 Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz 9.374.800

Auf der Grundlage des zweiten Sonder-Wohnhaussanierungsgesetzes, LGBL Nr 72/1997 idF LGBL Nr 111/1999, werden Maßnahmen

- a) zur Sanierung von Wohnhäusern und Wohnungen und
- b) zur Sanierung von Schüler-, Lehrlings- und Studentenheimen gefördert.

Gemäß § 4 leg cit besteht die Förderung jeweils in der Gewährung von unverzinslichen Landesdarlehen mit einer Laufzeit von fünf Jahren, wobei sich die Höhe der Förderungsdarlehen nach den Kosten der Sanierungsmaßnahmen (entsprechend den vorgelegten Rechnungen) bestimmt.

2/48210 Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz 9.374.800

Einnahmen ergeben sich aus den Kapitalrückzahlungen von Förderungsdarlehen nach dem Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz 1996 und dem zweiten Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz 1997.

485 Bundes-Sonderwohnbaugesetz

1/48500 Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982 248.500

Mit Regierungsbeschluss vom 29.3.1982, Zahl 0/9-R 1350/5-1982, wurde die Beteiligung des Landes an den Förderungsmaßnahmen nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982, BGBl Nr 165/1982 idgF, festgelegt.

Gefördert wurde die Errichtung von Mietwohnungen, vornehmlich für kinderreiche Familien. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen zu Darlehen, die in voller Höhe der Baukosten aufgenommen wurden.

Die Hälfte der Zuschussleistung trägt der Bund. Bei jenen Bauvorhaben, die zur Gänze durch Kapitalmarktdarlehen gefördert wurden, leisten die Gemeinden einen Beitrag von 50 % der Landesleistung. Der Gemeindebeitrag entfällt bei jenen Bauvorhaben, bei denen andere Interessenten einen Teil der Finanzierung übernommen haben.

2/48500	Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982	170.200
	Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/48500 wird hingewiesen.	
1/48501	Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983	1.510.800
	Mit Regierungsbeschluss vom 23.1.1984, Zahl 0/9-R 1410/1-1984, wurde die Beteiligung des Landes an den Förderungsmaßnahmen nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983, BGBl Nr 661/1983 idgF, festgelegt. Gefördert wurde die Errichtung von 325 Miet- und Eigentumswohnungen, in einer zweiten Tranche (Regierungsbeschluss vom 21.10.1985, Zahl 0/9-R 1425/11-1985) von weiteren 325 Wohnungen. Die Förderung besteht in der Gewährung von Anuitätenzuschüssen zu Darlehen, die bei der Errichtung von Eigentumswohnungen im Ausmaß von 90 % der Baukosten aufgenommen wurden. Der Zuschussaufwand wird je zur Hälfte vom Bund und vom Land getragen, wobei der Landesanteil rückzahlbar ist. Bei Mietwohnungen, die zur Gänze durch ein gefördertes Kapitalmarktdarlehen finanziert wurden, beträgt der zu leistende Gemeindebeitrag 50 % der Landesleistung. Für Mietwohnungen, die sowohl durch Kapitalmarktdarlehen als auch durch Mittel sonstiger Interessenten finanziert wurden, entfällt der Gemeindebeitrag.	
2/48501	Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983	1.414.600
	Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/48501 wird hingewiesen.	
5	Gesundheit	
51	Gesundheitsdienst	
510	Medizinische Bereichsversorgung	
1/51000	Ärztlicher Bereitschaftsdienst	261.800
	Gemäß Regierungsbeschluss vom 10.06.1976, Zahl 0.90-897/1/1976, und der Vereinbarung vom 18.01.1999 trägt das Land 9,15 % der Kosten des ärztlichen Sonn- und Feiertagsbereitschaftsdienstes in der Stadt Salzburg. Für 2002 ergibt sich daraus ein Mittelbedarf von EURO 27.000. Ferner sind die erforderlichen Mittel für den ärztlichen Funknotdienst im Land Salzburg bereitzustellen. Nach der im Jahre 1974 getroffenen Grundsatzvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, der Salzburger Ärztekammer und dem Land Salzburg war die Zuständigkeit für den Ausbau des Funknotdienstes beim Bund gelegen. Für die Instandhaltung und den laufenden Betrieb dieser Einrichtung hat das Land Salzburg zu sorgen. Den Berechnungen der ARGE zur Organisation des ärztlichen Funknotdienstes im Land Salzburg zufolge ist im Jahre 2002 ein Landesbeitrag von EURO 234.800 erforderlich.	
512	Sonstige medizinische Beratung und Betreuung	
1/51200	Beratung (ven.Erkrank.u.solche d.Nervensystems)	72.700
	Folgende Beratungstätigkeiten sollen mit diesen Mitteln finanziert werden: a) Fachärztliche Beratungen für Sonderschüler und behinderte Schüler, die von Fachärzten für Kinderheilkunde sowie für Neurologie und Psychiatrie durchgeführt werden. Vorgesorgt ist für Honorare und Weggebühren. b) Fachärztliche Beratungen hinsichtlich Aids, Drogenabhängigkeit sowie Haut- und Geschlechtskrankheiten, die von Fachärzten für Dermatologie in den fünf Salzburger Landbezirken durchgeführt werden. Vorgesorgt ist für Honorare und Fahrtkostenentschädigungen. c) Ambulante neuropädiatrische Nachkontroll-Untersuchungen von Risikokindern in den Bezirken. Vorgesorgt ist für fachärztliche Honorare und Weggebühren. d) Beratungsstelle für Essstörung beim Schulärztlichen Dienst für die Stadt Salzburg. Vorgesorgt ist für ärztliche Honorare und Fahrtkosten.	
1/51201	Beratung (TBC und Körperbehinderte)	17.200
	Gemäß § 23 Abs 1 des Tuberkulosegesetzes, BGBl Nr 127/1968 idgF, hat der	

Landeshauptmann zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle für bestimmte Personengruppen gezielte Reihenuntersuchungen durch Verordnung festzusetzen. Mit der Erlassung dieser Verordnung ist noch im Jahre 2001 zu rechnen. Vorgesorgt wird für jenen in der Verordnung bezeichneten Personenkreis, welcher nicht den Bezirksverwaltungsbehörden zugeordnet werden kann (Insassen von Haftanstalten).

Weiters wird zur Sicherstellung einer allenfalls notwendigen fachärztlichen Vertretung in der Tuberkulosen-Fürsorge (Honorare und Fahrtkostenentschädigungen) vorgesorgt.

Im Rahmen der Körperbehinderten-Beratung ist für die Abhaltung von Sprechtagen eines auswärtigen Facharztes für Orthopädie in Tamsweg Vorsorge getroffen.

1/51210 Schutzimpfungen

697.800

Vorgesorgt wird für folgende öffentliche Schutzimpfungen:

Aufgrund des österreichischen Impfkonzeptes und des Beschlusses der Salzburger Landesregierung vom 11.1.1999, Zahl 0/91-1211/32-1998:

- Schutzimpfungen gegen Haemophilus influenzae-b, Hepatitis B, Diphtherie-Tetanus-Pertussis und Polio: im Rahmen des Arbeitskreises für Vorsorgemedizin sowie in der Mutterberatung
- Masern-Mumps-Röteln-Schutzimpfungen für Kinder ab dem vierzehnten Lebensmonat durch den Arbeitskreis für Vorsorgemedizin Salzburg sowie im siebten Lebensjahr durch Amtsärzte
- Hepatitis-B-Schutzimpfungen:
 - in der achten Schulstufe durch die Amtsärzte
- Schutzimpfungen gegen Diphtherie-Tetanus-Polio für Schüler vom siebten bis fünfzehnten Lebensjahr durch Amtsärzte.

Die Impfstoffkosten verteilen sich: 2/3 Bund, 1/6 Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger und 1/6 Land.

Die Honorierung der Impfarzte obliegt so wie bisher den Ländern.

Für den Impfling ist die Impfung kostenlos.

Aufgrund von gesetzlichen Regelungen bzw. Erlässen:

- Kinderlähmungs-Impfungen, gemäß BGBl Nr 244/1960 idgF;
- Tuberkulose-Schutzimpfungen:
 - für Personen mit erhöhter Ansteckungsgefahr, gemäß Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz vom 21.9.1994, GZ.21.800/62-II/D/2/94.

Weiters wird vorgesorgt für

- Zeckenschutzimpfungen:
 - a) für Schüler und Begleitpersonen, die im Rahmen von Schullandwochen in zeckenverseuchte Gebiete kommen sowie Schüler und Lehrpersonen, deren Schule sich in einem zeckenverseuchten Gebiet im Land Salzburg befindet, mit einem Selbstkostenanteil des Impflings von zwei Drittel, entsprechend den Beschlüssen der Salzburger Landesregierung:
 - Zahl 0/91-1211/12-1984 vom 16.2.1984 und
 - Zahl 0/91-1211/17-1985 vom 16.12.1985
 - b) für exponierte Landesbedienstete, mit Kostenbeitrag der Sozialversicherungsträger.
- Schutzimpfungen gegen Diphtherie und Tetanus im Rahmen des Parteienverkehrs bei den Gesundheitsämtern und in der Landessanitätsdirektion.
- Impfungen für Auslandsreisende (gemäß BGBl Nr 377/1971 bzw. aufgrund einer Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation) gegen Gelbfieber, Meningokokken-Meningitis, Hepatitis A, Hepatitis A und B, Hepatitis B, Kinderlähmung sowie Typhus;
 - durch die Entrichtung einer Impfgeldgebühr ist eine Kostendeckung gegeben.
- Umgebungsimpfungen:
 - Sofortmaßnahmen bei gehäuftem Auftreten von Infektionskrankheiten (zB Durchführung von Hepatitis-A-Schutzimpfungen).

Die Ausgaben-Reduzierung ergibt sich aufgrund der Änderung des Impfplanes.

Durch die Einführung der 6-fach-Impfung sind insgesamt weniger Impfungen erforderlich. Weiters war eine Einsparungsvorgabe zu erfüllen, wobei die Sicherstellung des Impfprogrammes durch Heranziehung einer Rücklage gewährleistet werden kann.

2/51210 Schutzimpfungen

185.600

Die Einnahmen stellen den Selbstbehalt für die Durchführung der FSME-Schutzimpfungen bei Schülern (Landschulwochen) sowie die Gebühr für Reiseimpfungen dar.

Der Rückgang ist durch eine etwas geringere Inanspruchnahme der genannten Schutzimpfungen bedingt.

1/51211 Vorsorgeuntersuchungen

467.900

Die Gesundenuntersuchungen gemäß § 132 b Abs 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955 idgF, werden nach den Richtlinien des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger abgewickelt. Darüber hinaus ist die Durchführung bzw. Mitfinanzierung folgender Aktivitäten, Aktionen und Programme durch das Land Salzburg vorgesehen:

- Auflage bzw. Anschaffung von Drucksorten und Broschüren sowie Öffentlichkeitsarbeit;
- Blutabnahmen zur Früherkennung angeborener Stoffwechselanomalien gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 8.8.1984, Zahl 0/91-491/27-84;
- Röteln-Antikörperbestimmung bei Lehrerinnen an Pflichtschulen und Kindergartenpersonal im gebärfähigen Alter, gemäß den Beschlüssen der Salzburger Landesregierung vom 22.5.1975, Zahl 303/5-Präs.75, und vom 13.8.1987, Zahl 0/91-1123/14-1987;
- Gemeinsame Projekte mit dem Salzburger Kinderspital (Allergiestudie sowie Asthmaprojekt für Kinder und Jugendliche);
- Vorträge für Fachpersonal;
- Früherkennung des Grünen Stars (Salzburger Glaucomstudie), in Zusammenarbeit zwischen der Augenabteilung des St.Johanns-Spitals und einem englischen Forschungs-Institut. Gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 13.8.1996, Zahl 0/91-L/949/28-1996, ist eine Laufzeit von 1996 bis 2001 vorgesehen. Die Studie soll fortgesetzt werden.
- Melanom-Vorsorgeuntersuchung
 - a) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Untersuchung im Rahmen der Salzburger Gebietskrankenkasse
 - b) für die Versicherten der "Kleinen Kassen" besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme über den Arbeitskreis für Vorsorgemedizin (Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 28.4.1993, Zahl 0/91-303/42-1993).
- Diabetiker-Schulungen:
 - a) durch Schulungsteams von Krankenhäusern
 - b) durch niedergelassene Ärzte und Ernährungsberaterinnen über den Arbeitskreis für Vorsorgemedizin Salzburg
- Unterstützung, Förderung und Umsetzung von Programmen und Projekten in der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung
- Schlaganfall - Prävention:
Durchführung in der Christian-Doppler-Klinik Salzburg in Zusammenarbeit mit dem Christian-Doppler-Fonds.
- Verabreichung von Anti-D-Gammaglobulin an rhesusnegative Mütter.

Weiters ist für folgende Aktionen des Arbeitskreises für Vorsorgemedizin Salzburg vorgesorgt:

- Bewegung im Unterricht (gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 26.11.1991, Zahl 0/91-303/39-1991);
- "Gesunde Gemeinde", Beratung und Aktionen (gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 28.4.1993, Zahl 0/91-303/41-1993);
- Verhinderung des plötzlichen Kindstodes: Erhebung, Risikoambulanz, Beratung (Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 11.8.1999, Zahl 0/91-303/60-1999).

Außerdem ist für eine Finanzierung von Projekten der Gesundheitsförderung und -vorsorge, gemeinsam mit dem "Fonds Gesundes Österreich" und mit der Salzburger Gebietskrankenkasse, vorgesorgt.

1/51213 Pollenwarndienst 21.200

Der Pollenwarndienst wird aufgrund des Beschlusses der Salzburger Landesregierung vom 11.8.1989, Zahl 0/91-600/31-1989, sowie der Vereinbarung mit der Universität Salzburg vom 19.11.1985 in der Fassung der Vereinbarung vom 21.10.1999, weitergeführt.

Vorgesorgt wird für die Betriebskosten von 4 Pollenfallen.

1/51214 Aids-Hilfe 73.000

Mit diesen Mitteln sollen die Aktivitäten der Österreichischen Aids-Hilfe Salzburg unterstützt werden und beteiligt sich das Land Salzburg am Unterstützungsfonds für HIV-infizierte Bluter (Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 23.3.1995, Zahl 0/91-2027/14-1995).

516 Schulgesundheitsdienst

1/51600 Vorschul- und Schulgesundheitspflege 473.700

Die schulärztliche Tätigkeit richtet sich nach dem Schulunterrichtsgesetz, BGBl Nr 472/1986 idgF, dem Schulpflichtgesetz, BGBl Nr 76/1985 idgF, und dem Suchtmittelgesetz, BGBl I Nr 112/1997 idgF.

Die Bereitstellung der Schulärzte hat für die allgemeinbildenden Pflichtschulen gemäß § 1 Abs 8 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBL Nr 64/1995 idF LGBL Nr 2/2001, und für die berufsbildenden Pflichtschulen gemäß § 1 Abs 3 lit b Z 5 des Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBL Nr 65/1995 idF LGBL Nr 71/1997, zu erfolgen.

Bei den Berufsschülern wird eine ergänzende schulärztliche Tätigkeit zur Jugendlichenuntersuchung gemäß ASVG wahrgenommen.

Die schulärztliche Tätigkeit wird großteils auf werkvertraglicher Basis ausgeführt.

Weiters enthalten ist der Aufwand für die Zahnpflege- und Mundhygiene-Aktion

- in den eigenen Kindergärten der Stadt Salzburg, gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 30.12.1986, Zahl 0/91-666/19-1986 (Sachkosten), und

- in den Kindergärten außerhalb der Zuständigkeit der Stadt Salzburg und in den Volksschulklassen gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 8.7.1998, Zahl 0/91-126/2-1998 (Personal- und Sachaufwand).

2/51600 Vorschul- und Schulgesundheitspflege 133.100

Kostenersätze erfolgen durch die Gemeinden als Schulerhalter für die Bereitstellung der Schulärzte an allgemeinbildenden Pflichtschulen (§ 1 Abs 9 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBL Nr 64/1995 idF LGBL Nr 2/2001).

519 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/51900 Obduktionen 29.400

Gemäß § 8 Abs 1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes, LGBL Nr 84/1986 idF LGBL Nr 110/1994, ist unter bestimmten Voraussetzungen vom Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde die Leichenöffnung (Obduktion) zu veranlassen. Die diesbezüglich anfallenden Kosten im Bereich der Bezirkshauptmannschaften sind vom Land zu tragen. Sie richten sich nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl Nr 136/1975 idgF, sowie nach dem Bestattertarif, LGBL Nr 55/1999.

Die Abweichungen ergeben sich durch unterschiedliche Beanspruchung.

1/51902 Sonstige Einrichtungen des Gesundheitsdienstes 301.100

Für Beiträge an sonstige Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Österreichische Diabetikervereinigung Salzburg, Österreichischer Herzverband Salzburg, Österreichische Krebshilfe Salzburg, Gesundheits- und Sozialzentrum Salzburg-Süd, European Health-Forum sowie verschiedene Selbst-

hilfegruppen und Vereine), weiters für die Projekte Selbstmordprävention und Palliativmedizin im ländlichen Raum wird vorgesorgt. Außerdem sind Mittel für die Sexualberatungsstelle Salzburg und für den Hochschullehrgang "Psychotherapeutisches Propädeutikum" vorgesehen. Gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 14.7.1997, Zahl 0/91-477/25-1997, übernimmt das Land Salzburg einen Teil des Mietentgeltes für die Unterbringung der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Salzburg. Eine dementsprechende Vereinbarung haben der Bund und das Land Salzburg am 22.8.1997 geschlossen.

1/51910 Katastrophenmedizin 33.300

Zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung in Krisenfällen wurde eine Bevorratung mit Antidiabetica eingerichtet (Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 21.12.1995, Zahl 0/91-600/57-1995, und Vertrag mit der Firma Jacoby vom 29.12.1995).

Vorgesorgt wird außerdem für die Anschaffung spezieller Ausstattung (Patientenleitsystem, Software und Spezialgeräte).

52 Umweltschutz

520 Natur- und Landschaftsschutz

1/52000 Nationalpark Hohe Tauern 96.700

Mit Gesetz vom 19.10.1983, LGB1 Nr 106/1983 idF LGB1 Nr 97/1990, wurde der Nationalpark Hohe Tauern auf Salzburger Gebiet geschaffen.

Zur Erhaltung und zum Schutz dieser eindrucksvollen Landschaft sowie der Pflanzen- und Tiergattungen im Nationalpark sind Beiträge für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Auftragsvergabe für interdisziplinäre Gutachten und Forschungsarbeiten sowie für sonstige Leistungen von Dritten für Nationalparkangelegenheiten;
- b) Kennzeichnung der Zonengrenzen des Nationalparks Hohe Tauern gemäß § 9 Abs 1 Nationalparkgesetz, Ausarbeitung und Druck von Informationsmaterial über Sonderschutzgebiete und Schutzbestimmungen des Nationalparks Hohe Tauern, Vorplanung internationaler Anerkennung, Vorplanung Nationalparkzentrum;
- c) Maßnahmen für Sonderschutzgebiete und Europadiplomgebiet sowie für Modellgebiete wie zB Zäunungen, Forschungsarbeiten, Managementmaßnahmen, Errichtung von Modellgebieten für internationale Anerkennung und für nationalparkgerechtes Wildtiermanagement. Evaluierung von Modellgebieten (Sonderschutzgebiete, Naturwaldreservate, Europadiplomgebiet Krimmler Wasserfälle);
- d) Kofinanzierung von EU-Programmen wie Interreg III Österreich - Bayern, Österreich - Italien und von transnationalen Interreg III-Projekten sowie von Leader+-Projekten, 5.EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration. Grundlagenerhebungen, allfällige Ausgleichszahlungen und Managementmaßnahmen für Natura 2000.

1/52001 Nationalparkfonds 1.453.500

Zur Förderung und Betreuung des Nationalparkes wurde ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Gemäß § 12 des Gesetzes über die Errichtung des Nationalparkes im Land Salzburg, LGB1 Nr 106/1983 idF LGB1 Nr 97/1990, werden die Mittel des Fonds aufgebracht durch:

1. Zuwendungen des Landes Salzburg;
2. Zinsen der Fondsmittel sowie sonstige Erträge des Fondsvermögens;
3. Stiftungen und sonstige Zuwendungen und Einnahmen, insbesondere auch Zuwendungen des Bundes;
4. Aufnahme von Darlehen durch den Fonds mit Zustimmung der Landesregierung.

Vorgesorgt ist für den Beitrag des Landes an den Nationalparkfonds im Jahr

2002.

1/52002 Aktivitäten für den Nationalpark 226.700

Vorgesorgt ist für die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung des Nationalparks Hohe Tauern, insbesondere für Massnahmen zur Identitätsfindung der Region, der kulturellen und wirtschaftlichen Belebung dieses Gebietes und Aktivierung unter dem Titel "Tauriska" (Projekt "Schatzkammer Hohe Tauern").

Die Nationalpark-Regions-Gemeinden sind:

Krimml, Wald, Neukirchen, Bramberg, Hollersbach, Mittersill, Stuhlfelden, Uttendorf, Niedernsill, Piesendorf, Kaprun, Zell am See, Bruck, Fusch, Taxenbach, Rauris, Bad Gastein, Hüttschlag und Muhr.

1/52003 Nationalpark Kalkhochalpen 700

Für notwendige und geringfügige Maßnahmen werden Mittel bereitgestellt.

1/52011 Grundstückssicherung/Raumordnungspol.Gründe 56.000

Vorsorge zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden zum Erwerb von Grundstücken, deren Erhaltung vornehmlich aus Gründen der Erholung der Bevölkerung (Seeufergrundstücke) im öffentlichen Interesse liegt. Gemeinden kann auch dann eine Unterstützung gewährt werden, wenn durch die Sicherung von Bauland eine weitere Zersiedelung vermieden und damit Aufschließungskosten insbesondere für Kanalisationsanlagen günstiger gestaltet werden können.

1/52020 Beiträge zur Förderung des Naturschutzes 80.900

Förderung des Naturschutzes und der Naturpflege entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs 2 bis 6 Salzburger Naturschutzgesetz, LGBI Nr 73/1999 idF LGBI Nr 96/1999.

Gefördert werden Tätigkeiten des Naturschutzes, Landschaftspflegemaßnahmen, Ausgleichszahlungen in und außerhalb von Schutzgebieten, naturkundliche Arbeiten und Veröffentlichungen, Öffentlichkeitsarbeit des Naturschutzes für Tätigkeiten von naturschutzbezogenen Vereinen und Institutionen sowie für privatrechtliche Vereinbarungen zur Erhaltung und Pflege von wertvollen Gebieten.

1/52021 Beiträge nach dem Naturschutzgesetz 1.351.000

Rechtsgrundlage:

Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBI Nr 73/1999 idF LGBI Nr 96/1999.

Gemäß § 1 leg cit ist die Zielsetzung dieses Gesetzes, dem Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur und der von Menschen gestalteten Kulturlandschaft zu dienen. Durch Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen erhalten, nachhaltig gesichert, verbessert und nach Möglichkeit wiederhergestellt werden:

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert der Natur;
- natürliche oder überlieferte Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen;
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und
- die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt.

Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegen auch Mineralien und Fossilien (Versteinerungen).

Vorgesorgt wird für gesetzliche Entschädigungsverpflichtungen (§§ 40 ff NSchG), für die Kosten der Verwirklichung von Pflege- und Detailplänen für Pflegemaßnahmen für ökologisch wertvolle Flächen und zur Einhaltung von Schnittzeitaufgaben für privatrechtliche Vereinbarungen gemäß §§ 2, 24, 35 und 40 NSchG.

1/52022 Salzburger Naturschutzfonds 1.035.800

Rechtsgrundlage: Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBI Nr 73/1999 idF LGBI Nr 96/1999.

Mit Inkrafttreten des § 60 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 wurde der Salzburger Naturschutzfonds zur Förderung des Naturschutzes und der Naturpflege als Sondervermögen des Landes Salzburg eingerichtet.

Die Vergabe der Mittel erfolgt nach den Richtlinien über die Verwendung der Mittel aus dem Salzburger Naturschutzfonds.

Die Übertragung von ATS 5.000.000,-- (363.364,17 Euro) aus den Rücklagen des Naturschutzfonds an den Allgemeinen Landeshaushalt erfolgt einmalig nur für das Jahr 2002. Sollten Überschüsse in den H-Ansätzen des Naturschutzes im Jahr 2002 entstehen, sind diese bis zu einer Gesamtsumme von ATS 5.000.000,-- (363.364,17 Euro) an den Naturschutzfonds rückzuübertragen.

2/52022 Salzburger Naturschutzfonds 410.000

Dieser Ansatz dient für alle zweckgebundenen Einnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999.

Insbesondere dann, wenn bei einer Interessensabwägung gemäß § 3 Abs 6 Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGB1 Nr 73/1999 idF LGB1 Nr 96/1999, dem Naturschutz der Vorrang nicht zukommt und dadurch eine wesentliche Beeinträchtigung des Lebensraumes seltener Tier- und Pflanzenarten zu erwarten ist, können dem Antragsteller durch Bescheid Maßnahmen vorgeschrieben werden. Ist dies nicht oder nur unzureichend möglich, ist dem Bewerber ein Geldbetrag vorzuschreiben, der den Kosten einer derartigen Ausgleichsleistung entspricht. Die Ausführung der Ausgleichsleistung obliegt dem Land.

1/52080 Beiträge nach dem Salzburger Höhlengesetz 4.100

Der Kredit dient zur Finanzierung von Maßnahmen zur unversehrten Erhaltung einer Höhle, ihrer näheren Umgebung oder ihrer Inhalte sowie für Entschädigungsleistungen und Einlösungen.

Vorgesorgt wird für sichernde Vorkehrungen und Entschädigungen sowie für die Erforschung, die Dokumentation, den Schutz und die Erhaltung von Höhlen gemäß §§ 20, 21 und 22 Salzburger Höhlengesetz, LGB1 Nr 63/1985.

1/52090 Beiträge für den Tierschutz 25.400

Förderung des Tierschutzes nach § 31 Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGB1 Nr 73/1999, in Verbindung mit § 6 Salzburger Tierschutzgesetz 1999, LGB1 Nr 86/1999.

Gefördert werden Tätigkeiten im Rahmen von Schutz- und Pflegemaßnahmen an Tieren durch anerkannte Schutzverwahrer.

522 Reinhaltung der Luft

1/52200 Überwachung der Luftqualität 497.000

Rechtsgrundlagen:

Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen, LGB1 Nr 71/1994;
Ozongesetz, BGB1 Nr 210/1992 idgF; Immissionsschutzgesetz-Luft,
BGB1 I Nr 115/1997 idgF, Novelle BGB1 I Nr 62/2001

Im Sinne der §§ 4-6 IG-L sind gemäß dem vorgegebenen Luftmessnetzkonzept des Bundes Messungen für SO₂, CO, NO₂, Schwebstaub, Blei, PM₁₀, Benzol ua durchzuführen. PM₁₀ als neue Komponente verursacht einen erhöhten Sachaufwand (63.590 Euro). Darüber hinaus sind, soweit erforderlich, im Sinne des § 7 Abs 2 Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen in allen Teilen des Landes fortgesetzte Messungen über Art, Ursache und Ausmaß der Belastung der freien Luft mit luftfremden Stoffen vorzunehmen und deren Auswirkungen auf das Wohlbefinden von Menschen und die für den Menschen wertvollen Eigenschaften von Sachen zu untersuchen.

Ebenso sind im Sinne des § 3 Abs 1 Ozongesetz und des § 26 IG-L laufend die Luftgüte zu erheben und gegebenenfalls für eine Information der Bevölkerung und die Eindämmung der Luftverunreinigung zu sorgen.

Dazu wird für die Aufrechterhaltung der bestehenden Messnetze SALIS und TEMPIS für die Wartung und den Ersatz von Messgeräten vorgesorgt. Ferner wurde für die Veröffentlichung von Messergebnissen, die Durchführung umweltrelevanter meteorologischer Arbeiten, für Schadstoffanalysen und Auswertungen sowie für Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit Vorsorge getroffen.

2/52200 Überwachung der Luftqualität 20.000

Die Einnahmen ergeben sich aus Kostenersätzen für die Überprüfung von Rauchgasanalysegeräten und den Bezug von Kontrollheften für Öl- und Gasfeuerungsanlagen.

523 Lärmbekämpfung

1/52300 Lärmmessungen und Lärmerhebungen 466.000

Vorgesorgt wird für den Ersatz von Lärmdatenerfassungsgeräten zur Lärmüberwachung und die Erstellung der Lärmkataster, weiters für Materialien zur Durchführung des Messbetriebes, für Detailuntersuchungen sowie für Beiträge an Gemeinden zur ÖBB-Bestandsstreckensanierung.

524 Strahlenschutz

1/52400 Strahlenschutzlabor 54.700

Der Betrieb des Radiologischen Messlabors zur Wahrnehmung der Messung und der Beurteilung der Situation der ionisierenden Strahlung im Bundesland Salzburg wird mit Freiem Dienstvertrag vom 4.11.1997 zwischen dem Land Salzburg und Herrn Univ.Prof. Dr.Steinhäusler geregelt. Außerdem ist für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft, dh für die Kosten der Erhaltung eines funktionstüchtigen Gerätebestandes, vorgesorgt.

527 Müllbeseitigung

1/52700 Regionale Abfallwirtschaft 590.100

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs 2 und 3 und §§ 4, 5, 6, 8 und 33 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl Nr 35/1999 idgF;

§§ 12, 29, 30 und 33 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) des Bundes, BGBl Nr 325/1990 idgF;

§ 13 Altlastensanierungsgesetz, BGBl Nr 299/1989 idgF.

Vorgesehen sind Zuschüsse für Abfallvermeidungsprojekte, zur Bewusstseinsbildung auf dem Gebiete der Abfallwirtschaft und für Säuberungsaktionen im alpinen Gelände. Weiters wird im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes für die Erhebung von Verdachtsflächen, die Durchführung weiterführender Untersuchungen und für erforderliche Sicherungen und Sanierungen vorgesorgt. Vorgesorgt wird auch für Maßnahmen im Rahmen der Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfällen insbesondere durch eine umfassende Information der Bevölkerung, durch Studien zur Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft (Umsetzung der Deponie-VO, Sammlung von Elektronikaltgeräten etc), für die Erhebung und Auswertung von Abfalldaten sowie für die Weiterbildung der AbfallberaterInnen.

2/52700 Regionale Abfallwirtschaft 1.600

Die Einnahmen ergeben sich durch Kursbeiträge für Schulungsmaßnahmen von Recyclinghof- und Problemstoff-Sammelstellenpersonal.

1/52702 Wiederverwertung von Abfallstoffen 190.200

Beiträge an Gemeinden für Investitionen

Unterstützung der Gemeinden insbesondere zur Errichtung von Recyclinghöfen und von Grünabfallkompostierungsanlagen.

Sonstige Beiträge

Durchführung von Altstoffsammlungen (zB Alttextilien, Erfassung von Elektronik-Altgeräten, Maßnahmen zur Altholz- und Bauschutterfassung und -verwertung, Bioabfallsammlung).

528 Tierkörperbeseitigung

1/52800 Einrichtungen zur Tierkörperbeseitigung 32.800

Das Land ist an der Salzburger Tierkörperverwertungs-GmbH beteiligt. Weitere Einlagen haben die Stadtgemeinde Salzburg, Gemeinden des Landes und die Steirische Tierkörperverwertungsgesellschaft übernommen.

Die Tierkörperverwertungs-GmbH hat die Aufgabe, die Schlachtabfälle und die gefallenen Tiere im Land Salzburg flächendeckend so schnell wie möglich zu entsorgen, um Seuchenverschleppungen und Geruchsbelästigungen zu vermeiden.

Vorgesorgt wird für die Gewährung eines Investitionszuschusses.

529 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/52990 Landeslabor 197.600

Vorgesorgt wird für den Ersatz von Messgeräten, den Ankauf von Chemikalien und diverse Verbrauchsgüter zur Durchführung des Laborbetriebes, für die Wartung der Laborgeräte (Wartungsverträge) sowie die regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen zur Erfüllung von Qualitätssicherungsvorschriften.

2/52990 Landeslabor 14.500

Die Einnahmen ergeben sich aus Kostenersätzen für Analyseaufträge Dritter sowie Untersuchungen von Badeseen, Industrieabwässern und Kläranlagenüberprüfungen.

1/52991 Bodenuntersuchungen 101.000

Vorgesorgt ist für die fortlaufende Auswertung der Daten der Bodenzustandsinventur durch Vergabe von Forschungsaufträgen sowie für die Auftragsvergabe zur Durchführung von ergänzenden Bodenuntersuchungen wie zB zur Erfassung von bei der Bodenuntersuchung nicht erhobenen Bodenparametern, zur Flächenbegrenzung der Bodenbelastungen bei Richtwertüberschreitungen, Auswirkungen von Schadstoffbelastungen auf das Bodenleben und auf die Nahrungskette. Weiters ist vorgesorgt für die Einrichtung von Bodendauerbeobachtungsflächen, an denen bodenphysikalische, bodenchemische und bodenbiologische Untersuchungen u.a. durchgeführt werden (Regierungsbeschluss vom 19.1.1994, Zahl 0/91-1453/37-1993).

1/52992 Emissionsbezogene Schadstoffuntersuchungen 39.000

Schadstoffuntersuchungen auf Einträge von Emittenten in Umweltmedien und zur Verursacherfeststellung sowie für Untersuchungen von Schadstoffen in Feststoffproben (Umweltmonitoring).

1/52993 Epidemiologie 17.400

Mit den hier vorgesehenen Mitteln soll für den Bereich "Expositionsermittlung von Umwelteinwirkungen", weiters für die Salzburger Studie über elektromagnetische Felder, für die Borrelien-Folgestudie und für akut erforderliche Untersuchungen vorgesorgt werden.

2/52993 Epidemiologie 1.000

Einnahmen werden aus dem Verkauf von Tagungsbroschüren erwartet.

1/52999 Sonstige Aktivitäten für den Umweltschutz 385.800

Vorgesorgt wird für die Erstellung von Analysen und Gutachten sowie für Probennahmen, für Maßnahmen im Rahmen der Vollziehung des Chemikaliengesetzes, BGBl Nr 53/1997, des Biozid-Produkte-Gesetzes, BGBl I 105/2000, sowie für Untersuchungen, Studien, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Maßnahmen. Vorgesehen ist die Unterstützung der Plattform gegen atomare Gefahren sowie die Umsetzung des Klimabündnisses und des Amazonienprogrammes. Weiters soll die "Ökologische Betriebsberatung" gemeinsam mit der Wirt-

schaftskammer Salzburg auf der Grundlage des Beschlusses der Salzburger Landesregierung vom 4.11.1997, Zahl 0/91-2257/7-1997, unterstützt werden.

53 Rettungs- und Warndienste

530 Rettungsdienste

1/53000 Österreichisches Rotes Kreuz, Rettungsdienst 1.296.500

Gemäß § 4 Abs 3 des Salzburger Rettungsgesetzes 1981, LGBl Nr 78/1981 idF LGBl Nr 15/1999, hat das Land für die überörtlichen Belange der anerkannten Rettungsorganisationen ab 1.Jänner 2002 EURO 2,50 pro Einwohner zu leisten. Unter Zugrundelegung des vorläufigen Volkszählungsergebnisses 2001 ergibt sich ein Betrag von EURO 1.296.450 (EURO 2,50 x 518.580 EW).

1/53010 Hubschrauber-Rettungsdienst 344.700

Im Sinne des Abschnittes V des am 31.3.1987 zwischen dem Land Salzburg und dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Salzburg, abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrages (auf Grund einer gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg abgeschlossenen Vereinbarung) hat das Land im Jahr 2002 Kosten in Höhe von EURO 344.700 zu übernehmen.

Der Beitrag des Landes für den Hubschrauber-Rettungsdienst setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

-
1. Leitstelle und Dokumentation
 2. Telefon und Funk
 3. Büro- und Betriebsmittel
 4. Leerkilometer
 5. Miete, Hangarierung, Strom, Betankungs- und Bodengeräte, Reinigung
 6. Honorare Ärzte
 7. Personal RK Sanitäter
 8. Versicherung
 9. Verpflegung
 10. Einsatzbekleidung
 11. Sanitätsmaterial

1/53090 Sonstige Hilfs- und Einsatzorganisationen 370.000

Für die überörtlichen Belange der besonderen Rettungsdienste (Berg-, Wasser-, und Höhlenrettung) sind gemäß § 4 Abs 4 des Salzburger Rettungsgesetzes, LGBl Nr 78/1981 idgF, Landesmittel in der Höhe von insgesamt Euro 0,70 pro Einwohner des Landes zu leisten.

Dieser teilt sich wie folgt auf:

1. Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesstelle Salzburg 80 %
2. Österreichische Wasserrettung, Landesverband Salzburg 16 %
3. Österreichischer Höhlenrettungsdienst, Landesverband Salzburg .. 4 %

Die vom Land zu leistenden Beträge sind beginnend ab dem Jahr 2003 mit dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 wertgesichert.

Beiträge an sonstige Hilfs- und Einsatzorganisationen:

Durch die Gewährung von Förderungsmitteln an verschiedene Organisationen, die im Katastrophenfall für die Bevölkerung tätig werden (Lawinen- und Vermisstensuchhundestaffel, Amateurfunkverband, etc) soll diesen die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtert werden.

531 Warndienste

1/53100 Lawinenwarndienst 125.400

Im Rahmen des amtlichen Lawinenwarndienstes sind Landesmittel für den Aufbau

und die Erhaltung eines räumlich repräsentativen Mess- und Beobachtungsnetzes zur Erfassung lawinenrelevanter Wetter- und Schneeparameter vorgesehen.

Vorgesorgt ist für den Aufbau und die Unterhaltung eines automationsunterstützten Datenerfassungsnetzes inklusive Schneepegel und Windmessstation, Betreuung der bestehenden Messstellen, Entschädigungen für Lawinenwarnkommissions-Mitglieder und Betreuer der Wetterbeobachtungsstellen, dringende laufende Änderungen und Neuerungen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit sämtlicher technischer Anlagen im Bereich der Meldestellen sowie für Werkverträge für die Mitarbeiter der Lawinenwarnzentrale.

2/53100 Lawinenwarndienst 500

Einnahmen ergeben sich aus Rückersätzen von Ausgaben.

1/53101 Sturmwarndienst 18.200

Beiträge zur Instandhaltung der Sturmwarnanlagen zur Gewährleistung und Erhöhung der Sicherheit der Wassersporttreibenden auf Salzburger Seen.

54 Ausbildung im Gesundheitsdienst

541 Hebammendienste

1/54100 Hebammenakademie Salzburg 98.300

Bundesgesetz über den Hebammenberuf (Hebammengesetz), BGBl Nr 310/1994 idgF; Hebammen-Ausbildungsverordnung, BGBl Nr 599/1995.

Gemäß § 23 des Hebammengesetzes, BGBl Nr 310/1994 idgF, dauert die Ausbildung zur Hebamme drei Jahre. Für diplomiertes Krankenpflegepersonal beträgt die Ausbildungszeit zwei Jahre. Die Ausbildung erfolgt an dafür eingerichteten Hebammenakademien.

§ 24 Abs 1 leg cit bestimmt, dass die Ausbildung alle Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln hat, die für eine den wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen der Hebammenkunde entsprechende Ausübung des Hebammenberufes erforderlich sind.

Hebammenakademien dürfen nur in Verbindung mit Krankenanstalten errichtet werden, welche die zur praktischen Ausbildung erforderlichen Fachabteilungen besitzen und über eine zur Erreichung des Ausbildungszweckes notwendige Personal- und Sachausstattung verfügen (§ 25 leg cit).

Die fachspezifische und organisatorische Leitung einschließlich der Dienstaufsicht obliegt einer/einem hiefür fachlich und pädagogisch geeigneten Direktorin/Direktor, die/der zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt ist und über die notwendige Berufserfahrung verfügt.

Mit dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde bezüglich der Führung der Bundeshebammenakademie in Salzburg ein Verwaltungsübereinkommen geschlossen, wonach Bund und Land Salzburg jeweils die Hälfte des bereinigten Betriebsabganges der Hebammenakademie tragen.

Der bisherige Betrieb der Bundeshebammenakademie wird mit Ende des laufenden Ausbildungsjahrganges per 30.9.2001 unterbrochen. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Hebammenakademie mit 1.4.2002 als Landeseinrichtung wieder eröffnet wird.

542 Krankenpflegefachdienste

1/54200 Sozial- und Gesundheitsdienst, Ausbildungskosten 72.700

Vorgesorgt ist ein Beitrag zu den Strukturkosten der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege (Schwerpunkt Altenpflege) des BFI und Diakonissenkrankenhauses.

2/54200 Sozial- und Gesundheitsdienst, Ausbildungskosten 72.700

Einnahmen ergeben sich durch die Heranziehung von Rücklagen.

543 Medizinisch-technische Dienste

1/54300 Med.-technische Dienste, Ausbildungskosten 40.500

Diese Ausgaben dienen zu Finanzierung von den bestehenden 5 Ausbildungsplätzen für Salzburger Studentinnen und Studenten an Akademien für den logopädisch-phoniatriischen-audiologischen Dienst. In Salzburg gibt es keine derartige Ausbildungseinrichtung, deshalb müssen Studienplätze in anderen Bundesländern eingekauft werden.

Für 2002 ist die zusätzliche Finanzierung von einem Ausbildungsplatz geplant.

2/54300 Med.-technische Dienste, Ausbildungskosten 100

Die präliminierten Einnahmen ergeben sich aus der teilweisen Rückerstattung von Ausbildungskosten (Verrechnungsansatz).

55 Eigene Krankenanstalten

Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 - SKAG, LGBl Nr 24/2000 in der Fassung LGBl Nr 20/2001:

Entsprechend den Bestimmungen des § 1 leg cit sind Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) Einrichtungen, die

- a) zur Feststellung und Überwachung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung;
- b) zur Vornahme operativer Eingriffe;
- c) zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung;
- d) zur Entbindung oder
- e) zur Durchführung von Maßnahmen medizinischer Fortpflanzungshilfe bestimmt sind.

Ferner sind als Krankenanstalten im Sinne dieses Gesetzes auch Einrichtungen anzusehen, die zur ärztlichen Betreuung und besonderen Pflege von chronisch Kranken bestimmt sind.

550 Zentralkrankenanstalten

5500 Landeskliniken Salzburg

Die Landeskliniken erhalten mehr als die Hälfte ihrer Einnahmen von Dritten (insbesondere SAKRAF) und können daher als Unternehmen mit marktbestimmter Tätigkeit klassifiziert und somit als Betrieb geführt werden. Dies hat zur Folge, dass die Landeskliniken einschließlich der bisher im außerordentlichen Haushalt präliminierten Investitionsausgaben nicht mehr brutto (mit sämtlichen Einnahmen und Ausgaben), sondern nur mehr netto (mit einem Abgang oder Überschuss) veranschlagt werden. Die bis zum Jahr 2000 erfolgte Bruttodarstellung wurde durch einen Wirtschafts- und Erfolgsplan, der dem Landesvoranschlag als Pflichtbeilage angeschlossen ist, ersetzt.

Die Verbesserung des Finanzierungssaldos (Maastricht-Ergebnis) des Landes ist auf die Überführung der Investitionsausgaben vom außerordentlichen Haushalt in den Investitionsplan der Landeskliniken (auf den H-Ansatz 1/55001 wird hingewiesen) zurückzuführen.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt durch Zuschüsse des Landes, Rücklagenentnahmen und durch Darlehensaufnahmen, die in die Finanzschulden des Landes einfließen. Der Aufwand für den Zinsendienst und die Tilgungen werden beim Ansatz 1/55002 ausgewiesen.

1/55000 Landeskliniken Salzburg, laufender Betrieb 28.128.800

Für den laufenden Betrieb ist ein Zuschuss des Landes in Höhe von insgesamt Euro 28.128.800 vorgesehen, wovon Euro 5.813.800 auf die Miete für die Chirurgie West entfallen.

Die Aufteilung des Zuschusses auf die einzelnen Krankenanstalten stellt

sich für die Jahre 2001 und 2002 wie folgt dar:

	LVA 2001	LVA 2002
St. Johannis-Spital	Euro 15.476.479	Euro 27.236.507
Christian-Doppler-Klinik	Euro 2.345.806	Euro 236.518
Krankenhaus St. Veit	Euro 324.775	Euro 341.669
Institut für Sportmedizin	Euro 211.696	Euro 314.106
Summe:	Euro 18.358.757	Euro 28.128.800

1/55001 Landeskliniken Salzburg, Investitionen 9.760.000

Im Investitionsplan der Landeskliniken Salzburg sind folgende Bauvorhaben vorgesehen, zu deren Finanzierung der gegenständliche Ausgabenkredit herangezogen wird:

	LVA 2002
* SJS, Innere Medizin (Bauetappe I)	Euro 2.906.900
* SJS, Augenabteilung	Euro 290.700
* SJS, Kinderabteilung (Hauptgebäude)	Euro 436.000
* SJS, Ortho/phys.Med. (ehem. CII/Unf.chir.)	Euro 218.000
* SJS, Blutzentrale (Transfusionsmedizin)	Euro 726.700
* SJS, Sonst. Med. Geräte	Euro 654.100
* SJS, Innere Medizin (Bauetappe II)	Euro 218.000
* LKS, Technik (lfd. Instandhaltungen)	Euro 726.700
* LKS, Technik (Technikprojekte lfd.)	Euro 835.700
* LKS, Technik (Proj. neuer Vorhaben LKS lfd.)	Euro 50.900
* LKS, Kleinere BVH und Instandhaltungen	Euro 363.400
* CDK, Neurologie. San allg.Kl.u. Aufstockung	Euro 436.000
* CDK, Psychiatrie I, Neub. Alte Ger., Therapie	Euro 1.526.100
* LKS, Technik (lfd. Instandhaltungen)	Euro 581.400
* LKS, Technik (Technikprojekte lfd.)	Euro 581.400
* LKS, Technik (Proj. neuer Vorhaben LKS lfd.)	Euro 21.800
* LKS, Kleinere BVH und Instandhaltungen	Euro 581.400
* CDK, Sonst. Med. Geräte	Euro 145.300
* LKH St. Veit inkl. Grafenhof	Euro 3.015.900
Summe - Investitionen:	Euro 14.316.400

2/55001 Landeskliniken Salzburg, Investitionen 872.100

Die Einnahmen ergeben sich aus der Heranziehung von Rücklagemitteln.

1/55002 Landeskliniken Salzburg, Schuldendienst 674.200

Vorgesorgt wurde für den im Jahr 2002 zu entrichtenden Schuldendienst für die in den Jahren 2001 und 2002 aufgenommenen Finanzschulden der Landeskliniken Salzburg.

555 Pflegeanstalten für chronisch Kranke

1/55500 Landespflegeanstalt Salzburg 1.653.800

2/55500 Landespflegeanstalt Salzburg 1.292.700

Gebarungsübersicht	2001	2002
Leistungen für Personal	Euro 1.157.316	Euro 1.195.800
Ausgaben für Anlagen	Euro 10.901	Euro 13.400
Sonstige Sachausgaben	Euro 444.539	Euro 444.600
Summe Ausgaben	Euro 1.612.756	Euro 1.653.800
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 330.153	Euro 340.100
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 864.371	Euro 952.600

Summe Einnahmen	Euro 1.194.524	Euro 1.292.700
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 418.232	- Euro 361.100

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

557 Zuschüsse zum Betriebsabgang von Krankenanstalten

2/55700 Salzburger Krankenanstaltengesetz, Zweckzuschüsse **300**
Verrechnungsansatz

558 Selbständige Ambulatorien

1/55800 Institut f.Rheumatologie u.Rehab., Bad Gastein **409.000**

2/55800 Institut f.Rheumatologie u.Rehab., Bad Gastein **227.700**

Gebarungsübersicht	2001	2002
Leistungen für Personal	Euro 339.528	Euro 315.600
Ausgaben für Anlagen	Euro 15.261	Euro 13.800
Sonstige Sachausgaben	Euro 85.245	Euro 79.600
Summe Ausgaben	Euro 440.034	Euro 409.000
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 238.657	Euro 227.700
Summe Einnahmen	Euro 238.657	Euro 227.700
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 201.377	- Euro 181.300

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

56 Krankenanstalten anderer Rechtsträger

560 Betriebsabgangsdeckung

2/56000 Zuschüsse von Krankenanstalten **200**
Verrechnungsansatz

57 Heilvorkommen und Kurorte

570 Kurfonds

1/57000 Beiträge aus dem Ertrag der Kurtaxe **3.383.600**
Gesetz vom 16. Dezember 1992 über die Erhebung von Kurtaxen und einer Forschungsinstituts-Abgabe im Land Salzburg (Kurtaxengesetz 1993), LGB1 Nr 41/1993 idF LGB1 Nr 47/2001.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 1 und 7 leg cit ist die allgemeine Kurtaxe als Landesabgabe zu vereinnahmen. Die Erträge sind dem Kurfonds, wenn ein Fremdenverkehrsverband besteht diesem, nach Abzug der den Gemeinden gebührenden Einhebungsvergütung zu überweisen.

59 Gesundheit, Sonstiges

590 Krankenanstaltenfonds
Neuregelung der Krankenanstalten-Finanzierung

Am 29. März 1996 haben sich Bund, Länder, Städte- und Gemeindebund auf eine

grundlegende Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung mit Inkrafttreten ab dem 1.1.1997 geeinigt. Die Gültigkeitsdauer umfasste vorerst vier Jahre, also 1997 bis 2000.

Im Hinblick auf das Ergebnis der Finanzausgleichsverhandlungen kann davon ausgegangen werden, dass die bisherige Regelung im Wesentlichen verlängert wird.

Demnach werden auch für die kommenden Jahre folgende Punkte gelten:

- 1) Die Einführung eines leistungsorientierten Finanzierungssystems auf der Grundlage von Punktwerten, die sich grundsätzlich nach leistungsbezogenen Diagnosefallgruppen richten, aber auch außergewöhnliche Faktoren mitberücksichtigen (zB Nulltagespatienten, Verweildauerausreißer, Intensivbehandlung, Langzeitbereiche);
- 2) die einvernehmliche Festlegung eines verbindlichen österreichweiten Krankenanstalten- und Großgeräteplanes zwischen Bund und Ländern per 1.1.1997;
- 3) die Bildung von neun Länderfonds, in welche jedenfalls einfließen:
 - a) die bisher von den Trägern der sozialen Krankenversicherung direkt an die Krankenanstalten als Pflegegebührenersätze und Ambulanzgebühren geleisteten Mittel,
 - b) die bisher vom KRAZAF direkt oder im Wege des Landes an die Krankenanstalten als Betriebs- und sonstige Zuschüsse erbrachten Mittel und
 - c) zusätzliche Bundesmittel, welche
 - im Ausmaß von S 1,25 Mrd pa die 1995 noch gänzlich seitens der Träger der sozialen Krankenversicherung zusätzlich aufgebrauchten, auf Grund deren finanzieller Situation aber künftig nicht mehr leistbaren Mittel substituieren und
 - im Ausmaß von S 1,75 Mrd pa tatsächlich zusätzlich zur Verfügung stehen, wovon einigen Bundesländern (Oberösterreich, Steiermark, Tirol) Vorweganteile von zusammen S 0,12 Mrd zukommen;
- 4) die Einrichtung eigener Länderkommissionen mit Ländermehrheit, denen Vertreter des Landes, der Städte und Gemeinden, der Rechtsträger, der Sozialversicherung und des Bundes angehören müssen, und die unter anderem für
 - die Handhabung eines Sanktionsmechanismus bei maßgeblichen Verstößen gegen einvernehmlich festzulegende Pläne und
 - die landesspezifische Ausformung des LKF-Systemszuständig sind. Hinsichtlich des letzteren gilt es aber anzumerken, dass als Ziel ein österreichweit einheitliches leistungsorientiertes Vergütungssystem unter Berücksichtigung des Krankenanstaltentyps (unterschiedliche Versorgungsleistung) definiert wurde.

Der wesentliche Grundgedanke der für das Land Salzburg konzipierten Finanzierungsregelung, welcher im Gesetz vom 12. Dezember 1996 über den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds, LGBl Nr 13/1997 idF LGBl Nr 48/1999, festgehalten ist, besteht darin,

- einerseits dem Leistungsgesichtspunkt zum Durchbruch zu verhelfen, indem nicht nur die Bepunktung im Stationärbereich nach leistungsbezogenen Diagnosefallgruppen erfolgt, sondern konsequenterweise auch das Kostenrisiko von Rechtsträgern öffentlicher Krankenanstalten nach erfolgter leistungsadäquater Abgeltung hinsichtlich eines verbleibenden ungedeckten Restes grundsätzlich zu deren Lasten geht, also nicht mehr wie derzeit auf bloße 8 % des Nettobetriebsabganges beschränkt bleibt, jedoch
- andererseits gerade in der schwierigen Übergangsphase die durch die Umstellung der Finanzierung den Krankenanstalten entstehenden Belastungen durch die Dotierung eines eigenen Teilbetrages und nach Maßgabe des § 23 SAKRAF-Gesetz den für die Rechtsträger notwendigen Ausgleich zu ermöglichen.

Im Einzelnen sind im Jahr 2002 folgende Leistungen an den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds vorgesehen:

1/59010	Landesbeitrag	Euro	76.963.400
1/59011	Bundesbeitrag *)	Euro	29.807.700
1/59012	Gemeindebeitrag **)	Euro	7.069.800

		Euro	113.840.900

*) Einnahmenansatz 2/59011

***) Einnahmenansatz 2/94300

2/59001 Investitionszuschüsse 7.927.300

Vom Krankenanstaltenfonds werden Zuschüsse für Neu- und Ersatzinvestitionen sowie für die Finanzierung medizinisch-technischer Großgeräte erwartet (§§ 13, 14, 20 und 23 Abs 10 des Gesetzes über den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds, LGBL Nr 13/1997 idF LGBL Nr 48/1999).

1/59010 Landesbeitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung 76.963.400

I. Die Leistungen des Landes Salzburg an den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds im Jahr 2002 setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Beitrag des Landes in der Höhe von 0,949 % des Aufkommens an der Umsatzsteuer (nach Abzug des im § 7 Abs 2 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes genannten Betrages) gemäß Art 8 Abs 2 der Vereinbarung nach Art 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, das sind Euro 10.450.600 im Jahr 2002.
- b) In die aus den vormaligen Beiträgen des Landes und der Gemeinden zum Betriebsabgang der öffentlichen Krankenanstalten (§ 49 SKAG) gebildete Landes- und Gemeindesektion des SAKRAF hat das Land gemäß § 7 des Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetzes, LGBL Nr 13/1997 idF LGBL Nr 48/1999, einen Beitrag in der Höhe von Euro 58.340.900 zu leisten.
- c) Für den Fall, dass der Ausgleich nach § 23 Abs 4 und Abs 7 des SAKRAF-Gesetzes nicht durchgeführt werden kann, sind vom Fonds zusätzliche Beiträge des Landes und der Gemeinden einzuheben.
Für das Jahr 2002 wird auf der Basis der valorisierten Betriebsergebnisse des Jahres 1996 von einem zusätzlichen Bedarf von Euro 1.050.000 ausgegangen.

II. Für das Jahr 2002 wird davon ausgegangen, dass das Land Salzburg als Rechtsträger der Krankenanstalten (St. Johannis-Spital, Christian-Doppler-Klinik, Landeskrankenhaus St. Veit) einen Ausgleichsbetrag vom Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds in der Höhe von Euro 7.121.900 erhält. Dieser Betrag wird an die Landeskliniken Salzburg weitergeleitet.

2/59010 Landesbeitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung 7.121.900

Vom Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds werden im Jahr 2002 Einnahmen als teilweisen Ausgleich des vom Rechtsträger zu leistenden Betriebsabganges erwartet. Die Weiterleitung an die Landeskliniken Salzburg erfolgt beim korrespondierenden Ausgabenansatz (1/59010).

1/59011 Bundesbeitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung 29.807.700

Die Beiträge des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung sind über den Landeshaushalt zu führen und werden budgetneutral an den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds weitergeleitet (§ 3 des SAKRAF-Gesetzes).

2/59011 Bundesbeitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung 29.807.700

Auf der Grundlage des Art 8 der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 in Verbindung mit den §§ 57 und 59 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl Nr 1/957 idgF, gewährt der Bund den Ländern für die Finanzierung von öffentlichen Kranken-

anstalten (mit Ausnahme der Pflegeabteilungen für Psychiatrie) und privaten Krankenanstalten, die gemäß § 16 des Krankenanstaltengesetzes gemeinnützig geführte Krankenanstalten sind, folgende Beiträge:

- einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 1,416 vH des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer im betreffenden Jahr (nach Abzug des im § 9 Abs 2 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I Nr 3/2001 idgF, genannten Betrages);
- einen jährlichen Beitrag von Euro 24,0 Mio.;
- einen jährlichen Beitrag von Euro 90,8 Mio. sowie zusätzlich
- einen jährlichen Beitrag von Euro 127,2 Mio. abzüglich der Mittel zur Förderung des Transplantationswesens und für die Finanzierung von allgemeinen Planungskonzepten und Grundlagenarbeit sowie allfällige den Betrag von Euro 4,4 Mio. übersteigende Kosten für Anstaltspflege im Ausland.

Die budgetneutrale Weiterleitung der Beiträge des Bundes an den Landesfonds erfolgt über den H-Ansatz 1/59011.

1/59012 Gemeindebeiträge zur Krankenanstaltenfinanzierung 7.069.800

Die beim Haushaltsansatz 2/94300 präliminierten Beiträge der Gemeinden zur Krankenanstaltenfinanzierung, die als Zweckzuschüsse des Bundes konzipiert sind (§ 24 Abs 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I Nr 3/2001), werden im Wege des gegenständlichen Haushaltsansatzes budgetneutral an den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds weitergeleitet.

6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr

61 Straßenbau

610 Bundesstraßen

1/61000 Bundesstraßen A, Verwaltung und Erhaltung 8.236.700

Im Bereich der Bundesstraßen A - Verwaltung und Erhaltung - sind alle Maßnahmen der Betrieblichen Erhaltung (insbesondere der Betrieb und die Verwaltung der Autobahnmeistereien, Werkstätten, Tunnelüberwachungs- und Notrufzentralen), der Betrieb und die Erhaltung des Fahrzeug- und Geräteparkes sowie Brücken- und Bauwerkskontrollen durchzuführen.

Im Rahmen der Planung und Bauleitung ist vorgesehen:
Die Ausführungsplanung zur Generalsanierung der Ofenauer- und Hieflertunnel-Oströhren, die Erstellung weiterer Lärmschutzprojekte sowie die Ausarbeitung von Planungen zur Generalsanierung der Großbrücken auf der A 10 Tauern-Autobahn und die Planung der Brückenneubauten der DB-Unterführung Salzburg-München.

2/61000 Bundesstraßen A, Verwaltung und Erhaltung 7.670.900

Gebarungsübersicht	2001	2002
Leistungen für Personal	Euro 2.908.367	Euro 2.874.600
Ausgaben für Anlagen	Euro 483.274	Euro 479.600
Sonstige Sachausgaben, Pflicht	Euro 2.822.613	Euro 2.761.200
Sonstige Sachausgaben, Ermessen	Euro 2.387.448	Euro 2.121.300
Summe Ausgaben	Euro 8.601.702	Euro 8.236.700
Einnahmen m. Zweckw., Lauf.Geb.	Euro 8.313.191	Euro 7.670.900
Einnahmen m. Zweckw., Verm.Geb.	Euro -	Euro -
Summe Einnahmen	Euro 8.313.191	Euro 7.670.900
Überschuss (+) / Abgang (-)	- Euro 288.511	- Euro 565.800

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

ASFINAG-Entgelt

Im Werkvertrag, abgeschlossen zwischen der Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) und dem Land Salzburg ist unter Pkt. VI die Engeltleistung wie folgt geregelt:

Das Land Salzburg erhält:

- 1.) 10% der Nettobaukosten für die gesamte Abwicklung (insbesondere Erstellung von Bauprogrammen, Planung, Ausschreibung, Bauaufsicht und Abrechnungsprüfung bis zur Abnahme) der Ausbau- und Instandsetzungsarbeiten.
- 2.) Die Nettonormkosten für die Organisation und Durchführung aller Maßnahmen der Betrieblichen Erhaltung (insbesondere Betrieb der Straßenmeistereien, Werkstätten, Tunnelüberwachungs- und Notrufzentralen und Verwaltung), Betrieb und Erhaltung des Fahrzeug- und Geräteparkes sowie die Brücken- und Bauwerkskontrolle.
- 3.) 10% der Nettonormkosten für die Erneuerung und Instandhaltung des Fahrzeug- und Geräteparkes einschließlich der Verwaltung.
- 4.) 5% der Nettonormkosten für
 - a) Vertretung der ASFINAG in allen relevanten, auf die Aufgaben des Straßenerhalters bezogenen Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden.
 - b) Verwaltung, Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften, die im Eigentum der ASFINAG stehen oder an welchen der ASFINAG Rechte zustehen, nach Maßgabe der von der Gesellschaft festzulegenden Grundsätze.
 - c) Erfassung, Auswertung und Darstellung statistischer Daten (zB Verkehrszählung, Straßenzustandsdaten).
 - d) Zentrale Administration für die Personalführung, die Organisation und den Zahlungsvollzug.
 - e) Führung einer Kostenrechnung für den Bereich der Betrieblichen Erhaltung, aufbauend auf den Grundsätzen der Verrechnungsvorschriften des BKS 90 idgF (860.960/15-VI/7b/89).
 - f) Abwicklung von Schadensfällen.

Grundlagen für die Berechnung des Entgelts 2002:

- Nettobaukosten lt. ASFINAG-Bauprogramm 2002 mit vorl. Euro 1.279.000
- Nettonormkosten 2002 vorläufig Euro 4.496.400

1/61010 Bundesstraßen B

3.898.200

Im Jahr 2000 ist zwischen dem Bund und dem Land Salzburg ein Übereinkommen geschlossen worden, in dem die Abwicklung der betrieblichen Erhaltung der in Salzburg gelegenen Bundesstraßen im Landeshaushalt geregelt wird, soweit diese Straßen nicht der ASFINAG übertragen worden sind.

Gemäß diesem Übereinkommen werden im Rechenwerk des Landes sowohl die Ausgaben für das handwerkliche Personal als auch die Sachausgaben des Straßenerhaltungsdienstes auf Bundes- und Landesstraßen verrechnet und mittels Kostenrechnung dem jeweiligen Erhaltungsträger zugeordnet.

Der Bund leistet für die in der Kostenrechnung nachzuweisenden, für ihn getätigten Ausgaben Kostenersatz durch monatliche Vorauszahlungen von Jahreszwölfteln der von ihm für diesen Zweck veranschlagten Mittel. Nach Vorliegen der Endabrechnung (spätestens im März des Folgejahres) werden Mehr- oder Minderausgaben ausgeglichen.

Für 2002 wird der Bund 12.463.400 Euro für die Erhaltung seiner im Land Salzburg gelegenen Bundesstraßen veranschlagen. Davon entfallen auf den Sachaufwand voraussichtlich 6.249.700 Euro, für den Lohnaufwand sind 6.213.700 Euro vorgesehen.

Der Lohnaufwand ist ausgabenseitig bei 1/618000 budgetiert, der Sachaufwand

im Verhältnis von 62 % zu 38 % bei den Ansätzen 1/610109 und 1/618019.

Bei 1/610109 wird der dem Bund direkt zuordenbare Sachaufwand verrechnet, bei 1/611009 der dem Land direkt zuordenbare Sachaufwand. Der Sachaufwand für den Betrieb der gemeinsam genutzten Einrichtungen (zB der Straßenmeistereien) sowie der gesamte nicht direkt einem Straßenerhalter zurechenbare Sachaufwand (Treibstoff, Salz etc.) wird bei 1/618019 dargestellt.

Die Einnahmen werden bei 2/618005 bzw. 2/618015 veranschlagt.

611 Landesstraßen

1/61100 Instandhaltung von Straßen 5.003.500

Mit Gesetz vom 22. November 1972, kundgemacht im LGBL Nr 119/1972 idF LGBL Nr 70/1973, wurde das Salzburger Landesstraßengesetz wiederverlautbart.

§ 5 (1) Straßen sind so zu bauen und zu erhalten, dass sie bei Beachtung der straßenpolizeilichen Vorschriften und unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder Elementarereignisse bedingten Umstände ohne Gefahr für den auf ihnen zugelassenen Verkehr benützbar sind und dass die Interessen der Nachbarn gewahrt werden.

Solche Interessen der Nachbarn sind die Hintanhaltung der Gefährdung der Sicherheit von Personen in der Nachbarschaft der Straße, sonstiger erheblich nachteiliger Auswirkungen aus dem baulichen Bestand der Straße und der Benützung der Straße auf benachbarte Grundstücke, Bauwerke, bauliche und sonstige Anlagen, insbesondere die Vermeidung von angesichts der Flächenwidmung übermäßiger Lärmbelästigung und Luftverschmutzung, weiters die Aufrechterhaltung von Verkehrsbeziehungen. Diese Interessen sind jedoch nur insofern beachtlich, als sie dem öffentlichen Interesse am Bau und an der Erhaltung der Straße zur Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrssicherheit nicht widersprechen.

- § 17 (1) Die Landesstraßen werden in Landesstraßen I. und II. Ordnung eingeteilt.
- (2) Landesstraßen I. Ordnung sind Straßen, die für den Verkehr oder die Wirtschaft des Landes oder größere Teile desselben von besonderer Bedeutung sind.
 - (3) Alle übrigen Landesstraßen und -wege sind Landesstraßen II. Ordnung.

Zum Stichtag 1.1.2001 bestehen 696 km Landesstraßen I. und II. Ordnung.

Für Personalausgaben im Rahmen der Erhaltung von Landesstraßen wird seit 2000 bei 1/618000 vorgesorgt. Für den Sachaufwand sind Euro 5.031.800 für direkt zuordenbare Kosten vorgesehen, der Landesanteil an den nicht direkt zuordenbaren Kosten beträgt Euro 1.312.700 (1/618019).

Die Gemeinden haben gemäß § 22 Abs 1 Salzburger Landesstraßengesetz, LGBL Nr 119/1972 idF LGBL Nr 70/1973, die Erhaltungs- und Ausbaukosten der Ortsdurchfahrten wenigstens zu einem Drittel zu tragen, während den Rest der Kosten das Land trägt. Ist die Erhaltung einer Ortsdurchfahrt gemäß § 22 Abs 3 leg cit an eine Gemeinde vergeben worden, so gebührt dieser Gemeinde eine Vergütung von höchstens zwei Drittel der auflaufenden Kosten.

2/61100 Instandhaltung von Straßen 703.500

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/61100 wird hingewiesen.

Die vorgesehenen Einnahmen setzen sich u.a. aus Ersätzen gemäß §§ 21 und 22 Salzburger Landesstraßengesetz, LGBL Nr 119/1972 idF LGBL Nr 70/1973, aus Beträgen für übernommene Straßen sowie der Veräußerung diverser Materialien

zusammen.

So haben die Gemeinden ferner gemäß § 22 des Salzburger Landesstraßengesetzes, LGBI Nr 119/1972 idF LGBI Nr 70/1973, sowie gemäß § 2 der Landesgesetze, mit denen einzelne Gemeindestraßen als Landesstraßen übernommen wurden, über den Zeitraum von fünf Jahren einen Beitrag von 25 vH des durchschnittlichen Bruttogehaltes eines Straßenwärters je übernommenem Kilometer Straße als Erhaltungsbeitrag an das Land zu bezahlen.

1/61110 Instandhaltung von Brücken 687.500

Die Instandhaltungsmittel sind zur Erhaltung der Bausubstanz der Landesstraßenbrücken erforderlich.

2/61110 Instandhaltung von Brücken 62.300

Refundierung des Personalaufwandes des Landes bei Instandhaltung von Brücken der Bundesstraßen A und B und von Leistungen an Dritte.

616 Sonstige Straßen und Wege

1/61602 Tauernwege und sonstige alpine Wege 33.100

Für die Erhaltung einiger taxativ aufgezählter Tauernwege werden gemäß Regierungsbeschluss vom 13.1.1956 Beiträge an die diese Wege erhaltenden Weggenossenschaften geleistet.

Weiters sind Beiträge an Institutionen zur Erhaltung des alpinen Wegenetzes vorgesehen.

617 Bauhöfe

1/61700 Fahrzeuge, Baumaschinen und Geräte 516.800

Der vorgesehene Kredit dient dem Ankauf von Kraftfahrzeugen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen für die Landesstraßenherhaltung.

2/61700 Fahrzeuge, Baumaschinen und Geräte 4.100

Die Einnahmen ergeben sich aus der Vermietung von Geräten sowie aus dem Verkauf von aus dem Erhaltungsdienst ausgeschiedenen KFZ, Maschinen, Geräten.

618 Bundes- und Landesstraßen, gemeinsame Kosten

1/61800 Gemeinsame Kosten - Personal 11.522.600

Vorgesorgt wird für Aufwendungen für das handwerkliche Personal, welches im Rahmen der Erhaltung von Bundes und Landesstraßen eingesetzt wird. Vom Präliminare von Euro 11.522.600 werden vom Bund gemäß Übereinkommen Euro 6.213.700 refundiert.

2/61800 Gemeinsame Kosten - Personal 6.213.700

Kostenersatz des Bundes auf der Grundlage des Übereinkommens für die Abwicklung der betrieblichen Erhaltung der in Salzburg gelegenen Bundesstraßen.

1/61801 Gemeinsame Kosten - Erhaltung 3.664.200

Im Jahr 2000 ist zwischen dem Bund und dem Land Salzburg ein Übereinkommen geschlossen worden, in dem die Abwicklung der betrieblichen Erhaltung der in Salzburg gelegenen Bundesstraßen im Landeshaushalt geregelt wird, soweit diese Straßen nicht der ASFINAG übertragen worden sind.

Gemäß diesem Übereinkommen werden im Rechenwerk des Landes sowohl die Ausgaben für das handwerkliche Personal als auch die Sachausgaben des Straßenerhaltungsdienstes auf Bundes- und Landesstraßen verrechnet und mittels Kostenrechnung dem jeweiligen Erhaltungsträger zugeordnet.

Der Bund leistet für die in der Kostenrechnung nachzuweisenden, für ihn getätigten Ausgaben Kostenersatz durch monatliche Vorauszahlungen von Jahreszwölfteln der von ihm für diesen Zweck veranschlagten Mittel. Nach

Vorliegen der Endabrechnung (spätestens im März des Folgejahres) werden Mehr- oder Minderausgaben ausgeglichen.

Für 2002 wird der Bund 12.463.400 Euro für die Erhaltung seiner im Land Salzburg gelegenen Bundesstraßen veranschlagen. Davon entfallen auf den Sachaufwand voraussichtlich 6.249.700 Euro, für den Lohnaufwand sind 6.213.700 Euro vorgesehen.

Der Lohnaufwand ist ausgabenseitig bei 1/618000 budgetiert, der Sachaufwand im Verhältnis von 62 % zu 38 % bei den Ansätzen 1/610109 und 1/618019.

Bei 1/610109 wird der dem Bund direkt zuordenbare Sachaufwand verrechnet, bei 1/611009 der dem Land direkt zuordenbare Sachaufwand. Der Sachaufwand für den Betrieb der gemeinsam genutzten Einrichtungen (zB der Straßenmeistereien) sowie der gesamte nicht direkt einem Straßenerhalter zurechenbare Sachaufwand (Treibstoff, Salz etc.) wird bei 1/618019 dargestellt.

Die Einnahmen werden bei 2/618005 bzw. 2/618015 veranschlagt.

2/61801 Gemeinsame Kosten - Erhaltung 6.252.600

Der Bund leistet Kostenersatz für die in Form einer Kostenrechnung nachzuweisenden Ausgaben für die Erhaltung seiner Bundesstraßen durch monatliche Vorauszahlungen von Jahreszwölfteln der von ihm für diesen Zweck veranschlagten Mittel. Nach Vorliegen der Endabrechnung (spätestens im März des Folgejahres) werden Mehr- oder Minderausgaben ausgeglichen.

Für 2002 wird der Bund 12.463.400 Euro für die Erhaltung seiner im Land Salzburg gelegenen Bundesstraßen veranschlagen. Davon entfallen auf den Sachaufwand voraussichtlich 6.249.700 Euro, für den Lohnaufwand sind 6.213.700 Euro vorgesehen.

62 Allgemeiner Wasserbau

Die Landesregierung hat am 30.1.1995 Richtlinien für die Förderung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen beschlossen. Diese Richtlinien gelten seit 1.1.1995 und finden auf alle bereits bestehenden und künftigen Förderungsfälle Anwendung. Gegenstand der Förderung ist die Projektierung, Errichtung, Erweiterung, technische Verbesserung und Sanierung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen von Gemeinden, Wasser- und Reinhaltungsverbänden, Genossenschaften sowie den in § 19 Z 5 des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr 185/1993 idgF, genannten Förderungswerbern.

Die Förderung kann bestehen:

- 1) in der Gewährung eines Zinsenzuschusses für ein Bankdarlehen zur Ausfinanzierung der Baukosten für öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen;
- 2) in der Gewährung eines Beitrages zum Schuldendienst für ein Wasserwirtschafts fonds- und ein vom Land zinsengestütztes Bankdarlehen zur Ausfinanzierung sowie für die nach dem Umweltförderungsgesetz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen und für den Betriebskostenanteil gemäß Punkt C 3 für öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen;
- 3) in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Beitrages bei Maßnahmen im Sinne des § 13 Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl Nr 148/1985 idgF, bzw. § 20 Abs 4 Umweltförderungsgesetz, BGBl Nr 185/1993 idgF.

620 Förderung der Wasserversorgung

1/62000 Wasserversorgungsanlagen 784.600

Für die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen werden an Gemeinden und Genossenschaften Förderungsbeiträge in Form von Darlehensvorschüssen (für laufende Ausfinanzierungen von Wasserversorgungsanlagen), Annuitäten (für in Rückzahlung befindliche Ausfinanzierungsdarlehen von Wasserversorgungsanlagen) sowie Investitionszuschüsse für Einzelmaßnahmen (Errichtung von

Einzelwasserversorgungsanlagen) gewährt. Für öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind Beiträge zum Schuldendienst und zum Betrieb vorgesehen.

Vorgesehen sind u.a. Beiträge zum Schuldendienst und zu den Betriebskosten für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden St.Koloman, Hintersee, Seeham, Hüttschlag und Weißbach bei Lofer sowie für die Wassergenossenschaften Krispl-Gaißau und Speiereck.

2/62000 Wasserversorgungsanlagen 7.500

Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückerstattung von Zinsenzuschüssen.

621 Förderung der Abwasserbeseitigung

1/62100 Kommunale Anlagen - Abwasserbeseitigung 3.073.300

Vorgesorgt ist für Zuschüsse für Gemeinden und Verbände in Form von Darlehensvorschüssen, für laufende Ausfinanzierungen von Abwasserbeseitigungsanlagen und Annuitäten sowie für die in Rückzahlung befindlichen Ausfinanzierungsdarlehen von Abwasserbeseitigungsanlagen.

Weiters sind Investitionszuschüsse für Einzelmaßnahmen zur Errichtung von Kleinabwasserbeseitigungsanlagen vorgesehen. Auf die zusätzliche Dotierung aus Mitteln des GAF (Ansatz 1/94000) wird hingewiesen.

2/62100 Kommunale Anlagen - Abwasserbeseitigung 58.000

Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückerstattung von Zinsenzuschüssen.

1/62101 Einzelanlagen - Abwasserbeseitigung 449.400

Auf die Erläuterungen zum Haushaltsansatz 1/62100 wird hingewiesen.

624 Wasserwirtschaftsfonds

1/62400 Beitrag an die Siedlungswasserwirtschaft 100

Die Länder leisten Beiträge an die Siedlungswasserwirtschaft.

Die Landesleistung errechnet sich gemäß § 10 Abs 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I Nr 3/2001, nach den Ertragsanteilen an der Umsatzsteuer. Für das Jahr 2002 wird die Dotation ausgesetzt.

629 Sonstige Maßnahmen

1/62900 Hydrographischer Landesdienst 311.300

Für die Grundlagenerhebung zur Erforschung des Wasserkreislaufes, für die Beobachtergebühren gemäß Hydrographiegesetz, BGBl Nr 58/1979 idgF, die Planung und den Betrieb (Stationserhaltung und -instandsetzung) des gesamten hydrographischen Messnetzes wurde Vorsorge getroffen.

Weiters sind Beträge für den Ankauf von Geräten und den Neubau von Beobachtungsstationen für den Hydrographischen Landesdienst gemäß Hydrographiegesetz enthalten.

Die Anschaffungskosten für Geräte, den Bau hydrographischer Anlagen werden zu 100 %, die Kosten der Beobachtergebühren zu 2/3 vom Bund getragen.

2/62900 Hydrographischer Landesdienst 196.300

Einnahmen ergeben sich aus der Refundierung von Anschaffungskosten für Geräte, für den Bau von Anlagen und aus dem teilweisen Ersatz der Kosten für Beobachtergebühren (2/3) durch den Bund.

1/62901 Gewässeraufsicht 435.200

Für den Ankauf von Apparaten und Ausrüstung zur Bewältigung aktueller Untersuchungen, zur Abgeltung von Leistungen für Gewässeruntersuchungen bei Seen und Fließgewässern sowie für Oberflächenwasser- und Grundwassergüteerhebungen (nach dem Hydrographiegesetz) wurde Vorsorge getroffen. Außerdem sind Kostenersätze für Kläranlagen und Abwasseruntersuchungen im Rahmen der Überwachung von kommunalen und industriell genutzten Kläranlagen entsprechend den Emissionsverordnungen nach dem Wasserrechtsgesetz vorgesehen.

2/62901	Gewässeraufsicht	246.300
	Der Bund leistet u.a. im Rahmen des Wasserrechtsgesetzes Beiträge zu den Aufwendungen. Kostenersätze aus Reinhalteverbänden für Überprüfungen von Kläranlagen und Verwaltungsstrafen sind Teil der Einnahmen.	
1/62902	Wasserwirtschaftliche Planung	60.100
	Vorgesorgt ist für die vorausschauende wasserwirtschaftliche Planung und Sammlung der hierfür bedeutsamen Daten gemäß § 55 Wasserrechtsgesetz, BGBl Nr 215/1959 idgF.	
1/62910	Wasserverband Salzburger Becken	21.800
	Das Land leistet als Teilmitglied im Wasserverband Salzburger Becken Beiträge für Maßnahmen der Erkundung und Sicherung von Wasservorkommen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 9 der Satzungen des Wasserverbandes.	
63	Schutzwasserbau	
630	Bundesflüsse	
1/63000	Regulierung von Bundesflüssen	288.100
	Vorgesorgt ist für 2 VB Entl.Schema II und 10 Arbeiter nach Kollektivvertrag. Eine Kollektivvertrags-Lohnerhöhung von ca. 2 % ab 1.5.2002 sowie eine allgemeine Bezugserhöhung von monatlich 0,8 % im Jahr 2002 sind berücksichtigt.	
	Gemäß § 1 Abs 2 FAG 1997, BGBl Nr 201/1996 idgF, trägt der Bund, soweit eine Übertragung nach Art 104 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz stattgefunden hat, den Personal- und Sachaufwand in der vom Land geleisteten Höhe für Bedienstete, die für Bau- und Erhaltungsarbeiten im Bereich der Bundesstrassen A und B sowie der Bundesflüsse eingesetzt sind. Der Kostenersatz des Bundes wird beim Ansatz 2/02413 verrechnet.	
2/63000	Regulierung von Bundesflüssen	5.000
	Einnahmen werden durch die Refundierung des Krankenentgeltes von der Salzburger Gebietskrankenkasse erwartet.	
631	Konkurrenzwässer	
1/63100	Regulierung Konkurrenzwässer / Kulturt.Maßnahmen	678.700
	Vorgesorgt ist für 10 Arbeiter nach Kollektivvertrag, welche bei den Konkurrenzwässern beschäftigt sind. Weiters ist eine Kollektivvertrags-Lohnerhöhung ab 1.5.2002 berücksichtigt.	
	Der vorgesehene Förderungskredit dient der Erhaltung von Konkurrenzwässern auf der Grundlage eines Arbeitsprogrammes, welches der Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bedarf, sowie zur Behebung von Hochwasserschäden.	
	Gemäß den Bestimmungen des Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBI Nr 16/1975 idF LGBI Nr 65/1994, sowie des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl Nr 148/1985 idgF, sind Beiträge an Genossenschaften für die Erhaltung von Fluss- und Bachregulierungen, zum Hochwasserschutz ländlicher Gebiete und für Grundsatzplanungen vorgesehen. Weiters sind Ausgleichszahlungen für landwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen (Meliorationsverzicht) sowie Beiträge für die Sanierung von Hangrutschungen und die Erneuerung bestehender Entwässerungen in Bergbauernzonen vorgesehen.	
2/63100	Regulierung Konkurrenzwässer / Kulturt.Maßnahmen	255.000
	Die Einnahmen ergeben sich aus Bezugserstattungen durch Konkurrenzen.	

635 Bauhöfe**1/63500 Wasserbauhöfe 325.700****2/63500 Wasserbauhöfe 325.700**

Gebarungsübersicht	2001	2002
Leistungen für Personal	Euro 122.308	Euro 103.600
Ausgaben für Anlagen	Euro 55.958	Euro 56.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 217.219	Euro 166.100
Summe Ausgaben	Euro 395.485	Euro 325.700
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 380.661	Euro 310.200
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro 6.177	Euro 6.200
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 8.648	Euro 9.300
Summe Einnahmen	Euro 395.486	Euro 325.700
Abgang (-) / Überschuss (+)	+ Euro 1	Euro -

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

64 Straßenverkehr**649 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen**

Die Vorsorge für den Nahverkehr im Jahr 2002 stellt sich insgesamt wie folgt dar:

	2001	2002
1/64900 Verkehrsverbund	Euro 4.178.688	Euro 4.723.800
1/64901 Verkehrsprojekte	Euro 1.177.300	Euro 1.467.800
1/64902 Landesverkehrskonzept	Euro 72.673	Euro 145.400
1/64903 Öffentlicher Verkehr im Zentralraum	Euro 2.180.185	Euro 2.543.500
1/64904 Verkehrsdienstverträge	Euro 3.949.769	Euro 4.839.900
1/64920 Radwege	Euro 370.631	Euro 436.000
5/64903 Öffentlicher Verkehr im Zentralraum (Invest.)	Euro -	Euro 363.400
5/65000 NAVIS	Euro 290.691	Euro 100.300
5/65001 Murtalbahn	Euro 94.475	Euro 109.000
Summe:	Euro 12.314.412	Euro 14.729.100

1/64900 Verkehrsverbund 4.723.800

Gemäß §§ 4 und 5 des Grund- und Finanzierungsvertrages des Salzburger Verkehrsverbundes vom 17.5.1995, abgeschlossen zwischen Bund und Land Salzburg, hat das Land im Jahr 2002 Euro 4.142.400 zu den unmittelbaren Verbundkosten beizutragen.

Die Salzburger Verkehrsverbund GmbH, die gemäß Gesellschaftsvertrag eine 100 %-ige Gesellschaft des Landes ist, ist mit der Organisation und der Abwicklung des Salzburger Verkehrsverbundes betraut. Zu den Kosten des Verwaltungsaufwandes der Verbundgesellschaft leistet das Land einen Beitrag von Euro 581.400.

Auf die beim Unterabschnitt 649 dargestellte Gesamtübersicht über die im Jahr 2002 präliminierten Mittel im Rahmen des Nahverkehrs wird hingewiesen.

1/64901 Verkehrsprojekte 1.467.800

Für die Errichtung von Park & Ride Plätzen entlang der Lokalbahn und der ÖBB Strecke wurde Vorsorge getroffen.

Weitere Schwerpunkte bilden der Ankauf von Triebwägen für die Lokalbahn, das Projekt "Autofreier Tourismus" und das Projekt NAVIS (Planungen).

1/64902 Landesverkehrskonzept 145.400

Für diverse Studien- und Planungsaufträge im Rahmen des Landesverkehrskonzeptes wurde Vorsorge getroffen.

GVK-Mobilitätsverträge für die Gemeinden Rauris, Seekirchen und Obertrum wurden abgeschlossen.

1/64903 Öffentlicher Verkehr im Zentralraum 2.543.500

Beiträge des Landes für den öffentlichen Verkehr im Zentralraum Salzburg aus regionalem Interesse, um die Fortführung der Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs zu gewährleisten.

1/64904 Verkehrsdienstverträge 4.839.900

Mit den Mitteln werden diverse Dienstleistungsverträge im Rahmen des Nahverkehrs finanziert. Für 2002 wurde insbesondere für die Erfüllung des mit dem Bund abgeschlossenen Vertrages über die ÖBB-Hauptstrecken (Nahverkehr Ausbauprogramm), für finanzielle Beitragsleistungen des Landes zur Realisierung diverser Taktverkehre (Flachgau-, Tennengau-, Pongau-, Pinzgau-, Lungau-Takt) zur Förderung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie für Beiträge zur Aufrechterhaltung des Schienenverkehrs für die Pinzgau-Bahn Vorsorge getroffen.

2/64904 Verkehrsdienstverträge 363.400

Einnahmen werden aus Ersätzen des Bundes auf der Grundlage von § 26 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 - ÖPNRV-G 1999), BGBl. I Nr. 204/1999, erwartet.

1/64920 Radwege 436.000

Vorgesorgt wird für Beiträge zum Bau von Radwegen, die parallel zu Bundes- und Landesstraßen verlaufen.

1/64990 Verkehrssicherheitsdienst 145.300

Zur Förderung der Sicherheit im Straßenverkehr sind im Rahmen von Projektförderungsmaßnahmen die Förderung der Verkehrserziehung, die Durchführung von Studien, Forschungen und Informationen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit vorgesehen.

2/64990 Verkehrssicherheitsdienst 145.300

Einnahmen ergeben sich aus der Heranziehung von zweckgebundenen Rücklagen.

7 Wirtschaftsförderung

71 Grundlagenverbesserung, Land- und Forstwirtschaft

Gemäß § 1 des Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl Nr 16/1975 idF LGBl Nr 65/1994, ist das Land verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und die Entwicklung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die nachhaltige Bewirtschaftung des natürlichen Grünlandes zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) werden die in der Folge genannten Maßnahmen von der Europäischen Union, dem Bund und dem Land kofinanziert. Die innerstaatliche Aufteilung der von der EU kofinanzierten Maßnahmen findet im Verhältnis 60 : 40 statt.

Geltungsbereich und Ziele der VO Nr 1257/1999:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung legt den Rahmen für die gemeinschaftliche Förderung

einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums fest.

(2) Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums flankieren und ergänzen die anderen Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik und tragen so zur Erreichung der in Artikel 33 des Vertrags festgelegten Ziele bei.

(3) Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums - werden in die Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung und strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1) integriert und - flankieren die Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Regionen mit Strukturproblemen (Ziel 2) in den betreffenden Regionen unter Berücksichtigung der gemäß den Artikeln 158 und 160 des Vertrags und der Verordnung (EG) Nr 1260/1999 angestrebten Ergebnisse der Gemeinschaftsförderung im Rahmen der genannten Ziele und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr 1257/1999.

Artikel 2

Die Beihilfen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung können Folgendes betreffen:

- die Verbesserung der Strukturen in landwirtschaftlichen Betrieben und im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- die Umstellung und Neuausrichtung des landwirtschaftlichen Produktionspotentials, die Einführung neuer Technologien und die Verbesserung der Produktqualität;
- die Förderung von Non-food-Erzeugung;
- die nachhaltige Entwicklung der Wälder;
- die Diversifizierung der Tätigkeiten mit dem Ziel der Entwicklung komplementärer oder alternativer Tätigkeiten;
- die Erhaltung und Stärkung einer tragfähigen Sozialstruktur in den ländlichen Gebieten;
- die Entwicklung wirtschaftlicher Tätigkeiten und die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Hinblick auf eine bessere Nutzung des bestehenden Eigenpotentials;
- die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen;
- die Erhaltung und Förderung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen mit geringem Betriebsmittelaufwand;
- die Erhaltung und Förderung eines hohen Naturwerts und einer nachhaltigen und umweltgerechten Landwirtschaft;
- die Beseitigung von Ungleichheiten und die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen, insbesondere durch Beihilfen für Vorhaben, die von Frauen initiiert und durchgeführt werden.

Artikel 3

Für die in Titel II beschriebenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden unter den darin festgelegten Bedingungen Beihilfen gewährt.

Titel II

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Kapitel I: Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Kapitel II: Niederlassung von Junglandwirten

Kapitel III: Berufsbildung

Kapitel IV: Vorruhestand

Kapitel V: Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Kapitel VI: Agrarumweltmaßnahmen

Kapitel VII: Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Kapitel VIII: Forstwirtschaft

Kapitel IX: Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten

Zu der Verordnung (EG) Nr 1257/1999 sind mit der Verordnung (EG) Nr 1750/1999 nähere Durchführungsbestimmungen ergangen.

In folgenden Ausgabenansätzen sind Maßnahmen auf der Grundlage dieser Verordnung vorgesehen:

Ansatz	Bezeichnung	Betrag LV 2002	
1/71030	Erschließung des Waldes	Euro	270.000
1/71210	Alm- und Weidewirtschaft	Euro	170.800
1/71212	Schutz des Waldes	Euro	175.000
1/71215	Sonstige Strukturverbesserung (Sektorplan, Maßnahmen nach Artikel 33 der VO 1257/1999)	Euro	1.796.200
1/71500	Besitzfestigung	Euro	2.269.300
1/74001	Bildung und Beratung, LWK	Euro	1.798.200
1/74904	Ökologische Produktionsmethoden	Euro	10.893.700
1/74905	Ausgleichszulage	Euro	7.208.000
Zusammen		Euro	24.581.200

710 Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau

1/71011 Güterwege, Erhaltung 3.120.400

Mit Landesgesetz vom 8.7.1981, LGBI Nr 77/1981 idF LGBI Nr 32/1999, wurde der "Ländliche Straßenerhaltungsfonds" als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet.

Im Sinne des § 1 leg cit hat der Ländliche Straßenerhaltungsfonds nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel die Kosten der Erhaltung des ländlichen Straßennetzes zu übernehmen. Die Übernahme der Kosten besteht in dem Ersatz der dem Wegerhalter aus der Wegerhaltung erwachsenden Aufwendungen. Reichen die Mittel des Fonds zur vollen Übernahme der Straßenerhaltungskosten nicht aus, so sind den Straßenerhaltern Beitragsleistungen zu ihren Aufwendungen für die Straßenerhaltung nach Hundertsätzen zu erbringen.

Gemäß § 7 leg cit werden die Mittel für diesen Fonds durch Beitragsleistungen des Landes, der Gemeinden und des Bundes sowie durch Erträge angelegter Fondsmittel bzw. sonstiger Einkünfte des Fonds aufgebracht.

Auf den Fondsvoranschlag wird hingewiesen.

Aufgrund der überregionalen und landesweiten Bedeutung und Akzeptanz der Treppelwege als Radwege ist für die Erhaltung ein Betrag von Euro 17.300 vorgesehen.

1/71021 Alm- und Wirtschaftswege, Erhaltung 197.000

Gemäß § 6 lit a des Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBI Nr 16/1975 idF LGBI Nr 65/1994, soll zur ausreichenden Verkehrserschließung der ländlichen Infrastruktur der ländliche Wegebau einschließlich der Wegerhaltung gefördert werden.

Für die Erhaltung der Alm- und Wirtschaftswege sind Beiträge vorgesehen. Die betroffenen Wegerhalter von Alm- und Wirtschaftswegen, die immer mehr von einer breiten Öffentlichkeit in Form von Rad- und Wanderwegen benützt werden, sollen finanziell unterstützt und damit die Funktionstüchtigkeit dieser Weganlagen gewährleistet werden.

1/71030 Erschließung des Waldes 270.000

Die Erschließung der Wälder mit LKW-fahrbaren Forststraßen ist die wichtigste Voraussetzung für eine naturnahe nachhaltige Waldbewirtschaftung, die gleichzeitig für die Eigentümer ökonomisch tragfähig und für die im Wald arbeitenden Menschen hinsichtlich der Sicherheit vertretbar sein muss.

Für den Neu- und Ausbau sowie die Erhaltung von Forstwegen ist im Jahr 2002

ein Mittelbedarf von Euro 270.000 erforderlich.
Diese Maßnahmen werden durch Beiträge des Bundes und der Europäischen Union kofinanziert.

Forstwege: Beiträge zur Erhaltung

Mit den Beiträgen zur Erhaltung werden größere Reparaturen einschließlich von Qualitätsverbesserungen bei Wasserableitung und Böschungsstabilität gefördert. Mit dem wachsenden Wegenetz nehmen diese Investitionen laufend zu. Mit den Beiträgen werden laufende Projekte, die nicht in das Programm Ländliche Entwicklung übernommen werden können, ausfinanziert.

Forstwege: Neu- und Umbau, Ländliche Entwicklung

Die Verbesserung der Waldflächen durch die Erschließung mit Forststraßen ist eine Maßnahme zur Förderung der ländlichen Entwicklung. Mit den budgetierten Landesmitteln wird die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die absehbaren EU- und Bundesmittel abgerufen werden können.

712 Strukturverbesserung

§ 7 Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGB1 Nr 16/1975 idF LGB1 Nr 65/1994, sieht folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vor:

- a) Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsmaßnahmen sowie damit zusammenhängende Siedlungsmaßnahmen;
- b) Aufstockung bäuerlicher Betriebe durch Eigen- oder Pachtland;
- c) Änderung der Bodennutzungsart, insbesondere Ordnung von Wald und Weide;
- d) Meliorationen in der Form von Ent- und Bewässerungsanlagen sowie Gelände-korrekturen und Kultivierungen, wenn alle möglichen Auswirkungen auf die Standortökologie untersucht und entsprechend berücksichtigt worden sind;
- e) Anlage von Wirtschaftswegen (innere Verkehrslage);
- f) Ablösung und Umwandlung von Nutzungsrechten.

1/71200 Agrarische Operationen

96.700

Im Bereich der agrarischen Operationen lässt sich folgende Aufgliederung vornehmen:

- a) Vermessung und Vermarkung
- b) Gemeinsame Anlagen und Maßnahmen
- c) Ökologische Maßnahmen, Grünausstattung

Zu a): Vermessung und Vermarkung bilden die Voraussetzung für jede agrarische Operation. Die diesbezüglichen Kosten decken einen Teil der Kosten ab, die gemäß § 8 Agrarverfahrensgesetz durch die Parteien zu tragen sind: Kanzleikosten, Vermarktungsmaterial usw.
Ebenso sollen hier Teile von Planungskosten, die durch nichtamtliche Planungen anfallen, abgedeckt werden.

Zu b): Gemäß § 16 Abs 1 des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973, LGB1 Nr 1/1973 idF LGB1 Nr 16/1995, sind im Zusammenlegungsgebiet die erforderlichen bodenverbessernden, gelände- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen (gemeinsame Maßnahmen) durchzuführen und jene Anlagen (gemeinsame Anlagen) zu errichten, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke notwendig sind und einer Mehrheit von Parteien dienen, wie Wege, Brücken und Wasserläufe. Dies entspricht im Wesentlichen den Förderungsbereichen gemäß § 7 lit. a, c, d und e des Salzburger Landschaftsförderungsgesetzes.

Gemäß § 20 Abs 1 des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973, LGB1 Nr 1/1973 idF LGB1 Nr 16/1995, soll dem Baulandbedarf für die Nachkommen von Eigentümern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe Rechnung getragen werden.

Zu c): Es wird gemäß § 15 a (5) des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973, LGB1 Nr 1/1973 idF LGB1 Nr 16/1995, getrachtet, Grundflächen für be-

stehende oder neu zu gestaltende Biotope (Ökologieflächen) aufzubringen und die gemeinsamen Anlagen mit landschaftsgerechter Grünausstattung zu versehen.

Zum veranschlagten Kredit kommen noch Interessentenbeiträge.

Auf das Arbeitsprogramm wird hingewiesen.

1/71210 Alm- und Weidewirtschaft 170.800

Vorgesorgt ist für Beiträge zur Erneuerung bzw. Instandsetzung der Almgebäude, damit die Produktions-, Erholungs- und Schutzfunktion der Almen erhalten werden kann (Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBL Nr 16/1975 idF LGBL Nr 65/1994, in Verbindung mit der Verordnung des Rates (EWG) Nr 2328/91 vom 19. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur und Sonderrichtlinien für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln).

Unter anderem wird mit den Mitteln dieses Ansatzes auch die Förderung herkömmlicher Bauformen wie Holzschindeldächer und Steinmauerwerk finanziert.

1/71211 Aufforstung des Waldes, Schutzwaldverbesserung 400.000

Das 1999 fertiggestellte Landeskonzept für die Verbesserung der Wälder mit hoher Schutzfunktion hat die Notwendigkeit zur Verstärkung der Schutzwaldverbesserungsmaßnahmen gezeigt.

Im Rahmen der Vorbeugung von Katastrophenschäden werden Maßnahmen der Schutzwaldverbesserung aus dem Wasserbautenförderungsgesetz mit dem Bund kofinanziert. Der Schutz vor Naturgefahren ist ein im neuen Konzept des BMLFUW speziell definiertes Strategiefeld und ein Ressortschwerpunkt.

Aus dem Schutzbedarf ergibt sich für Salzburg eine Steigerung der Bundesinvestitionen und damit auch ein Zusatzbedarf an Landesmitteln.

1/71212 Schutz des Waldes 175.000

Diese Förderungsmittel werden gemäß den Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes (früher Maßnahmen gegen das Waldsterben) eingesetzt.

Es handelt sich um Kofinanzierungen mit dem Bund bzw. mit der EU im Rahmen des Salzburger Landeskonzepts zur Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes auf Basis einer Sonderrichtlinie zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums.

Mit dem präliminierten Ausgabenkredit werden die in der Verordnung (EG) Nr 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums im Kapitel VIII (Forstwirtschaft) vorgesehenen Maßnahmen in der forstlichen Förderung umgesetzt.

Diese Förderungsmittel werden gemäß den Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes (früher Maßnahmen gegen das Waldsterben), Reg.Beschl. 4/3-300-1/16-1989, bzw. auf Basis der Sonderrichtlinie CIII Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gewährt. Mit diesem Haushaltsansatz werden alle Sparten der forstlichen Förderung, wie sie von der "ländlichen Entwicklung" vorgesehen werden, mit Ausnahme der Erschließung, abgedeckt. Darunter fällt auch die bisher mit dem eigenen HA 1/712145 budgetierte Forsteinrichtung, die mit diesem HA (1/712125) nunmehr finanziert werden kann. Der HA Forsteinrichtung kann daher entfallen (sh. dort!)

2/71212 Schutz des Waldes 7.000

1/71213 Schutz des Waldbodens 15.000

Mit diesen Mitteln werden Maßnahmen wie Düngung, Stabilisierung, Regelung des Wasserhaushaltes und sonstige Maßnahmen zur Waldbodensanierung gefördert.

2/71213 Schutz des Waldbodens 7.000

Der Bund leistet für Maßnahmen im Rahmen des Bioindikatorennetzes einen Kostenersatz von voraussichtlich Euro 7.000.

Fischereistrukturplan:

Für die Verbesserung der Fischereiwirtschaft ist ein Landesmittelbedarf für diese von der Europäischen Union kofinanzierte Förderungsmaßnahme im Ausmaß von EURO 14.500 vorgesehen.

INTERREG - Programme:

Ziel dieser EU Gemeinschaftsinitiative ist die Förderung grenzüberschreitender Projekte. Für Salzburg kommen das INTERREG-Programm Österreich - Bayern, das INTERREG-Programm Österreich - Italien sowie das Alpenraumprogramm zum Tragen.

Die veranschlagten Mittel sind zur Finanzierung von agrarischen Projekten in INTERREG III A und III B erforderlich.

LEADER PLUS - Programm:

Das LEADER PLUS Programm ist eine Weiterentwicklung der bisherigen Gemeinschaftsinitiative LEADER II und im Gegensatz zum Vorgängerprogramm nicht mehr an Zielgebiete gebunden.

Förderungsgegenstände sollen wie bisher innovative Projekte im ländlichen Raum sein, die von regionalen Aktionsgruppen zu tragen sind.

In Salzburg wurden für die Förderperiode 2000 - 2006 neben den bestehenden LEADER II-Regionen das Salzburger Seengebiet und der Tennengau sowie drei Salzburger Gemeinden bei Oberösterreichischen und Tiroler LEADER-Regionen nach erfolgreicher Bewerbung aufgenommen.

Die erforderlichen Kofinanzierungsmittel müssen im Land Salzburg von den einzelnen fachlich zuständigen Abteilungen aufgebracht werden.

Verarbeitung und Vermarktung

Die "Verarbeitung und Vermarktung" - gemäß VO (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) 1257/1999 - entspricht in wesentlichen Teilen der bisherigen Sektorplanförderung zur Förderung der heimischen Verarbeitungsbetriebe.

Diese Förderung stellt eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Verteidigung des Marktanteiles heimischer Produkte dar. Desweiteren ist für die Erorberung neuer Märkte ein Investitions- und Innovationsschub bei den heimischen Verarbeitungsbetrieben notwendig. Da nach wie vor ein Großteil der heimischen Bauern ihre Produkte nicht selbst vermarkten, sondern diese immens wichtige Aufgabe den Verarbeitungsbetrieben überlassen, ist diese Förderung für die landwirtschaftlichen Betriebe im Bundesland Salzburg von größter Bedeutung.

Programm zur Förderung des ländlichen Raumes:

Die "Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten" - gemäß Artikel 33 der Verordnung des Rates (EG) Nr 1257/1999 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr 1750/1999 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr 1257/1999 - umfasst folgende förderbare Maßnahmen:

- Vermarktung bäuerlicher Qualitätsprodukte
- Erhaltung des ländlichen Erbes und Dorfentwicklung
- Diversifizierung sowie Neuausrichtung, Innovation und Kooperation im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich
- Wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen
- Verkehrserschließung ländlicher Gebiete
- Kulturlandschafts- und Landschaftsgestaltung.

Die Förderkulisse erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet, unterstützt werden Gemeinschaftsprojekte von Landwirten, die eine nachhaltige Entwicklung von ländlichen Gebieten erwarten lassen.

Für das Bundesland Salzburg stehen im Rahmen des Programmes für die Entwicklung des ländlichen Raumes EURO 2.044.500 zur Verfügung, die zu 50 % aus EU-Mitteln, zu 30 % aus Bundesmitteln und zu 20 % aus Landesmitteln bestehen.

713 Elektrifizierung und Mechanisierung

1/71310 Landmaschinenfonds und Maschineneinsatz 162.000

Überbetrieblicher Bergbauernmaschineneinsatz

Mit der Förderung des überbetrieblichen Bergbauernmaschineneinsatzes soll ein rationeller Einsatz dieser teuren Grünlandpflege- und Hangarbeitsmaschinen erreicht und damit eine bessere Auslastung und ein rascherer Maschinenumtrieb gesichert werden. Damit kann gleichzeitig der Aufbau von unrentablen und damit betriebs- und besitzbelastenden Maschinenbeständen gebremst werden, sodass hiermit ein wesentlicher wirtschaftlicher Beitrag zur landschaftserhaltenden, pfleglichen Landbewirtschaftung geleistet wird.

715 Besitzfestigung

1/71500 Neu- und Umbau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden 2.269.300

Zinsenzuschüsse AI-Kredite:

Diese Mittel dienen zur Stützung nicht wohnbaugeförderter Kreditfinanzierungskomponenten von Bauernhausfinanzierungen.

Gefördert wird die 40 %-ige Mitunterstützung von wirtschaftlichen Agrarinvestitionskrediten. Diese Mitfinanzierungsregelung der AIK-Zinsstützung für die landwirtschaftlichen Investitionen, wobei der Bund 60 % der Kosten übernimmt, ist bundesweit Bestandteil der Bund-Länder-Vereinbarung im Zuge des EU-Beitrittes (2. AIK-Gruppe).

Die Erhöhung um EURO 78.500 wird durch die ansteigende Aushaftsumme infolge des jährlichen Hinzukommens eines jeweils weiteren zu stützenden Jahres-AIK-Kontingentes einerseits, bei gleichzeitiger tilgungsplanmäßiger Verringerung der offenen Beträge aus den vergangenen Jahren andererseits, erforderlich (Differenz Zuwachs abzüglich Tilgung).

Angemerkt wird, dass es sich bei den bäuerlichen Investitionsaufträgen vorwiegend bzw. fast ausschließlich um solche handelt, die dem Baugewerbe und den Baustoffhandelsgewerben im ländlichen Raum zugute kommen. Die dabei eingesetzten öffentlichen Gelder mobilisieren sowohl beachtliche Mittel der kreditgewährenden Bankinstitute als auch erhebliche zusätzliche private Barmittel, sodass damit ein hocheffizienter Impuls für die Auslastung vor allem der arbeitgebenden Bauwirtschaft verbunden ist.

Beiträge an kinderreiche Bauernfamilien:

Die Bauernfamilien, insbesondere die Bergbauernfamilien, sind nach wie vor in der überwiegenden Anzahl kinderreich und daher in besonderer Weise verstärkt auf öffentliche Unterstützung bei der Schaffung, Verbesserung oder Adaption von ausreichendem und zeitgemäßem Wohnraum angewiesen, um ein gesundes Aufwachsen der Kinder zu gewährleisten.

Errichtung/Sanierung Bauernhausbauten/Siedlung:

Der gegenständliche Ansatz bezieht sich auf den nicht EU-kofinanzierbaren Bereich der Bauernhausbauten vor allem auf Bergbauernhöfen sowie bei betrieblich begründeten Aussiedlungen, Zulehenswiederbesiedlungen, Neusiedlungen und Baumaßnahmen nach Hofankauf.

In allen diesen Fällen geht es um die Errichtung bzw. Sanierung von zeitgemäßen und kulturlandschaftsgerechten Bauernhäusern als Mittelpunkte landwirtschaftlicher Betriebe unter den Bedingungen hoher landschaftsgebundener Gestaltungsanforderungen im öffentlichen Interesse.

Damit wird ein wesentlicher Impuls für arbeitsplatzsichernde Investitionen im ländlichen Raum gesetzt. Die Förderung dient als Ergänzung der von der

EU kofinanzierten Förderung der Errichtung von Wirtschaftsbauten. Bauernhäuser sind als Besiedlungsstützpunkte für die Bauernfamilien, die Berglandwirtschaft, landwirtschaftliche Ur- und Lebensmittelproduktion, landschaftliche Infrastruktur und Landschaftspflege und somit für Wirtschaft, Kultur und Charakter des Landes von zentraler Bedeutung.

Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, LE:

Dieser Kredit dient der Förderung von unter Zuhilfenahme von EU- und Bundesmitteln zu finanzierenden baulichen Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude einschließlich der funktionell notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen sowie im Bereich der Funktions- und Wirtschaftsräume und Biomasseheizanlagen.

Diese Förderungen kommen vorwiegend Bergbauern zugute und tragen damit wesentlich zur Aufrechterhaltung der bäuerlichen Arbeitsplätze, Flächenbewirtschaftung, Siedlungsdichte und Landschaftspflege im Bergland bei. Auf die gewerbearbeitsplatzsichernde Wirkung im ländlichen Raum durch die mit dieser Förderung verbundenen starken Investitionsimpulse und Mobilisierung privater Initiativen und Mittel wird besonders hingewiesen. Die vorgesehenen Maßnahmen werden im Rahmen des österreichischen Programmes für die Entwicklung des ländlichen Raumes "Sonstige Maßnahmen" realisiert.

Nutztierschutz - Freiausläufe, LE:

Mit Rücksicht auf die im § 31 des Salzburger Nutztierschutzgesetzes vorgesehenen Förderungsmaßnahmen soll in einer ersten Einstiegsphase in die Nutztierschutzförderung ein Programm zur Förderung der Schaffung tiergerechter Freiausläufe für Rinder und Schweine dotiert werden.

Die für die weiteren Nutztierschutzförderungsbereiche notwendige wesentliche Mittelaufstockung wird Zug um Zug nach Wirksamwerden der vorgesehenen gesetzlichen Nutztierschutzmaßnahmen beantragt werden.

Der geschätzte langfristige Investitionsbedarf für befestigte Rinder- und Schweineausläufe bzw. Laufhöfe ist mit rund Euro 70 Mio. anzunehmen und sollte unter der Annahme, dass das Nutztierschutzgesetz entsprechende Möglichkeiten eröffnet, die weit höheren Stallbaukosten für anderenfalls erforderliche Neubauten zumindest zum Teil vermeiden helfen.

Bei einer angenommenen Dauer der Aktion von 10 Jahren würde sich bei einer 10 %-igen Förderung ein Jahresbedarf von rund Euro 697.700 an Förderungs Mitteln ergeben. Für die derzeitige Anlaufphase wird jährlich ca. ein Fünftel dieses Betrages notwendig werden, wobei auch besonders tiergerechte Freilaufställe miteinbezogen werden sollen.

Die positive Wirkung der Laufhöfe liegt darin, dass diese Maßnahmen besonders geeignet sind, den Mindeststandard an Tiergerechtheit zu erreichen und zugleich einen wesentlichen Beitrag zur Kofinanzierung der verstärkten Förderung besonders tiergerechter Laufställe bilden.

74 Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft

Gemäß § 1 des Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBL Nr 16/1975 idF LGBL Nr 65/1994, ist das Land verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und die Entwicklung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die nachhaltige Bewirtschaftung des natürlichen Grünlandes zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

Auf die allgemeinen Erläuterungen zum Abschnitt 71 wird hingewiesen.

740 Land- und forstwirtschaftl. Interessenvertretungen

Durch den EU-Beitritt Österreichs haben sich im gesamten agrarischen Förderungssystem gravierende Veränderungen ergeben. Die Umsetzung der neuen Agrarförderung und die Information der Förderungswerber über Ziele, Inhalte, Förderungsvoraussetzungen und das Aufzeigen von Verbesserungsvorschlägen stellen eine zentrale Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretungen dar. Auch die im Reformprogramm Agenda 2000 angestrebten Änderungen

in Form der Reduzierung der Interventionspreise im Getreide-, Rindfleisch- und Milchsektor sowie der Ausbau der flankierenden Maßnahmen, ergänzt durch das neue Programm zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, stellt die land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretungen vor neue Herausforderungen.

Der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg wurden durch das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, LGBI Nr 1/2000, umfangreiche Förderungs- und Beratungsaufgaben übertragen.

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 7.3.1983 wurde am 5.5.1983 ein Übereinkommen zwischen dem Land Salzburg und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Behandlung von personalwirksamen Ansätzen für die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg im jeweiligen Landeshaushalt geschlossen.

Gemäß Punkt I. dieser Vereinbarung trägt das Land Salzburg den Personalaufwand und die Reisekosten der Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer, soweit diese Aufwendungen nicht von der Kammer selbst oder durch Zuschüsse des Bundes finanziert werden.

Mit Regierungsbeschluss vom 14.2.1994 wurde ein Zusatz zum gegenständlichen Übereinkommen beschlossen, wonach die durch Personaleinsparung frei werdenden Mittel bis zu einem Ausmaß von 10 % des jeweiligen Personalaufwandes als Abgeltung für Sach- und Verwaltungsgemeinkosten der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt werden.

7400 Kammer für Land- und Forstwirtschaft

1/74000 Strukturverbesserung

685.800

Fachberatung:

Im Rahmen der Fachberatung ist für den Personalaufwand von 9,5 Fachkräften und 4,0 Forstberatern vorgesorgt, zu deren Kosten auch Beiträge der Kammer und des Bundes geleistet werden.

Forstliche Maßnahmen:

Ziel ist die nachhaltige Erhaltung der vielfältigen Leistungen des Waldes, (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung). Zur Zielerreichung sollen wichtige Maßnahmen initiiert und unterstützt werden, die innerhalb der VO "Ländliche Entwicklung" nicht gefördert werden können. Eine finanzielle Unterstützung ist allerdings die Voraussetzung dafür, dass die Maßnahmen durchgeführt werden und das Gesamtziel erreicht wird.

Das Programm umfasst folgende Maßnahmen:

1. Holzinformation, -werbung und -forschung
2. Holzzertifizierung und forstliche Aufklärung
3. Biomasseproduktion und Energiewald
4. Strukturverbesserung und Demonstrationsflächen

1/74001 Bildung und Beratung, LWK

1.798.200

Gemäß §§ 12 und 13 Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBI Nr 16/1975 idF LGBI Nr 65/1994, ist die Beratung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 1970, LGBI Nr 35/1970 idF LGBI Nr 31/1999, unentgeltlich zu gewähren. Außerdem werden die Landjugendbetreuung, Maßnahmen für die landwirtschaftliche Gruppen- und Massenberatung sowie die berufsbezogene Weiterbildung gefördert.

Fachberatung:

Im Rahmen der Fachberatung wird für den Personalaufwand von 39 Beratungskräften im Bereich des Bildungswesens und der allgemeinen Wirtschaftsberatung vorgesorgt. Zum Landesbeitrag kommen noch Beiträge des Bundes und

der Kammer für Land- und Forstwirtschaft.

Auf die allgemeinen Erläuterungen beim Unterabschnitt 740 wird hingewiesen.

Lehrkräfte an kammereigenen Bildungsstätten:

Die Landwirtschaftskammer betreibt in Salzburg das LFI-Bildungszentrum Heffterhof, in dem die berufliche Ausbildung und die berufsbezogene Weiterbildung durchgeführt werden.

Angeschlossen ist eine für die Ausbildung in der Landtechnik besonders eingerichtete Kursstätte.

Drei Lehrkräfte und eine Reihe von Honorarkräften bestreiten den Unterricht. Drei Hilfskräfte sind mit der Versorgung der Einrichtungen, für die organisatorische Abwicklung und mit der Verpflegung der Kursteilnehmer betraut.

Lehrlings- und Fachausbildungsstelle:

Gemäß § 17 der Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung, LGBI Nr 69/1991 idF LGBI Nr 45/1994, ist die bei der Landwirtschaftskammer eingerichtete Lehrlings- und Fachausbildungsstätte mit der Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Berufsausbildungsmaßnahmen betraut.

Gemäß § 17 Abs 3 leg cit ist von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bis 1. September jeden Jahres für das kommende Jahr ein Voranschlag über die mit ihrer Tätigkeit unmittelbar verbundenen Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Ausgaben, die im Rahmen der genehmigten Voranschläge anfallen und in Einnahmen keine Bedeckung finden, sind vom Land zu tragen.

Bildungswesen, LE:

Diese Mittel werden zur Förderung der Landjugendbetreuung, zur fachlichen Fortbildung der Beratungskräfte sowie für Maßnahmen der landwirtschaftlichen Gruppen- und Massenberatung und der berufsbezogenen Weiterbildung im Rahmen des LFI verwendet.

Gerade der beruflichen Weiterbildung kommt im Hinblick auf die immer schwieriger werdenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen besondere Bedeutung zu.

Förderungsmaßnahmen:

- a) Bildungsmaßnahmen für die Landjugend
- b) Weiterbildung der Beratungskräfte
- c) Gruppen- und Massenberatung, berufsbezogene Weiterbildung (Kurse, Seminare, Lehrfahrten, Beratungsbehelfe, Beratungsbroschüren, sonstiger Sachaufwand für Massenberatung)

Neben den oben angeführten Förderungsmaßnahmen im nationalen Programm ist die Landwirtschaftskammer auch Förderungsabwicklungsstelle für die Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung im Rahmen des Programmes "Ländliche Entwicklung". Gemäß Förderungsrichtlinien erhalten die Teilnehmer für die von anerkannten Bildungsträgern veranstalteten Berufsbildungsmaßnahmen einen Zuschuss zu den Kosten der Bildungsmaßnahme im Ausmaß von maximal 83 %. Das LFI ist ein anerkannter Bildungsträger im Sinne dieser Richtlinie.

Der Schwerpunkt der veranstalteten Bildungsmaßnahmen liegt in den Bereichen EDV, Unternehmensführung und Persönlichkeitsbildung. Darüber hinaus werden auch noch Zertifikatslehrgänge in verschiedenen Fachbereichen (Urlaub am Bauernhof, Direktvermarktung etc.) und Spezialkurse (wie zB die Ausbildung zum Eigenstandesbesamer) angeboten.

Für das Bundesland Salzburg steht für das Jahr 2002 für Berufsbildungsmaßnahmen im Rahmen des Programmes Ländliche Entwicklung ein Finanzrahmen von Euro 474.600 zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt zu 50 % aus EU-Mitteln, zu 30 % aus Bundesmitteln und zu 20 % aus Landesmitteln. Um also den Finanzrahmen ausschöpfen zu können, ist ein Landesmittelanteil von Euro 94.900 erforderlich.

1/74002 Arbeits- und Maschineneinsatz**152.500**Fachberatung:

Im Rahmen der landtechnischen Fachberatung wird für den Personalaufwand von 2 Kräften vorgesorgt, wozu ein Beitrag der Kammer geleistet wird.

Maschinen- und Betriebshilferinge:

Zur Senkung der hohen Mechanisierungskosten und zur Förderung der organisierten Nachbarschaftshilfe wird im Sinne von § 9 lit c des Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBI Nr 16/1975 idF LGBI Nr 65/1994, die Errichtung und Führung von Maschinen- und Betriebshilferingen gefördert. Derzeit bestehen fünf Maschinenringe, die gemeinsam mit der Kammer für Land- und Forstwirtschaft und dem Raiffeisenverband Salzburg zum Landesverband der Maschinenringe zusammengeschlossen sind.

1/74003 Qualitätsverbesserung**1.809.100**Fachberatung:

Im Rahmen der Fachberatung in der pflanzlichen und tierischen Produktion wird für den Personalaufwand mit 12,5 Fachkräften vorgesorgt, wozu ein Beitrag der Kammer geleistet wird.

Pflanzenproduktion:

Im Sinne des Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetzes werden u.a. Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit der Bodennutzung gefördert. Dabei geht es heute nicht mehr um die quantitative Steigerung der Produktion, sondern um die Verbesserung der Qualität und um die Verringerung des Aufwandes. Eine gute Qualität der erzeugten Produkte ist der beste Garant für einen entsprechenden Absatz.

Förderungsmaßnahmen:

1) Pflanzen- und Futterbau einschließlich Futterkonservierung

- * Durchführung von für die Beratung wichtigen Untersuchungen.
- * Förderung der Saatkartoffelproduktion durch Gewährung einer Gesunderhaltungspauschale bzw. durch Unterstützung sonstiger Saatzbauaktivitäten.
- * Die Mittel werden auch für die Förderung von Untersuchungen als Grundlage für die Produktion von hochwertigem Saatgut sowie für die Anschaffung von Lehr- und Kursbehelfen sowie für Lehrgänge, Fachliteratur und Fachexkursionen verwendet.

2) Erwerbsgartenbau

Den Schwerpunkt bildet die Beratungstätigkeit, sowohl in Form von Einzelberatungen als auch in Form von Massenberatungen (Vorträge, Fachtagungen, Fachkurse und Informationsmaterial).

Weiters wird dem Landesverband der Erwerbsgärtner ein Zuschuss zu den Kosten der Geschäftsführung und für Beratungsaktivitäten gewährt.

3) Bäuerlicher Obst- und Gartenbau

Zu den Förderungsmaßnahmen gehören vor allem eine entsprechende Fachberatung (Informationsmaterial) und die Abhaltung verschiedener Kurse (Obstbaumschnittkurse). Ziel ist neben einer entsprechenden Produktion und Verarbeitung vor allem auch die Verschönerung des Hofbereiches. Dies ist besonders im Hinblick auf die besonderen Bemühungen im Bereich des Fremdenverkehrs auf bäuerlichen Betrieben von Bedeutung.

4) Pflanzen- und Umweltschutz, Schädlingsbekämpfung

Im Bundesland Salzburg hat bereits in 37 Gemeinden der Feuerbrand die Obstbäume befallen. Dies erfordert eine intensive Informations- und Beratungstätigkeit. Die Förderungsmitel werden schwerpunktmäßig dafür verwendet.

Tierzucht:

70 % der Erträge der Salzburger Landwirtschaft stammen aufgrund der natürlichen Produktionsbedingungen aus der Tierhaltung. Die Förderung der Tierzucht zielt nicht auf eine Erhöhung der tierischen Produktion, sondern vielmehr auf Rationalisierung durch Verringerung des Aufwandes und vor allem auf eine Qualitätsverbesserung der tierischen Erzeugnisse hin. Dadurch sollen die Absatzmöglichkeiten und die Preise verbessert und damit die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft gesichert werden.

FÖRDERUNGSPROGRAMM 2002:

1) RINDER

- a) Zuchtprogramm für Fleckvieh, Pinzgauer, Schwarzbunte und Fleischrinder
 - Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung für Milchleistung, Fleischleistung und funktionale Merkmale (Fruchtbarkeit, Nutzungsdauer, Abkalbmerkmale, Exterieur und Eutergesundheit)
 - Umsetzung des Zuchtprogrammes in den einzelnen Selektionsstufen (Stiermütter, männl. Kälber für ELP, Teststiere, geprüfte Vererber)
 - Zuchtberatung
- b) Förderung der ARGE-Pinzgauer und der internationalen Pinzgauer Züchtervereinigung IPCBA
- c) Förderung von Qualitätsprogrammen in der Rindfleischproduktion
- d) Sonderförderung Pinzgauer
Zur Erhaltung der als gefährdet eingestuften Pinzgauer Rinderrasse und damit zur Erhaltung der genetischen Vielfalt gewährt das Land Salzburg gemäß Beschluss des Landtages und gemäß Durchführungserlass der Landesregierung vom 01.01.1999 eine Sonderförderung.
Damit sind folgende Maßnahmen zu finanzieren:
 - Prüfung der Fleischleistung und insbesondere der Fleischqualität, weil in diesem Kriterium sich die Pinzgauer Rasse gegenüber anderen Rassen deutlich abhebt.
 - Förderung eines erweiterten Teststiereinsatzes, um bei der Selektion der geprüften Vererber neben Leistungskriterien auf notwendige Linienvielfalt Rücksicht nehmen zu können.

2) PFERDE

Die Mittel sollen zur Sicherung einer genügenden Anzahl von Deckstellen und zur Sicherung der für das Zuchtprogramm erforderlichen Mindestanzahl an Beglegungen herangezogen werden. Die Förderung erfolgt nach der Dienstleistungsrichtlinie des Bundes.

Zuchtprogramm für Noriker, Haflinger und Warmblut

- Stutenleistungsprüfung und Hengstmütterselektion
- gezielte Paarung
- Selektion der Hengstfohlen für Hengstanwärter
- Aufzucht der Hengstjährlinge
- Eigenleistungsprüfung der Hengstanwärter in Stößen
- Sicherung der Hengsthaltung zur Versorgung der Populationen mit züchterisch wertvollen Vatertieren durch Gewährung einer Hengsthalterprämie und eines Zuschusses der Decktaxe

3) SCHAFE UND ZIEGEN

- Durchführung von Leistungsprüfungen, Zuchtprogrammen und Zuchtberatung
- Selektionsprämie für Widdermütter
- Aufbau von regionalen Vermarktungsgemeinschaften durch Gewährung einer Regionalentwicklungsprämie
- Ankaufsbeihilfe für Zuchtschafe und Zuchtziegen

4) SCHWEINE

- Förderung der Leistungsprüfung
- Selektionsprämie für Eber

5) GEFLÜGEL-, BIENEN- UND SONSTIGE KLEINTIERZUCHT

- Förderung von Hygieneprogrammen und alternativen Haltungssystemen, Förderung von Qualitätsprogrammen

6) FISCHZUCHT

- Nachbesetzung von Zucht- und Besatzmaterial in der Fischwirtschaft gemäß Dienstleistungsrichtlinie des Bundes

7) Allgemeine Förderungsmaßnahmen

- Präsentation hochwertiger Zuchttiere, Nachzuchten (soweit Elitetiere) aus den Zuchtprogrammen auf Lehrschauhen, Ausstellungen und Messen

Milchleistungskontrolle:

Seit dem Jahr 1996 werden die Kosten der Milchleistungskontrolle ausschließlich durch Förderungsmittel des Bundes und des Landes sowie durch Züchterbeiträge finanziert. Der Eigenleistungsanteil beträgt gemäß Bundesrichtlinien mindestens 30 % der Gesamtkosten. Der verbleibende Restbetrag wird aus Bundes- und Landesmitteln finanziert. Trotz laufender Rationalisierungsmaßnahmen ist es nicht möglich, die steigenden Kosten durch diese Maßnahmen aufzufangen. Die ist vor allem auf die Entwicklung der Personalkosten und auf den Umstand zurückzuführen, dass auf Grund der ständig steigenden Qualitätsanforderungen die Anzahl der zu kontrollierenden Kühe steigt. Auf Grund dieser Umstände ist der Eigenmittelanteil der Bauern in den letzten Jahren von ursprünglich 30 % auf 41 % im Jahr 2001 gestiegen.

Milchwirtschaft:

Die Förderungsmaßnahmen für die Milchwirtschaft haben vor allem die Steigerung der Qualität und die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Absatzes zum Ziel.

Förderungsprogramm 2002:

1. Förderung von Qualitätssicherung für Direktvermarkter;
Erzeugungs- und Produktkontrollen für Milch, Käse und sonstige Milchprodukte.
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Eutergesundheit:
Die Eutergesundheit ist neben einer sorgsamem Milchgewinnung die wichtigste Voraussetzung für eine gute Rohmilchqualität. Es wurde daher in Salzburg ein Eutergesundheitsdienst aufgebaut, der auch noch weiter ausgebaut werden soll. Im Rahmen des Eutergesundheitsdienstes werden vor allem bakteriologische Untersuchungen durchgeführt. Zu den Kosten des Eutergesundheitsdienstes wird auch ein Bundesbeitrag gemäß Dienstleistungsrichtlinie gewährt.

Rinder- und Schweineklassifikation:

Auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen müssen die in den Handel gebrachten Schlachtkörper von Rindern und Schweinen klassifiziert werden. Bei Betrieben, die wöchentlich mehr als 30 Rinder oder mehr als 80 Schweine schlachten, muß die Klassifizierung durch einen von der AMA anerkannten Klassifizierungsdienst vorgenommen werden. Im Bundesland Salzburg wird ein solcher Klassifizierungsdienst von der SLK GmbH betrieben. Die Förderung erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie des Bundes für Klassifizierungstätigkeiten sowie für qualitätssichernde Maßnahmen im Sinne des Akreditierungsgesetzes.

1/74005 Innovations-, Verarbeitungs- und Vermarktungsmaßn. 187.600

Beiträge für Vermarktungsorganisationen:

Diese Mittel werden dem Landesverband der Schafzüchter zur Finanzierung eines Absatzberaters und dem Landesverband ERNTE für das Leben zur Finanzierung von drei Spezialberatern und einer Hilfskraft zur Verfügung gestellt. Der Bund gewährt auf Basis der Dienstleistungsrichtlinie eben-

falls Zuschüsse zu diesen Kosten.

Verarbeitungs- und Vermarktungsmaßnahmen:

Mit diesen Mitteln sollen entsprechend den Richtlinien des Bundes Verbesserungen in der Be- und Verarbeitung bzw. Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte sowie die Entwicklung und Realisierung neuer Ideen bei der Einführung neuer Produkte und die Anwendung neuer Verfahren in der pflanzlichen und tierischen Produktion gefördert werden.
Ziele sind die Ausrichtung des Angebotes von landwirtschaftlichen Produkten auf die Anforderungen des Marktes und die Stimulierung der Nachfrage nach Qualitätserzeugnissen der österreichischen Land- und Ernährungswirtschaft sowie nach Gästebeherbergung in bäuerlichen Betrieben. Besondere Förderungsschwerpunkte sind dabei die Entwicklung und Vermarktung von Markenprodukten, die Direktvermarktung, die Präsentation von Produkten und Leistungen der Landwirtschaft im Rahmen von Ausstellungen und Messen sowie Werbe- und Marktpflegemaßnahmen für die bäuerliche Gästebeherbergung.

1/74009 Beiträge zu sonstigen Maßnahmen 105.400

Betriebs- und Haushaltshilfe:

In den §§ 9 und 11 des Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBI Nr 16/1975 idF LGBI Nr 65/1994, ist die Errichtung eines Betriebs- und Haushaltshelferinnendienstes verankert. Die Landwirtschaftskammer hat den Aufbau dieser Einrichtung durchgeführt. Es werden über die Maschinen- und Betriebshilferinge nebenberuflich tätige Betriebshelfer und Haushaltshelferinnen vermittelt.

Die Förderung dieser Einsätze erfolgt nach den einschlägigen Förderungsrichtlinien des Landes, Zahl 4/03-3/3/2-1997.

Analog zu den Richtlinien der Sozialversicherungsanstalt der Bauern kann ein Einsatz dann gefördert werden, wenn der Betriebsführer bzw. die Bäuerin durch Unfall, schwere Erkrankung, Anstaltspflege, Genesungs-, Erholungs- oder Kuraufenthalt an der Ausübung seiner bzw. ihrer Tätigkeit verhindert oder wesentlich beeinträchtigt ist und eine geeignete Ersatzarbeitskraft am Hof nicht zur Verfügung steht.

Zudem werden aus diesem Ansatz Mittel für die sogenannte "Lebensberatung" zur Verfügung gestellt.

7401 Kammer für Land- und Forstarbeiter

1/74010 Landwirtschaftliches Siedlungswesen 590.400

Sonstige Zuschüsse:

Dieser Betrag untergliedert sich in die Förderung an Zuschüssen für einkommensschwache Förderungswerber für obenstehende Maßnahmen.

Enthalten ist auch der Verwaltungskostenbeitrag des Landes zum Sach- und Personalaufwand der Landarbeiterkammer, insbesondere für die Abwicklung aller Förderungsmaßnahmen in diesem Bereich.

Zuweisungen für Darlehensgewährungen:

Zur Verbesserung der Wohnsituation (Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen) land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer werden zinsenlose Baudarlehen vergeben und die Rückflüsse wieder diesem Zweck zugeführt. Diese Förderungsmaßnahme soll die für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft notwendigen Arbeitskräfte in der Region erhalten helfen.

2/74010 Landwirtschaftliches Siedlungswesen 428.800

Die Einnahmen ergeben sich durch die Rückzahlung der Darlehen und wurden nach den Erfahrungen der letzten Jahre ermittelt.

1/74011 Bildung und Beratung, LAK 7.300

Berufsausbildung:

Zur Verbesserung der Qualifikationserfordernisse in der Berufsausbildung ist der präliminierte Betrag von EURO 7.300 erforderlich.

1/74019 Sonstige Maßnahmen 5.800

Vorgesorgt wird für Prämien für langjährige Dienstzeit von Land- und Forstarbeitern.

742 Produktionsförderung

1/74200 Tiergesundheit 1.023.300

Der veranschlagte Kredit dient zur Erfüllung der sich aus den ergebenden behördlichen Aufgaben:

Tierseuchengesetz, BGBl Nr 177/1909 idgF;
Tierkennzeichnungsverordnung 1997, BGBl II Nr 369/1997 idgF;
IBR/IPV-Gesetz, BGBl Nr 636/1989 idgF;
Rinderleukosegesetz, BGBl Nr 272/1982 idgF;
Bienenseuchengesetz, BGBl Nr 290/1988 idgF;
Katastrophenfondsgesetz, BGBl Nr. 201/1996, idgF.

Im Einzelnen wird für die Beschaffung von Ohrmarken für Schweine, Schafe und Ziegen, Beihilfen für Schlachtungen (Reagenten) in Härtefällen, für die Behandlung der Bienen gegen Varroabefall und den Ankauf varroaresistenter Königinnen, die Bekämpfung der Räude bei Schafen, die Untersuchung auf Aujeszky'sche Krankheit der Schweine, die Untersuchung auf Fuchsbandwurm und diverse andere Zoonosen vorgesorgt.

Für die Rauschbrandbekämpfung sowie für Impfschäden wird vorgesorgt, ebenso für die IBR/IPV-Bekämpfung.

Gemäß Regierungsbeschluss vom 30.4.1980, Zahl 0/90-724/23-1980, werden die Laborgebühren für Leukoseuntersuchungen bezahlt. Zu diesen Aufwendungen trägt auch der Bund bei. Für die Übernahme von Impfkosten und für die Gewährung von Beihilfen wurden Richtlinien erlassen.

Der Länderanteil für die BSE-Folgekosten nach dem Katastrophenfondsgesetz, BGBl Nr. 201/1996, idgF, beträgt EURO 508.700.
Für die Nachfolgekosten der im Jahr 2002 zu erwartenden BSE-Stichproben von Normalschlachtungen in Schlachthöfen und landwirtschaftlichen Schlachtplätzen (wie Probenentnahmen, Materialkosten und Frachtkosten) und für die verpflichtende Entnahme von BSE-Proben bei gefallen Tieren wird mit einem Betrag von EURO 46.200 vorgesorgt.

Laut Regierungsbeschluss vom 17.12.1990, Zahl 0/9-R 1550/13-1990, wird dem Raiffeisenverband Salzburg für den Betrieb eines EU-reifen Schlachthofes in Salzburg und für Maßnahmen zur Seuchenvorkehrung jährlich ein Zuschuss von EURO 72.700 gewährt.

Für ein Hygieneprogramm im veterinären Entsorgungsbereich wurde ebenfalls Vorsorge getroffen.

Ferner leistet das Land einen Beitrag zu den Laborkosten bei Untersuchungen von landwirtschaftlichen Direktvermarktern hergestellten Produkten (zB Selchwaren).

Durch Maßnahmen des Tiergesundheitsdienstes (zB Sektionen) sollen überdies die gesundheitlichen, hygienischen und wirtschaftlichen Bedingungen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung verbessert werden.

2/74200 Tiergesundheit 3.300

Mit der Tierkennzeichnungsverordnung, BGBl II Nr 369/1997 idgF, wurde die Kennzeichnung für Schweine, Schafe und Ziegen den europäischen Normen angepasst.

747 Jagd und Fischerei

1/74700 Jagd und Fischerei 11.300

Aus Mitteln dieses Ansatzes können Entschädigungen bzw. Förderungen des Landes für die Bereiche Jagd und Fischerei gewährt werden; insbesondere für Schäden, die nach den Bestimmungen des Salzburger Jagdgesetzes 1993, LGBI Nr 100/1993 idF LGBI Nr 17/2000, durch ganzjährig geschontes Wild verursacht werden.

1/74703 Bekämpfung der Tollwut 13.100

Nach dem Tierseuchengesetz, BGBl Nr 177/1909 idGF (§ 42 Abs 5), wird für jeden eingesendeten Fuchs eine Prämie von EURO 10,90 bezahlt. Die Untersuchung dieser Tiere in der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling ist zur Erfassung der Wutausbreitung im Bundesland von Wichtigkeit. Die Ausgaben werden in der jeweiligen Höhe zur Gänze vom Bund refundiert.

2/74703 Bekämpfung der Tollwut 13.100

Einnahmen ergeben sich aus der Refundierung der Abschussprämien.

748 Notstandsmaßnahmen

1/74800 Außerordentliche Viehverluste 127.200

Auf der Grundlage des Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBI Nr 16/1975 idF LGBI Nr 65/1994, und unter Anwendung der Grundsatzrichtlinien zur Förderung der Salzburger Land- und Forstwirtschaft werden für außerordentliche Viehverluste Beihilfen gewährt.

Für die Hubschrauberbergung von Tieren, die in unwegsamen und nicht befahrbaren Gebieten gefallen sind und aus seuchenhygienischen Gründen abtransportiert werden müssen, trägt das Land ebenfalls die Bergungskosten.

749 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/74901 Hagelversicherung 89.000

Die Verbilligung der Prämien zur Hagelversicherung erfolgt auf der Basis des Hagelversicherungsförderungsgesetzes, BGBl Nr 64/1955 idGF, und wurde im Rahmen des Kostenentlastungsprogrammes im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt auf 50 % angehoben.

Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte durch den Bund und das Land. Diese Prämienleistungen stellen einen wichtigen Beitrag zur Kostenentlastung der bäuerlichen Betriebe dar.

1/74904 Beiträge für ökolog. Produktionsmethoden (ÖPUL) 10.893.700

Als Teil der EU Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raumes wurde das österreichische Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) inhaltlich und finanziell weiterentwickelt.

Unter Berücksichtigung der EU-Kofinanzierungsrückflüsse hat der Landesmittelbedarf zur Finanzierung des ÖPUL im Jahr 2000 EURO 10,35 Mio. betragen. Aufgrund der inhaltlichen Neugestaltung bzw. finanziellen Ausdehnung des Förderolumens ist zur Ausfinanzierung des ÖPUL 2000 mit einem Landesmittelbedarf von EURO 10,9 Mio. zu rechnen. Die bereits vor der EU bestehenden und in das ÖPUL übergeführten Förderungsmaßnahmen sind auch Bestandteil des ÖPUL 2000.

1/74905 Ausgleichszulage 7.208.000

Die vormalige österreichische Bergbauernförderung wurde mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in das EU Ausgleichszulagensystem umgewandelt bzw. kann aus nationalen Mitteln die bisherige Höhe des Bergbauernzuschusses in all jenen Fällen weitergewährt werden, die nach dem flächenbezogenen EU-Ausgleichszulagensystem eine Verschlechterung erfahren würden. Die Förderung, die im sogenannten "benachteiligten Gebiet" allen Landwirten zugute kommt, wird von der Europäischen Union kofinanziert. Der nationale Anteil wird im Verhältnis 60 (Bund) : 40 (Land) aufgebracht. Die Ausgleichszulage ist Bestandteil der im Rahmen der Agenda 2000 erlasse-

nen EU Verordnung (EG) 1257/1999 für die Entwicklung des ländlichen Raums. Um die durch den Wegfall des Transportkostenausgleiches bei Milch aufgetretenen wirtschaftlichen Nachteile für Bergbauernbetriebe auszugleichen und die flächendeckende Bewirtschaftung in den Berggebieten durch die Aufrechterhaltung der Milch- und Rinderwirtschaft zu sichern sowie zur Verbesserung des Marktzuganges von Bergbauernbetrieben mit schlechter äußerer Verkehrslage werden im Rahmen der Ausgleichszulage Transportkostenzuschüsse zur Milchlieferung im Berggebiet gewährt. Diese Förderung stellt für viele Milchwirtschaftsbetriebe im Berggebiet den Garant dafür dar, dass ihre Milch auch künftig von den Verarbeitungsbetrieben abgeholt wird und somit ihr wirtschaftliches Standbein erhalten bleibt.

2/74905 Ausgleichszulage **1.090.100**

Diese Einnahmen ergeben sich aus der Heranziehung von Rücklagemitteln.

1/74906 Sonstige Ausgleichsmaßnahmen **2.214.700**

Mutterkuhprämie:

Als Ausgleichsmaßnahme für abgesenkte Interventionspreise hat die Europäische Kommission im Rahmen der Agenda 2000 neue Förderungssätze für die Mutterkuhhaltung festgelegt und zugleich die Möglichkeit eröffnet, einen Teil der Mutterkuhprämien in Kalbinnenprämien umzuwandeln.

Qualitätssicherung Milchwirtschaft:

Die strukturbedingte, angespannte Wettbewerbssituation der Salzburger Milchwirtschaft, vor allem zum benachbarten Bayern, erfordert Maßnahmen, wie sie von einer Reihe von Mitgliedsstaaten (u.a. auch in Bayern) bereits bestehen. Dabei werden nachweisliche Aufwendungen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Milch- und Milchprodukten vom Erzeuger bis zur Vermarktung gefördert.

Die Förderungsrichtlinien wurden von der Europäischen Kommission genehmigt. Mit dieser Förderung ist es möglich, strukturbedingte Kostennachteile etwas zu reduzieren und damit auch Arbeitsplätze in Salzburger Milchverarbeitungsbetrieben zu sichern. Konkret sollen maximal 73 Cent je 100 Kilogramm von Salzburger Milcherzeugerbetrieben übernommener Milch an Förderung gewährt werden. Förderungswerber sind im Wesentlichen die aktiv wirtschaftenden Milchverarbeitungsbetriebe. Der Mittelbedarf orientiert sich an der im Milchwirtschaftsjahr 1999/2000 von den Salzburger Bauern angelieferten Milchmenge.

1/74909 Sonstige Maßnahmen **1.164.200**

Agrarmarketing:

Der Finanzausschuss des Salzburger Landtages hat anlässlich der Beratung über den Landesvoranschlag 1997 die EntschlieÙung gefasst, dass für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum sowie für agrarisches Marketing die entsprechenden Mittel einzusetzen sind. Hiezu wurden von der Abteilung Land- und Forstwirtschaft Rahmenbedingungen erarbeitet, die gewährleisten, dass die zur Verfügung stehenden Mittel jenen Projekten zukommen, welche den höchst erwarteten Nutzen bzw. den größten Wertschöpfungseffekt erwirken.

Landwirtschaftlicher Innovationspreis:

Der landwirtschaftliche Innovationspreis wird jährlich ausgeschrieben und dient dazu, besonders innovative Leistungen von Salzburger landwirtschaftlichen Betrieben, in der Landwirtschaft tätigen Personen oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen, die der Landwirtschaft zugute kommen, hervorzuheben und zu prämiieren.

Salzburger Bauernhilfe:

Ziel dieser im Jahr 1993 vom Bund an die Länder ausgelagerte Förderungs-
maßnahme ist die Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben, die
unverschuldet in Not geraten sind (Tod des Betriebsleiters, uä).

Agrarische Forschung:

Im Rahmen der Bund/Länder- Forschungskoooperation werden mit diesen Mitteln
teilweise gemeinsam mit anderen Bundesländern aktuelle und notwendige For-
schungsvorhaben finanziert. Weiters werden die Forschungsprojekte im Rahmen
der ÖVAF bezuschusst.

Bundesländerübergreifende Maßnahmen:

Diese stellen einen Sammeltopf von Förderungsmaßnahmen dar, die zur Vereinfachung
zentral abgewickelt werden. Die jeweilige Beteiligung der Länder hängt von der
Inanspruchnahme der Maßnahmen ab. Beispielsweise werden land-technische
Maßnahmen, Innovationen, Werbung und Markterschließung von österreichischen
land- und forstwirtschaftlichen Verbänden und Organisationen wie zB Zentrale
Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter, ARGE Urlaub am Bauernhof,
ARGE Biolandbau, Bundesverband ERNTE für das Leben, Bio-Club Austria und die
ARGE Pinzgauer Rinderzüchter gefördert.

Sonstige Beiträge:

Für die Förderung diverser Veranstaltungen und Aktivitäten land- und forst-
wirtschaftlicher Fachverbände sowie der Salzburger Landjugend ist mit diesem
Ansatz vorgesorgt. Weiters werden aus diesem Ansatz unabsehbare Ausgaben ab-
gedeckt.

1/74910 Einrichtungen zur Energieerzeugung aus Biomasse 1.162.800

Die Schaffung von Biomasse- Nah- und Fernwärmeheizwerken ist im Sinne
des Energieleitbildes vor allem unter den Aspekten Umweltfreundlichkeit,
Waldwirtschaft, Verwertung von Sägerestholz, ökologische Kreislaufwirt-
schaft, Vermeidung von fossilem bzw. treibhausrelevantem Kohlendioxyd
sowie der Krisensicherheit durch regional geschlossene Energiekreisläufe
auf der Grundlage nachwachsender Rohstoffe zu sehen. Auf die zusätzlichen
Vorteile solcher auf den neuesten Stand der Technik gebrachten Anlagen,
wie Schaffung von faktischen Reinluftgebieten auch in inversionsanfälligen
Tal- und Kessellagen durch Eliminierung des Hausbrandsmogs und den damit
verbundenen Luftgesundheitswerten sowie hohen tourismuswirtschaftlichen
Imagewerten wird besonders hingewiesen.

Diese Investitionen sind zudem ein bedeutendes Element der Arbeitsplatz-
sicherung, insbesondere im nichtstädtischen Raum. Dazu kommt, dass durch
den besonders in Salzburg erreichten sehr hohen technologischen Anlagen-
standard und den damit verbundenen Referenzen diverse Firmen gute Export-
erfolge mit Knowhow und Industrieprodukten verzeichnen können.
Durch die neuen, kombinierten Nutzungsmöglichkeiten von heimischer erneuer-
barer Energie und technischer Abwärmennutzung werden die genannten Effekte
zusätzlich verstärkt. Um solche Möglichkeiten nutzen und die nötigen Ko-
finanzierungsmittel bereitstellen zu können, bedarf es des Einsatzes der
präliminierten Landesmittel.

75 Förderung der Energiewirtschaft

759 Sonstige Energieträger

1/75900 Einrichtungen zur Energieerzeugung 1.126.500

Vorgesorgt ist für die Finanzierung der neuen Holzheizungs-, der Solar- und
Wärmepumpenförderung und für die Umsetzung des Programmes "Energie Aktiv" im
Bereich energierelevanter Förderungen.
Die Förderaktion "Neue Holzheizung mit Komfort" wurde als sog. Lückenförde-

zung konzipiert. Gefördert wird der Austausch bestehender Heizungen in automatische Pellets- oder Holzschneitzelheizungen bzw. Stückholzheizungen mit Pufferspeicher, sofern keine Wohnbauförderung oder Zuschüsse der Landwirtschaftskammer gewährt werden.

Mit Regierungsbeschluss vom 10.4.1991 wurde eine Solar- und Wärmepumpenförderung in Form von Gewährung einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschüsse eingeführt. Die Förderungsaktion wurde laufend aktualisiert und den energiepolitischen Zielsetzungen angepasst. Bisher wurden mit dieser Förderungsaktion über 6.000 Anträge positiv erledigt. Eine weitere Optimierung wurde im Jahr 1998 per Regierungsbeschluss vorgenommen. Im Jahr 2002 ist mit über 500 Förderfällen zu rechnen.

In Anbetracht der äußerst positiven Auswirkungen dieser Anlagen auf dem Gebiet der Umweltfreundlichkeit sowie aufgrund der großen Anzahl eingegangener Anträge ist die Fortsetzung dieser Förderungsaktion im Jahr 2002 in adaptierter Form vorgesehen.

77 Förderung des Fremdenverkehrs

770 Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs

1/77000 Österreich Werbung 1.061.800

Dem Verein "Österreich Werbung" gehört das Bundesland Salzburg zwar nicht mehr als ordentliches Mitglied an, es wurde aber vereinbart, dass die bisher eingesetzten Mittel für Leistungszukauf bei der Österreich Werbung und anderen Partnern zur Abdeckung der nun nicht mehr aus dem Mitgliedsbeitrag getragenen Leistungen eingesetzt werden und somit durch stärkere Selbstbestimmung die Mittel spezifischer als bisher für Werbebedürfnisse des Landes verwendet werden können.

1/77010 Salzburger Land-Tourismus-GesmbH 4.759.400

Der Landesanteil der Finanzierung der Salzburger Land Tourismus Gesellschaft für 2002 setzt sich wie folgt zusammen: Der Beitrag zum laufenden Aufwand in der Höhe von Euro 3.669.300 ergibt sich aus dem Vertrag zwischen Land Salzburg und der SLTG vom 20.12.1993, wobei die vertraglich festgelegte Indexanpassung mit 2,7 % berücksichtigt wurde. Zum Zweiten wurde gemäß dem Auftrag aus dem tourismuspolitischen Impulsprogramm der Bereich "Event-Marketing" als zusätzlicher Ansatz eingerichtet und mit Euro 363.400 dotiert. Zum Dritten wurde gemäß Regierungsbeschluss vom 17.1.2000 ein weiterer Ansatz mit der Zweckbestimmung "Dachmarkenwerbung" in der Höhe von Euro 726.700 eingerichtet, der zusammen mit einem gleich hohen Aufkommen aus der gemeinsamen Finanzierung aller Salzburger Fremdenverkehrsverbände gemäß Übernachtungsschlüssel (Novelle zum SFVG) die touristische Marke "Salzburger Land" durch Schwerpunktkampagnen von jeweils Euro 1.453.400 in den Jahren 2001 bis 2004 festigen und verstärken soll.

771 Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs

1/77101 Fremdenverkehrspolitische Maßnahmen 182.100

Die veranschlagten Ausgaben werden zur Finanzierung folgender Maßnahmen verwendet:

- a) Leistungen, die externe Sachverständige bei Bedarf in Angelegenheiten des Fremdenverkehrs (zB Schischul- und Bergführerwesen, Salzburger Fremdenverkehrsgesetz) erbringen;
- b) Studien und Untersuchungen zur touristischen Angebotsentwicklung;
- c) Projekte zur Produktentwicklung in Umsetzung des Tourismuspolitischen Impulsprogrammes, zum Teil in Kooperation mit anderen Institutionen in den Bereichen Monitoring, Qualitätsmanagement, Informationsvernetzung, Wissenstransfer, Kundenbindungsprogramme sowie Pilotprojekte zur Angebotsentwicklung;
- d) Zusätzlich wurde durch Regierungsbeschluss die Förderung der "Mountain-

bike-WM 2002" in drei Teilen festgelegt, wobei in diesem Budget der letzte Teilbetrag enthalten ist.

1/77103 Sonst. Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs

2.032.300

Zinsenzuschüsse:

1. Zur Unterstützung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft bei der Durchführung von Investitionen wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in Finanzierungs Kooperation mit den Bundesländern die "TOP-Tourismus-Förderung" geschaffen. Nach den Richtlinien der "TOP-Tourismus-Förderung" können materielle und immaterielle Investitionsprojekte, insbesondere zur qualitativen Angebotsverbesserung, wie bspw. Innovationen, Modernisierungen, Betriebsgrößenoptimierungen, Rationalisierungen, Verbesserungen der touristischen Infrastruktureinrichtungen, zwischen- und überbetriebliche Kooperationen sowie der Ausbau von zeitgemäßen Personalunterkünften etc., durch die Gewährung von Zuschüssen (bis zu 7,5 %) und Zinsenzuschüssen bis zu 3,5 % p.a. und einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren zu Investitionskrediten sowie eigenfinanzierten Investitionen gefördert werden. Um eine Erhöhung der Professionalität und Verbesserung der Effizienz des Marktauftrittes besonders auf den internationalen Tourismuskmärkten zu erreichen, ist es ein wesentliches Ziel der TOP-Tourismus-Förderung, die Bildung von nachhaltigen Kooperationen und Zusammenschlüssen auf betrieblicher Ebene sowie auf der Ebene von Tourismusorganisationen durch die Bereitstellung von Zuschüssen zu unterstützen.

Schließlich können im Rahmen der TOP-Tourismus-Förderung auch externe Beratungs- und Ausbildungsleistungen zur Stärkung der Anpassungsfähigkeit von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft an neue Markterfordernisse und die internationale Konkurrenz, aber auch zur Vorbereitung von Unternehmensgründungen, durch Zuschüsse unterstützt werden. Entscheidende Voraussetzung für die Zuerkennung von Bundesförderungsmitteln im Rahmen dieser TOP-Tourismus-Förderung ist allerdings, dass das Bundesland, in welchem das jeweilige Projekt durchgeführt wird, in der Regel eine Förderungs- bzw. Finanzierungsleistung zumindest im Ausmaß der Bundesförderung zur Verfügung stellt.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Förderungsverpflichtungen, vor allem für Kooperationsprojekte von Hotels zur Schaffung zielgruppenspezifischer Angebote sowie zur Finanzierung neuer Kooperations- und Investitionsprojekte, wird im Jahr 2002 mit einem Fördermittelbedarf von Euro 626.800 kalkuliert.

2. Als Ersatz für die "Prämienaktion für Privatzimmervermieter" hat die Landesregierung am 23.9.1997 beschlossen, dem Landesverband der Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter Salzburgs ab dem Jahr 1998 einen Beitrag zur Teilfinanzierung von Marketingaktivitäten zu gewähren.

Auf der Grundlage der mit dem vorangeführten Landesverband abgeschlossenen Förderungs-Vereinbarung wird für das Jahr 2002 mit einer Landesförderungsleistung von Euro 27.000 kalkuliert.

3. Im Umsetzungsprogramm zum Wirtschaftsleitbild des Landes Salzburg, das von der Landesregierung am 16.12.1997 genehmigt wurde, ist festgelegt, dass das Land die Beratungsaktion "Gastro 2000" unterstützt. Im Rahmen dieser Beratungsinitiative erhalten Salzburger Gastronomie- und Hotelierbetriebe eine 3-jährige begleitende Beratung. Kernpunkte dieser externen Beratung sind dabei vor allem Bereiche, wie neue Strategiefindung für das Unternehmen, Organisationsentwicklung, Marketing und Controlling.

Zur Finanzierung eingegangener Förderzusagen wird im Jahr 2002 mit einem Finanzmittelbedarf von rund Euro 50.000 kalkuliert.

4. Weiters wird auch eine finanzielle Vorsorge für die Unterstützung bedeutender regionaler touristischer Infrastrukturprojekte, die im wesentlichen Ausmaß über Fremdmittel finanziert werden, durch die

Bereitstellung von Zinszuschüssen getroffen.

Beiträge für Pilot- und Infrastrukturprojekte:

Auf der Grundlage des Salzburger Wirtschaftsleitbildes wurden die tourismuspolitischen Strategien und Maßnahmenschwerpunkte für die Regierungsperiode 1999 bis 2004 in einem "Tourismuspolitischen Impulsprogramm" festgelegt und deren Umsetzung von der Salzburger Landesregierung am 14.7.1999 genehmigt. Dieses Impulsprogramm beinhaltet folgende Projektschwerpunkte:

- o Regionale Angebotsentwicklung/Schaffung zielgruppenspezifischer Angebote;
- o Verbesserung des Qualitätsmanagements und der Kundenbindung;
- o Bildungsnetzwerk im Tourismus;
- o neue zielgruppenorientierte Buchungs- und Verkaufstechniken;

o Professionalisierung der Tourismus-Organisationen.

1. Auf Basis eines neu zu schaffenden Tourismus-Förderungsinstrumentes des Landes können ab dem Jahr 2002 innovative Projekte der Salzburger Tourismus- und Freizeitwirtschaft besonders gefördert werden.

Mit der neuen Tourismus-Förderungsaktion werden folgende Ziele verfolgt:

- o Qualitätsverbesserung und Qualitätsmanagement in allen tourismusrelevanten Bereichen;
- o professionelle Kooperationen zwischen Tourismusorganisationen bzw. der Salzburger Tourismus- und Freizeitwirtschaft;
- o optimale Abstimmung der Tourismusangebote an laufende und zukünftige Trends;
- o Steigerung der regionalen Wertschöpfung;
- o Sicherung bestehender und Schaffung weiterer Arbeitsplätze.

Das Land wird innovative Pilot- und Schlüsselprojekte unterstützen. Derartige Projekte dienen als Vorbilder und Impulse für die Umsetzung ähnlicher Projektideen.

Im Jahr 2002 wird mit Förderungsausgaben von Euro 220.000 kalkuliert.

2. Regionale Angebotsverbesserung:

Um die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Regionen zu stärken, muss sich das touristische Angebot an den sich rasch wandelnden Kundenbedürfnissen orientieren und danach trachten, einen effizienten und effektiven Nutzen für die Gäste zu stiften. Um eine Professionalisierung entlang der gesamten Dienstleistungs-Wertschöpfungskette zu erreichen, sind vor allem in den peripheren Regionen Anschubförderungen für die Schaffung und Ergänzung regionaler Allwetter- und Aktivurlaubseinrichtungen, wie zB regionale multifunktionale Freizeitanlagen, Fun-Parks, aber auch zur Modernisierung, Komfortverbesserung und Kooperation von Seilbahn- und Liftanlagen erforderlich. Zur Finanzierung eingegangener Förderzusagen und zur Unterstützung neuer Vorhaben werden im Jahr 2002 Euro 1 Mio. veranschlagt.

3. Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 23.2.2001 wurde die Förderungsaktion des Landes "Öffnung und Benützung von Forststraßen für Radfahrer" bis 2007 verlängert. Da die Radfahrer und Mountainbiker eine wichtige und ständig wachsende Gästezielgruppe darstellen, ist die geplante Ausweitung des Streckennetzes für Radfahrer und Mountainbiker von besonderer tourismuspolitischer Relevanz. Das Land unterstützt die Gemeinden, Fremdenverkehrsverbände und regionalen Institutionen bei der Finanzierung der Entgelte für die Forststraßenbenützungen mit ATS 1,50 pro lfm Strecke.

Zur Finanzierung dieser vorangeführten Förderungsinitiative wird im Jahr 2002 mit einem Mittelbedarf von rd. Euro 62.000 kalkuliert.

4. Schließlich wird mit den veranschlagten Mitteln auch zur weiteren Unterstützung des sehr erfolgreichen Saisonverlängerungsprojektes "Salzburger

Bauernherbst" sowie bedeutsamer regionaler Events und Veranstaltungen vorgesorgt.

2/77103 Sonst. Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs 124.200

Aus der Rückerstattung gewährter Zinsenzuschüsse und Zuschüsse, etwa wegen Stilllegung oder Liquidation geförderter Betriebe bzw. Nichteinhaltung von Förderungsbedingungen etc., werden Einnahmen erwartet.

78 Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie

780 Einrichtungen z.Förd.v.Handel, Gewerbe u.Industrie

1/78000 Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen 363.400

Der Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen wurde als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Landesgesetz vom 6. August 1953, LGBl Nr 48/1953, wiederverlautbart durch LGBl Nr 35/1955, eingerichtet. Aufgabe des Kleingewerbe-Förderungsfonds ist es, Familien- und Kleinbetriebe der gewerblichen Wirtschaft mit dem Sitz im Land Salzburg bei der Finanzierung von Investitionen, wie zB die bauliche und maschinelle Erweiterung und Modernisierung der Betriebs- und Geschäftsausstattungen, zu unterstützen.

Weiters unterstützt der Kleingewerbefonds im Rahmen der neuen Schwerpunkt-förderungsaktion "E-Business" die Salzburger Kleinbetriebe bei der Investitionsfinanzierung für die Einführung von E-Business-Lösungen mit dem Ziel, die Internet-Technologien für die Abwicklung der Geschäftsfälle und die Bewerbung der Produkte und Dienstleistungen intensiv zu nützen.

Schließlich hat der Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen bislang rund Euro 3,6 Mio. für die Dotierung des Sonderhaftungsfonds "Betriebsfestigung" an die Salzburger Kreditgarantiegesellschaft, als Basis für die Verbürgung von sogenannten Betriebsfestigungskrediten, nach den Bestimmungen des Salzburger Betriebsfestigungsgesetzes, LGBl Nr 55/1983 idGF, übertragen.

Durch eine geplante grundlegende Novellierung des Salzburger Kleingewerbe-Darlehensfonds-Gesetzes können folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- Flexibilisierung der förderbaren Maßnahmen durch die Möglichkeit der Unterstützung materieller und immaterieller Investitionen und Maßnahmen, unabhängig von der Art der Finanzierung;
- bedarfsorientierte flexible Gestaltung der Förderungsarten (Zinsen- und Annuitätzuschüsse, nicht rückzahlbare Zuschüsse) und der Förderungsintensitäten;
- grundlegende Vereinfachung der Förderungsabwicklung durch Deregulierung, wesentliche Verkürzung der Bearbeitungs- und Entscheidungsdauer.

Auf den Fondsvoranschlag wird hingewiesen.

1/78001 Salzburger Strukturverbesserungsfonds 726.700

Der Salzburger Strukturverbesserungsfonds wurde als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Landesgesetz vom 9. Juli 1975, LGBl Nr 87/1975 idF LGBl Nr 2/1980, eingerichtet.

Seit dem Jahr 1991 werden die Förderungsaktivitäten des Fonds in Form von zeitlich befristeten Schwerpunkt-Förderungsaktionen durchgeführt. Seit 1.6.2000 ist die neue Schwerpunkt-Förderungsaktion "Unternehmenskooperationen und -netzwerke" in Kraft. Produzierende Salzburger Unternehmen, besonders aus den Cluster-Bereichen "Holz" und "Digitale Medien", wird ein bedeutender Finanzierungsbeitrag zur Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Projekte zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft angeboten. Aus Mitteln des Salzburger Strukturverbesserungsfonds werden interne und externe Kosten zur Entwicklung und zum Aufbau von strategischen Kooperationen, an denen zumindest drei Unternehmen mitwirken, gefördert. Bei der Festlegung der Förderungsintensität wird eine regionale Differen-

zierung vorgenommen. Demnach können Projekte von Kooperationspartnern mit Sitz im Pongau, Pinzgau oder Lungau oder in den Lammertal-Gemeinden Abtenau, Annaberg und Russbach durch Bereitstellung eines zusätzlichen Regionalförderungserschusses wesentlich intensiver gefördert werden.

Die neue Schwerpunktaktion "Unternehmenskooperationen und -netzwerke" ist ein wesentliches Instrument zur Umsetzung der Innovations-Strategie im Land Salzburg.

Mit einer geplanten Novellierung des Salzburger Strukturverbesserungsfonds-Gesetzes wird das Ziel verfolgt, die Förderungsabwicklung nachhaltig zu vereinfachen und die Förderungsentscheidung wesentlich zu beschleunigen.

Auf den Fondsvoranschlag wird hingewiesen.

781 Bildung und Beratung

1/78190 Arbeitsmarktpolitische Initiativen 1.235.400

Dieser Ansatz dient der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des "Territorialen Beschäftigungspaktes - Arbeit für Salzburg", dessen geltendes Programm Land, AMS, Bundessozialamt und Sozialpartner im Dezember 2000 beschlossen haben (Regierungsbeschluss vom 9.1.2001, Zahl 0/91-1660/371-2000).

Jugendliche:

Aufgrund der dramatischen Kürzung der im Rahmen des "NAP-Jugendbeschäftigung" zur Verfügung stehenden Bundesmittel müssen verstärkt Mittel des territorialen Beschäftigungspaktes eingesetzt werden.

Ältere Arbeitslose:

Kernstück der Maßnahmen für ältere Arbeitslose ist die Einstellförderung 45 plus, die auf Grund der besorgniserregenden Entwicklung in diesem Bereich im Jahr 1998/1999 begonnen wurde. Dabei stockt das Land die Förderungszuschüsse des AMS an Unternehmen, die über 45-jährige Arbeitslose einstellen, um bis zu 50 % der AMS Förderung auf.

Als flankierende Maßnahme dazu dient ein Vermittlungsmanager, der in Zusammenarbeit mit den Unternehmen Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmer akquiriert.

Frauen:

Schwerpunkte in diesem Bereich sind Maßnahmen, die einer Erhöhung und Festigung der beruflichen Chancen von Frauen dienen, wie insbesondere die Beratung und Berufsvorbereitung zur Förderung einer nicht traditionellen Berufszahl von Frauen in Zukunftsbranchen (Technik, EDV), arbeitsmarktpolitische Beratungsstellen und Qualifizierungsmaßnahmen, speziell auch für Wiedereinsteigerinnen, sowie sozialökonomische Beschäftigungsinitiativen für Frauen. Frauen und Mädchen bilden im Übrigen - gemeinsam mit älteren Arbeitslosen - die im TEP-Programm 2000 - 2002 mit oberster Priorität bedachte Zielgruppe.

Langzeitarbeitslose:

Im Zentrum der Maßnahmen für Langzeitarbeitslose steht die Beschäftigung im Rahmen der "gemeinnützigen Arbeit" bei Trägerorganisationen im Sozialbereich oder bei wichtigen sozialökonomischen Beschäftigungsprojekten.

Ein weiteres Projekt dient der Bekämpfung des Analphabetismus bei Erwachsenen, da Lese- und Schreibkenntnisse de facto die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt sind.

2/78190 Arbeitsmarktpolitische Initiativen 218.000

Die Einnahmen ergeben sich aus Fördermitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Bundes im Rahmen des Ziel-3-Programmes (Schwerpunkt 6 - Territoriale Beschäftigungspakte).

1/78200 Allgemeine Beiträge zur Förderung der Wirtschaft

3.273.700

Technologie- und Innovationsberatung:

- a) Die Salzburger Landesregierung hat am 26.2.2001 den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land und der Wirtschaftskammer Salzburg zur Einrichtung eines gemeinsamen "Innovationservice Salzburg" genehmigt. Das Innovationservice Salzburg ist die Nachfolgerin der gemeinsamen Technologie- und Innovationsberatung (TIB) des Landes, der Wirtschaftskammer und des Techno-Z, die seit dem Jahr 1987 existierte. Da sich die Aktivitäten des Techno-Z Verbundes auf Kernaufgaben konzentrieren, wurde eine organisatorische und inhaltliche Neustrukturierung der TIB notwendig und mit dem Innovationservice auch geschaffen. Wichtigste Aufgabe des Innovationservice ist, Salzburger Klein- und Mittelbetriebe für die künftigen Herausforderungen der neuen Technologien zu sensibilisieren sowie ein Zugangsportal für die technologie- und forschungsrelevanten Dienstleistungen und Beratungen zu bilden. Oberstes Prinzip dabei ist, für die Salzburger Unternehmen den kürzesten Weg zur bestmöglichen Beratung zu ebnet.

Der für das Jahr 2002 geplante Aufwand von rd. Euro 370.000 für das Innovationservice Salzburg wird gemäß der getroffenen Vereinbarung im Verhältnis 55 % Land und 45 % Wirtschaftskammer geteilt. Ferner wird Vorsorge getroffen zur Unterstützung des auch von der EU maßgeblich geförderten Programmes "Europäischer Technologietransfer - Salzburger Internationalisierungsprogramm". Träger dieses Programmes und der Beratungsdienstleistungen ist der CATT-Central Austrian Technology Transfer and Training mit Sitz in Salzburg. Dieser Verein betreut seit mehreren Jahren erfolgreich Salzburger Unternehmen sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen bei der Nutzung von EU-Forschungs- und Technologietransfer-Programmen sowie Aus- und Weiterbildungsprogrammen.

Zur Finanzierung der vorangeführten Innovationsdienstleistungen wird für das Jahr 2002 mit einem Finanzmittelbedarf von rd. Euro 247.000 kalkuliert.

- b) Kooperationsvereinbarung mit der Bürges-Förderungsbank und der Innovationsagentur GmbH:
- Im Hinblick auf die unzureichende Ausstattung mit Eigen- bzw. Risikokapital, vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen, ist im Wirtschaftsleitbild für das Land Salzburg festgelegt, Initiativen zur Bereitstellung von Beteiligungs- bzw. Risikokapital für die Salzburger KMU zu setzen. In Umsetzung dieser wichtigen strategischen Zielsetzung hat die Salzburger Landesregierung am 16.6.1998 den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Salzburg und der Bürges-Förderungsbank/Innovationsagentur GmbH genehmigt. Auf der Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung wurde im März 1999 als Beratungsstelle das "Eigenkapitalservice Salzburg (EKS)" in der Wirtschaftsabteilung eingerichtet. EKS hat die Aufgabe, Salzburger Unternehmen über die neuen innovativen Eigenkapitalprodukte bzw. Risikofinanzierungsinstrumente der Bürges und Innovationsagentur zu informieren, zu beraten und sie aktiv bei der Eigen/Risikokapitalsuche zu betreuen. Bei den neuen Risikofinanzierungsinstrumenten handelt es sich um die "Eigenkapitalgarantie", das "Gründungssparen", das "Seed Financing-Programm" und das "Produkt i²-Börse für Business Angels". Darüber hinaus kooperiert EKS intensiv mit der im Frühjahr 1999 gegründeten Salzburger Unternehmensbeteiligungs GmbH. Zur Bedeckung des sich aus der Einrichtung des EKS ergebenden Aufwandes ist gemäß der abgeschlossenen Vereinbarung mit der Bürges/Innovationsagentur im Jahr 2002 mit einem Aufwand von rd. Euro 83.700 zu kalkulieren.

Zinsenstützungen:

- a) Mit der im Europa-Vergleich noch immer niedrigen Selbstständigenquote

hat Österreich ein großes Aufholpotential bei den Betriebsgründungen, obwohl sich gerade im Land Salzburg in den letzten Jahren der Trend zu Betriebsgründungen deutlich zum Positiven gewandelt hat. Auf Grund der besonderen Relevanz von Betriebsneugründungen sowie der Übernahme bestehender erfolgreicher Unternehmen durch Jungunternehmer für die wirtschaftliche Dynamik sowie zur Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze fördert das Land seit Jahren durch eine Reihe von Initiativen Betriebsneugründungen und Betriebsübernahmen. Bereits seit dem Jahr 1977 wird Jungunternehmern die "Zinsenzuschussaktion zur Förderung der Neugründung und Übernahme von Betrieben im Land Salzburg" angeboten. Die Förderungs-Richtlinien wurden von der Salzburger Landesregierung am 14.11.1977 beschlossen und zuletzt mit Regierungsbeschluss vom 22.6.1994 geändert.

Um die Kostenbelastungen in der Startphase zu reduzieren, kann das Land zu Investitions- und Betriebsmittelkrediten bis zu Euro 54.504 einen 3 %-igen Zinsenzuschuss p.a. mit einer Förderlaufzeit von 5 Jahren gewähren. Dieses Förderungsinstrument wird auch koordiniert mit der bundesweiten Bürges-Jungunternehmer-Förderungsinstrument eingesetzt. Die Auszahlung der Zinsenzuschüsse erfolgt in der Regel in Form von kapitalisierten Einmalzuschüssen.

Zur Erfüllung eingegangener Förderungsverpflichtungen sowie zur finanziellen Bedeckung von Neuanträgen wird im Jahr 2002 mit einem Kreditbedarf von Euro 363.000 kalkuliert.

- b) Auf Grund der Erfahrungen, dass die wirtschaftliche Überlebenschance eines neu gegründeten Unternehmens mit dem Ausmaß der Eigenkapitalausstattung stark korreliert, wurde am 1.7.1996 als neue Jungunternehmer-Förderungsinstrument die sog. "Gründungssparen" gestartet. Alle, die erstmals ein Unternehmen gründen oder übernehmen wollen, können vom Gründungssparen Nutzen ziehen. Das in einem 2 bis 6-jährigen Zeitraum angesparte Kapital wird mit 14 % von max. Euro 55.000 prämiert. Dies unter der Voraussetzung, dass die angesparten Eigenmittel zur Finanzierung einer Betriebsneugründung oder Betriebsübernahme verwendet werden. Demnach kann ein Jungunternehmer eine Prämie von max. Euro 7.700, die von Bund, Land und der Wirtschaftskammer Österreich aufgebracht wird, erhalten. Zur Finanzierung des im Jahr 2002 erwarteten anteiligen Prämienvolumens wird mit einem Finanzmittelbedarf von rd. Euro 100.000 gerechnet.

- c) Förderungsinitiative zur "Energetischen Betriebsstättenoptimierung": Ziel dieser von der Salzburger Landesregierung am 27.11.1998 genehmigten Förderungsaktion ist es, vor allem bauliche und energiesparende Investitionen zu forcieren und gleichzeitig eine effiziente Projektfinanzierung durch die Bewilligung einer Investitionshilfe zu gewährleisten. Die Förderung besteht in der Gewährung von 2 %-igen Zinsenzuschüssen p.a. mit einer Laufzeit von 5 Jahren zu einem Kreditnominal von bis zu Euro 726.700. Das gesamte förderbare Kreditvolumen wurde von der Landesregierung mit Euro 14.534.600 festgelegt. Zur Bedeckung eingegangener Förderungsverpflichtungen wird im Jahr 2002 mit einem Finanzmittelbedarf von rd. Euro 480.000 kalkuliert.

Förderung der Nahversorgung:

Wegen der zentralen gesellschafts-, umwelt- und wirtschaftspolitischen Bedeutung einer intakten Nahversorgung für die Salzburger Bevölkerung, deren Aufrechterhaltung aber zunehmend schwieriger ist, unterstützt das Land bereits seit dem Jahr 1992 mit einem speziellen Förderungsinstrument innovative Projekte, Investitionen und die Betriebsmittelausstattung von selbstständigen Lebensmittel-Kaufleuten. Unter Berücksichtigung der Strukturveränderungen im Lebensmittel-Einzelhandel im besonderen sowie der grundlegenden Veränderungen der Versorgungsstrukturen in kleinen Salzburger Gemeinden, wurde die Nahversorgungsförderung des Landes mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 29.6.2001 wesentlich geändert und den zukünftigen Anforderungen angepasst. Das neue Nahversorgungsprogramm 2001 - 2006 des Landes

bietet ein Bündel intensiver Fördermöglichkeiten, insbesondere zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Nahversorgung in versorgungsgefährdeten oder unterversorgten Salzburger Gemeinden. In diesem Zusammenhang sind auch besondere finanzielle Anreize zum Ausbau von Lebensmittelgeschäften zum "Multi-funktionalen Nahversorger", beispielsweise durch die Übernahme klassischer Kernaufgaben eines Postamtes, vorgesehen. Die Palette der förderbaren Maßnahmen zur Sicherung einer intakten Nahversorgungsstruktur reicht von der Bereitstellung einer Innovationsprämie für die Umsetzung besonders innovativer Ideen über die Förderung von betriebswirtschaftlichen Beratungen bis hin zur Gewährung von Zinsen- bzw. Annuitätenzuschüssen für Investitions- und Betriebsmittelkredite im Ausmaß von bis zu 9 % p.a., Laufzeit 5 Jahre, zu einer max. Förderbemessung von rd. Euro 205.000.

Im Hinblick auf die intensiven Fördermöglichkeiten des neuen Nahversorgungsprogrammes 2001 - 2006 wird im Jahr 2002 mit einem erhöhten Finanzierungsbedarf von Euro 363.400 kalkuliert.

Qualitätsoffensive und Produktfindung:

Die Salzburger Landesregierung hat am 24.1.1994 das gemeinsame Bund/Länder-Förderungsprogramm für eine Technologie- und Strukturoffensive "Qualitätssicherung" und "Produktfindung" genehmigt. Ziel dieses zwischenzeitlich beendeten Förderungsprogrammes war, Salzburger Unternehmen bei der Einführung von Qualitätssicherungssystemen gemäß ISO bzw. EN 29000 ff sowie der Kreation und dem Design neuer Produkte durch die Bereitstellung von Zuschüssen zu unterstützen. Die Förderungsbeiträge wurden zu gleichen Teilen von Bund und den Bundesländern bereitgestellt.

Zur Bedeckung der eingegangenen Förderungsverpflichtungen ist im Haushaltsjahr 2002 noch mit einem Finanzmittelbedarf von ca. Euro 36.000 zu kalkulieren.

Beiträge für Investitionen:

1. Im Wirtschaftsleitbild des Landes Salzburg wird zur Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Salzburger Wirtschaft sowie zur forcierten Nutzung von Exportchancen eine starke Vernetzung und Kooperation der Salzburger Klein- und Mittelbetriebe empfohlen. Zur Umsetzung dieser vorangeführten Leitlinie hat sich das Land an einem mit EU-Fördermitteln kofinanzierten Programm "Scenic Salzburg" beteiligt. Das Ziel von Scenic Salzburg ist, Strategien für die Salzburger Klein- und Mittelbetriebe zu entwickeln, damit sich diese besser vernetzen und kooperieren, mehr Innovationen entwickeln und damit insgesamt ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern. Als wesentlicher Eckpfeiler der Salzburger Innovationsstrategie wurde mit dem Aufbau von zwei Stärkefeldern, nämlich dem Holz- und Digitalen Mediencluster, begonnen. Mit Beschlüssen der Salzburger Landesregierung vom 20.9. und 6.12.1999 wurde die Einrichtung von Clustermanagements für die vorangeführten Stärkefelder sowie die erforderliche Mittelbereitstellung genehmigt. Aufgabe dieser Clustermanagements ist es, den Aufbau von Unternehmensnetzwerken zu unterstützen, Qualifizierungsprojekte und Ausbildungsverbände zu initiieren sowie für Information und Kommunikation unter den beteiligten Unternehmen zu sorgen. Weiters unterstützen die Clustermanagements die kooperierenden Salzburger Unternehmen bei der Realisierung grenzüberschreitender Kooperationsprojekte unter Nutzung der EU-Gemeinschaftsinitiativen INTERREG sowie der EU-Technologietransferprogramme.
2. Die Praxis in der Wirtschafts- und Technologieförderung zeigt, dass immer wieder struktur-, regional- und technologiepolitisch bedeutende Projekte, die auch wesentliche positive Effekte auf den Arbeitsmarkt auslösen können, mit dem Ersuchen um Bereitstellung einer Anschubunterstützung des Landes an das Wirtschaftsressort bzw. die Wirtschaftsabteilung herangebracht werden. Zumal es sich um Sonderprojekte handelt, für die maßgeschneiderte Finanzierungs- und Förderungskonzepte auszuarbeiten sind, sind derartige Projektunterstützungen nach den Kriterien der Allgemeinen

Richtlinien des Landes für die Vergabe von Förderungen abzuwickeln. Zur Finanzierung des Aufwandes für den Holz- und Digitalen Mediencluster sowie zur Unterstützung bedeutender Betriebsgründungs-, ansiedlungs- und erweiterungsvorhaben wird im Jahr 2002 von einem Mittelbedarf in Höhe von Euro 1.017.400 ausgegangen.

Film Location Salzburg:

Das Land Salzburg ist bemüht, wieder vermehrt internationale Filmproduktionen zur Nutzung des Standortes Salzburg als traditionellen Filmdrehort zu gewinnen. Deshalb wurde eine Arbeitsgruppe beauftragt, einerseits ein Konzept für eine erste Anlaufstelle für kommerzielle Filmproduzenten sowie andererseits ein Richtlinienkonzept für die künftige Förderung kommerzieller Filmproduktionen am Standort Salzburg auszuarbeiten.

Ziel ist ein möglichst hoher gesamtwirtschaftlicher Salzburg-Effekt im Sinne "Temporärer Betriebsansiedlungen" sowie die wirtschaftliche Stärkung der Salzburger Filmbranche mit gesteigerten Beschäftigungsmöglichkeiten. Gegenstand der Förderung sind die finanzielle Unterstützung für die Herstellung von Fernseh- und Kinofilmen im Land Salzburg sowie die Honorierung der besten Drehbücher mit besonderem Salzburg-Bezug.

Für das Jahr 2002 wird für diese neue Initiative "Film Location Salzburg" erstmals mit einem Finanzierungsbedarf von Euro 581.400 kalkuliert.

2/78200 Allgemeine Beiträge zur Förderung der Wirtschaft 7.300

Einnahmen ergeben sich aus der Rückforderung gewährter Zinszuschüsse und Zuschüsse, bspw. wegen Löschung von Gewerbeberechtigungen, Betriebseinstellungen, etc.

1/78201 Sicherung von Arbeitsplätzen und Arbeitsstiftung 72.800

Beiträge an Arbeitsstiftung:

Das Land Salzburg hat gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice und den Sozialpartnern zu Jahresbeginn 1993 den Verein "Regionale Arbeitsstiftung Salzburg" gegründet. Zweck dieses aktiven Instruments der Arbeitsmarktpolitik ist, von Arbeitslosigkeit betroffene Arbeitskräfte, bspw. als Folge der Stilllegung oder Insolvenz größerer Salzburger Betriebe, die Teilnahme an Berufsorientierungs- sowie Aus- und Weiterbildungsprogrammen zu ermöglichen. Eine Evaluierung der bisherigen Tätigkeit der "Regionalen Arbeitsstiftung Salzburg" hat ergeben, dass von den rund 650 Stiftungsteilnehmern/Teilnehmerinnen nahezu 75 % nach Absolvierung der individuellen arbeitsmarkt-orientierten Maßnahmen in den regulären Arbeitsmarkt dauerhaft reintegriert werden konnten.

Als Folge des Konjunkturreinbruchs ist nicht auszuschließen, dass das Instrument der Regionalen Arbeitsstiftung wieder intensiver nachgefragt wird. Deshalb werden vorsorglich Fördermittel von Euro 36.400 veranschlagt.

Beiträge für Investitionen:

Nach den einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (insbesondere § 51 AMFG) können für Investitions- und/oder Umstrukturierungsmaßnahmen, die von arbeitsmarkt- und regionalpolitisch bedeutenden Unternehmen (KMU) geplant und umgesetzt werden, vom BM für Wirtschaft und Arbeit Förderungen in Form von Zuschüssen, Zinszuschüssen und zinsverbilligten Darlehen bereitgestellt werden. Ziel dieser von der EU genehmigten Förderungsrichtlinie ist die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen primär in Unternehmen, die dem sachgüterproduzierenden Sektor zuzuordnen sind und die ihren Standort in Regionen haben, die von einer stagnierenden Entwicklung am Arbeitsmarkt geprägt sind.

Voraussetzung für die Zuerkennung einer Bundesförderung ist eine Mitfinanzierung der nachgelagerten Gebietskörperschaften, primär der Bundesländer, weshalb für das Jahr 2002 Fördermittel von Euro 36.400 budgetiert werden.

1/78202 Lehrlingsförderung**61.800**

Mit der vom Land und der Wirtschaftskammer Salzburg gemeinsam finanzierten Initiative "Auslandsstipendien für ausgezeichnete Lehrlinge" wurde seit dem Jahr 1991 mehr als 900 Lehrlingen, die ihre Lehre mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen haben, die Teilnahme an mehrwöchigen Auslandsaufenthalten in England und Frankreich zu günstigen Konditionen ermöglicht.

Ziel dieser Initiative ist, die Lehrlinge für ihren erfolgreichen Lehrabschluss zu belohnen und das Image der Facharbeiterausbildung nach dem international anerkannten dualen Berufsausbildungssystem weiter zu fördern. Wegen des Erfolges dieser Initiative hat die Salzburger Landesregierung mit Beschluss vom 28.10.1999, Zahl 0/91-1660/15-1999, eine Weiterführung dieser Auslandsstipendienaktion für die Jahre 2000 bis 2002 mit der Wirtschaftskammer vertraglich vereinbart. Beide Vertragspartner haben sich verpflichtet, jährlich je Euro 61.800 zur Bedeckung des mit insgesamt Euro 123.600 festgelegten Finanzierungsrahmens zur Verfügung zu stellen.

Zur Bedeckung des Förderungsaufwandes im Jahr 2002 besteht daher ein Kreditbedarf von Euro 61.800.

1/78203 Innovations- und Forschungsförderung**2.034.900**

Beiträge für betriebliche Forschung:

Erfolg und Wachstum durch Forschung ist längst für zahlreiche Salzburger Unternehmen ein Leitfadens. Denn Innovationen, also die Entwicklung und Verbesserung von Produkten, Fertigungs- und Vertriebstechnologien sowie die Entwicklung neuer Dienstleistungen, wie zB in der Informations- und Kommunikationstechnologie oder e-business, sind die Schlüsselfaktoren zur Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsposition von Betrieben. Anhand der Evaluierungsergebnisse geförderter F & E-Projekte lassen sich die nachhaltig positiven Auswirkungen auch auf den Beschäftigungszuwachs und die Qualität der Arbeitsplätze belegen.

Das Land Salzburg kooperiert seit Jahren auf dem Gebiet der Förderung betrieblicher Forschungsprojekte erfolgreich mit der österreichweit bedeutendsten Innovationsförderungs-Institution vor allem für KMU, mit dem Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (FFF). Auf Basis der von der Landesregierung am 24.3.1980 beschlossenen Aktionslinie "Betriebliche Innovationsförderung" unterstützt das Land im Rahmen der Wirtschaftsförderung Salzburger Unternehmen, insbesondere KMU, bei der Finanzierung von F & E-Projekten durch Bereitstellung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Dabei wird auf die Mitfinanzierung des FFF besonderer Wert gelegt, um eine effiziente Finanzierung von Innovationsprojekten mit beträchtlichem technischen und wirtschaftlichen Risiko zu erreichen. Die Förderungsbilanz 2000 des FFF zeigt für Salzburg insofern ein erfreuliches Ergebnis, als die Innovationsaktivitäten der Salzburger Unternehmen zugenommen haben und vom FFF auch mehr Fördermittel für Salzburger Projekte genehmigt wurden. Im Jahr 2000 hat der FFF für 48 F & E-Projekte von Salzburger Betrieben ein gefördertes Gesamtfinanzierungsvolumen (Beiträge und Darlehen) von knapp Euro 12 Mio. zur Verfügung gestellt. Der Salzburger Anteil an den insgesamt vergebenen Fördermitteln des FFF ist von 3,9 % im Jahr 1999 auf 4,5 % im Jahr 2000 gestiegen.

Unbestritten ist, dass technologieorientierte Unternehmensgründungen das bestehende Wettbewerbsniveau der Wirtschaft in einer Region heben. Mit einer neuen Aktionslinie "Start up Förderung" will der FFF in Kooperation mit den Ländern jungen innovativen Betrieben verstärkt helfen, ihre Ideen rascher und professioneller umzusetzen und wirtschaftlich zu verwerten. Der wesentliche Vorteil dieser Start up Förderung für technologieorientierte junge Unternehmen ist die intensivere Art der Projektfinanzierung und -förderung. Das Land Salzburg wird diese neue Schwerpunktförderung im Rahmen der FFF-Kooperation unterstützen.

Zur Unterstützung dieses wichtigen Bereiches der Technologieförderung werden für das Jahr 2002 Fördermittel von Euro 581.400 budgetiert.

Beiträge für Kompetenzzentren und -netzwerke:

Mit einer Förderungsoffensive des Bundes zur Gründung und den Aufbau von Kompetenzzentren und -netzwerken soll österreichweit eine starke Basis für den Auf- und Ausbau der industriell-gewerblichen Forschung initiiert werden, indem materielle und immaterielle Ressourcen von Wirtschaft und Wissenschaft in sog. Technologieclustern auf aktuelle bzw. zukunftssträchtige Technologiefelder konzentriert werden. Mit dem Aufbau derartiger Kompetenzzentren und -netzwerken kann dazu beigetragen werden, den Anteil der Wirtschaft an der gesamten F & E-Finanzierung in Österreich auf 60 % zu erhöhen. Auch der Rat für Forschung und Technologieentwicklung, der die österreichische Bundesregierung in forschungs- und technologiepolitischen Belangen berät, empfiehlt, die Forschungsförderung auf dynamische Programme zu konzentrieren, wo durch öffentliche Impulsförderung nachhaltige F & E-Ausgaben der Unternehmen über den Förderungszeitraum hinaus ausgelöst werden.

Kompetenzzentren und -netzwerke sollen als zeitlich befristete Forschungseinrichtungen international konkurrenzfähige, zielgerichtete Forschung und Entwicklung auf Gebieten betreiben, die wissenschaftlich als auch für die Wirtschaft von hoher Relevanz sind. Während bei Kompetenzzentren die F & E-Aktivitäten mehrerer Unternehmen und Forschungseinrichtungen an einem Ort konzentriert werden, arbeiten bei Netzwerken mehrere örtlich dislozierte Kompetenzknoten in den Bereichen Wirtschaft und Wissenschaft zusammen. Der Bund fördert die Errichtung derartiger Kompetenzzentren und -netzwerke intensiv im Rahmen einschlägiger Förderprogramme (zB K-plus, K ind/K net, Reg-Plus, A plus B). Die Bundesförderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen bis zu max. 40 % der förderbaren Kosten bereitgestellt. Auf Grund der regionalen Bedeutung der Kompetenzzentren bzw. -netzwerke wird eine Bundesförderung von der Zusage einer Mitfinanzierung der Länder zumindest im Ausmass der Hälfte des Bundeszuschusses abhängig gemacht. Schließlich ist eine private Mitfinanzierung von mindestens 40 % obligatorisch.

Das Land Salzburg hat mit der Einrichtung von Clustermanagements für die Bereiche Holz und Digitale Medien bereits die Voraussetzungen dafür geschaffen, die Dynamik in diesen beiden Salzburger Stärkefeldern zu vergrößern. Weitere Bemühungen zur Entwicklung von Kompetenznetzwerken gibt es vor allem im Bereich der Ernährungswirtschaft und des e tourism. Im Falle der Ernährungswirtschaft besteht mit dem "FoodNet" eine Kooperation aus vier großen Salzburger Unternehmen, die in erster Linie eine Zusammenarbeit zur Erzielung von Synergien anstreben, in weiterer Folge auch gemeinsame Entwicklungen in Richtung neuer Produkte und den Aufbau eines Innovations- und Kompetenzzentrums anstreben. So soll unter Einbeziehung weiterer Betriebe und sektorspezifischer Dienstleistungsunternehmen (Labors etc.) der Aufbau eines Salzburger Kompetenzzentrums für Ernährungswirtschaft vorangetrieben werden. Unter Federführung von FoodNet wird an der Entwicklung eines Konzeptansatzes für ein Kompetenzzentrum gearbeitet.

Ziel des Entwicklungsprojektes "Salzburger Kompetenznetzwerk für e tourism" ist, die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft zu stärken sowie den Tourismusstandort Salzburg abzusichern. Angestrebt wird der Aufbau eines unternehmensbezogenen Forschungszentrums rund um den e tourism-Bereich, in dem Wirtschafts- und Forschungspartner an den relevanten Forschungsthemen gemeinsam arbeiten.

Mit den veranschlagten Förderungsmitteln kann der im Rahmen der Kompetenzzentren-Förderungsprogramme des Bundes normierten Mitfinanzierung bei der Schaffung von Kompetenzzentren und -netzwerken nachgekommen werden.

2/78203 Innovations- und Forschungsförderung 581.400

Die Einnahmen ergeben sich aus der Heranziehung von Rücklagemitteln.

1/78204 Betriebsansiedlungen und Gewerbezone 872.000

Zinsenzuschüsse:

Damit das Land Salzburg unter den verschärften Standortkonkurrenzbedingungen seine Attraktivität absichern kann, müssen die Rahmenbedingungen ständig verbessert werden, um den Erwartungen der Investoren entsprechen zu können. Neben einer leistungsfähigen Bildungs-, Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastruktur müssen ausreichend geeignete Flächen zu akzeptablen Beschaffungskonditionen für die Errichtung und den Ausbau von Betriebsanlagen verfügbar sein. In diesem Zusammenhang stellt sich im Land Salzburg nach wie vor das Problem hoher Bodenpreise sowie der Knappheit an großflächigen Gewerbe- und Industriezonen.

Um diese Probleme zu entschärfen, werden die Gemeinden in Kooperation mit der Land-Invest bei der Schaffung und Aufschließung von Gewerbebezonen durch die Bereitstellung von Investitionszuschüssen unterstützt. Für den Einsatz von Fördermitteln sind die Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde, die Nachfrage und Verwertbarkeit der zu schaffenden Gewerbebezonen und die regional-ökonomischen Entwicklungschancen von Relevanz. Darüber hinaus ist es im Zusammenhang mit Standort- und Investitionsentscheidungen für Betriebsansiedlungen und Betriebsgründungen erforderlich, im Rahmen der Betriebsstandortförderung Finanzierungsunterstützungen anzubieten.

Zur Finanzierung eingegangener Verpflichtungen im Rahmen der Betriebsstandortförderung, für die Aufschließung neuer Gewerbe- und Industriegebiete sowie zur Unterstützung neuer struktur-, regional- und arbeitsmarktpolitisch bedeutsamer Betriebsgründungs- und Ansiedlungsinvestments wird für das Jahr 2002 mit einem Fördermittelbedarf von Euro 436.000 kalkuliert.

Ansiedlungswerbung und Exportoffensive:

Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Techno Z-Verbundes haben die Gesellschafter festgelegt, dass sich die Techno Z-Verbund GmbH künftig auf Kernaufgaben konzentriert und die bisherigen Aktivitäten des Standortmarketings und der Investorenwerbung für den Wirtschaftsstandort Salzburg nicht mehr wahrnimmt. Gleichzeitig hat die Techno Z-Verbund GmbH ihre Tochterfirma, die Technologie- und StandortAgentur Salzburg GmbH, dem Land und der Stadt Salzburg zum Kauf angeboten. Auf Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 13.11.2000 hat das Land bzw. die Salzburger Landes-Holding zwei Drittel des Stammkapitals der Technologie- und StandortAgentur Salzburg GmbH übernommen. Von der Stadt Salzburg wurde das restliche Drittel übernommen. In dem von den neuen Eigentümern beschlossenen Gesellschaftsvertrag ist der Tätigkeitsbereich der SalzburgAgentur wie folgt festgelegt: Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Bewerbung des Wirtschaftsstandortes Land und Stadt Salzburg sowie Aktivitäten zur Steigerung der Standortattraktivität unter Berücksichtigung von wirtschaftspolitischen Strategien.

Die umfasst insbesondere:

- o Werbung und neue Investoren und umfassende Betreuung von Unternehmen, die Betriebsstätten schaffen;
- o Weiterentwicklung und Umsetzung des Standortmarketing-Konzeptes für Salzburg inkl. der Akquisition geeigneter Investoren;
- o Informationen über den Wirtschaftsstandort Salzburg für Investoren;
- o Erarbeitung von Vorschlägen an Land und Stadt Salzburg zur Sicherung und Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Salzburg.

Ferner wurden im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der StandortAgentur die Clustermanagements Holz und Digitale Medien organisatorisch an die SalzburgAgentur angegliedert. Durch die enge Kooperation der Standortmarketinggesellschaft und der Clustermanagements sind erhebliche Synergien zu erwarten. Zur Teilfinanzierung des Personal- und Sachaufwandes, der sich aus der Erfüllung der Standortmarketingaktivitäten der SalzburgAgentur ergibt, hat sich das Land auf der Grundlage des Beschlusses der Salzburger Landesregierung vom 13.11.2000 bereit erklärt, einen Finanzierungsbeitrag in der Höhe von rd. Euro 364.000 im Jahr 2002 zur Verfügung zu stellen. Auch die Stadt

Salzburg leistet entsprechend ihrem Anteil am Stammkapital einen Beitrag zur Finanzierung der Kernaufgaben der SalzburgAgentur.

Die Erfahrungen im scharfen nationalen und internationalen Standortwettbewerb um Investitionen zeigen, dass eine professionelle Beratung und Betreuung der Investoren sowie eine maßgeschneiderte projektbezogene Förderung für die Standortentscheidung relevant sind. Deshalb wird im Jahr 2002 zur Bedeckung projektbezogener Förderungen eine budgetäre Vorsorge von rd. Euro 73.000 getroffen.

1/78205 Regionalförderungsprogramme

3.303.600

Beiträge für Investitionen und Beratungsleistungen:

1. Als besonderer Anreiz zur Umsetzung bedeutender betrieblicher Investitionen in den wirtschaftlich schwächeren peripheren Regionen im Land Salzburg kann zusätzlich zur sog. Basisförderung eine erhöhte Regionalförderung bzw. Plusprämie nach den Bundes-Richtlinien zur Gewerbestrukturverbesserung bzw. Unternehmensdynamik gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die erhöhte Regionalförderung bzw. Plusprämie zu gleichen Teilen vom Bund und jenem Bundesland, in dem sich der Investitionsstandort des Betriebes befindet, finanziert wird. Auf der Grundlage des Beschlusses der Salzburger Landesregierung vom 13.11.1995 hat das Land Salzburg mit dem Bund eine "Vereinbarung zur gemeinsamen verstärkten Wirtschafts(Regional)förderung in wirtschaftlich benachteiligten oder entwicklungsfähigen Gebieten des Landes Salzburg" abgeschlossen. Demnach können für Investitionsprojekte von Salzburger Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, die ihren Standort in einem Regionalförderungsgebiet haben und dort ihre Investitionen realisieren, erhöhte Förderungszuschüsse gewährt werden, insoweit die Projekte den Förderungskriterien entsprechen und das Land Salzburg die erhöhte Förderung im selben Ausmaß wie der Bund finanziert. Zur Bedeckung eingegangener Verpflichtungen und für die Förderung neuer Projekte wird im Jahr 2002 ein Fördermittelbedarf von rund Euro 330.000 erwartet.
2. Die Tourismus- und Freizeitwirtschaft zählt zu den maßgeblichen Fundamenten der Lungauer Wirtschaftsstruktur. Der Tourismus leistet einen herausragenden Beitrag zur regionalen Wertschöpfung, zur Sicherung von Arbeitsplätzen und bietet der Jugend durch die Bereitstellung von Lehr- und Ausbildungsplätzen wichtige Berufsperspektiven und Erwerbsmöglichkeiten in diesem weniger dynamischen bisherigen Ziel 5 b- nunmehrigen Ziel 2-Gebiet. Für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft im Lungau haben sich im letzten Jahrzehnt die wettbewerblichen Rahmenbedingungen, insbesondere für den Wintertourismus, grundlegend verändert. Ursächlich dafür sind die enormen Modernisierungsinvestitionen und Kapazitätserweiterungen sowie beschneigungstechnischen Maßnahmen der Seilbahngesellschaften im regionalen Umfeld des Lungau. Um dieser ungünstigen Entwicklung in einem strategisch wichtigen Sektor der Lungauer Wirtschaft wirksam und nachhaltig gegenzusteuern, wurden bereits im Rahmen des Ziel 5 b-Programmes wichtige Schlüsselprojekte, wie die Einführung des Kartenverbundsystems Lungau-Katschberg-Obertauern "LUNGO", des Verkehrsverbundes "Lungau-Takt" sowie der Zusammenschluss der 15 Lungauer Fremdenverkehrsverbände zur "Ferienregion Lungau" umgesetzt.
Zusätzlich zur Intensivierung der Kooperation der Anbieter touristischer Dienstleistungen ist die weitere Umsetzung des vor drei Jahren begonnenen seilbahntechnischen Modernisierungs- und Komfortverbesserungsprogrammes für die Stärkung der wintertouristischen Wettbewerbsfähigkeit notwendig. Die Salzburger Landesregierung hat bereits am 27.10.1998 beschlossen, der Lungauer Seilbahnwirtschaft für ein Modernisierungs- und Komfortverbesserungsprogramm mit Planinvestitionskosten von ca. Euro 12,4 Mio. in mehreren Jahrestanchen Förderungsbeiträge von bis zu 27,5 %, bezogen auf die förderbaren Kosten, zur Verfügung zu stellen.
Auch in anderen peripheren Regionen, insbesondere im Oberpinzgau, sind bedeutende seilbahntechnische Qualitätsverbesserungen und touristische

Infrastrukturprojekte in Planung, zu deren Realisierung ebenfalls eine Anschubfinanzierung des Landes erbeten wird.

Zur Bedeckung eingegangener Verpflichtungen und zur Unterstützung neuer Projekte wird für das Jahr 2002 mit einem Fördermittelbedarf von rund Euro 1,1 Mio. kalkuliert.

3. Auf der Grundlage des Beschlusses der Salzburger Landesregierung vom 2.2.1999 ist das Land Salzburg dem Verein "Pro Holz Salzburg" als Mitglied beigetreten. Weiters hat sich das Land bereit erklärt, dem Verein "Pro Holz Salzburg" ab dem Jahr 1999 einen jährlichen Beitrag von Euro 109.000 für 5 Jahre zur Verfügung zu stellen. Als Gegenleistung für diesen Landeszuschuss wirkt der Verein "Pro Holz Salzburg" an der Umsetzung des Salzburger Holzclusters mit. Kernaufgaben des Vereines sind, den potentiellen Nachfragern von Holzprodukten eine professionelle Holzberatung anzubieten, Werbung für den Bau- und Werkstoff Holz zu betreiben, die Kooperation der Betriebe der Forst- und Holzwirtschaft zur effizienten Leistungserbringung im Netzwerk zu fördern und Informationen über die Salzburger Holzprodukte sowie aktuellen Forschungsergebnisse zu verbreiten.

Zur Finanzierung der von der Salzburger Landesregierung genehmigten Förderung an den Verein "Pro Holz Salzburg" ergibt sich im Jahr 2002 ein Mittelbedarf von Euro 109.000.

4. Die Umsetzung wichtiger überregionaler Schlüsselprojekte erfordert eine intensive Zusammenarbeit von Projektträgern innerhalb und außerhalb der Ziel 2- bzw. Phasing out-Gebietskulisse. Um auch jene Projektteile bzw. Kosten, die außerhalb der Zielgebietsgemeinden realisiert werden, mit rein nationalen Mitteln unterstützen zu können, werden im Jahr 2002 entsprechende Fördermittel veranschlagt.

Regionalförderung, EU-kofinanziert:

Von den veranschlagten Ausgaben werden Euro 605.660 zur Sicherstellung der Landes-Kofinanzierungsbeiträge für die EU-Gemeinschaftsinitiativen Interreg III A Österreich-Deutschland und Österreich-Italien 2000 - 2006 verwendet. Das operationelle Programm Interreg III A Österreich-Deutschland wurde von der Salzburger Landesregierung am 19.6.2000 genehmigt und umgehend bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht. Darüber hinaus sind Ausgaben von Euro 47.240 für die anteilige Landes-Kofinanzierung wirtschaftsbezogener Projekte im Rahmen des neuen Leader-plus-Programmes veranschlagt.

Ziel 2-Maßnahmen, EU-kofinanziert:

Das Einheitliche Programm-Planungsdokument Ziel 2 Salzburg 2000 - 2006 inkl. Übergangsgebiete 2000 - 2005 gemäß VO (EG) Nr. 1260/99 wurde von der Salzburger Landesregierung am 13.4.2000 und von der Bundesregierung am 14.4.2000 genehmigt. Die Programmgenehmigung durch die Europäische Kommission erfolgte am 16.3.2001. Um die EU-Kofinanzierungsmittel zur Unterstützung von Projekten in den Salzburger Regionalförderungsgebieten im Jahr 2002 nutzen zu können, sind Landesmittel in der Höhe von Euro 577.000 erforderlich.

Phasing-Out-Maßnahmen, EU-kofinanziert:

Damit das Land Salzburg im Jahr 2002 wichtige Regionalprojekte in den sog. Phasing out-Regionen (bisherige Ziel 5 b-Gebiete ohne Lungau und Oberpinzgau) bei Ausschöpfung der EU-Kofinanzierungsmittel unterstützen kann, sind Landesförderungsmittel in der Höhe von Euro 184.200 zur Verfügung zu stellen.

7821 EU-Regionalförderung

1/78220 Mautbefreiung für Lungauer Kraftfahrzeuge 448.800

Aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission, wonach die Mautbefreiung für Lungauer Kraftfahrzeuge in Bezug auf den gewerblichen Bereich eine mit Art. 87 (früher: Art. 92) des EG-Vertrages nicht vereinbare Betriebsbeihilfe darstellte, wird die Förderung seit dem Jahr 2000 EU-Rechtskonform für Fahrzeuge der Mautkategorie A (= Personenkraftwagen) gewährt, sofern diese nicht für gewerbliche Fahrten genutzt werden.

1/78230 Beiträge an Lichtspielunternehmungen 92.300

Im Sinne des Regierungsbeschlusses vom 21. Mai 1997, Zahl 0/91-633/61-1997, gewährt das Land zum Zwecke der Erhaltung der Kinostruktur im Bundesland Salzburg für die Aufführung von Filmen, die mit den Prädikaten "sehenswert", "wertvoll" oder "besonders wertvoll" ausgezeichnet wurden, Förderungsbeiträge. Seit dem Aufführungsjahr 1997 sind nunmehr auch Lichtspielbetriebe mit Standort in der Stadtgemeinde Salzburg grundsätzlich berechtigt, Anträge einzureichen. Von der Förderung ausgenommen sind allerdings jene Lichtspielunternehmungen, die je Aufführungsstätte eine Besucherzahl von über 200.000 Besuchern im jeweiligen Jahr aufweisen. Sind mehrere Gesellschaften bzw. Betriebe unter einem Dach zusammengefasst (= eine Aufführungsstätte), so werden diese im Hinblick auf die Gewährung der Landesförderung wie ein Unternehmen behandelt.

Vorgesorgt ist für den voraussichtlichen Bedarf im Jahr 2002.

789 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/78900 Übrige Förderungsmaßnahmen 72.700

Die Salzburger Landesregierung hat am 16.12.1997 auf der Grundlage des Wirtschaftsleitbildes für das Land Salzburg ein Umsetzungsprogramm zum Wirtschaftsleitbild beschlossen.

Im Rahmen dieses Umsetzungsprogrammes wurde als längerfristige Förderungsmaßnahme die Entwicklung von Orts-/Stadtmarketing-Konzepten mit dem Ziel der Sicherung bzw. Wiederherstellung attraktiver Dienstleistungsangebote in den Orts- bzw. Stadtzentren festgelegt. Das Land leistet für die Erstellung von Orts- und Stadtleitbildern als wichtige Instrumente für eine zielgerichtete strategische Entwicklung von Gemeinden bzw. Städten einen Zuschuss von bis zu Euro 3.633,-- pro Projekt unter der Bedingung, dass sich die Gemeinde, die örtliche Wirtschaft und die Wirtschaftskammer jeweils mit einem zumindest gleichhohen Beitrag an der Projektfinanzierung beteiligen.

Für eine qualifizierte Beurteilung von Projekten, für die öffentliche Fördermittel vergeben werden, ist es immer wieder erforderlich, betriebswirtschaftliche Analysen und Machbarkeitsstudien erstellen zu lassen. Dies gilt vor allem bei Sanierungs- und Restrukturierungsprojekten, für die von den Unternehmen Förderungen begehrt werden. Bspw. ist in der TOP-Tourismus-Förderungsrichtlinie im Schwerpunkt "Restrukturierungsmaßnahmen" vor Entscheidung einer materiellen Hilfestellung die Ausarbeitung eines Sanierungs- bzw. Reorganisationskonzeptes verpflichtend vorgesehen. Zu den dabei anfallenden Kosten leisten der Bund und das Land Zuschüsse, sodass seitens des Landes auch hierfür eine entsprechende finanzielle Vorsorge zu treffen ist. Weiters ist es erforderlich, zu den einzelnen Förderungsinitiativen begleitende Publizitätsmaßnahmen zu setzen.

8 Dienstleistungen

84 Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude

840 Grundbesitz

1/84000 Wallersee und Trumerseen 4.500

Vorgesorgt ist für die Seenvermarkung, für Interessentenbeiträge und die

Entrichtung von Kanalanschlussgebühren.

2/84000 Wallersee und Trumerseen 141.700

Die Einnahmen ergeben sich aus der Verpachtung von Ufergrundstücken.

1/84010 Ankauf von Grundstücken 100.000

Im Zusammenhang mit dem Ankauf der Liegenschaft Zillertalstraße 51 und unter Anwendung des diesbezüglich genehmigten Beschlusses der Landesregierung vom 27.6.1980, Zahl 0.90-429/31-1978, wurde für die im Jahr 2002 zu entrichtende Rate budgetäre Vorsorge getroffen.

2/84010 Verkauf von Grundstücken 3.270.300

Die Einnahmen ergeben sich aus Verkaufserlösen für das Schloß Arenberg, für die Villa Gyllenstorm, für die Berufsschule Obertrum sowie aus der Kaufpreisrate für das Wimmgut.

1/84090 Übriger Grundbesitz 64.200

Interessentenbeiträge, Anrainerbeiträge, Vermessungskosten, Miet- und Pachtzinse sowie Instandhaltungsmaßnahmen für diverse Grundstücke.

2/84090 Übriger Grundbesitz 464.000

Die Einnahmen ergeben sich u.a. aus Betriebskostenersätzen und der Verpachtung von Grundstücken und Liegenschaften (Salzburg-Ring, Mitterberghütten, Pfongau, Ausstellungszentrum und Rif). Der Bestandzins resultierend aus dem Superädifikatsvertrag zwischen dem Land Salzburg und der Chirurgie West Errichtungs- und VermietungsGmbH wurde vereinbarungsgemäß mit brutto Euro 149.700 berücksichtigt.

846 Wohn- und Geschäftsgebäude

1/84600 Wohngebäude 775.100

2/84600 Wohngebäude 764.300

Gebärungsübersicht	2001	2002
Sonstige Sachausgaben	Euro 644.317	Euro 775.100
Summe Ausgaben	Euro 644.317	Euro 775.100
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 689.955	Euro 764.300
Summe Einnahmen	Euro 689.955	Euro 764.300
Abgang (-) / Überschuss (+)	+ Euro 45.638	- Euro 10.800

Für die Instandhaltung von Wohngebäuden wurde für das Rechnungsjahr 2002 mit einem Betrag von Euro 472.300 Vorsorge getroffen.

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

849 Sonstige Liegenschaften

1/84900 Sonstige Gebäude 1.076.400

2/84900 Sonstige Gebäude 695.500

Gebärungsübersicht	2001	2002
Ausgaben für Anlagen	Euro 73	Euro 7.300
Sonstige Sachausgaben	Euro 471.283	Euro 1.069.100
Summe Ausgaben	Euro 471.356	Euro 1.076.400
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 257.989	Euro 259.500

Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro	-	Euro	436.000

Summe Einnahmen	Euro	257.989	Euro	695.500
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro	213.367	- Euro	380.900

Für die Instandhaltung der sonstigen Gebäude wurde für das Rechnungsjahr 2002 mit einem Betrag von Euro 755.100 Vorsorge getroffen.

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

86	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
862	Landwirtschaftsbetriebe	
1/86210	Landwirtschaftsbetrieb Kleßheim	56.500
	Für den Landwirtschaftsbetrieb Kleßheim ergibt sich für 2002 laut Wirtschaftsplan ein Zuschussbedarf in Höhe von Euro 56.500.	
1/86220	Landwirtschaftsbetrieb Winklhof	193.700
	Für den Landwirtschaftsbetrieb Winklhof ergibt sich für 2002 laut Wirtschaftsplan ein Zuschussbedarf in Höhe von Euro 193.700.	
1/86230	Landwirtschaftsbetrieb Piffgut	65.700
	Für den Landwirtschaftsbetrieb Piffgut ergibt sich für 2002 laut Wirtschaftsplan ein Zuschussbedarf in Höhe von Euro 65.700.	
1/86240	Landwirtschaftsbetrieb Standlhof	117.200
	Für den Landwirtschaftsbetrieb Standlhof ergibt sich für 2002 laut Wirtschaftsplan ein Zuschussbedarf in Höhe von Euro 117.200.	
867	Forstgärten, Baumschulen	
2/86700	Landesforstgarten Salzburg	100
	Verrechnungsansatz für eine allfällige Ablieferung an das Land.	
87	Wirtschaftliche Unternehmungen	
878	Zusammengefasste Unternehmen	
2/87801	Kraftfahrlinie Salzburg-Siezenheim	2.100
	Das Land besitzt die Kraftfahrlinienkonzession für die Strecke Salzburg - Siezenheim - Kleßheim.	
	Die Betriebsführung auf dieser Kraftfahrlinie wurde der "Autobusbetriebsgesellschaft m.b.H. ALBUS Salzburg" übertragen.	
	Das Land Salzburg hat entsprechend dem Beschluss der Landesregierung vom 23.2.1995, Zahl 0/91-1201/47-1995, die Berechtigung zur Führung der Kraftfahrlinie Salzburg - Gaisbergspitze vor Ende der Konzessionsdauer zugunsten der Firma AutobusbetriebsgesmbH ALBUS Salzburg zurückgelegt.	
9	Finanzwirtschaft	
91	Kapitalvermögen / Stiftungen ohne eig. Rechtspers.	
910	Geldverkehr	
1/91000	Spesen aus dem Geldverkehr	1.328.800
	Bankspesen aus dem Geldverkehr für Konten des Landes und Kapitalertragsteuer auf die sich aus kurzfristigen Veranlagungen ergebenden Zinsen.	

2/91000 Erträge aus dem Geldverkehr	11.700
Die Einnahmen ergeben sich aus Erträgen aus Zinsen aus dem Geldverkehr bzw. aus kurzfristigen Veranlagungen des Landes.	
911 Darlehen (soweit nicht aufgeteilt)	
1/91100 Hingabe von Darlehen	250.000
Aus den Forderungsabtretungen ergibt sich per 31.12.2000 ein aushaftender Stand von rund Euro 3.755.448. Unter Berücksichtigung der Tilgungsrückläufe ist mit einem Zinsendienst-Beitrag in der Höhe von Euro 250.000 im Jahr 2002 zu rechnen.	
2/91100 Zinsen und sonstige Ersätze	8.800
Das Land hat der Salzburger Flughafenbetriebs-GmbH ein Darlehen von ursprünglich S 32.500.000 (Euro 2.361.900) zur Verfügung gestellt. Mit Jahresende 2001 wird der gesamte noch aushaftende Betrag von S 13.750.000 (Euro 999.250) zur Gänze zurückbezahlt.	
Im Landesvoranschlag 2002 ist daher nur mehr ein geringer Restbetrag eines ursprünglich an die Gemeinde Bad Gastein gewährten Darlehens enthalten.	
912 Rücklagen (soweit nicht aufteilbar)	
Eine Gesamtübersicht über die präliminierten Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen ist in den Beilagen zum Landesvoranschlag zusammenfassend dargestellt.	
1/91200 Haushaltsrücklage	100
Verrechnungsansatz	
2/91200 Haushaltsrücklage	100
Verrechnungsansatz	
1/91201 Baufondsrücklage	100
Verrechnungsansatz	
2/91201 Baufondsrücklage	100
Verrechnungsansatz	
1/91202 Investitionsrücklage	100
Verrechnungsansatz	
2/91202 Investitionsrücklage	100
Verrechnungsansatz	
913 Wertpapiere	
1/91300 Wertpapiere, Ankauf	58.600
Die Ausgaben ergeben sich aus der zu entrichtenden Kapitalertragsteuer auf Zinsen für Wertpapiere.	
2/91300 Wertpapiere, Erträge	259.900
Aus dem bestehenden Wertpapierstand ist mit Zinserträgen von insgesamt Euro 259.900 zu rechnen. Hievon entfallen auf allgemeine Wertpapiere Euro 71.000 und auf Wertpapiere aus Beteiligungsverkäufen Euro 188.900.	
914 Beteiligungen	
1/91400 An- und Verkauf von Anteilen	647.000
Im Jahr 2002 ist eine Kapitalaufstockung des Landes für das Salzburger Ausstellungszentrum vorgesehen. Diese Kapitalaufstockung soll die Finanzierung der Errichtung einer weiteren Ausstellungshalle ermöglichen.	
1/91401 Sonstige Aufwendungen aus Beteiligungen	1.667.600
Das Land Salzburg hat die Chirurgie West Errichtungs- und Vermietungs GmbH für die Errichtung und Abwicklung des Projektes "Chirurgie West" mit einem	

Stammkapital von S 3,0 Mio. (Euro 218.018) gegründet.
Das Erfordernis eines Gesellschafterzuschusses in Höhe von Euro 378.000 ist auf den Ersatz von Personalkosten, den allgemeinen Verwaltungsaufwand und zur Abdeckung des Bestandszinseszinses zurückzuführen.

Mit Regierungsbeschluss vom 17.9.2001, Zahl 0/9-R1780/10-2001, hat die Salzburger Landesregierung die Gründung der "Salzburg Winterspiele 2010 GmbH" gemeinsam mit der Stadtgemeinde Salzburg beschlossen. Das Land stellt hierfür S 20,0 Mio. (Euro 1,454 Mio.) zur Verfügung. Für den voraussichtlichen Bedarf im Jahr 2002 wurde budgetäre Vorsorge getroffen.

Für den anteiligen Beitrag des Landes zu den Schließungskosten der SAKOG ist mit Euro 7.300 vorgesorgt. Für die Untersbergbahn GmbH ist eine Nachschussleistung von Euro 3.100 vorgesehen.

2/91401 Sonstige Erträge aus Beteiligungen 492.800

Im Jahr 2002 werden Gewinnanteile an der Gemeinnützigen Salzburger Wohnbau GmbH, an der Salzburger Flughafen Betriebs GmbH sowie an der Salzburg AG erwartet.

915 Berechtigungen

2/91500 Erträge aus Berechtigungen 226.300

Die Einnahmen ergeben sich aus dem Anteil des Landes Salzburg am Verbundvertrag der Salzburg AG.

92 Öffentliche Abgaben

921 Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben

1/92100 Gemeinschaftliche Landesabgaben 508.700

Weiterleitung der Fleischuntersuchungsgebühren an die Fleischbeschauausgleichskasse. Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 2/92100 wird hingewiesen.

2/92100 Gemeinschaftliche Landesabgaben 1.911.700

Fleischuntersuchungsgebühren:

Einnahmen sind aus den Gebühren durch Untersuchungen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl Nr 522/1982 idgF, in Verbindung mit dem Landesgesetz über die Erhebung von Fleischuntersuchungsgebühren, LGBl Nr 90/1994, zu erwarten. Der Ertrag wird an die Fleischbeschauausgleichskasse weitergeleitet.

Besondere Ortstaxe, Besondere Kurtaxe:

Das Land erhebt entsprechend den Bestimmungen des Ortstaxengesetzes 1992, LGBl Nr 62/1992 idgF, eine besondere Ortstaxe als gemeinschaftliche Landesabgabe und in Kurbezirken (gemäß § 16 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1997, LGBl Nr 101/1997 idgF) eine besondere Kurtaxe entsprechend den Bestimmungen des Kurtaxengesetzes 1993, LGBl Nr 41/1993 idgF.

Die Ertragnisse aus der besonderen Ortstaxe und der besonderen Kurtaxe fließen je zur Hälfte dem Land und den Gemeinden zu.

Die dem Land zu überweisenden Anteile an den beiden Abgaben sind für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, insbesondere für die Unterstützung von Maßnahmen zur Vermarktung der Produktion von Lebensmitteln der Salzburger Landwirtschaft, die aus biologischer Wirtschaftsweise stammen und unter Verzicht auf den Einsatz gentechnisch manipulierter Stoffe hergestellt worden sind, zu verwenden.

Jagdrechtsabgabe:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jagdrechtsabgabe bildet das Gesetz vom 3. Juli 1997 über die Erhebung einer Jagdrechtsabgabe (Jagdrechtsabgabengesetz), LGBl Nr 77/1997.

Das Land erhebt auf den Besitz oder die Pachtung von Jagdrechten im Land Salzburg eine gemeinschaftliche Landesabgabe (Jagdrechtsabgabe). Ihr Ertrag fließt zu einem Viertel den Gemeinden und zu drei Viertel dem Land zu. Bemessungsgrundlage für die Jagdrechtsabgabe ist die Fläche des jeweiligen Jagdgebietes. Für ein Jagdgebiet bis zu 300 ha Fläche beträgt die Abgabe Euro 145 im Jahr und je weitere angefangene 300 ha Euro 73 jährlich. Für das Gemeinschaftsjagdgebiet der Landeshauptstadt Salzburg ermäßigen sich die Abgabensätze um 50 %.

922 Ausschließliche Landesabgaben

1/92200 Landesabgaben mit Zweckwidmung 276.500

Auf den Einnahmenansatz wird hingewiesen. Die Ausgaben sind für die zu leistenden Einhebungsvergütungen aus der Rundfunkabgabe, der allgemeinen Kurtaxe und der Forschungsinstituts-Abgabe vorgesehen.

2/92200 Landesabgaben mit Zweckwidmung 12.098.500

Die Einnahmen der ausschließlichen Landesabgaben mit Zweckwidmung ergeben sich aus:

Feuerschutzsteuer:

Die Feuerschutzsteuer wird aufgrund des Feuerschutzsteuergesetzes 1952, BGBl Nr 198/1952 idgF, eingehoben.

Sie beträgt 8 vH des Gesamtbetrages des Versicherungsentgeltes. Die Abgabe wird von den Finanzbehörden des Bundes eingehoben. Die zweckentsprechenden Ausgaben aus dem Ertrag der Feuerschutzsteuer werden beim H-Ansatz 1/16400 abgewickelt.

Rundfunkabgabe:

Personen, die nach dem Rundfunkgebührengesetz, BGBl Nr I 159/1999 idgF, abgabepflichtig sind, haben eine Landes-Rundfunkabgabe in Höhe von 15 % der Bemessungsgrundlage (Rundfunkgebühr und Programmentgelt) gemäß Salzburger Rundfunkabgabengesetz zu leisten. Der Abgabebetrag ist zweckgewidmet für die Kinoförderung, die Unterstützung von Kriegsopfern und sonstigen Geschädigten nach dem Opferfürsorgegesetz sowie für die Förderung der Wissenschaft, der Erwachsenenbildung und Jugenderziehung, der Kultur, des Sportes sowie der Heimatpflege und des Denkmalschutzes zu verwenden.

Die Einhebung und Abrechnung erfolgt im Wege der Gebühreninkasso Service GmbH, die als Einhebevergütung 2,5 % der eingebrachten Beträge erhält.

1,5 % der eingebrachten Abgabebeträge sind zur Deckung des Aufwandes der Landesregierung (Oberbehörde in Abgabenverfahren) zu verwenden.

Allgemeine Kurtaxe:

Die Einhebung der allgemeinen Kurtaxe ist im Gesetz vom 16.12.1992 über die Erhebung von Kurtaxen und einer Forschungsinstituts-Abgabe im Land Salzburg (Kurtaxengesetz 1993), LGBL Nr 41/1993 idF LGBL Nr 99/1997, geregelt. Die Erträgnisse aus der allgemeinen Kurtaxe sind dem Kurfonds, wenn ein Fremdenverkehrsverband nach dem Salzburger Fremdenverkehrsgesetz besteht, diesem nach Abzug der den Gemeinden gebührenden Einhebungsvergütung zu überweisen. Auf den H-Ansatz 1/57000 wird hingewiesen.

Forschungsinstituts-Abgabe:

Das Land erhebt gemäß den Bestimmungen des Kurtaxengesetzes 1993, LGBL Nr 41/1993 idF LGBL Nr 99/1997, in den Kurbezirken der Kurorte Bad Gastein und Bad Hofgastein eine Abgabe zur Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein. Die Einnahmen aus der Forschungsinstituts-Abgabe sind nach Abzug der den Gemeinden gebührenden Einhebungsvergütung für die Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein zu verwenden und diesem als Förderungsbeitrag des Landes zu überweisen.

Diesbezüglich wird auf den H-Ansatz 1/28901 hingewiesen.

Naturschutzabgabe:

Gemäß § 56 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBL Nr 74/1999, erhebt

das Land zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Naturschutzabgabe. Die Abgabe wird von der Gewinnung von Bodenschätzen erhoben, wobei die Abgabepflicht daran gebunden ist, ob für die Gewinnung oder für die dazu erforderlichen Anlagen nach diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist oder, wenn die Anlagen schon bestehen, erforderlich wäre. Der Ertrag aus der Naturschutzabgabe ist zweckgewidmet zur Förderung des Naturschutzes, der Naturpflege und zur Erstellung des Biotopkatasters zu verwenden.

2/92201 Landesabgaben ohne Zweckwidmung

3.908.300

Verwaltungsabgaben:

Die Landesverwaltungsabgaben werden aufgrund des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969, LGBl Nr 77/1969 idgF, in Verbindung mit der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1993, LGBl Nr. 65/1993 idgF, eingehoben.

Außerdem gebühren dem Land aufgrund der Bestimmung des § 78 AVG die von den Landesbehörden in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung einzuhebenden Verwaltungsabgaben. Der Tarif für die Bundesverwaltungsabgaben ist durch die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr 24/1983 idgF, geregelt.

Verwaltungsabgaben sind grundsätzlich für die Vorleistung von Berechtigungen oder für sonstige im Privatinteresse der Parteien liegenden Amtshandlungen zu entrichten.

925 Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben

2/92500 Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben

470.010.400

Den Ländern und Gemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die ihnen nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes zustehenden Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Diese Vorschüsse sind nach dem Ertrag im zweitvorangegangenen Monat zu bemessen.

Die endgültige Abrechnung hat auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen, doch muss vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung spätestens bis Ende März eine Zwischenabrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr durchgeführt werden.

	Präliminare 2002

Direkte gemeinschaftliche Bundesabgaben	Euro 250.153.900
Indirekte gemeinschaftliche Bundesabgaben	Euro 219.856.500

Summe 2/92500	Euro 470.010.400

Spielbankabgabe (2/92501)	Euro 1.017.400

Summe 2/925	Euro 471.027.800
	=====

In den Beträgen ist die Auswirkung der Volkszählung 2001 bereits in dem Ausmaß berücksichtigt, als sie für das Jahr 2002 realistischerweise erwartet werden können.

Die Salzburger Bevölkerung ist gegenüber 1991 um 7,5 % von 482.365 auf 518.580 gestiegen. In Relation zu den anderen Bundesländern weist Salzburg damit eindeutig das höchste Wachstum, gefolgt von Tirol (6,9 %) und Vorarlberg (6,1 %) aus. Österreichweit stieg die Bevölkerung von 7.795.786 auf 8.065.166, damit um 3,5 %.

Berücksichtigt wurde weiters, dass der Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004, BGBl I Nr. 3/2001, im Vergleich zum Rechtsbestand per 31.12.2000 zu Mindereinnahmen für das Land Salzburg von jährlich mehr als 36,3 Mio. Euro führt.

2/92501 Spielbankabgabe**1.017.400**

Die Spielbankabgabe wird gemäß § 28 Glücksspielgesetz, BGBl Nr 620/1989 idgF, von den Bruttospieleinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes erhoben.

Gemäß § 9 Abs 1 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001, handelt es sich bei der Spielbankabgabe um eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, deren Ertrag - bis zu einem jährlichen Aufkommen von Euro 725.000 je Gemeinde - zu 60 vH auf den Bund, zu 5 vH auf die Länder und zu 35 vH auf die Gemeinden verteilt wird; von dem darüber liegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden ebenfalls 15 vH (§ 10 Abs 8 FAG). Für das Jahr 2002 werden Einnahmen in Höhe von Euro 1.017.400 erwartet.

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 2/92500 wird hingewiesen.

93 Umlagen**930 Landesumlage****2/93000 Landesumlage****32.665.400**

Gemäß Artikel IX (1) des Landeshaushaltsgesetzes ist die Landesumlage mit dem im Finanzausgleichsgesetz höchstzulässigen Hundertsatz (7,8 vH) an den ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (ohne Spielbankabgabe) festgelegt.

94 Finanzausweisungen und Zuschüsse**940 Bedarfszuweisungen****1/94000 Bedarfszuweisungen****54.363.400****2/94000 Bedarfszuweisungen an Gemeinden****54.000.000**

Entsprechend den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes sind von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben 12,7 vH für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (zweckgebundene Landesmittel) bestimmt.

Für die Vergabe der Mittel wurden von der Landesregierung Richtlinien erlassen (Regierungsbeschlüsse vom 26.5.1986, Zahl 0/9-R 1440/10-1986, 5.10.1989, Zahl 0/91-275/113-1989, 21.12.1994, Zahl 0/9-R 1780/14-1994 und 17.5.2001, Zahl 0/91-1660/110-2001).

Förderungen aus Bedarfszuweisungsmitteln des Gemeindeausgleichsfonds sind Gemeinden zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse, somit für Investitionen im Pflichtaufwandbereich, zu gewähren.

Der Gemeindeausgleichsfonds wird in folgende Quoten unterteilt:

-
- Quote für überörtliche Aufgaben
 - Quote für Schul- und Kindergartenbau
 - Quote für finanzschwache Gemeinden
 - Allgemeiner Teil
 - Mittel für Feuerwehrhäuser

Die Förderungen erfolgen durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Die Gewährung der Bedarfszuweisungen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der Gemeinde dienen oder mit dem Zweckzuschuss zusammenhängen. Die Verwendung der Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds erfolgt im Wege des Ausgabenansatzes 1/94000.

Auf der Grundlage des am 3.12.1998 abgeschlossenen Übereinkommens zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Salzburg stellt das Land der Stadtgemeinde Salzburg über die GAF-Quote hinaus einen zusätzlichen Betrag in der Höhe von jährlich Euro 363.400 als Beitrag für städtische Infrastruktur-

investitionen zur Verfügung.

1/94001 Bedarfszuweisungen - Bauinitiative **100**
Verrechnungsansatz

2/94001 Bedarfszuweisungen - Bauinitiative **100**
Verrechnungsansatz zur etwaigen Restabwicklung der Bauinitiative.

2/94010 Bedarfszuweisungen an Länder **44.193.900**

Der Bund gewährt den Ländern gemäß § 22 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001, zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des des Gleichgewichts im Haushalt eine Bedarfszuweisung, die aus der Summe von

- 8,346 vH des Aufkommens an Einkommensteuer (ohne KEST II)
nach Abzug des anteiligen Abgeltungsbetrages für
den Familienlastenausgleichsfonds

- 8,346 vH des Aufkommens an Körperschaftsteuer und

- 80,550 vH des Aufkommens an Wohnbauförderungsbeitrag

berechnet wird und verringert um Euro 445,1 Mio auf die Länder verteilt wird.

Für das Land Salzburg werden im Jahr 2002 Einnahmen an diesen Bedarfszuweisungen in der Höhe von Euro 43,9 Mio. erwartet.

Darüber hinaus gewährt der Bund den Ländern als Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen eine Bedarfszuweisung in den Jahren 2002 bis 2004 in Höhe von Euro 4,35 Mio., auf das Land Salzburg entfallen davon im Jahr 2002 Euro 269.200 (§ 22 Abs. 4 FAG).

941 Sonstige Finanzausweisungen nach dem FAG

1/94100 Finanzausweisungen nach § 21 und § 23 FAG **7.120.000**

2/94100 Finanzausweisungen nach § 21 und § 23 FAG **7.120.000**

Zur Verbesserung der Finanzstruktur finanzschwacher Gemeinden gewährt der Bund den Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des § 21 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I Nr 3/2001, Finanzausweisungen zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben.

Die auf die Länder nach der Volkszahl aufzuteilenden Mittel betragen insgesamt 1,34 vH der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und Euro 9,07 Mio.

Diese Finanzausweisungen sind nach Maßgabe der im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Bestimmungen an die Gemeinden zu überweisen, wobei jene Gemeinden Anspruch auf die Finanzausweisung haben, die diese Mittel zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen.

Als Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen gewährt der Bund auch den Gemeinden eine Bedarfszuweisung, die insgesamt Euro 18,74 Mio. beträgt (§ 23 FAG 2001).

Die Verrechnung der Verwendung der Finanzausweisungen erfolgt beim Ausgabenansatz 1/94100.

2/94110 Finanzausweisungen nach § 20 FAG **11.232.400**

Gemäß § 20 Abs 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I Nr 3/2001, gewährt der Bund den Ländern für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs jährlich eine Finanzausweisung in der Höhe von 4,888 vH des Ertrages an der Mineralölsteuer abzüglich Euro 32,1 Mio.

Den Ländern gebühren auf diese Finanzausweisung monatliche Vorschüsse, wobei die Bestimmungen über die Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 13 Abs 1 und 2) anzuwenden sind. Für 2002 ist eine Finanzausweisung in Höhe von Euro 6,2 Mio. präliminiert.

Auf der Grundlage des § 20 Abs 6 leg cit gewährt der Bund den Ländern eine Finanzausweisung zur Finanzierung der Förderung der Landwirtschaft in den

Jahren 2002 bis 2004 in Höhe von Euro 14,5 Mio. jährlich. Auf das Land Salzburg entfällt hieraus ein Anteil von 4,7 vH, das sind Euro 681.500.

Gemäß § 20 Abs 7 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001, erhalten die Länder zur Finanzierung von umweltschonenden und energiesparenden Maßnahmen eine Finanzzuweisung in Höhe von 11,835 vH des Aufkommens an Elektrizitäts- und Erdgasabgabe.

Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach dem Verhältnis der Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben des vorangegangenen Jahres (mit Ausnahme der Spielbankabgabe und des Kunstförderungsbeitrages).

Im Jahr 2002 wird eine Finanzzuweisung in Höhe von Euro 4,3 Mio. erwartet.

943 Zuschüsse nach dem FAG

Aufgrund der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I Nr 3/2001, gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden die im § 24 leg cit normierten Zweckzuschüsse, wenn die empfangenden Gebietskörperschaften eine Grundleistung mindestens in der Höhe des jeweiligen Zweckzuschusses erbringen.

1/94300 Zuschüsse nach Art.III § 24 FAG

100

Verrechnungsansatz

2/94300 Zuschüsse nach Art.III § 24 FAG

8.996.400

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I Nr 3/2001, gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden Zweckzuschüsse für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind.

Dieser Zweckzuschuss ist zur teilweisen Deckung des laufenden Betriebsabganges oder eines darüber hinaus erforderlichen Investitionsaufwandes zu verwenden. Für das Jahr 2002 wird von einem Zuschuss zur Abgangsdeckung des Landestheaters von Euro 1,5 Mio. ausgegangen.

Den Ländern werden überdies gemäß § 24 Abs 1 Z 2 leg cit zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen, Zuschüsse gewährt.

Schließlich gewährt der Bund den Ländern zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung nach den Bestimmungen des § 24 Abs 2 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001, einen Zweckzuschuss im Ausmaß von 0,642 vH des Aufkommens an der Umsatzsteuer. Dieser Zweckzuschuss rührt aus den Beiträgen der Gemeinden zur Dotierung der Landesfonds, welcher als Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer im Wesentlichen wie der vormalige Gemeindebeitrag zum KRAZAF geregelt wurde, und stellt damit einen integrativen Bestandteil der Vereinbarung über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 2001 bis 2004 dar (der Zweckzuschuss wird im Wege des Haushaltsansatzes 1/59012 an den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds weitergeleitet).

944 Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996 - KatFG 1996, BGBl Nr 201/1996 idgF).

Gemäß § 1 leg cit wurde für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden sowie zur Erhebung der Wassergüte gemäß Hydrographiegesetz, BGBl Nr 58/1979 idgF, ein Katastrophenfonds als Verwaltungsfonds geschaffen.

Die Mittel des Fonds werden durch Anteile am Aufkommen von Einkommensteuer und Körperschaftsteuer aufgebracht. Sie betragen 1,30 vH des Aufkommens der veranlagten oder im Abzugsweg erhobenen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer.

Die dem Fonds zufließenden Mittel sind gemäß § 3 leg cit unter anderem für

die teilweise Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen und Erdbeben im Vermögen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder im Vermögen physischer und juristischer Personen eingetreten sind, zu verwenden.

1/94400 Behebung von Katastrophenschäden 100
Verrechnungsansatz

2/94400 Behebung von Katastrophenschäden 1.235.700

Von den Mitteln nach dem Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl Nr 201/1996 idgF, werden 7,16 % zur Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren bereitgestellt. Die für Einsatzgeräte der Feuerwehren zur Verfügung zu stellenden Mittel sind auf die einzelnen Länder nach der Volkszahl aufzuteilen. Die Einsatzgeräte müssen Ausstattungen aufweisen, die zur Beseitigung von Katastrophenschäden geeignet sind.

Für Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren sind Zuschüsse im Ausmaß von Euro 1,2 Mio. vorgesehen. Die erfolgsneutrale Weiterleitung dieser Mittel erfolgt im Wege des Haushaltsansatzes 1/17901.

Weiters sind Verrechnungsansätze für die Gewährung von Beihilfen des Katastrophenfonds für die Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen des Landes, der Gemeinden und im Vermögen physischer und juristischer Personen vorgesehen.

Auf die Erläuterungen zum H-Ansatz 1/17901 wird hingewiesen.

945 Sonstige Zuschüsse des Bundes

2/94500 Zuschüsse nach dem Kraftfahrzeuggesetz 72.700

Mit der 12. Novelle, BGBl Nr 375/1988, des Kraftfahrzeuggesetzes, BGBl Nr 267/1967 idgF, wurde der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds eingerichtet. Diesem Fonds (Verwaltungsfonds des Bundes) fließen die Einnahmen aus den Wunschkennzeichen zu. 60 % dieser Einnahmen sind den Ländern als Zweckzuschüsse zu überweisen. Hinsichtlich der Verwendung wird auf die Erläuterungen zum H-Ansatz 1/64990 hingewiesen.

95 Nicht aufteilbare Schulden

950 Aufgenommene Darlehen und Schuldendienst

1/95000 Schuldendienst (allgemein) 56.590.400

Die Entwicklung des Schuldendienstes (allgemein) in den Jahren 2001 und 2002 stellt sich wie folgt dar:

	Zinsen:	Tilgung:	Gesamtannuität:
LVA 2001	Euro 22.789.256	Euro 48.801.407	Euro 71.590.663
LVA 2002	Euro 17.550.800	Euro 39.039.600	Euro 56.590.400
Differenz	- Euro 5.238.456	- Euro 9.761.807	- Euro 15.000.263

Auf den Sammelnachweis über den Schuldendienst wird hingewiesen.

953 Schadenersätze an Dritte (soweit nicht aufteilbar)

1/95300 Entschädigungen nach gesetzlichen Bestimmungen 100

Verrechnungsansatz für Schadenersätze an Dritte (soweit nicht aufteilbar). Für Entschädigungen im Bereich des Naturschutzes ist im Abschnitt 52 und für Entschädigungen nach dem Salzburger Jagdgesetz ist beim Unterabschnitt 747 Vorsorge getroffen.

96	Haftungen (soweit nicht aufteilbar)	
960	Zahlungsverpflichtungen	
1/96000	Zahlungsverpflichtungen	100
	Verrechnungsansatz	
97	Verstärkungsmittel	
970	Verstärkungsmittel	
1/97000	Verstärkungsmittel	1.090.000
	Entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs 4 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBl Nr 787/1996 idgF, können zur Bedeckung von überplanmäßigen ordentlichen Ausgaben Verstärkungsmittel veranschlagt werden.	
	Vorgesorgt wird für die Bedeckung allfälliger unabweisbarer zusätzlicher Erfordernisse im Jahr 2002 mit Euro 1.090.100.	
98	Haushaltsausgleich	
980	Zuführungen an den Außerordentlichen Haushalt	
1/98000	Zuführungen an den Außerordentlichen Haushalt	9.237.300
	Gemäß Artikel VII Abs 1 des Landeshaushaltsgesetzes ist für das Haushaltsjahr 2002 eine Zuführung an den außerordentlichen Haushalt vorgesehen.	
981	Haushaltsausgleich durch Rücklagen	
982	Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen	
99	Abwicklung der Vorjahre	
990	Überschüsse und Abgänge	
1/99000	Abwicklung der Überschüsse	200
	Verrechnungsansatz	
1/99010	Abwicklung der Abgänge	200
	Verrechnungsansatz	
2/99010	Abwicklung der Abgänge	200
	Verrechnungsansatz	
991	Rückersatzte, nicht absetzbare Einnahmen/Ausgaben	
1/99100	Rückersatzte, nicht absetzbare Einnahmen	203.500
	Vorgesorgt wurde für Rückersätze von nicht absetzbaren Einnahmen, die entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung keinen spezifischen Ausgabenansätzen zugeordnet werden können. Die Veranschlagung basiert auf der Grundlage von Durchschnittswerten.	
2/99100	Rückersatzte, nicht absetzbare Ausgaben	290.700
	Vorgesehen sind Rückersätze von Ausgaben vorangegangener Jahre, die entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung keinen spezifischen Einnahmenansätzen zugeordnet werden können.	
992	Abgänge an Kassenausgabe- bzw. Kasseneinnahmeresten	
1/99200	Abgänge an Kasseneinnahmeresten	595.100
	Der veranschlagte Kredit dient zur Abstattung im Jahr 2002 erforderlicher Forderungsabschreibungen. Die Budgetierung basiert auf der Grundlage von Durchschnittswerten.	

2/99200 Abgänge an Kassenausgaberesten
Verrechnungsansatz

100

023 Aufgabenerfüllung durch Dritte

5/02300 Projektierung neuer Vorhaben, Landeshochbau 100.000

Vorgesorgt wird für Bebauungsstudien bzw. für Vorprojekte und Projekte, für deren finanzielle Abwicklung noch kein eigener Haushaltsansatz eröffnet wurde.

Die Projektierungskosten werden dem Gesamtaufwand des jeweiligen Bauvorhabens zugeordnet.

5/02301 Projektierung neuer Straßenbauten 450.100

Die präliminierten Kredite dienen zur Abstattung von Honoraren Dritter, die mit Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben im Zuge der Vorbereitung von Neubauvorhaben auf Landesstraßen betraut sind. Ab Baubeginn werden diese Kosten zu Lasten des jeweiligen Bauvorhabens verrechnet.

Weiters ist für Grundlagenerhebungen als Entscheidungshilfen für künftige Planungen vorgesorgt.

6/02301 Projektierung neuer Straßenbauten 36.000

Das Projekt L 217 - Kienbergwand Tunnel und Galerien - wird von den Ländern Oberösterreich und Salzburg gemeinsam finanziert. Der Voranschlagsbetrag ist der Anteil Oberösterreichs an den für 2002 budgetierten Planungsmitteln.

5/02302 Projektierung neuer Brückenbauten 72.600

Die Projektierungskosten werden dem Gesamtaufwand des jeweiligen Bauvorhabens zugeordnet.

03 Bezirkshauptmannschaften

030 Allgemeine Angelegenheiten

5/03014 BH St.Johann im Pongau 545.000

Mit Regierungsbeschluss vom 28.6.1999, Zahl 0/9-R 1780/5-1999, wurde für den Um- und Erweiterungsbau der Bezirkshauptmannschaft St.Johann (inkl. Röntgenanlage, Ausbau des Dachgeschoßes und Tiefgarage sowie Miete für Ausweichobjekt) die Ausführung mit voraussichtlichen Errichtungskosten von Euro 8.720.000 genehmigt.

Für den Bedarf 2002 wird mit Euro 545.000 zur Ausfinanzierung vorgesorgt.

Errichtungskosten	Euro 8.720.000
Abstattung bis 31.12.2001	- Euro 8.175.000
Kredit 2002	- Euro 545.000

Bedarf ab 2003	Euro 0

5/03016 BH Zell am See, Stadtplatz 1 350.000

Mit diversen Regierungsbeschlüssen wurde für die Sanierung und Adaptierung der Objekte Stadtplatz Nr. 1 und 5 die Vorplanung und Planung in einem mit geschätzten Ausführungskosten von Euro 509.000 bzw. 320.000 sowie für das Objekt Stadtplatz 5 die Ausführung der Fassadensanierung samt Auswechslung der Fenster mit Gesamtkosten von Euro 145.000 genehmigt.

Für die Planung und einen möglichen Baubeginn im Jahre 2002 wird mit Euro 350.000 vorgesorgt.

5/03019 Bezirkshauptmannschaften, sonstige 35.000

Vorgesorgt wird für Baumaßnahmen (Adaptierungen) zur Verbesserung von Amtsräumen in den Bezirkshauptmannschaften.

Für die einzelnen Maßnahmen sind von der Landesregierung Projekte im Sinne der Hochbaurichtlinien zu genehmigen.

2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	
21	Allgemeinbildender Unterricht	
210	Allgemeinbild. Pflichtschulen, gemeinsame Kosten	
215	Allgemeinbildende Höhere Schulen	
5/21501	Privatgymnasium Herz Jesu-Missionare, Sportanlage	283.500
	Auf der Grundlage des Regierungsbeschlusses vom 1. März 2000, Zahl 0/91-1660/38-2000, werden für die Errichtung einer zweiten Turnhalle des Privatgymnasiums der Herz-Jesu-Missionare (Gesamtkosten Euro 1.700.500) Förderbeiträge des Landes von insgesamt Euro 566.800 gewährt, die in den Jahren 2001 und 2002 zur Auszahlung gelangen sollen.	
22	Berufsbildender Unterricht	
220	Berufsbildende Pflichtschulen	
5/22004	Berufsschule IV (Ehemaliges Arbeitsamt)	35.000
	Mit Regierungsbeschluss vom 13.11.1996, Zahl 0/91-2079/27-1996, wurde für die Sanierung, Adaptierung und Erweiterung der Objekte der ehemaligen Arbeitsmarktverwaltung zur Unterbringung der Berufsschule IV - Elektroberufe - im ehemaligen Landesinvalidenamt und der Landesbildstelle im ehemaligen Arbeitsamt die Ausführung mit Errichtungskosten von Euro 10.179.000 genehmigt. Für den Bedarf 2002 wird mit Euro 35.000 für die Ausfinanzierung vorgesorgt.	
	Errichtungskosten	Euro 10.179.000
	Abstattung bis 31.12.2001	- Euro 10.144.000
	Kredit 2002	- Euro 35.000

	Bedarf ab 2003	Euro 0

5/22006	Berufsschule Tamsweg	727.000
	Das Schulzentrum der Marktgemeinde Tamsweg wird für die Landesberufsschule und die Polytechnische Schule Tamsweg erweitert. Das Land Salzburg als Schulerhalter für die Landesberufsschulen beteiligt sich an diesen Baukosten anteilmäßig auf Basis der zur Verfügung gestellten Nutzfläche.	
6/22006	Berufsschule Tamsweg	726.700
	Einnahmen ergeben sich aus der Heranziehung von Rücklagen.	
221	Berufsbildende mittlere Schulen	
5/22101	Lehranstalt f. Sozialberufe d. Caritasverbandes	80.000
	Auf der Grundlage des Regierungsbeschlusses vom 26.7.2000, Zahl 0/91-1660/235-2000, werden dem Caritasverband Salzburg für die Sanierung und Erweiterung der Lehranstalt für Sozialberufe (Gesamtkosten Euro 1.228.000) Beiträge des Landes von insgesamt Euro 106.000 gewährt, die in den Jahren 2002 und 2003 zur Auszahlung gelangen.	
2211	Landwirtschaftliche Fachschulen	
5/22111	Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim	37.000
	Für diverse Umbaumaßnahmen in der Landwirtschaftlichen Fachschule Kleßheim wurden unter anderem mit den Beschlüssen der Landesregierung vom 20.6.1995, Zahl 0/91-1005/27-1995, und vom 17.5.1999, Zahl 0/91-1005/45-1999, wurden voraussichtliche Gesamterrichtungskosten von Euro 16.715.000 genehmigt.	
	Für den Bedarf 2002 wird mit Euro 37.000 für Restzahlungen vorgesorgt.	

Errichtungskosten aktuell	Euro 16.715.000
Abstattung bis 31.12.2001	- Euro 16.678.000
Kredit 2002	- Euro 37.000

Bedarf ab 2003	Euro 0

5/22112 Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof 100.000

Für die geplante Errichtung einer Turnhalle, einer Versorgungsküche und eines Speisesaales samt den erforderlichen Nebenräumen in der Landwirtschaftlichen Fachschule Winklhof wurde im Jahr 2002 für notwendige Planungsarbeiten budgetäre Vorsorge getroffen.

5/22113 Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Glstr. 889.000

Mit Regierungsbeschluss vom 19.12.2000, Zahl 0/91-1660/384-2000, wurden für die Erweiterung der Landwirtschaftlichen Fachschule Bruck zur Unterbringung der derzeit im Wimmhof in Fusch eingemieteten einklassigen Expositur der Hauswirtschaftsschule sowie für diverse Verbesserungsmaßnahmen die Gesamtkosten für die erste Bauetappe von Euro 1.973.000 zur Kenntnis genommen. Die Kosten für die zweite Bauetappe werden Euro 1.795.000 betragen.

Für die Ausfinanzierung der ersten Bauetappe werden Euro 233.000, für den Beginn der zweiten Bauetappe Euro 655.000 sowie für die Ausfinanzierung der Schlossereiwerkstätte werden Euro 1.000 vorgesehen.

222 Berufsbildende Höhere Schulen

5/22201 Holztechnikum Kuchl 1.045.400

Für die Erweiterung, Sanierung und Adaptierung des Internates des Holztechnikums Kuchl wird ein Landesbeitrag von einem Drittel der Gesamtkosten gewährt.

Die Bereitstellung erfolgt im Ausmaß eines Drittels (= Euro 23.300) des jährlichen Rückzahlungserfordernisses für die Wohnbauförderung und eines Drittels (= rund Euro 41.000) der von der Wohnbauförderung nicht abgedeckten Baukosten im Jahr 2002, das sind Euro 64.300.

Darüber hinaus ist für die Realisierung des Ausbauprogrammes des Holztechnikums Kuchl ein Landesbeitrag von Euro 981.100 erforderlich.

24 Vorschulische Erziehung

240 Kindergärten

26 Sport und außerschulische Leibeserziehung

269 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

5/26902 Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen 726.700

Für die Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen wurde auf Grund des Regierungsbeschlusses vom 7.7.1998, Zahl 0/9-R 1780/7-1998, im außerordentlichen Haushalt ein Betrag von Euro 726.700 vorgesehen.

5/26911 Landessportzentrum, Errichtung 1.000

Mit Regierungsbeschluss vom 24.1.2000, Zahl 0/91-1660/101-2000, wurde für die Erweiterung des Universitäts- und Landessportzentrums Rif die Ausführung mit voraussichtlichen Errichtungskosten von Euro 6.540.000 inkl. USt. genehmigt.

Für den Bedarf 2002 wird mit Euro 1.000 für Restzahlungen vorgesorgt.

Errichtungskosten	Euro 6.540.000
Abstattung bis 31.12.2001	- Euro 6.539.000
Kredit 2002	- Euro 1.000

Bedarf ab 2003	Euro 0

Abstattung bis 31.12.2001	- Euro	1.247.000
Kredit 2002	- Euro	2.900.000

Bedarf ab 2003	Euro	17.371.000

5/34020 Keltenmuseum Hallein 1.090.100

Für den Beitrag des Landes Salzburg zum Umbau des Keltenmuseums Hallein wird auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 18.3.1997, Zahl 0/9-R 1780/3-1997, ein Betrag von 1.090.100 vorgesehen.

Beitrag des Landes zum Umbau	Euro	2.980.000
Abstattung bis 31.12.2001	- Euro	936.700
Kredit 2002	- Euro	1.090.100

Bedarf ab 2003	Euro	953.200

5/34040 Museum der Moderne am Mönchsberg 350.000

Mit Regierungsbeschluss vom 6.8.1999, Zahl 0/91-2261A/4-1999 wurde unter anderem der Errichtung eines Vereines, dessen Zweck die Finanzierung und Errichtung samt Förderung eines "Museums der Moderne am Mönchsberg" ist, und der Mitgliedschaft des Landes zugestimmt. Auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 18.9.2000, Zahl 0/9-R 1780/8-2000, hat sich das Land verpflichtet, dem Verein jene Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Errichtung des Museums notwendig sind und nicht von dritter Seite beigebracht werden. Die Errichtungskosten werden auf Euro 20.973.400 geschätzt, für den Bedarf im Jahr 2002 wurde Vorsorge getroffen.

4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

41 Allgemeine Öffentliche Wohlfahrt

412 Einrichtungen der Behindertenhilfe

413 Maßnahmen der Behindertenhilfe

414 Einrichtungen der Blindenhilfe

43 Jugendwohlfahrt

431 Kinderheime

5 Gesundheit

55 Eigene Krankenanstalten

Die Bauvorhaben in den Landeskliniken Salzburg sind im Investitionsplan (Seite 151 der Beilagen zum Landesvoranschlag 2002) dargestellt. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zum Ansatz 1/55001 verwiesen.

550 Zentralkrankenanstalten

56 Krankenanstalten anderer Rechtsträger

561 Errichtung und Ausgestaltung

5/56110 Krankenhaus Schwarzach 2.180.200

Für die Sanierung des Altbaues mit Gesamtkosten von rund Euro 29.505.200 ergibt sich ein Landesbeitrag von insgesamt rund Euro 9.839.900. Für den voraussichtlichen Bedarf im Jahr 2002 wurde Vorsorge getroffen.

5/56120	Krankenhaus Hallein	1.162.800
	Für den Um- und Erweiterungsbau wurde mit Regierungsbeschluss vom 31.1.2000 ein Landesbeitrag von Euro 2.616.200 oder 40 % des Neubauanteiles von Euro 6.540.600 zuzüglich einer Valorisierung auf Basis März 1999 genehmigt. Für den Bedarf 2002 wird vorgesorgt.	
5/56130	Krankenhaus Abtenau	290.700
	Für den geplanten Neubau im Ausmaß von rund Euro 1.453.500 ist ein Zuschuss des Landes an die Gemeinde Abtenau im Ausmaß von Euro 581.400 bereitzustellen. Für 2002 wird mit Euro 290.700 vorgesorgt.	
5/56160	Krankenhaus Oberndorf	1.000
	Verrechnungsansatz für die Ausfinanzierung der Baumaßnahmen im Krankenhaus Oberndorf.	
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	
61	Straßenbau	
611	Landesstraßen	
5/61101	Neu- und Ausbau von Straßen	2.827.900
	Die Neu- und Ausbauvorhaben auf Landesstraßen entsprechen dem Entwurf zum Ausbau- und Investitionsprogramm 2001 - 2006.	
	Die Schwerpunkte liegen im Jahr 2002 bei den Bauvorhaben: L 103, Ortsdurchfahrt Kraiwiesen; L 105 Anbindung Gewerbegebiet Urstein Au; L 107, Verkehrssicherheit Seidenau; L 109, Fischbacher; L 109, Auhäusl; L 205, Gastagkreuzung in Oberndorf; L 216, Waldreit 3 und L 256, Hofgasse.	
	Weitere Details sind im Arbeitsprogramm dargestellt.	
6/61101	Neu- und Ausbau von Straßen	301.600
	Beiträge von Gemeinden zu Neubauten von Landesstraßen, sofern diese innerhalb von Ortsgebieten liegen oder auf ausdrücklichen Wunsch von Gemeinden erfolgen (Salzburger Landesstraßengesetz 1972, LGB1 Nr 119/1972 idF LGB1 Nr 70/1973, § 22 Abs 1 und 2).	
5/61102	Liegenschaftserwerb	347.700
	Vorgesorgt wird für den Erwerb von Liegenschaften, die für den Neu- und Ausbau von Landesstraßen und/oder für den Bau von Geh- und Radwegen an Landesstraßen benötigt werden. Auf das Arbeitsprogramm wird hingewiesen.	
6/61102	Liegenschaftserwerb	100
	Refundierungen von Gemeinden für den Liegenschaftserwerb für Landesstraßenzwecke bei Landesstraßen 2. Ordnung und Erlöse aus dem Verkauf von entbehrlichem Landesstraßengrund.	
5/61104	Umweltschutzmaßnahmen	768.500
	Vorgesorgt wird für Umweltschutzmaßnahmen an Landesstraßen wie Lärmschutzwände und -wälle, Rad- und Gehwege, u.dgl.m. Darüber hinaus sind Förderungsbeiträge zu Lärmschutzfenstern für lärmbeeinträchtigte Landesstraßenanrainer budgetiert.	
	Auf das Arbeitsprogramm wird hingewiesen.	
5/61111	Neu- und Ausbau von Brücken	2.150.000
	Geräteanschaffung für Katastrophenhilfe	Euro 10.000
	Im Bau befindliche Brücken	Euro 2.110.000
	Restzahlungen	Euro 15.000
	Künstlerische Gestaltung	Euro 15.000

zusammen

Euro 2.150.000

Auf das Arbeitsprogramm wird hingewiesen.

6/61111 Neu- und Ausbau von Brücken 350.000

Einnahmen werden durch Beiträge von Gemeinden erwartet.

616 Sonstige Straßen und Wege

63 Schutzwasserbau

631 Konkurrenzgewässer

5/63100 Regulierung von Konkurrenzgewässern 872.000

Der vorgesehene Kredit dient zum Ausbau auf der Grundlage eines Arbeitsprogrammes, welches der Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bedarf.

Auf das Arbeitsprogramm wird hingewiesen.

633 Wildbachverbauung

5/63300 Beiträge zur Wildbachverbauung 3.300.000

Für das vorläufige Jahresprogramm 2002 der Forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinverbauung in Salzburg ist die Bereitstellung von Landesbeiträgen in Höhe von Euro 3.300.000 vorgesehen. Die Zusicherung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Bundes- und Interessentenleistungen sichergestellt sind.

64 Straßenverkehr

649 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

5/64903 Öffentlicher Verkehr im Zentralraum 363.400

Für Investitionen und Begleitmaßnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs im Zentralraum, insbesondere Investitionszuschüsse an die Salzburger Lokalbahn, wurde ein Betrag von Euro 363.400 präliminiert.

65 Schienenverkehr

650 Eisenbahnen

5/65000 NAVIS - Schienen-Infrastrukturprogramm 100.300

NAVIS-Schienausbau:

Investitionsbeitrag des Landes auf der Grundlage des Rahmenvertrages 2000 vom 20.8.1998, abgeschlossen zwischen Land Salzburg und dem Bund.

Der gegenständliche Vertrag enthält grundsätzliche Festlegungen für die Durchführung und Finanzierung des Schienenausbaues folgender Streckenabschnitte:

- o Salzburg Hbf - Freilassing
- o Salzburg Hbf - Golling/Abtenau
- o Salzburg Hbf - Straßwalchen

In einer ersten Stufe soll zunächst der Südast (Salzburg-Golling) in Angriff genommen werden.

5/65001 Steiermärkische Landesbahnen, Murtalbahnhof 109.000

Zur Erhaltung der Murtalbahnhof ist im Jahr 2002 ein Investitionszuschuss des Landes Salzburg von Euro 109.000 vorgesehen.

7	Wirtschaftsförderung	
71	Grundlagenverbesserung, Land- und Forstwirtschaft	
710	Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau	
5/71010	Güterwege	2.202.000
	Auf das Arbeitsprogramm wird hingewiesen.	
74	Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft	
740	Land- und forstwirtschaftl. Interessenvertretungen	
5/74001	Heffterhof	523.300
	Auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 27.10.1998 wird zu den Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen im landwirtschaftlichen Bildungszentrum Heffterhof ein Beitrag des Landes von insgesamt Euro 1.453.500 gewährt.	
	Für den Bedarf im Jahr 2001 wird mit Euro 523.300 vorgesorgt.	
6/74001	Heffterhof	523.300
	Einnahmen ergeben sich aus der Heranziehung von Rücklagemitteln.	
77	Förderung des Fremdenverkehrs	
771	Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs	
5/77103	Sonst. Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs	1.938.000
	Die drei Gemeinden des Gasteinertales haben Einvernehmen erzielt, in den kommenden Jahren rund Euro 29,1 Mio. in die Neugestaltung, Attraktivitätsverbesserung und Optimierung, insbesondere der Energietechnik der drei Thermalbadeanlagen zu investieren. Im Rahmen der Umsetzung des Gasteiner Bäderkonzeptes wird das Felsenbad Bad Gastein zum "Gasteiner Felsenbad" mit Felsendom und dem größten Sauna-Dampfbad der Alpen umgestaltet. Der Thermen-tempel Bad Hofgastein wird zur "Gasteiner Marmortherme" mit dem längsten Strömungskanal Europas ausgebaut werden. Das Solarbad in Dorfgastein wird grundlegend renoviert.	
	Im Hinblick auf die besondere Relevanz dieses Infrastrukturprojektes zur Attraktivitätsverbesserung des Wellness- und Freizeitangebotes im Gasteinertal hat die Landesregierung am 12.3.2001 die Bereitstellung eines Finanzierungsbeitrages von rund Euro 2,9 Mio. zur Teilfinanzierung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Gasteiner Bäderkonzeptes beschlossen.	
	Mit dem präliminierten Betrag wird für die Einlösung der zugesagten Landesleistung vorgesorgt.	

Verzeichnis über politische Ressorts und bewirtschaftende Dienststellen

A) Verzeichnis über politische Ressorts

Regierungsmitglied	Kurzbezeichnung
Landeshauptmann Dr. Franz Schausberger	01
Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Gabriele Burgstaller	02
Landeshauptmann-Stellvertreter Wolfgang Eisl	03
Landesrat Dr. Othmar Raus	04
Landesrat Josef Eisl	05
Landesrat Walter Blachfellner	06
Landesrätin Dr. Maria Haidinger	07

B) Verzeichnis über bewirtschaftende Dienststellen

Dienststelle	Kurzbezeichnung
Landtagskanzlei	002
Landesrechnungshof	003
Landesamtsdirektion	200
Referat 0/01: Büro des Landesamtsdirektors	20001
Referat 0/04: Landesarchiv	20004
Fachabteilung 0/2: Landesinformatik	2002
Fachabteilung 0/3: Landespressebüro	2003
Fachabteilung 0/4: Landes-Europabüro	2004
Personalabteilung	2008
Salzburger Verwaltungsakademie	572
Präsidialabteilung	
Mozart 2006 Salzburg	558

Dienststelle	Kurzbezeichnung
Fachabteilung 0/91: Allgemeine Präsidialangelegenheiten	
Referat 0/911: Repräsentation und Außenbeziehungen	200911
Referat 0/912: Wahlen und Sicherheit	200912
Referat 0/913: Katastrophenschutz	200913
Fachabteilung 0/92: Hochschulen, Wissenschaft und Zukunftsfragen	
Fachreferent(in) 0/921: Forschung, Technologie und Entwicklung	200921
Fachreferent(in) 0/922: Wissenschaftl.Einrichtungen, Sonderprojekte u.Förderungen	200922
Abteilung 2: Bildung, Familie, Gesellschaft	
	202
Referat 2/01: Äußere Organisation der allgemeinbildenden Pflichtschulen; Rechtsangelegenheiten	20201
Referat 2/02: Dienstrecht der Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen	20202
Referat 2/03: Berufsbildende Pflichtschulen	20203
Fachreferent(in) 2/04: Büro für Frauenfragen und Gleichbehandlung	20204
Referat 2/05: Familienangelegenheiten	20205
Referat 2/06: Kindergärten und Horte	20206
Referat 2/07: Jugendförderung	20207
Referat 2/08: Erwachsenenbildung	20208
Abteilung 3: Soziales	
Referat 3/01: Soziale Leistungen	20301
Referat 3/02: Soziale Kinder- und Jugendarbeit	20302
Fachreferent(in) 3/03: Seniorenbüro	20303
Referat 3/05: Behindertenangelegenheiten	20305
Fachreferent(in) 3/06: Sozialplanung	20306
Abteilung 4: Land- und Forstwirtschaft	
Referat 4/01: Allgemeine Rechtsangelegenheiten	20401
Referat 4/02: Landwirtschaftliche Schulen, Land- und Forstwirtschaftsinspektion	20402
Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim	703201
Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof	703202
Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Gl.Str.	703203
Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg	703204

Dienststelle	Kurzbe- zeichnung
Referat 4/03: Landesveterinärdirektion	20403
Fachabteilung 4/1: Agrarbehörde Salzburg	
Referat 4/12: Technische Angelegenheiten der Zusammenlegung u. Flurbereinigung	20412
Fachabteilung 4/2: Landwirtschaftliches Bau- und Wirtschaftswesen	
Referat 4/21: Ländliche Infrastruktur	20421
Referat 4/22: Gehöftbauwesen und bäuerliche Besitzfestigung	20422
Referat 4/23: Almwirtschaft / Landwirtschaftlicher Sachverständigendienst	20423
Referat 4/24: Allgemeine agrarische Angelegenheiten	20424
Fachabteilung 4/3: Landesforstdirektion	
Referat 4/31: Forstpolitik und forstliche Maßnahmen	20431
Abteilung 5: Gewerbe- und Verkehrsrecht	
Referat 5/01: Gewerbeangelegenheiten	20501
Abteilung 6: Landesbaudirektion	206
Fachabteilung 6/1: Hochbau	
Referat 6/13: Landeshochbau	20613
Fachreferent(in) 6/14: Projektentwicklung	20614
Referat 6/15: Bautechnik	20615
Fachabteilung 6/2: Straßenbau	2062
Fachabteilung 6/3: Brückenbau	2063
Fachabteilung 6/4: Autobahnbau	2064
Fachabteilung 6/5: Maschinenbau, Elektrotechnik und Kraftfahrwesen	2065
Kraftfahrzeug-Prüfstelle	573
Fachabteilung 6/6: Wasserwirtschaft	
Referat 6/61: Schutzwasserwirtschaft, Gewässerpflege und kulturtechnische Maßnahmen	20661
Referat 6/62: Allgemeine Wasserwirtschaft und wasserbautechnischer Sachverständigendienst	20662
Referat 6/63: Siedlungswasserwirtschaft	20663
Referat 6/64: Hydrographischer Landesdienst	20664
Dienststelle	Kurzbe-

	zeichnung
Fachabteilung 6/7: Verkehrsplanung	2067
Abteilung 7: Raumplanung	207
Abteilung 8: Finanz- und Vermögensverwaltung	
Referat 8/01: Allgemeine Finanzangelegenheiten	20801
Referat 8/02: Budgetangelegenheiten	20802
Referat 8/03: Liegenschaften- und Hausverwaltung, Zivilrechtsangelegenheiten	20803
Salzburger Burgen- und Schlösserbetriebsführung	540
Abteilung 9: Gesundheitswesen und Landesanstalten	209
Referat 9/01: Gesundheitsrecht	20901
Fachreferent(in) 9/02: Landesanstalten und Landesheime	
Landesinstitut für Sehbehinderte	504
Landesinstitut für Hörbehinderte	505
Landespflegeanstalt	506
Konradinum Eugendorf	507
Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg	508
Institut für Rheumatologie und Rehabilitation, Bad Gastein	512
Fachreferent(in) 9/04: Gesundheitsplanung	20904
Fachabteilung 9/1: Landessanitätsdirektion	2091
Referat 9/11: Gesundheit und Hygiene	20911
Referat 9/12: Medizinischer Umweltschutz	20912
Abteilung 10: Wohnungswesen	
Referat 10/01: Zentrale Angelegenheiten	21001
Abteilung 11: Gemeindeangelegenheiten	211
Referat 11/02: Gemeindefinanzen	21102
Referat 11/03: Gemeindepersonalangelegenheiten	21103

Dienststelle	Kurzbezeichnung
Abteilung 12: Kultur- und Sport	
Referat 12/01: Kulturrecht und Kulturbetriebe	21201
Residenzgalerie Salzburg	551
Internationale Sommerakademie für bildende Kunst	552
Moderne Galerie Graphische Sammlung Rupertinum	553
Referat 12/02: Kunstförderung	21202
Referat 12/03: Erhaltung des kulturellen Erbes	21203
Referat 12/04: Landessportbüro	21204
Referat 12/05: Salzburger Volkskultur	21205
Salzburger Freilichtmuseum , Großgmain	557
Abteilung 13: Natur- und Gewässerschutz	
Referat 13/01: Naturschutzrecht und Förderungswesen	21301
Referat 13/03: Nationalparke	21303
Referat 13/04: Gewässerschutz	21304
Abteilung 15: Wirtschaft, Tourismus und Energie	
Referat 15/02: Wirtschafts- und Technologieförderung	21502
Fachreferent(in) 15/03: Energiewirtschaft	21503
Fachreferent(in) 15/04: Tourismus	21504
Abteilung 16: Umweltschutz	
Referat 16/01: Abfallwirtschaft und Umweltrecht	21601
Referat 16/02: Immissionsschutz	21602
Bezirkshauptmannschaften	
Bezirkshauptmannschaft Hallein	302
Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung	303
Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau	304
Bezirkshauptmannschaft Tamsweg	305
Bezirkshauptmannschaft Zell am See	306
Unabhängiger Verwaltungssenat	405

Stichwortverzeichnis

Das vorliegende Stichwortverzeichnis wurde in der Absicht erstellt, die Auffindung von Einnahmen- und Ausgabenansätzen und damit die Handhabung des Landesvoranschlags 2002 zu erleichtern.

Die angeführten Stichwörter sind unabhängig von der funktionellen und ökonomischen Gliederung des Haushaltes in alphabetischer Reihenfolge geordnet.

Die neben den Stichwörtern angeführten Ziffern geben an, unter welchem Ansatz, Abschnitt, Unterabschnitt bzw. Teilabschnitt Kreditmittel für den betreffenden Zweck vorgesehen sind.

Abfallstoffe - Wiederverwertung	52702
Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung	52700
Abgeordnete (Bezüge)	00000
Abgeordnete (Ruhe- und Versorgungsbezüge)	00001
Abschlussspringen der Vierschanzentournee	26905
Abschussprämien	74703
Abwasserbeseitigung	621
Abwasserbeseitigung - Kommunale Anlagen	62100
Abwicklung der Vorjahre	99
Agrarische Forschung	749095
Agrarische Operationen	71200
Agrarmarketing und Arbeitsplatzsicherung	749095
Aids-Hilfe	51214
Aktion Film Salzburg	27902
Aktion Film Salzburg	371104
Aktionen zur Jugendmitbestimmung	25991
Aktivitäten für den Umweltschutz, sonstige	52999
aktuelle Untersuchungsaufgaben (Gewässeraufsicht)	629019
Akzente Salzburg, Verein	25900
Allgemeinbildender Unterricht	21
Allgemeine Beiträge zur Förderung der Wirtschaft	78200
Allgemeine Sportförderung	26901
Alm- und Weidewirtschaft	71210
Alm- und Wirtschaftswege, Erhaltung	71021
Alpine Wege	61602
Alternative Energiequellen, Förderung	759005
Altersvorsorge	451
Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	363
Altstadterhaltungsfonds	36300
Altstadterhaltungskommission	02302
Altstoffsammlungen	52702
Amt der Landesregierung	02
An- und Verkauf von Anteilen (Beteiligungen)	91400
Ankauf und Sicherung wertvoller Kunstgegenstände	34110
Ankauf von Grundstücken	84010
Ansiedlungswerbung	782045
Anwendungsorientierte Forschung	28905
Arbeits- und Maschineneinsatz	74002
Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum	059004
Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer	05905
Arbeitskreis für Vorsorgemedizin Salzburg	51211
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	78190
Arbeitsplatzsicherung	78201
Arbeitsprojekte gem. § 22 (3) iVm § 11 SHG	41106
Archive	283
ARGE ALP	05905
ARGE ALP-Sportwettkämpfe	26903
Ärztliche Beratungen	51200
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	51000
Ärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst	51000
ASFINAG-Entgelt	610001
Asylwerber	42600
Audiovisuelle Lehrmittel	23000
Aufsichtstätigkeit	050
Auftragsverwaltung des Bundes	02402
Aus- und Fortbildung, Personal	091
Ausbau des Nahverkehrs	649015
Ausbau und Erhaltung von Heimatmuseen	36000
Ausbildungskosten - medizinisch-technische Dienste	54300
Ausgleichszahlungen - Naturschutz	520204
Ausgleichszulage für besonders benachteiligte Gebiete	74905
Auslandsaufenthalte von Lehrlingen	782025
Auslandsösterreicherwerk	059015
Ausschließliche Landesabgaben	922
Außerordentliche Viehverluste	74800
Außerschulische Jugenderziehung	25
Außerschulische Leibeserziehung	26
Austrian American Foundation	289005
Autobahnen und Schnellstraßen, Verwaltung und Erhaltung	61000

Bäderkonzept Gastein	AO 771034
Barockmuseum	34020
Barockmuseum, Leibrente	34021
Bauernhilfe, Salzburger	749095
Baufondsrücklage	91201
Baugewerbe, Befähigungsprüfungen	05221
Bauhöfe (Straßenbau)	617
Bauhöfe (Wasserbau)	635
Bauleitungsausgaben, Bauführungsausgaben	0240
Baumaßnahmen - Investitionszuschüsse des SAKRAF	590015
Baunebengewerbe, Befähigungsprüfungen	05222
Bedarfszuweisung an Gemeinden	94000
Bedarfszuweisung an die Länder	94010
Bedarfszuweisungen	940
Beförderung der Kindergartenkinder	24002
Behebung von Katastrophenschäden	44100
Behindertenbetreuung	41310
Behinderteneinstellungsgesetz	02095
Behindertengerechte Kraftfahrzeuge	413104
Behindertengerechtes Wohnen	413104
Behindertenhilfe, Einrichtungen	412
Behindertenhilfe, Maßnahmen	413
Behindertensport	26904
Beiträge an Fremdenverkehrseinrichtungen	77103
Beiträge an private Kindergärten	24001
Beiträge nach dem Naturschutzgesetz	52021
Bekämpfung der Tollwut	74703
Beobachtungen der Oberflächenwassergüte	629015
Beratungsstellen, JWO	43915
Berg- und Naturwacht	13400
Bergbauernmaschineneinsatz	713105
Bergbauernzuschuss (Ausgleichszulage)	749055
Bergrettung	530904
Berufliche Eingliederung behinderter Menschen	41303
Berufsausbildung schulentlassener Jugendlicher	228
Berufsbildende mittlere Schulen	221
Berufsbildende Pflichtschulen	220
Berufsjägerprüfungen	05230
Berufsschule IV, bauliche Maßnahmen	AO 22004
Berufsschule Kuchl	22002
Berufsschule Obertrum	22003
Berufsschule Tamsweg, bauliche Maßnahmen	AO 22006
Berufsschulen	2200
Berufsschülerheime	25190
Besondere Kurtaxe	921001
Besondere Ortstaxe	921001
Bestattungskosten, Ersatz	41160
Beteiligungen	914
Betreuung schwerstbehinderter Kinder	413104
Betreuung von Fahrern	23202
Betriebliche Forschung	782035
Betriebs- und Haushaltshilfe, landwirtschaftl.	74009
Betriebsansiedlungen und -gründungen	78204
Betriebshilferinge	74002
Bezirkshauptmannschaften	03
Bezirkshauptmannschaft Hallein	0302
Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung	0303
Bezirkshauptmannschaft St.Johann i.Pg.	0304
Bezirkshauptmannschaft Tamsweg	0305
Bezirkshauptmannschaft Zell am See	0306
Bezirksschulräte	20500
Bezüge der Abgeordneten des Salzburger Landtages	00000
Bezüge der Lehrer, allgemeinbild. Pflichtschulen	21000
Bezüge der Lehrer, berufsbild. Pflichtschulen	22000
Bezüge der Lehrer, lw. Berufsschulen	22010
Bezüge der Lehrer, lw. Fachschulen	22110
Bezüge der Mitglieder der Salzburger Landesregierung	01000
Bezugsvorschüsse und Darlehen	09000
Bezugsvorschüsse und Darlehen, Lehrer	20900
BH St. Johann im Pongau, bauliche Maßnahmen	AO 03014

BH Zell am See, bauliche Maßnahmen	AO 03016
Bibliothekstantieme	27300
Bildende Künste - Einrichtungen	31100
Bildende Künste - Maßnahmen zur Förderung	31200
Bildung und Beratung, LAK	74011
Bildungsbedarfsforschung	28909
Bildungshaus St. Virgil	27902
Bildungsinformation	27900
Bildungsnetz	279025
Bildungswerke	27100
Bildungszentren	27901
Biologische Wirtschaftsweise, ÖPUL	749045
Biomasse, Energieerzeugung	74910
Biotopkartierung	520229
Blasmusik	32200
Bodenaltertümer	3622
Bodenuntersuchungen, Bodenzustandsinventur	52991
BORG für Leistungssportler	26901
Bovine Spongiform Encephalopathy	74200
Brandbekämpfung, Brandverhütung	164
Brandverhütungsfonds, Salzburger	164004
Brauchtumpflege	36900
BSE-Folgekosten	74200
Buchclub der Jugend	27900
Büchereien	27300
Bundes-Sonderwohnbaugesetz	485
Bundesbeitrag an den SAKRAF	59011
Bundesflüsse	630
Bundeshochbau	02400
Bundesstraßen A	61000
Bundesstraßen B	02402
Bundesstraßen B	61010
Bundesstraßen, gemeinsame Kosten	618
Bundesstraßenverwaltung	02402
Burgen und Schlösser	36200
Burgensicherungen	362105
Bürges/Innovationsagentur	782004
Büro für Seniorenfragen	42901
Bürogebäude (mit vorwiegend techn. Einrichtung)	AO 020213
Camerata Academica	38100
Chiemseehof, Sanierung	AO 02016
Christian-Doppler-Fonds	289005
Christian-Doppler-Klinik	55000
Cluster (Stärkefeld-Strategien)	782005
Dachmarken-Werbung	770105
Darlehen	911
Darlehensaufnahmen	AO 98200
Das Kino	371105
Datenverarbeitung	02030
Dauerbeobachtungsflächen (Bodenuntersuchungen)	52991
Denkmalpflege	362
Diabetiker-Schulungen	512119
Dienstkraftwagen, Amt der Landesregierung	02020
Digital-TV, FH-Studienlehrgang	289104
Digitale Katastralmappe	022001
Disziplinarkommissionen, Landeslehrer	20600
Dommuseum	340305
Dorf- und Stadterneuerung	02211
EDV	02030
Ehrungen	01200
Eingliederungshilfe	41306
Einrichtungen der Behindertenhilfe	412
Einrichtungen zur Energieversorgung	74910
Einrichtungen zur Förderung v. Handel, Gewerbe und Industrie	780
Elektrifizierung und Mechanisierung	713

Elektronische Datenverarbeitung	02030
Elisabethbühne	32400
Elternkontakte und -information	27900
Elternvereinigungen an Pflichtschulen	23901
Emissionsbezogene Schadstoffuntersuchungen	52992
Energieerzeugung	75900
Energieerzeugung aus Biomasse	74910
Energieforschung	28930
Energieleitbild	28930
Energiesparen, Energieberatung	28940
Energieverwertungsagentur	059004
Energiewirtschaft	75
Entgelte für die Tätigkeit Dritter	02300
Entwicklungshilfe im Ausland	425
Entwicklungsprogramme (Raumplanung)	022001
Epidemiologie	52993
Erbhoftafeln	012029
Erhaltung von Landesstraßen	611009
Erholungsaktionen für alte Menschen	411864
Erholungsaktionen gem. JWO	43920
Erholungseinrichtungen, Landesbedienstete	09300
Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen	26902
Erschließung des Waldes	71030
Ertrag der Kurtaxe, Beiträge	57000
Erträge aus dem Geldverkehr	91000
Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben	925
Erwachsenenbildung	27902
Erzeugergemeinschaften	740055
Erziehung und Schulbildung für behinderte Kinder	41302
Erziehungshilfe für Eltern	27900
Ethikkommission	04900
EU-Gemeinschaftsinitiativen (KMU, Interreg, Leader)	78205
EU-Regionalförderung	78205
EU-Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft	71215
EU-Verbindungsbüro Brüssel	02091
Euregio (EU)	05980
Europa-Information	05980
Evangelisches Bildungswerk	27100
Event-Marketing	770105
Expertisen	02320
Exportoffensive	782045
Externe Gutachten	02300
Fachärztliche Beratungen	51200
Fachärztliche Beratung - Tbc u.Körperbehinderte	51201
Fachberatung (Landwirtschaft)	740014
Fachhochschulen	28910
Fachschulen, landwirtschaftliche	2211
Fahrschüler, Beaufsichtigung	23202
Familienberatung (soziale Dienste)	41184
Familienförderung	46920
Familiengründung von Land- und Forstarbeitern	740195
Familienhilfe und Familienhelferinnen (soziale Dienste)	41182
Familienlastenausgleich	46000
Familienpass	46900
Familienpolitische Maßnahmen	46900
FELS (Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes)	71011
Fernstudienzentrum Saalfelden	289005
Fest zur Festspieleröffnung	05992
Festival Zeitfluss	38100
Festspiele	325
Festung Hohensalzburg	36200
Festung Hohenwerfen	36200
Feuerschutzsteuer	16400
Feuerschutzsteuer	922001
Feuerwehrwesen	16
FH Studienlehrgänge	28910
Film- und Videoförderung	371105
Filmlocation Salzburg	782005
Finanzwirtschaft	9

Finanzzuweisungen und Zuschüsse	94
Fischerei	747
Fischereischutzdienst (Befähigungsprüfungen)	05230
Fischereistrukturplan	712155
Fleischuntersuchungsgebühren	921001
Flüchtlingshilfe	426
Flurpolizei	134
Fonds Gesundes Österreich	512115
Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes (FELS)	71011
Förderung bes.benachteiligter Gebiete (Ausgleichszulage)	749055
Förderung betrieblicher Innovationen	78200
Förderung der Lehrerschaft	231
Förderung der Presse	371
Förderung der regionalen Entwicklung	78205
Förderung des Films	37110
Förderung des Fremdenverkehrs	77
Förderung des ländlichen Raumes (Art 33)	712155
Förderung des Naturschutzes	52020
Förderung des Schulbetriebes	230
Förderung kultureller Veranstaltungen	32401
Förderung prädikatisierter Filme	78230
Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	78
Forschung, anwendungsorientiert	28905
Forschungsgemeinschaft	289005
Forschungsinstitut Bad Gastein	28901
Forschungsinstituts-Abgabe	922001
Forschungsleitbild für das Bundesland Salzburg	28905
Forschungszentrum Dürrnberg	28904
Forststraßen und -wege	710305
Fortbildung der Lehrer	23100
Frauenfragen	46910
Frauenhäuser	41107
Freie Wohlfahrtspflege	42909
Freilichtmuseum Großmain	34102
Fremdenverkehr	77
Fremdenverkehrseinrichtungen	77103
Fremdenverkehrspolitische Maßnahmen	77101
Fremdenverkehrswerbung	77000
Galerie Traklhaus	31211
Gastein, Bäderkonzept	AO 771034
Geistige Landesverteidigung	18900
Gemeindebeitrag an den SAKRAF	59012
Gemeindebeiträge zur Sozialhilfe	411905
Gemeindebeiträge zur Behindertenhilfe	413905
Gemeindebeiträge zur Pflegesicherung	417005
Gemeindebeiträge zur Jugendwohlfahrt	439195
Gemeindebeiträge zur schulärztlichen Tätigkeit	51600
Gemeinschaftliche Bundesabgaben	92500
Gemeinschaftliche Landesabgaben	92100
Gemeinschaftspflege	09400
Geographisches Informationssystem (SAGIS)	022001
Geschützte Arbeit	41305
Gesundenuntersuchungen	51211
Gesundheitsdienst	51
Gesundheitsdienst - Einrichtungen (Förderungen)	51902
Gesundheitsvorsorgemaßnahmen, diverse	512119
Gewässeraufsicht	62901
Gewerbeprüfungen	05220
Gewerbebezonen	78204
Gewerbliche und kaufmännische mittlere Schulen	2210
Gleichstellung von Frauen	46910
Großgerätezuschuss des SAKRAF	590015
Grünabfallkompostieranlagen	52702
Grund- und Grenzfragen der Medizin	289005
Grundbesitz	840
Grundlagenverbesserung Land- und Forstwirtschaft	71
Grundstücke (Ankauf - Verkauf)	84010
Grundstückssicherung (raumordnungspol. Gründe)	52011
Grüner Star - Früherkennung	512119

Güterwege, Erhaltung	71011
Güterwege, Neu- und Ausbau	AO 71010
Haftungen	96
Hagelversicherung	74901
Hallein - Bezirkshauptmannschaft	0302
Haus der Jugend, Salzburg	25000
Haus der Natur	34000
Haushaltsausgleich	98
Haushaltshilfe für landwirtschaftl. Betriebe	74009
Haushaltsrücklage	91200
Hauskrankenpflege	41181
Hausstandsgründung	46100
Hebammen, Ruhe- und Versorgungsbezüge	45110
Hebammenakademie Salzburg	54100
Heffterhof, Ausbau	AO 74001
Heilstättenschule an den Landeskrankenanstalten	21300
Heimatomuseen	360
Heimatpflege	36
Heizkosten sparen, Aktion	28940
Herzverband Salzburg	519025
Hilfe durch geschützte Arbeit	41305
Hilfe für studierende Mütter	41174
Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen	4113
Hilfe in besonderen Lebenslagen	4117
Hilfe zur beruflichen Eingliederung	41303
Hilfe zur Erziehung und Schulbildung behinderter Kinder	41302
Hilfe zur sozialen Eingliederung	41304
Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes	41183
Hilfs- und Einsatzorganisationen	53090
Hilfsbedürftige	41100
Historische Bauwerke	3620
Hochschuleinrichtungen	281
Hochschüler-Hilfsorganisationen	28101
Höhlengesetz	52080
Holz-Cluster (Holz-Stärkefeld-Strategie)	782055
Holztechnik und Holzwirtschaft, Fachhochschule	289104
Holztechnikum Kuchl, Ausbauprogramm	AO 22201
Hörbehinderte, Landesinstitut Salzburg	41200
Hubschrauber-Rettungsdienst	53010
Hydrographiegesetz, WGEV, Grundwassergüte	629015
Hydrographischer Landesdienst	62900
Impfgebühren	51210
Information und Dokumentation	021
Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	28911
Informationswirtschaft und -management, FH-Studienlehrgang	289104
Infrastrukturverbesserung im Fremdenverkehr	771034
Innovations- und Forschungsförderung für die Wirtschaft	78203
Innovations-, Verarbeitungs- und Vermarktungsmaßnahmen	74005
Innovationsförderung	78200
Innovationspreis, landwirtschaftlicher	749095
Instandhaltung von Brücken	61110
Instandhaltung von Straßen	61100
Institut für Bautechnik	05900
Institut für Föderalismusforschung	05900
Institut für Heilpädagogik (Station und Ambulanz)	43100
Institut für Menschenrechte	289005
Institut für Raumordnung und Wohnen	02220
Institut für Rechtspolitik	289005
Institut für Rheumatologie und Rehabilitation, Badgastein	55800
Institut für Schul- und Sportstättenbau	05900
Institut für Sportmedizin	550009
Institut für Volkskunde	28310
Interessenvertretungen, land- und forstwirtschaftliche	740
Internationale Beziehungen (EU)	05980
Internationale Sommerakademie für bildende Kunst	31000
Internationale Stiftung Mozarteum	381005
Internationale Vierschanzentournee	269055
INTERREG - Programme	712155

INTERREG - Programme (Ö-D, Ö-I)	782055
Investitionen für den ÖPNV	AO 64903
Investitionsrücklage	91202
Investitionszuschüsse (landeseigene Krankenanstalten)	55001
Jagd und Fischerei	747
Jagdrechtsabgabe	921005
Jagdschutzdienst (Befähigungsprüfungen)	05230
Jazz-Herbst	32503
Jugendanwaltschaft	43912
Jugendbeschäftigung, Förderung	78201
Jugenderziehung, außerschulische	25
Jugendgesetz	43940
Jugendherbergen und Jugendheime	252
Jugendinitiativen	25900
Jugendsportförderungsaktionen	26901
Jugendverbände	25990
Jugendverkehrserziehung	253
Jugendwohlfahrt	43
Jugendzentren und Jugendräume	25202
Kammer für Land- und Forstwirtschaft	7400
Kammer für Land- und Forstarbeiter	7401
Kanalisationsanlagen	62100
Katastrophendienst	17
Katastropheneinsatz des Österr. Bundesheeres	17900
Katastropheneinsatzgeräte	17901
Katastrophenlager	17900
Katastrophenmedizin	51910
Katastrophenschäden	44100
Katholisches Bildungswerk	27100
Keltenforschung	28904
Keltenmuseum Hallein	34031
Keltenmuseum Hallein, Investitionsbeitrag des Landes	AO 34020
KFZ-Prüfstelle	05200
KFZ-Prüfstelle, Leasingraten	02012
Kinder- und Jugendanwaltschaft	43912
Kinder- und Jugendforschung	43912
Kinder- und Jugendlichen-Vorsorgeuntersuchungen	512119
Kinderbetreuungseinrichtungen	240104
Kindergärten	240
Kindergärten Schanzlgasse und Parsch	24090
Kindergartenkinder (Beförderung)	24002
Kindergartenpädagogik	24910
Kindergartenversuche	24900
Kinoförderung (Förderung prädikatisierter Filme)	78230
Kirchenorgeln	390005
Kirchliche Angelegenheiten	390
Kleßheim, landwirtschaftliche Fachschule	22111
Kleßheim, Landwirtschaftsbetrieb	86210
Kollegien - Landesschulrat und Bezirksschulräte	20501
Kommunale Anlagen - Abwasserbeseitigung	62100
Kompetenzzentren und -netzwerke	782035
Konkurrenzwässer	631
Konkurrenzwässer	AO 63100
Konradinum Eugendorf	41210
Körperbehinderten-Beratung	51201
Kraftfahrline Salzburg-Siezenheim	87801
Krankenanstalten (Landeskliniken)	55
Krankenanstalten - Ethikkommission	04900
Krankenanstaltenfonds	590
Krankenhaus Abtenau, Landesbeitrag für Investitionen	AO 56130
Krankenhaus Hallein, Landesbeitrag für Investitionen	AO 56120
Krankenhaus Schwarzach, Landesbeitrag für Investitionen	AO 56110
Krankenhausgebarung (landeseigene Krankenanstalten)	550009
Krankenhilfe	4112
Krankenpflegefachdienst	542
Krebshilfe Salzburg	519025
Kriegsopfer	41600
Krisenstelle für Kleinkinder	43100

Kultur und Schule, Verein	38101
Kulturaktivitäten mit dem Ausland	38103
Kulturelle Großveranstaltungen	38100
Kulturelle Veranstaltungen, sonstige	38101
Kulturelle Zentren	38000
Kulturpflege	381
Kulturtechnische Maßnahmen	63100
Kultus	39
Kunst- Musik- und Literaturpreise	38120
Künstlerförderung	35100
Kunstpfege	35
Kurfonds	570
Kurtaxe	922001
Kurtaxe, Besondere	921001
Laienspielbühnen und sonstige Theater	32400
Land- und Forstwirtschaft	71
Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau	710
Land- und Forstwirtschaft, sonstige Förderung	74
Land- und forstwirtschaftliche Interessenvertretungen	740
Land-Invest	02202
Ländervertretung der Verbindungsstelle in Brüssel	020908
Landes-Wohnbau-Sonderprogramme	481
Landesabgaben	922
Landesabgaben, gemeinschaftliche	92100
Landesarchäologie	36220
Landesarchiv	28300
Landesbeitrag an den SAKRAF	59010
Landesbildungszentrum	09100
Landeseigene Kindergärten	24090
Landesfeuerweherschule	16400
Landesfeuerweherschule, Instandhaltung	16410
Landesfeuerwehrverband	164004
Landesfonds für gewerbliche Darlehen	78000
Landesgesetzblätter	02101
Landesinstitut für Hörbehinderte	41200
Landesinstitut für Sehbehinderte	41400
Landesinstitut für Sportmedizin	55000
Landeskliniken Salzburg	55000
Landeskrankenhaus St. Veit	55000
Landeskriegsopferfonds	416004
Landeslabor	52990
Landespflegeanstalt Salzburg	55500
Landesplanungsstelle	02200
Landesrechnungshof	00200
Landesregierung	01
Landesregierung (Bezüge)	01000
Landesregierung (Ruhe- und Versorgungsbezüge)	01001
Landesschulrat und Bezirksschulräte	20500
Landessportorganisation	26000
Landessportzentrum, Betrieb	26910
Landessportzentrum, Errichtung	26911
Landesstelle für audiovisuelle Lehrmittel	23000
Landesstraßen	611
Landesstraßen, gemeinsame Kosten	618
Landestheater Salzburg	32300
Landesumlage	93000
Landesumweltschutz	02303
Landesverkehrskonzept	64902
Landesverteidigung	18
Ländlicher Straßenerhaltungsfonds	71011
Landschaftsschutz	520
Landtag	00
Landtagsparteien, Unterstützung der Landtagsarbeit	00003
Landtagspräsidium	00002
Landwirtschaftliche Berufsschulen	2201
Landwirtschaftliche Fachschulen	2211
Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim	22111
Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof, Oberalm	22112
Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Gl.Str.	22113

Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg	22114
Landwirtschaftlicher Innovationspreis	749095
Landwirtschaftsbetriebe	862
Landwirtschaftsbetrieb Kleßheim	86210
Landwirtschaftsbetrieb Winklhof	86220
Landwirtschaftsbetrieb Piffgut	86230
Landwirtschaftsbetrieb Standlhof	86240
Lärmbekämpfung	523
Lärmmessungen und Lärmerhebungen	52300
Lawinenverbauung	AO 63300
Lawinenwarndienst	53100
LEADER - Programme für Salzburg	712155
LEADER - Programme für Salzburg	782055
Lebenshilfe, Tages- und Wohnheime	413028
Lehrervereine	23109
Lehrlingsbeihilfen	22800
Lehrlingsförderung	78202
Lehrlingsheime	251
Leibeserziehung, außerschulische	26
Lern- und Fortbildungsbeihilfen	22800
Liegenschaften	84
Liegenschaftserwerb für Landesstraßenzwecke	AO 61102
Literaturförderung	33000
Luftmessnetz	52200
Malersymposium	31212
Maschineneinsatz	71310
Maschinenringe	74002
Matrashauss, Errichtung	26909
Mautbefreiung für Lungauer Kraftfahrzeuge	78220
Medienarchiv, Landesregierung und Amt der Landesregierung	021001
Medikamentenbevorratung	51910
Medizinisch-technische Dienste	543
Medizinische Beratung und Betreuung	512
Medizinische Bereichsversorgung	510
Medizinische Forschungsgesellschaft	289005
Melanom-Vorsorgeuntersuchung	512119
Meliorationsverzicht, kulturtechn. Maßnahmen	63100
Michael Pacher Str. 36, bauliche Maßnahmen	AO 02015
Milchleistungskontrolle	740035
Milchwirtschaft, Qualitätssicherung	749065
Mitgliedsbeiträge an Institutionen	05900
Moderne Galerie und Graphische Sammlung Rupertinum	34101
Mozart 2006	28990
Mozarteum-Orchester	32100
Müllbeseitigung	527
MultiMediaArt, Fachhochschul-Studienlehrgang	289104
Murtalbahn (Investitionsbeitrag)	AO 65001
Museen, sonstige (Projektförderung)	34090
Museum 'Carolino Augusteum'	34010
Museum 'Carolino Augusteum' (Neue Residenz)	AO 34010
Museum der Moderne am Mönchsberg	AO 34040
Museumspädagogik	340905
Musik und darstellende Kunst	32
Musikalische Veranstaltungen - Förderung	32202
Musikpflege, Einrichtungen	321
Mutter- und Kindheim	43100
Mutterberatung	43900
Mutterkuhprämie	749065
Nahversorgung, Förderung	78200
NAP (Nationaler Aktionsplan für Beschäftigung)	78190
Nationalpark Hohe Tauern	52000
Nationalpark Hohe Tauern, Aktivitäten	52002
Nationalpark Kalkhochalpen	52003
Nationalparkfonds	52001
Natur- und Landschaftsschutz	520
Naturschutz (Förderung)	52020
Naturschutzabgabe	52022
Naturschutzabgabe	922001

Naturschutzfonds	52022
Naturschutzgesetz / Beiträge	52021
NAVIS - Schieneninfrastrukturprogramm	AO 65000
Neu- und Ausbau von Straßen	AO 61101
Neu- und Ausbau von Brücken	AO 61111
Neue Technologien	28911
Notstandsmaßnahmen	748
Nutztierschutz - Freiausläufe	715005
Obduktionen	51900
Oberflächenwassergüte, WGEV, Hydrographiegesetz	629019
Öffentliche Abgaben	92
Öffentliche Büchereien	27300
Öffentlicher Verkehr im Zentralraum	64903
Öffentlichkeitsarbeit für die Landespolitik	02100
Ökologische Betriebsberatung	529995
Ökologische Produktionsmethoden (ÖPUL)	74904
Olympia 2010	91401
Orchester, Ensembles, Chöre und Gesangsvereine	32201
ÖROK	02230
Örtliche Raumplanung	022001
Ortsbilderhaltung	36301
Ortsbildpflege	363
Ortsnamenkommission	02240
Ortstaxe, Besondere	921001
Ost- und Südeuropahilfe	425015
Osterfestspiele	32501
Österr. Höhlenrettungsdienst	530904
Österreich Werbung	77000
Österreichische Diabetikervereinigung Salzburg	519025
Österreichische Forschungsgemeinschaft	289005
Österreichische Gesellschaft für politische Bildung	059004
Österreichische Raumordnungskonferenz	02230
Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband	059004
Österreichisches Institut für Bautechnik	05900
Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung	059004
Österreichisches Institut für Rechtspolitik	289005
Österreichisches Rotes Kreuz	53000
Park- and Ride-Plätze	649015
Parteienförderung	05930
Partnerschaften	05920
Partnerschaften, Sport	26903
Patientenvertretung	05100
Pauschalabgeltung durch den Bund	0240
Pensionen der Landeslehrer	208
Pensionsvorschüsse und Darlehen, Lehrer	20801
Personalaus- und Fortbildung	091
Personalvertretung Hoheitsverwaltung	07000
Personalvertretung Landesanstalten	07000
Personalvertretung Landeslehrer	207
Personenstandsangelegenheiten	05910
Pflanzenzucht, Qualitätsverbesserung	74003
Pflegeanstalten für chronisch Kranke	555
Pflegegeld	41700
Pflegegeld, JWO	439168
Pflegeheime und Pflegestationen	41187
Pflegesicherung	417
Phasing-Out-Maßnahmen	782055
Piffgut, Landwirtschaftsbetrieb	86230
Plattform gegen atomare Gefahren	52999
Pollenwarndienst	51213
Presse- und Informationszentrum	02100
Presseförderung	371
Private Kindergärten	24001
Privatgymnasium Herz Jesu-Missionare, Sportanlage	AO 21501
Produktfindung, Produktdiversifikation	782005
Produktionsförderung	742
Programm zur Förderung des ländlichen Raumes	712155
Programm zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft	74904

Projekt Schatzkammer "Hohe Tauern"	52002
Projektierung Bundesstraßen	02402
Projektierung Landeshochbau	AO 02300
Projektierung neuer Straßenbauten	AO 02301
Projektierung neuer Brückenbauten	AO 02302
Prüfungen im Baugewerbe	05221
Prüfungen im Baunebengewerbe	05222
Prüfungen im Jagd- und Fischereiwesen	05230
Prüfungstätigkeit	052
Psychotherapeutisches Propädeutikum	519025
Publikationen	02103
Qualifikations- und Disziplinarcommissionen, Landeslehrer	206
Qualitätsoffensive und Produktfindung	78200
Qualitätssicherung in der Milchwirtschaft	749065
Qualitätsverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft	74003
Radiologisches Messlabor	52400
Radwege	64920
Raumforschung	02200
Raumordnung und Raumplanung	022
Raumordnungskonferenz - (ÖROK)	02230
Raumplanung	022001
Recyclinghöfe	52702
Regionalplanung	02200
Regionale Abfallwirtschaft	52700
Regionalförderung - Ziel 5b (Land- und Forstwirtschaft)	712155
Regionalförderung - Ziel 2	78205
Regionalförderungsprogramme	78205
Regionalplanung	02201
Regulierung von Bundesflüssen	63000
Regulierung von Konkurrenzgewässern	63100
Regulierung von Konkurrenzgewässern	AO 63100
Reinhaltung der Luft	522002
Religionsgemeinschaften	39000
Rene Marcic-Preis	021005
Repräsentation	01100
Residenzgalerie	34100
Rettungsdienste	530
Richtfunknetz der Feuerwehren	16401
Rinder- und Schweineklassifikation	740035
Robert-Jungk-Bibliothek	289005
Rohstoff-Forschung	28920
Rotes Kreuz	53000
Rudolf-Steiner-Schule	21900
Ruhe- und Versorgungsbezüge, allgemeine Verwaltung	08000
Ruhe- und Versorgungsbezüge, Landeslehrer	20800
Ruhe- und Versorgungsbezüge, Lehrer an lw. Fachschulen	20810
Rundfunkabgabe	922001
Rupertinum	34101
Saalfelden, Fernstudienzentrum	289005
Sachprogramme (Raumplanung)	022001
SAGIS, Salzburger Geografisches Informationssystem	02200
SALIS - Luftmesssystem	52200
Salzburg AG, Verbundvertrag	91500
Salzburg Winterspiele 2010	91401
Salzburg-Kommission	05990
Salzburg-Umgebung - Bezirkshauptmannschaft	0303
Salzburger Barockmuseum	34020
Salzburger Bauernhilfe	749095
Salzburger Bildungsberater	27900
Salzburger Bildungsnetz	27902
Salzburger Bildungswerk	27100
Salzburger Brandverhütungsfonds	164004
Salzburger Dommuseum	34030
Salzburger Festspiele	32500
Salzburger Freilichtmuseum	34102
Salzburger Geographisches Informationssystem - SAGIS	022001
Salzburger Höhlengesetz	52080

Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen (SIR)	02220
Salzburger Institut für Volkskunde	28310
Salzburger Jagdgesetz, Entschädigungen	74700
Salzburger Jugendinitiativen	25900
Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung	43
Salzburger Kompetenznetzwerk	78203
Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (SAKRAF)	590
Salzburger Land Tourismus GesmbH (SLT)	77010
Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen	78000
Salzburger Landeskriegsopferfonds	416004
Salzburger Landeszeitung	02102
Salzburger Museum 'Carolino Augusteum'	34010
Salzburger Museum 'Carolino Augusteum' (Neue Residenz)	AO 34010
Salzburger Musikschulwerk	32010
Salzburger Naturschutzfonds	52022
Salzburger Ortsnamenkommission	02240
Salzburger Patientenvertretung	05100
Salzburger Strukturverbesserungsfonds	78001
Salzburger Tiergarten Hellbrunn	28600
Salzburger Verwaltungsakademie	09100
Salzburger Volkshochschule	27000
Salzburger Wohnbauförderung	48000
Sanierung von Schutzhütten	26909
Sanitätspolizeiliche Obduktionen	51900
Scenic Salzburg	782005
Schadstoffanalysen	52200
Schatzkammer - Projekt "Salzach"	05970
Schatzkammer "Hohe Tauern", Projekte	52002
Schi-Weltcup- und -Europacuprennen	26905
Schieneinfrastrukturprogramm (NAVIS)	AO 65000
Schiffsführerprüfungen	05212
Schlaganfall-Prävention	512119
Schloss Mauterndorf	36200
Schulaufsicht	205
Schulbetrieb (Berufsschulen)	22001
Schulbetrieb (Landwirtschaftliche Berufsschulen)	22011
Schuldendienst (allgemein)	95000
Schuldendienst (landeseigene Krankenanstalten)	55002
Schule der Dorf- und Stadterneuerung	02211
Schüler-, Lehrlings- und Gesellenheime	251
Schülerbetreuung	232
Schülerhorte	250
Schülersportabzeichen	269015
Schulgeldbeihilfen	23201
Schulgesundheitspflege	51600
Schulsportmodell Winterthur	23990
Schulversuch "BORG für Leistungssportler"	269015
Schutzhüttensanierung (alpine Vereine)	26909
Schutzimpfungen	51210
Schutzwasserbau	63
Schweineklassifikation	74003
Schwerstbehinderte, Betreuung	413104
Seenvermarkung	84000
Selbstmordprävention	519025
Seniorenangelegenheiten	42901
Sexualberatungsstelle	519025
Sicherheitsmaßnahmen der Landesregierung	01900
Sicherung von Arbeitsplätzen	78201
Siedlungswasserwirtschaft	62400
Siezenheim, Kraftfahrlinie	87801
SIR, Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen	02220
Sirenenausbau	17902
Solar- und Wärmepumpenanlagen	759005
Sonder-Wohnhaussanierung	48210
Sonderschule St. Anton	21300
Sonderschulen	213
Sonstige Ausgleichsmaßnahmen in der Landwirtschaft	74906
Sonstige Familienförderung	46920
Sonstige Förderung der Erwachsenenbildung	27902
Sonstige Jugendförderung	2599

Sonstige kulturelle Veranstaltungen	381015
Sonstige Strukturverbesserung in der Landwirtschaft	71215
Sozial- und Gesundheitsdienst, Ausbildungskosten	54200
Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg	43100
Sozialarbeit, FH-Studienlehrgang	289104
Soziale Dienste	4118
Soziale Dienste für Behinderte	41310
Soziale Dienste, JWO	43915
Soziale Eingliederung behinderter Menschen	41304
Sozialpolitische Maßnahmen	45
Sozio-kulturelle Veranstaltungen	38101
Spesen aus dem Geldverkehr	91000
Spielbankabgabe	92501
Spielfilmprojekte / Förderung	371105
Spitzensportförderung	269015
Sport	26
Sport-Großveranstaltungen	26905
Sportanlagen, Errichtung und Instandhaltung	26902
Sportförderung, allgemein	26901
Sportliche Partnerschaften	26903
Sportveranstaltungen in Schulen	23205
Sportzentrum Rif, Betrieb	26910
Sportzentrum Rif, Errichtung	26911
Sprengelärzte, Ruhe- und Versorgungsbezüge	45100
St. Johannis-Spital	55000
St.Johann i.Pg. - Bezirkshauptmannschaft	0304
Staatsbürgerschaftsevidenz	02301
Staatskommissäre für Sparkassen	05000
Stadion Salzburg Wals-Siezenheim	AO 91410
Standlhof, Landwirtschaftsbetrieb	86240
Standortmarketing für den Wirtschaftsstandort Salzburg	782045
Stiftung Mozarteum	38100
Strahlenschutzlabor	52400
Straßenbau	61
Straßenübernahmen, Vorleistungen	AO 61605
Straßenverkehr	64
Strukturverbesserung	712
Strukturverbesserung i.d. Land- und Forstwirtschaft	74000
Strukturverbesserungsfonds	78001
Studentenheime und Mensen	28100
Studienbeihilfen	282
Studio West	371105
Sturmwarndienst	53101
Subventionsfonds für kirchliche Kindergärten	240015
Szene Salzburg	38110
Tagesbetreuungseinrichtungen	24010
Tagesheim für Kleinkinder	43100
Tamsweg - Bezirkshauptmannschaft	0305
Tauernwege	61602
Tauriska	52002
Techno-Z Fachhochschul GmbH	289104
Techno-Z Salzburg - Research Verein	28910
Technologie- und Innovationsberatung (TIB)	782004
Technologietransfer- und Innovationsstrategien	782005
Telekom-Research-Zentrum	289104
Telekommunikationstechnik und -systeme, FHS	289104
TEMPIS - Luftmesssystem	52200
Territorialer Beschäftigungspakt (TEP)	78190
Tiergarten Hellbrunn	28600
Tiergesundheit	74200
Tierkörperbeseitigung	52800
Tierschutz	52090
Tierzucht, Qualitätsverbesserung	74003
Tierzuchthemmende Krankheiten und Seuchen	74200
Tollwut (Bekämpfung)	74703
Tourismus-Infrastruktur-Förderung	771034
Tourismus, FH-Studienlehrgang	289104
Trumerseen und Wallersee	84000
Tuberkulose-Beratung	51201

Tuberkulose-Reihenuntersuchungen	51201
Überbrückungshilfe für Flüchtlinge und Asylwerber	42600
Überwachung der Luftqualität	52200
Übrige Aufgaben der Landesverwaltung	05990
Übrige Schülerbetreuung	23209
Umweltschutz	52
Umweltschutzmaßnahmen an Landesstraßen	AO 61104
UN-Kinderrechtskonvention	43912
Unabhängiger Verwaltungssenat	04500
Universität Salzburg, wissenschaftliche Arbeiten	28900
Universitäts- und Hochschuleinrichtungen	281
Unterbringung, JWO	43916
Unternehmensnetzwerke (Cluster)	782005
Unterstützung der Landtagsarbeit	00003
Unterstützungsfonds für Österreicher im Ausland	42909
Unterstützungsfonds für HIV-infizierte Bluter	51214
Veranlagung, Erträge	91210
Veranlagung, Spesen	91210
Verarbeitung und Vermarktung	712155
Verbilligter Mittagstisch	09200
Verbindungsbüro des Landes Salzburg in Brüssel	02091
Verbindungsstelle der Bundesländer	02090
Verein 'Kreativ'	38101
Verein 'Kultur und Schule'	38101
Verein "Guter Nachbar"	25000
Verein Akzente Salzburg	25900
Verein für int. Forschungs- und Bildungs Kooperationen	059004
Verein Salzburger Jugendinitiativen	25900
Verein Schulsportmodell Winterthur	23990
Verein, Fachschule für Altendienste in Saalfelden	059004
Verfügungsmittel der Landtagspräsidenten	00002
Verfügungsmittel der Landesregierung	01002
Verkabelung (Amtsgebäude)	AO 02001
Verkauf von Grundstücken	84010
Verkehrsdienstverträge	64904
Verkehrsprojekte	64901
Verkehrssicherheitsdienst	64990
Verkehrsunfallanalyzesystem	649909
Verkehrsverbund	64900
Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfallstoffen	52700
Versehrtensport	26904
Versicherungen	02099
Verstärkungsmittel	97000
Verwaltungsabgaben	92201
Verwaltungsakademie	09100
Verwaltungsreform	023001
Verwaltungssenat	04500
Vierschanzentournee, Abschlußspringen in Bischofshofen	269055
Volks- und Brauchtumspflege	36900
Volksbildungswerke	271
Volksbüchereien	273
Volkshochschulen	270
Volksmusik	32200
Vorleistungen für Straßenübernahmen	AO 61605
Vorschul- und Schulgesundheitspflege	51600
Vorschulische Erziehung	24
Vorsorgeuntersuchungen	51211
Walderschließung - Forstwege	71030
Waldorfschulverein	21900
Wallersee und Trumerseen	84000
Warn- und Alarmsystem	17902
Warndienste	531
Wasserbau	62
Wasserbauhöfe	63500
Wasserrettung	530904
Wasserverband Salzburger Becken	62910
Wasserversorgungsanlagen	62000

Wasserwirtschaftliche Planung	62902
Wasserwirtschaftsfonds	624
Weidewirtschaft	71210
Weiterführung des Haushaltes	41183
Weltkindertag 2002	43912
Werkvertragshonorare	02300
Wertpapiere	913
Wiederverwertung von Abfallstoffen	52702
Wildbachverbauung	AO 63300
Winklhof, landwirtschaftliche Fachschule	22112
Winklhof, Landwirtschaftsbetrieb	86220
Wirtschaftsförderung	7
Wirtschaftsleitbild des Landes	782
Wirtschaftspolitische Maßnahmen	782
Wirtschaftswege, Erhaltung	71021
Wissenschaftliche Archive	283
Wissenschaftliche Einrichtungen und Arbeiten	28900
Wissenschaftliche Preise	28900
Wissenschafts- und Forschungsleitbild des Landes	28905
Wissenschaftsagentur	059015
Wohnbau-Sonderprogramme	481
Wohnbauförderung	48
Zahnpflege- u. Mundhygiene-Aktion	51600
Zeckenschutzimpfungen	51210
Zeitfluss-Festival	38100
Zell am See - Bezirkshauptmannschaft	0306
Zentralkrankenanstalten	550
Ziel 2 - Regionalförderung	782055
Ziel 5b - Regionalförderung (Land- und Forstwirtschaft)	712155
Zivilschutz	180
Zivilschutzverband	18000
Zukunftsinvestitionen in die Salzburger Wirtschaft	782004
Zukunftsprojekte	28911
Zukunftsstiftung	28905